Bor.
304 u / 1836

Amts-Blatt

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu
Magdeburg.

Jahrgang 1836.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetiſchen Namen- und Sach- und chronologiſchen Regiſter 20 Sgr.)

Magdeburg, 1836.
Gedruckt in der Panſa'ſchen Buchdruckerey.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Alphabetiſches
Namen- und Sach-Regiſter
zum Jahrgange 1836. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Regiſter.

Erklärung der im Regiſter vorkommenden Abkürzungen:

Aſſ. Aſſeſſor; Ausk. Auskultator; Baukond. Baukondukteur; Bürg. M. Bürgermeiſter; Chir. Chirurgus; Fldm. Feldmeſſer; Hlb. Halberſtadt; Juſt. K. Juſtizkommiſſarius; K. d. Pr. Kandidat des Predigtamts; K. d. Sch. Kandidat des Schulamts; Kr. V. Kreisverordneter; L. u. Stg. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgdb. Magdeburg; Oblg. Oberlandesgericht; Oek. K. Oekonomiekommiſſarius; Pr. Prediger; Qudlb. Quedlinburg; R. Rath; Ref. Referendarius; Reg. Regierung; Regiſtr. Regiſtrator; Schak. Schulamtskandidat; Schll. Schullehrer; Sekr. Sekretär; Sup. Superintendent; Tax. Taxator; † geſtorben.

Aeffner, Schll. zu Mgdb. 12.
Ahlmann, K. d. P. 23.
Albrecht, Pr. in Immekath. † 196.
v. Alemann, Ob. Förſter in Schweinitz. 251.
Appuhn, Förſter in Klötze. 64. Kantor in Gröningen. † 314.
Arendt, Baukond. zu Pater. 38.
Arnold, Bürg. M. zu Zieſar. 203. K. d. Pr. 275.
Aßmann, Baukond. zu Mgdb. 38. Förſter in Weferlingen. 64.
Aue, K. d. Sch. 167.

Bätz, Schll. in der Sudenburg. 251.
Bahrs, Schak. I. 115.
Ballerſtedt, Ob. Amtm. in Burgſtall. 203. Bürg. M. zu Seehauſen. 262.
Balzer, K. d. Pr. 236.
v. Barby, Oblg. Ref. zu Mgdb. 115.
Barleben, K. d. Sch. 11.
Bartels, Chir. II. in Badersleben. 138.
Bartſch, K. d. Pr. 22.
Bauer, Oblg. Ref. zu Mgdb. 115.
Baumgarten, Kantor in Sülldorf. 108.
Becker, Fldm. zu Quedlb. 39. Ob. Pr. zu Tangermünde. 148. Sup. daſ. 251.
Behnke, Oblg. Regiſt. Aſſ. zu Hlb. 111.
Behrends, K. d. Pr. 236. Pr. in Dönſtedt. 280.
Bendler, Schll. zu Quedlb. 55. Kantor in Dingelſtedt. 100.
Benecke, Schak. I. 143. Schll. zu Hlb. 251.
Bergemann, Fldm. in Burgſtall. 39. Forſt-Einn. daſ. 220.
Berger, Fldm. zu Quedlb. 39.
Berlin, Schll. in Ipſe. 40.
Bertram, Oblg. Ref. zu Hlb. 295.
Bethge, Schll. in Fienerode. 227.
v. Beuſt, Graf, Reg. Ref. zu Mgdb. 203.
Beyermann, K. d. Pr. 23.
Biermann, Gerichts-Sekr. zu Mgdb. 326.

Biſchoff, K. d. Pr. 22. Fldm. zu Berlin. 39.
Bitterſohl, Küſter in Deutſch. 280.
Blankenburg, Oblg. Ref. zu Hlb. 174. u. 227.
Blenke, Kant. in Diesdorf. † 108. Schak. I. 143.
Blume, Schll. in Etingen. 216.
Bock, Pr. in Ferchland. 190.
Bockelmann, Schll. zu Hlb. 227.
Bodenſtein, K. d. Pr. 23. Oblg. Aſſ. zu Gardelegen. 115.
Böſche, Schll. in Everingen. † 314.
v. Bömelburg, L. u. Stg. R. zu Mgdb. 116.
Böſe, Schak. I. 143.
Böttger, Kanzlei-Inſp. zu Halle. 306.
Bollmann, Schak. I. 115. Schll. zu Quedlb. 196.
Bolze, K. d. Pr. 107.
Bothe, Chir. I. in Ditfurth. 138.
Brandenburg, Kantor in Altenklitſche. 92.
Brandt, Domküſter zu Mgdb. 196.
Brauer, Schll. in Wanzleben. 227.
Graf v. Bredow, Bergrath zu Wettin. 306.
v. Breitenbauch, Oblg. Ref. zu Hlb. 295.
Brenning, Oblg. Ref. zu Mgdb. 116.
Breymann, Fldm. zu Hlb. 39.
Brinkmann, Bauk. in Förderſtedt. 39. Pr. in Neinſtedt. † 294.
Brohm, Konrekt. zu Gardelg. 203. Pr. daſ. 227.
Brumby, Kantor in Meitzendorf. 262.
Brunnemann, Oblg. Ref. zu Hlb. 227.
Bruns, Schll. zu Hlb. 12.
Buchmann, Dom. Rentmeiſter zu Aken. 220.
Büſching, Juſt. K. zu Rathenow. 167.
Büttner, Dr. med. zu Quedlb. 251.
Bühring, K. d. Pr. 23.
Bullert, K. d. Pr. 275.
Burchard, Bauk. zu Gröningen. 38.
Buſſe, Pr. in Menz. 280.
Cäſar, Pr. in Sülldorf. † 314.
Camprour, Gef. Wärter zu Neuhld. 116.
Cartheuſer, K. d. Sch. 195. Regiſtr. zu Hlb. 280.
Casper, Olbg. Ausk. zu Hlb. 48.
Chriſtiani, Pr. in Fleſſau. † 148.
Chriſtinneck, Schll. in Gr. Frieſen. † 167.
Clauswitz, Oblg. Aſſ. zu Wollmirſtedt. 232.
Conrad, Pr. in Wahrenberg. 279.
Conrau, Schll. zu Stendal. 288.
Coſtenoble, Oblg. Ref. zu Mgdb. 232.
Dägener, Fldm. zu Zieſar. 39.
Dähre, Schll. in Kalbe a. M. 294.
Dalchow, Pr. in Bieſen. 55.
Danneil, K. d. Pr. 236. Pr. in Kreveſe. 314.
Dechentin, Schak. II. 144. Schll. in Wollenrade. 251
Dedekind, Gerichts-Sekr. zu Stendal. 325.
Degenhardt, Kaplan in Althaldensleben. 127. Kaplan zu Mgdb. 148.
Dehnicke, Fldm. zu Burg. 39.
Delius, Fldm. zu Mgdb. 39.
Derz, Fldm. zu Stendal. 39.
Deutſchmann, Fldm. zu Mgdb. 39.
Dieckmann, Oblg. Ref. zu Hlb. 280.
Diedrich, K. d. Pr. 23.
Dierks, Schak. II. 144.
Dihm, Fldm. zu Mgdb. 39.
Dippe, K. d. Pr. 23.
Ditfurt, Oberlehrer zu Mgdb. 195.
Dittmann, K. d. Pr. 236.
Donndorf, Exek. in Worbis. 280.
Donner, Baukond. zu Tangermünde. 38.
Dornſtedt, Kantor in Parey. 92. Schll. in Bergzow. † 256.
Drevenſtedt, Küſter in Genzien. 138.
Dreyer, Schll. zu Mgdb. 128.
Düring, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 227.

Dünnhaupt, Schll. zu Aſchersleben. 167.
Dulon, K. d. Pr. 236.

Ebeling, K. d. Pr. 23.
Eckart, Bergamts-Direkt. zu Eisleben. 306.
Eckert, Fldm. zu Wernigerode. 39.
Eckhardt, Kr. Tax. in Zerben. 195.
Eickermann, Pfarrer in Gr. Ammensleben. 111.
Ehlers, Oblg. Ref. zu Hlb. 326.
Ehrhardt, K. d. Pr. 23.
Eichenberg, Steuerrath zu Stendal. 306.
Einicke, Schak. I. in Suſigke. 137.
Eiſentraut, Oblg. Ref. zu Hlb. 138.
Engel, Regiſt. Aſſ. zu Wanzleben. 116. Bauk. 216.
Erdmann, Schak. I. 143. Schll. zu Loburg. 324.
Erler, Dr., Pr. zu Mgdb. 231.
Eulenberg, K. d. Pr. 23.
Eyber, Oberförſter in Dingelſtedt. 262.

Fehlhauer, Thierarzt. 314.
Fenſch, K. d. Pr. 236.
Fink, K. d. Pr. 236.
Fiſcher, K. d. Pr. 236. Schll. zu Barby. 251. Chir. I. in Gommern. 280. Oblg. Ausk. zu Hlb. 295.
Fleiſcher, K. d. Pr. 236.
Fleiſchhauer, K. d. Pr. 107.
Francke, Schll. zu Mgdb. 138. Chir. in Burgſtall. 167. Rektor in Hornburg. 262.
Freydank, K. d. Pr. 236.
Friedrichs, Schak. I. in Plathe. 137. Schll. zu Barby. 251.
Fritſche, K. d. Sch. 166.
Fromme, Oblg. Ref. zu Hlb. 280.
Fubel, K. d. Pr. 236.
Fügemann, Oblg. Ref. zu Hlb. 295.
Fulda, K. d. Sch. 268.

Gade, Schll. in Stegelitz. 40.
Gandert, Pr. in Gladau. † 220.
Gans, K. d. Pr. 23.
Gaſt, Schll. in Seethen. 280.
Geneſt, Kantor in Stendal. † 203.
Gerecke, Schll. in Cheine. 305.
Gericke, Baukond. zu Mgdb. 38. K. d. Pr. 236. Pr. in Büſte. 314.
Gerke, Schak. I. in Heiligenfelde. 138.
Gerlach, Fldm. zu Hlb. 39.
Gieſecke, Baukond. zu Barby. 38.
Glaubitz, K. d. Sch. 195.
Gliemann, Schak. I. in Wanzleben. 138. K. d. Pr. 236.
Glöckner, Sup. in Seehauſen. 226.
Göppel, K. d. Pr. 236.
Görnemann, Förſter in Güſen. 64.
Grape, Regiſtr. zu Neuhldsl. 116.
Graßhoff, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 280.
Gremmler, Oblg. Ref. zu Hlb. 138.
Greuel, Baukond. zu Burg. 38.
Gronau, Oblg. Ref. zu Hlb. 227.
Groß, Oblg. Ref. zu Mgdb. 232.
Groſſe, Pr. in Belsdorf. 108.
Grothe, Schll. in Quarnebeck. 144.
Gründler, K. d. Sch. 167.
Grüß, Schll. in Dankenſen. 108.
Grützner, Pr. zu Schönebeck. 32.
Grunert, Oblg. Ref. zu Hlb. 92.
Grunow, Hüttenfaktor in Weſensleben. 326.
Gueinzius, K. d. Pr. 107.
Günther, Fldm. 100.
Güſſow, Fldm. zu Barby. 39.
Gutenrath, Schll. in Zedau. † 68.
Guth, Schll. zu Mgdb. 128.

Namen-Regiſter.

Haack, Kantor in Bergzow. 305.
Haacke, Oblg. Ref. zu Mgdb. 116.
Haber, Oblg. Reg. zu Hlb. 111.
Hackethal, Kaplan in Althaldensleben. 251.
v. Hagen, K. d. Pr. 275.
Hahn, K. d. Pr. 107. Geh. Reg. R. zu Mgdb. 190.
Harihauſen, Lehrer zu Mgdb. 288.
Hartmann, Pr. in Gehrendorf. † 4.
Hartung, Seminar-Direktor zu Mgdb. 11. Pr. in Vogelsdorf. 305.
Haſſel, Sup. in Kroppenſtedt. 144.
Haupt, K. d. Pr. 108. Schll. in Alt-Staßfurth. 325.
v. Haxthauſen, Oblg. Ref. zu Hlb. 326.
Heide, Fldm. zu Mgdb. 39.
v. Heidenreich, Cenſor zu Mgdb. 77.
Heidmann, Küſter in Breitenfelde. 167.
Heinrichs, Chir. zu Mgdb. 44.
Helling, Kantor in Diesdorf. 196.
Hellmann, K. d. Sch. 11.
Hempel, Oblg. Regiſt. zu Hlb. 280.
Hennecke, Pr. in Langenſtein. 227. Schll. zu Hlb. 227.
Hering, Fldm. zu Kalbe. 39.
Hermes, Pr. in Groppendorf. 55. Schll. zu Neuhaldensleben. 111.
Herrmann, Schak. I. 111. u. 143. Schll. in Kalenberge. 294.
Hertling, Pr. in Jeetze. 32.
Herzbruch, K. d. Pr. 275.
Herzog, Bergamts-Aſſ. in Wettin. 306.
Heſſe, Rektor zu Neuhldsl. 36.
Heß, Baukond. zu Mgdb. 38 u. 100.
Heupke, Sal. Kaſſ. Aſſ. zu Wanzleben. 116.
Hildebrandt, K. d. Pr. 23.
Himburg, Pr. in Koſſebue. 55.
Hirſchberg, Pr. in Krüſſau. 279.
Hitzeroth, Dr. med. zu Mgdb. 226.
Hoche, Konſ. R. u. Sup. in Gröningen. † 128.
Höche, Organiſt zu Quedlb. 64.
Höckner, Pr. zu. Hlb. 111.
Höfer, K. d. Pr. 107.
Hörnecke, Konrektor zu Kroppenſtedt. 40.
Hoffmann, K. d. Pr. 23. Obergeſchworner zu Löbejün. 306.
Hoffmeiſter, Schll. zu Mgdb. 12.
Holtz, Fldm. zu Salzwedel. 100.
Homann, Schll. in Sudenburg. 251.
Hoppe, Lehrer zu Mgdb. 288.
Hornickel, Obergeſchworner in Eisleben. 306.
Hoſe, Chir. II. zu Dardesheim. 251.
Hübener, Küſter in Schernikau. 92.
Hühne, Pr. in Prödel. † 275.
Hüttemüller, Schll. in Klinze. 216.
Hundt, Schll. in Gr. Roſenburg. † 156.

Jänſch, Schak. I. 143.
v. Jagow, Kreisdeputirter auf Gehrhof. 324.
Janecke, Pr. in Markt-Alvensleben. 127.
Dr. Jaſper, Lehrer zu Mgdb. 288.
Iffland, K. d. Sch. 268. Konrekt. zu Gardelg. 280.
Illgen, Bergamts-Kanzliſt zu Halle. 306.
Jobel, Schll. in Brietzke. 12.
Jordan, Oberlehrer zu Hlb. 75.
Itzeroth, Pr. in Diesdorf. 279.
Jungwirth, Juſt. K. zu Wanzleben. 326.

Kaddatz, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 48.
Kämpfe, Pr. zu Mgdb. 75. Schll. zu Mgdb. 216.
v. Kaiſenberg, Kriminalrath zu Hlb. 174.
Karſten, Schll. in Roklum. 196.
Kaſelitz, Schak. I. 143.
v. Katte, Kr. V. auf Zollchow. 32.
Kegel, Dr. med. zu Gr. Oſchersleben. 167.

Keßner, Schak. I. 111.
Kettner, Schll. zu Burg. 148.
Kirchheim, Pr. in Kehnert. 12.
Klär, Schll. in Garz. 40. Schll. zu Hlb. 92.
Klebe, Schll. in Gr. Lübs. 128.
Klee, Pr. in Dönſtedt. † 208.
Kleinert, Schll. zu Quedlb. 55.
Kleinſchmidt, K. d. Pr. 23.
Kleiſt, Schak. II. 144.
Klohß, Oblg. Ref. zu Mgdb. 232.
Knieling, K. d. Pr. 23.
Knorr, Fldm. zu Mgdb. 39.
Koch, Rektor zu Ditfurth. 12.
v. Kölichen, Bergamts-Aſſ. zu Wettin. 306.
König, Schak. II. 144.
Könnecke, Pr. zu Kroppenſtedt. 279.
Kötteritz, K. d. Pr. 107.
Kolbe, Fldm. zu Hlb. 39.
Kortum, Pr. in Hakeborn. 227.
Kotſchedorf, Fldm. zu Stendal. 39.
Koven, Oblg. Ref. zu Hlb. 326.
Krämer, Pr. in Eimersleben. 100.
Krage, Schll. zu Quedlb. 64.
Kramer, Fldm. zu Mgdb. 39. Pr. in Volkmarsdorf. † 248.
Krieg, Schak. I. 143.
Krüger, Schll. in Deetz. 111 u. 227. Chir. zu Mgdb. 111. Juſtiz. R. zu Hlb. 174.
Kruſſe, Oblg. Ausk. zu Hlb. 111.
Kühle, Gef.wärter zu Wolmirſtedt. 232. Kantor in Schneidlingen. † 294.
v. Kummer, Bergamts-Aſſ. zu Halle. 306.
Kuntze, Schak. I. 143.

Lamprecht, K. d. Pr. 23.
Landmann, K. d. Pr. 23.
Lange, K. d. P. 23. Baukond. zu Mgdb. 38. Schll. in Gr. Giſchau. 100. Oblg. Ref. zu Mgdb. 232. Schll. in Moritz. 251. Schll. in Weferlingen. 262.
Langenſtraſſe, Rektor zu Dardesheim. 12. Pr. in Wehrſtedt. † 144.
Lehmann, K. d. Sch. 195.
Lehmſtedt, Pr. in Nieder-Börnecke. 167.
Leiber, K. d. Pr. 23.
Lenz, Schll. in Heßlingen. † 333.
Leo, Fldm. zu Hlb. 39.
Leopold, Pr. in Ebendorf. 195.
Leſſe, Fldm. zu Berlin. 39.
v. Lettow, Feldm. in Sargſtedt. 39.
Liebau, Oberlehrer zu Quedlb. † 44.
Lieſe, Pr. zu Mgdb. 75.
Lindner, K. d. Pr. 107.
Lindſtedt, Oblg. Ref. zu Mgdb. 116. K. d. Sch. 195.
Lochner, K. d. Pr. 23.
Loël, Pr. in Satuell. 55.
Löw, K. d. Sch. 11. Sem. Lehrer zu Mgdb. 128.
Löhſe, Fldm. zu Mgdb. 39.
Ludwig, Konrekt. zu Neuhldsl. 36. Schak. I. 115.
Lücke, K. d. Sch. 11.
Lüdecke, Fldm. zu Salzwedel. 39.
Lüthge, Schll. in Ziepel. 128.
Luja, Kantor in Wolfsburg. † 128. Schll. daſ. 251.
Lungershauſen, Rekt. zu Gommern. 44. Pr. in Pöthen. 288.
Luther, Schak. I. 144.

Machlitt, Schll. zu Quedlb. 55.
Märtens, Schak. I. in Gardelegen. 138. Schll. daſelbſt. 203.
Magny, Küſter zu Arendſee. 294.
Maizier, Dr. med. in Burg. 305.
Mallwitz, K. d. Pr. 107.
Mangelsdorf, K. d. Pr. 23.

Mann, K. d. Pr. 107.
Marechal, Schak. I. 143.
Marquard, Oblg. Ref. zu Mgdb. 115.
Martini, K. d. Pr. 107.
Mathés, K. d. Pr. 107.
Matthäi, K. d. Pr. 108.
Matthias, Kantor in Heudeber. 196.
Matthies, Schll. in Loburg. 324.
Mechow, Fldm. in Jäveniß. 39.
Meier, Schak. II. 144.
Meierheine, Kanzliſt zu Mgd. 115. Regiſt. daſ. 325.
Mente, Forſteinnehmer in Biederiß. 333.
Menz, Küſter zu Quedlb. † 294.
Mertens, Juſt. K. zu Genthin. 55. Schll. in Jerchel. † 208. Schll. in Weddendorf. 216.
Mewes, Küſter in Rengerslage. 167. Schll. in Gr. Roſenburg. 196.
Mette, Fldm. zu Neuhldsl. 39.
Meyer, Pfarrer in Gr. Ammensleben. 92. Oblg. Ref. zu Hlb. 174.
Michael, K. d. Pr. 108.
Möber, Fldm. zu Zieſar. 39.
Morin, Oblg. Ausk. zu Hlb. 48.
Moriß, Kantor in Menz. 108.
Moſenhauer, Oblg. Bote zu Mgdb. 115.
Müller, K. d. Pr. 23. Subrekt. zu Neuhldsl. 36. Fldm. zu Stendal. 39. Schll. zu Hlb. 44. Schak. II. 144. Thierarzt in Dardesheim. 275. Schll. in Lohne. 314.
v. Münchhauſen, Reg. Ref. zu Mgdb. 203.
Münnich, Sup. † 325.

Narr, Küſter zu Stendal. † 308.
Naumann, Schll. zu Egeln. 144.
Neiſſert, Fldm. zu Menz. 39. Pr. in Menz. † 133.
Nettmann, K. d. Sch. 195.
Neuling, Küſter in Zedau. 138.
Niebling, Prokurator zu Mgdb. 208.
Niemann, Baukond. zu Egeln. 39. Oblg. Ref. zu Mgdb. 232.
Nienhagen, Schak. I. 115.
Nordmann, Sup. in Alvensleben. 226.

Oberbeck, Fldm. zu Mgdb. 288.
Oberg, Chir. II. zu Mgdb. 262.
Odening, Schll. zu Hlb. 44.
Oehlmann, Pr. in Dobbrun. 314.
Ohlendorf, Kantor in Hamersleben. 300.
Olberg, Fldm. zu Neuhldsl. 39. zu Neuſt. Eberswalde. 39.
Ollendorf, Schak. II. 144.
Opiß, Pr. in Heudeber. 227.
Oppenheim, Oblg. Ref. zu Hlb. 227.
Oppermann, Baukond. zu Berlin. 38. Oblg. Ref. zu Mgdb. 115. Schll. zu Stendal. 128. Schll. zu Kochſtedt. 231.

Päß, Schak. I. 143.
Paproth, K. d. Pr. 23. Pr. in Falkenberg. 196.
Parée, Fldm. zu Gardelegen. 39.
Pax, Oberlehrer zu Mgdb. 195.
Pelß, Fldm. zu Hlb. 39.
Petſch, Förſter in Elbenau. 251.
Pfennighauſen, Kantor zu Wollmirſtedt. 44.
Pickert, Schll. in Böddenſell. † 92. Schll. in Klinze. † 128 und 133.
Pieper, Fldm. zu Hlb. 39.
Pilarick, Pr. in Zabakuck. † 256.
Plank, Gerichts-Sekr. zu Kalbe. 325.
Plügge, Schak. I. 138.
v. Pommer-Eſche, Oblg. Ausk. zu Hlb. 32.
Poppendieck, Pr. in Gehrendorf. 279.
Potel, K. d. Pr. 23.
Prätorius, Kreisſekretär zu Quedlb. 224.

Prange, Schll. in Abbendorf. 294.
Preißler, Hauptzollamts-Rendant zu Hlb. 306.
Preuß, K. d. Pr. 275.
Probſthan, Pr. in Derenburg. 294.

Quedenfeld, Schll. in Dingelſtedt. † 32.
Quenſtedt, Sup. in Bornſtedt. 262.

Raders, Schll. zu Genthin. 40.
Rapmund, K. d. Pr. 23.
Ratz, K. d. Pr. 275.
Rawolle, Schll. zu Wollmirſtedt. 44.
Reiche, Amtsrath zu Hlb. 167.
Reinecke, Schak. I. 143. Schll. in Kleinau. 294. Oblg. Ref. zu Hlb. 295.
Reinhardt, K. d. Pr. 236. Inq. Aſſ. zu Mgb. 325.
Reinicke, K. d. Pr. 107.
Reiſener, Küſter in Thüritz. † 36.
Rengel, Schak. I. 115.
Rentz, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 111.
Reuter, Fldm. zu Genthin. 39. K. d. Sch. 268.
Rhenius, Oblg. Ref. zu Mgdb. 116.
Richter, Fldm. zu Tangermünde. 39. Prof. u. Rektor zu Mgdb. 40. Oblg. Regiſtr. zu Mgdb. 325.
Rieding, Baukond. zu Mgdb. 38.
Rieck, Schak. II. 144.
Rietzke, Schak. II. 144.
Rimpau, Amtmann in Schlanſtedt. 144.
Rindtorf, Sch. in Zilly. 325.
Riſch, Lehrer zu Stendal. 195.
Roch, Fldm. zu Mgdb. 39.
Röhle, Fldm. zu Werben. 39.
Römer, K. d. Pr. 23.
Rohkohl, Schak. I. 114.
Rohrlack, Juſt. Amt zu Genthin. 115.
Rokohl, Schak. I. 143.
Roloff, Oblg. Ref. zu Mgdb. 115. Schll. zu Hlb. 251.
Ronicke, K. d. Pr. 236.
Roſenthal, Land- u. Stg. Regiſtr. zu Hlb. 280.
Roſt, Schll. in Bühne. 227.
Rothe, K. d. Pr. 23.

Saalfeld, Oblg. Auſk. zu Hlb. 295.
Sänger, Schll. in Buch. 111 u. 227.
Salzmann, Oblg. Regiſtr. zu Hlb. 280.
Sande, K. d. Pr. 23.
Saſſe, Pr. in Hedersleben. 12.
Sauerland, Kantor in Hoppenſtedt. 92.
Sauppe, Oberlehrer zu Mgdb. 195.
Schäffer, Baukond. zu Burg. 38. Schll. zu Hlb. 44. Chir. zu Mgdb. 92.
Scheele, Fldm. zu Kalbe. 39. Pr. in Eickendorf. 111.
Scheifler, Schak. I. 115. Kantor in Zens. 167.
Schiele, Sup. und Ober-Pr. in Gröningen. 288. und 324.
Schindler, Kantor in Stendal. 32.
Schlegel, K. d. Pr. 108.
Schlemm, Ld. u. Stg. Aſſ. zu Quedlb. 280.
Schliephake, Amtmann in Minsleben. 231.
Schmidt, Pr. zu Mgdb. † 40. Juſt. K. zu Stendal. 232. Pr. in Behrend. 314.
Schmutz, Pr. in Werkleitz. 32.
Schneider, Juſt. K. zu Sandau. 232. K. d. Pr. 236 u. 268.
Schnuphaſe, Kr. Tax. zu Alt-Plathow. 195.
Schöne, Oberlehrer zu Hlb. 75.
Schönfeld, Oblg. Regiſt. Aſſ. zu Mgdb. 116.
Schönner, Fldm. zu Schönebeck. 39. K. d. Sch. 268.
Schomburg, Schak. I. 116. Schll zu Quedlb. 196.
Schrader, Dr. med. u. Kr. Phyſikus zu Quedlb. 84.
Schreiber, Fldm. zu Aken. 39.
Schröder, Fldm. zu Neuhaldensleben. 39. Schll. in Thüritz. 128.
Schufft, Schll. zu Aſchersleben. 55.

Schumann, Fldm. zu Neuhldsl. 39. Rektor in Erxleben. 92.
Schultz, Baukond. zu Salzwedel. 38. zu Genthin. 38. Pr. in der Friedrichsſtadt. † 216.
Schulz, Schak. I. 114.
Schulze, Fldm. zu Oſchersleben. 39. Schll. in Eversdorf. 64. Schll. in Krichelдorf. 64. Aktuar zu Althaldensleben. 116. Schak. I. 142. 143. Schll. in Lupitz. 148. Obergraben-Bauinſpektor in Oebisfelde. 216. Ober-Pr. in Werben. 288. Schll. in Zibberick. 294. Schll. in Born. 314.
Schwachheim, Schll. zu Hlb. 92.
Schwalbe, Pr. in Schwaneberg. † 48.
Schwanebeck, Oblg. Ref. zu Mgdb. 116.
Schwartz, Pr. in Werkleitz. † 32. Feldm. zu Mgdb. 39.
Schwarz, Gerichts-Sekr. zu Wanzleben. 325.
Schwarzloſe, Schak. I. 143. Fldm. zu Mgdb. 226.
Schwerdtfeger, Chir. zu Mgdb. 32.
Seeländer, Schll. in Böddenſell. 227.
Seiler, Oblg. Ausk. zu Hlb. 262.
Seldte, Chir. in Althaldsl. 55.
Sickel, Pr. in Atzendorf. 11. K. d. Sch. 195. Sup. in Atzendorf. 226.
Siecke, Oblg. Aſſ. zu Kalbe a. S. 325.
Siegfried, Baurath zu Mgdb. 38.
Siemeſer, Fldm. zu Salzwedel. 39.
Simons, Oblg. Ref. zu Mgdb. 116.
Sommerburg, Exekutor zu Quedlb. 262.
Sonnenkalb, K. d. Pr. 23.
Sparig, K. d. Pr. 107.
Speckhals, Schak. I. in Deſſau. 138.
Spielhagen, Fldm. zu Genthin. 39.
Spitzel, Fldm. zu Genthin. 39.
Spott, Fldm. zu Torgau. 39.
Sprunk, K. d. Pr. 108.
Stegemann, Juſt. K. zu Tangermünde. 325.
Steingräber, Gefangenwärter zu Zieſar. 232.
Steinig, Küſter zu Stendal. 314.
Steinkopf, Oblg. Ausk. zu Hlb. 48.
Stöveſandt, Schll. in Wannefeld. 314.
Stoll, K. d. Pr. 23.
Stolze, Fldm. zu Oebisfelde. 39.
Storch, Organiſt zu Quedlb. 128.
Strebe, Sup. zu Barleben. 313.
Strube, Fldm. zu Hlb. 39. Kant. in Sargſtedt. 92.
Studemund, Oblg. Ausk. zu Hlb. 295.

Tacke, Schll. zu Mgdb. 12.
Tanneberg, Schll. in Neindorf. † 128 u. 138.
Targe, Baukond. zu Mgdb. 39.
Tegge, Schll. in Neu-Ferchau. 55.
Teichler, K. d. Pr. 23.
Temme, Inquiſit. Direkt. zu Stendal. 116.
Thiele, Fldm. zu Stendal. 39.
Thiemann, Pr. in Beyendorf. 288.
Tietz, Fldm. zu Hlb. 39.
Topp, K. d. Sch. 11. Pfarrer zu Stendal. 262. Konrekt. zu Hornburg. 280.
Trautmann, K. d. Pr. 107.
Trebſt, K. d. Pr. 23.
Treher, K. d. Sch. 167. Schll. zu Stendal. 208.
Treplin, Baukond. zu Aſchersleben. 39.
v. Trotha, Oblg. Ausk. zu Hlb. 32.
Trute, Kantor in Meitzendorf. 280.

Uhde, Chir. in Oſchersleben. 11.
Ulrich, K. d. Pr. 107.

Valentin, Dr., Lehrer zu Mgdb. 138. K. d. Pr. 236.
Vetter, Schll. in Unſeburg. 220. Oblg. Ref. zu Hlb. 295.
Viering, Sup. zu Gardelegen. † 248.

Vocke, Rektor zu Mgdb. 288.
Voigt, Chir. in Zieſar. 75.
Voigtel, Bauk. zu Dardesheim. 38. zu Mgdb. 314.
Voley, Aukt. Kommiſſ. zu Oſchersleben. 138.
Vorbrodt, Schak. I. 143.

Wachsmann, Schll. in Hödingen. 32. Schll. zu Mgdb. 231.
Wägener, Fldm. zu Mgdb. 39.
Wäſemann, Fldm. zu Burg. 39.
Wagener, Fldm. zu Genthin u. Bleckendorf. 39.
Wahrenberg, K. d. Sch. 268.
Wallbaum, Gefangen-Inſp. zu Mgdb. 115.
Walther, K. d. Pr. 23. K. d. Sch. 268.
Wanders, Küſter in Wollenrade. † 220.
Warmholz, Schak. I. 142.
Waßmus, Schll. in Zilly. † 284.
Weber, Oblg. Ref. zu Mgdb. 115.
Wegener, Pr. in Dobbrun. † 55. Schll. in Kochſtedt. † 203. u. 216. Konrekt. in Kroppenſtedt. 280.
Wehling, Schak. I. 142.
Wehmeyer, Schak. I. 143.
Weide, Schll. in Brieſen. 216.
Weihe, K. d. Pr. 275.
Weingärtner, K. d. Pr. 236.
Weinert, Chir. I. in Wollmirſtedt. 226.
Weinrich, K. d. Pr. 107.
Weishaupt, Fldm. zu Quedlb. 39.
Weiſe, Küſter zu Mgdb. 231.
Weiſſenborn, K. d. Pr. 236.
Werner, Pr. in Angern. 55.
Weſche, Schak. I. 115.
Weſtphal, Schll. in Auloſen. 167. Reg. Aſſ. zu Mgdb. 190.
Wiermann, Regiſtr. u. Ausk. zu Kalbe a. S. 116.
Wieſe, Fldm. in Schweinitz. 39.
Willimann, Inq. Akt. zu Mgdb. 325.
Wiltzſch, K. d. Pr. 107.
Winkelmann, Schll. in Ringelsdorf. 196.
Winkler, Pr. zu Dardesheim. † 32.
Wirth, Oblg. Ref. zu Hlb. 326.
Witte, Schak. I. 142.
Wittig, K. d. Pr. 275.
Wolf, K. d. Pr. 108.
Wolfart, Oberlehrer zu Mgdb. 195.
Wolter, Ob. Bergamts-Regiſtr. zu Halle. 306.
Wucherpfennig, Küſter zu Mgdb. 232.
Wunderlich, Oblg. Ref. zu Hlb. 138.

Zahn, K. d. Sch. 195.
Zecks, Baukond. zu Burg. 39.
Zehne, Pr. in Gr. Roſenburg. † 84.
Ziegler, K. d. Pr. 23. Med. R. zu Quedlb. † 84.
Ziems, Kantor in Göddeckenrode. 167.
Zimmermann, Pr. in Güterglück. † 280.

Sach-Regiſter.

Abzweigung, die, der abgabenpflichtigen bäuerlichen Beſitzungen, ſoll nicht vor erfolgter Ablöſung der Abgaben erfolgen. 59.
Abzugsgräben neben den Landſtraßen; Verbot ſolche zu behüten. 229.
Aerzte und Wundärzte, welche ſich im J. 1835

um die Kuhpockenimpfung verdient gemacht haben. 248.
Alkoholometer, Eichung derſelben. 119.
Altmärkſcher Kommunal-Landtag; Haltung deſſelben. 257.
Anleihe, Preußiſche, bei dem Handlungshauſe N. M. Rothſchild zu London vom J. 1818; Aufforderung an die Beſitzer der gekündigten Partialobligationen zur Empfangnahme der Valuta. 315.
Artillerie-Schießübungen ſ. Eiſenmunition.
Arzeneitaxe; Veränderungen derſ. p. 1836. 110.
Atteſte, welche zur Bekundung des Urſprungs inländiſcher, zur Verſendung ins Ausland beſtimmter Waaren ertheilt werden, ſind ſtempel- und gebührenfrei. 17.
Aufruf zu milden Beiträgen für die durch Hagelſchlag Verunglückten in der Altmark. 198.
Ausgleichungsabgaben von Bier, Branntwein, Tabacksblättern, Traubenmoſt und Wein beim Uebergange derſelben aus dem Herzogthum Naſſau und der Stadt Frankfurt in die dieſſeitigen Staaten. 94.
Auswanderungen nach Amerika über Frankreich; Reiſegeld, welches dazu erforderlich iſt. 170. ſonſtige Erforderniſſe für die Auswanderer. 258. nach der Türkei und Griechenland; Warnung vor denſelben. 221.

Baden, Großherzogthum, gewerbliche Verhältniſſe deſſelben zu den Zollvereinsſtaaten. 79.
Baukondukteure, vereidigte p. 1836. 38. Anweiſung an ſelbige. 277.
Bautabellen von den an den Geiſtlichen Gebäuden landesherrlichen Patronats auszuführenden Bauten und Reparaturen; ſollen vorſchriftsmäßig aufgeſtellt werden. 59.
Beamte, Beitrittsfähigkeit derſelben zur allgemeinen Wittwenkaſſe. 332.
Behüten, das, der Abzugsgräben neben den Landſtraßen, iſt verboten. 229.
Belobung der Gem. Emersleben. 31. der Gem. Gr. Roſenburg. 48. der Gem. Derenburg. 54. der Gem. Barleben. 143. der Gem. Faulenhorſt u. Deutſch. 148. eines Einwohners zu Quedlb. 249. der Gem. Büſte. 275.
Berechnung, zehnte, über die Gelder, welche durch den Verkauf der Nachrichten über den Krieg gegen Frankreich eingekommen ſind. 44.
Bettelei, Verhütung derſelben. 140.
Bibelgeſellſchaft, Magdeburgſche; Einzahlung der Beiträge. 287.
Bibliographiſches Inſtitut zu Hildburghauſen; Warnung vor dem Ankauf der von demſelben ausgegebenen Prämien-Verlooſungsſcheine. 173. 191 und 218.
Binnenlinie zwiſchen Gr. Oſchersleben und Siersleben; veränderter Lauf derſelben. 85.
Blutegel, Preis derſ. im Sommerſemeſter 1836. 110. im Winterſemeſter 183$\frac{6}{7}$. 273.
Brandſchäden ſ. Retabliſſementsunterſtützungen
Branntewein, inländiſcher; Steuervergütigung bei der Ausfuhr deſſelben. 175.
Bromberger Kanal, Sperre deſſ. 32. 48. u. 268.
Buhnen- und Faſchinenwerke an der Elbe; genaue Beaufſichtigung derſelben und Beſtrafung der Beſchädigung dieſer Anlagen. 136.
Burg, Stadt; ſ. Mahl- und Schlachtſteuer.

Cenſur der philoſophiſchen ꝛc. Schriften. 77.
Chauſſeegeldhebeſtelle bei Redekin. 29.

Debitserlaubniß für Druckſchriften. 1. 16. 51. 65. 78. 101. 113. 136. 145. 180. 209.

210. 217. 237. 240. 253. 270. 285. 301. 307. 327.
Depoſitalbeſtände, herrenloſe, der Patrimonialgerichte; ſollen der Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe zufallen. 291 u. 323.
Depoſital-Rendanten der Patrimonialgerichte; Beſtellung von Kautionen Seitens derſ. 300.
Depoſitalſachen des Patrimonialgerichts zu Woltersdorf; Bearbeitung derſelben. 73.
Depoſitorien der Untergerichte; Vorſchriften wegen der an ſelbige zu leiſtenden Zahlungen. 292. und 297.
Deſerteurs, auszuliefernde; Liquidation der Transportkoſten derſelben. 57.
Diözeſaneintheilung des Regierungsbezirks Magdeburg; Veränderungen in derſelben. 169.
Dispenſationsgeſuche der Predigtamtskandidaten vom kanoniſchen Alter. 109.
Domänen- und Forſtgefälle, die, ſollen nicht durch Exekutoren abgeführt werden. 119.
Domänengefälle des Amts Schneidlingen; Erhebung derſ. 68. desgl. des Amts Schlanſtedt. 143.
Domänenpfandbriefe der Kur- und Neumark, in Pommern, Oſtpreußen und Lithauen; Kündigung und Zurückzahlung der mit 4 Prozent verzinslichen. 129. 135. 139 und 218.
Domänenrentamt zu Burgſtall; Errichtung deſſelben. 126.
Domänenveräußerungs- und Ablöſungsgelder; Empfangnahme der darüber ertheilten Quittungen. 10. 84. 166. 261 und 313.

Ehen dieſſeitiger Unterthanen mit Einwohnern aus dem Kanton Graubünden; Gültigkeit derſ. 317.
Eiſenhüttenwerk zu Sorge; Verkauf deſſ. 63.
Eiſenmunition, bei den Uebungen der Artillerie verſchoſſene; Beſtrafung der widerrechtlichen Zueignung derſelben. 329.
Empfehlung einer belehrenden Schrift über die anſteckenden Krankheiten. 21. des Kretzſchmerſchen Repertoriums der Preuß. Landesgeſetze. 31. des Schimmelpfennigſchen Werks über die Preuß. direkten Steuern. 31. einer Schrift über die Pferdezucht. 35. der Abbildungen der Denkmale der Baukunſt des Mittelalters in der Provinz Sachſen. 36. einer Schrift über die Runkelrüben-Zuckerfabrikation. 234. der 11. Auflage des Rochowſchen Kinderfreundes. 248. einer Schrift über die mittelalterliche Baukunſt in den Marken. 305.
Erhebungsrolle der Ein- und Durchgangsabgaben; Abänderungen derſelben. 118.
Erſatzaushebung für d. ſtehende Heer p. 1836. 245.
Exekutionen, gerichtliche; Vorſchriften wegen Vollſtreckung derſelben. 320.
Exekutoren, an ſelbige ſollen keine Domänen- und Forſtgefälle gezahlt werden. 119.

Feldmeſſer, Verzeichniß der vereidigten p. 1836 38. Anweiſung an ſelbige. 277. Gebühren derſelben. 312.
Feuerkaſſengelderausſchreiben der Mgdb. Städtefeuerſozietät. 2. 170 u. 254. der Mgdb. Landfeuerſozietät, 93tes. 29. 94tes. 208.
Feuerkaſſengelder-Rechnungen der Halberſtädter Landfeuerſozietät 120. der Hlb. Städtefeuerſozietät. 124.
Feuerrettungsvereine, welche in den Städten Magdeburg ꝛc. gebildet worden, ſollen als polizeiliche Hülfsinſtitute angeſehen werden. 7. u. 41.
Feuerſozietät der Städte des Herzogthums Magdeburg; Ausſcheiden aus derſ. 109. u. 189.

Feuerwerke; Verbot ſolche an öffentlichen Feſten abzubrennen. 214.

Floßabgabe bei Köſen; Tarif zur Erhebung derſ. 49.

Forderungen an den Staat, Geltendmachung derſelben; Belehrung darüber und Warnung vor unberufenen Kommiſſionäre. 13.

Forſt- und andere Strafarbeiten, welche den gegen Holzdiebe erkannten Geldbußen ſubſtituirt werden ſollen; deßfallſiges Regulativ. 25.

Forſtrezeptur zu Burgſtall; Verwaltung derſ. 220.

Gartenbau, 23ſte Lieferung der Vrrhandlungen des Vereins zur Beförderung deſſelben. 98. desgl. 24ſte. 324.

Gehlsdorfer Ziegelei; neues Etabliſſement. 226.

Gelder, welche die Unterkaſſen an die Regierungshauptkaſſe abzuliefern haben; deßfallſige Vorſchriften. 189.

Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsſachen, Nachrichten über die Lage der in der Provinz Sachſen jetzt anhängigen. 151.

Gemüthszuſtand eines Menſchen; die darüber aufgenommenen ärztlichen Gutachten und gerichtlichen Verhandlungen, ſollen der Regierung ſofort mitgetheilt werden. 284.

Gerichtsbarkeit, veränderte, über das Vorwerk Güſſow. 10. der dem Rittergute Scharteucke zuſtehenden. 52. der v. Wulfenſchen zu Loburg. 81. der Rickertſchen zu Hohenzlatz. 219. des Ritterguts Pöthen. 278.

Gerichtskommiſſionen zu Oſterburg, Klötze, Kalbe a. M., Weferlingen, Egeln und Seehauſen; erweiterte Befugniſſe derſelben. 133.; desgl. der zu Tangermünde. 165.

Geſchäftsgang, veränderter, bei dem K. Oberlandesgerichte zu Mgdb. 331.

Geſetzſammlung, Inhalt des 28. u. 29ſten St. de 1835. 5.; d. 1. u. 2ten St. de 1836. 37.; d. 3. 4. u. 5ten St. 49.; d. 6ten St. 65.; d. 7ten St. 77.; d. 8ten u. 9ten St. 117.; d. 10ten St. 145.; d. 11ten St. 197.; d. 12ten St. 209.; d. 13ten St. 225.; d. 14ten St. 249; d. 15ten St. 257; d. 16ten St. 269.; d. 17ten St. 281.; d. 18ten u. 19ten St. 289; d. 20ſten St. 309.; d. 21ſten u. 22ſten St. 327.

Geſuche um Verleihung von Pfarr- und Schulſtellen; Anwendung des geſetzlichen Stempels zu denſelben. 223.

Getreidepreiſe, mittlere Martini p. 1835, in Ablöſungs- und Gemeinheitstheilungsſachen der Jerichowſchen Kreiſe. 17. p. 1836. 339. p. Dez. 1835. 24. p. Jan. 1836. 56. p. Febr. 76. p. März 112. p. April 134. p. Mai 168. p. Juni 204. p. Juli 228. p. Auguſt 252. p. September 276. p. Oktbr. 296. p. November 334. ſ. auch Martinipreiſe.

Gewerbebetrieb der ausländiſchen Leihbibliotheken und Journalleſezirkel in den dieſſeitigen Staaten. 47.

Gewerbeinſtitut zu Berlin; Aufnahme von Zöglingen in daſſelbe. 102.

Gewerbeſcheine, abgelaufene; Einlieferung derſelben. 173.

Gewerbeſteuerpflichtigkeit des Handels mit Fabrikaten aus ſelbſtgewonnenen Kartoffeln. 67.

Glänemäcker, neues Etabliſſement. 91 u. 110.

Granaten, geladene, welche auf den Artillerieſchießübungsplätzen gefunden werden; Ablieferung derſ. 329.

Grenzbezirk, ſ. Binnenlinie.

Handelsflagge der Stromſchiffer. 21.

Handels- und Verkehrsverhältniſſe der Zollvereinsſtaaten mit dem Großherzogthum Baden. 79. mit dem Herzogthum Naſſau und der Stadt Frankfurt. 94. 118.
Handelsjuden; Vorſchriften wegen der denſelben zu ertheilenden Päſſe. 245.
Handwerksgeſellen, Preis der Wanderbücher für ſelbige. 277.
Harzſcharren, unbefugtes; Verordnung wegen Beſtrafung deſſelben. 205.
Hauſirhandel der Juden im Herzogthum Sachſen, iſt verboten. 263. mit Schnittwaaren, ſoll nicht geſtattet werden. 310.
Hebammen-Lehrbuch, Preisaufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen. 302.
Heirathskonſenſe, für die noch in ihrer Heimath befindlichen Rekruten; deßfallſige Vorſchrift. 302.
Hilgenfelds-Hof; neues Etabliſſement. 293.
Holzdiebe ſ. Forſtarbeiter.
Hüttenamt Sorge; Auflöſung deſſelben. 202.

Jagden ſ. Treibjagden.
Jahrmärkte zu Tangermünde. 31. zu Bismark. 37. zu Diesdorf. 54. zu Gardelegen. 201. zu Wanzleben. 224. Vertheilung der Marktſtände auf denſelben. 338.
Jerichowſche Kreisſchuldſcheine, verlooſete. 22. 98 u. 261. Kündigung der 5prozentigen. 89. Zahlung der gekündigten. 152.
Immediatgeſuche, unbegründete; Verhütung derſ. 69. der Landwehrmänner. 229.
Inſertionsgebühren für die im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte zu erlaſſenden Steckbriefe und Bekanntmachungen wegen verlorener Päſſe und Legitimations-Papiere. 311.
Journal-Leſezirkel, ausländiſche; Gewerbebetrieb derſelben in den dieſſeitigen Staaten. 47.
Juden, die, ſollen im Herzogthume Sachſen nicht zum Hauſirhandel zugelaſſen werden. 263.
Juſtizdienſt; ungünſtige Ausſichten für junge Leute, welche die richterliche Laufbahn zu betreten beabſichtigen, zur Anſtellung in demſelben. 142. 150.
Juſtiz- und Polizeibehörden werden zur Beförderung eines von dem Kriminal-Protokollführer Thiele herauszugebenden kriminaliſtiſchen Werkes angewieſen. 207.

Kämeritz; neues Etabliſſement. 166.
Kammerkreditkaſſenſcheine, 29ſte Verlooſung derſelben. 126. 30ſte. 267.
Kammerſcheine, alte Sächſiſche unverwandelte; Tilgung derſ. 87. 97 und 106.
Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige. 22. 107. 236. 275. des Schulamts, wahlfähige pro schola. 11. 166. 195. 268.
Kanoniſches Alter, Geſuche um Dispenſation von demſelben. 109.
Kartoffeln, der Handel mit den daraus gefertigten Fabrikaten iſt der Gewerbeſteuer unterworfen. 67.
Kaſſenanweiſungen, neue, von einem Thaler; Ausgabe neuer. 130. 194. von fünf Thalern, Beſchreibung derſelben. 297. von funfzig Thlr.; Beſchreibung derſ. 335.
Kaufverträge über Ruſtikalgrundſtücke; Aufnahme derſelben. 52.
Kindermord, anderweite Publikation der zur Verhütung deſſelben erlaſſenen Strafgeſetze. 33. und 290.
Kirchen-, Pfarr- und Küſterei-Bauten ſ. Bautabellen.
Kirchliche Atteſte, welche in Folge geſandſchaftlicher Verwendungen ausgeſtellt werden, ſollen von den Pfarrern ſtempel- und gebührenfrei ertheilt werden. 270.

Kollekten; allg. Haus- und Kirchenkollekte für Schneidemühl. 213. Kirchenkollekte für Langen-Pielau. 272. desgl. für Uſtron und Humpolitz. 290.
Kommunalſtellen, welche mit verſorgungsberechtigten Invaliden zu beſetzen ſind. 68.
Krankheiten, anſteckende, Empfehlung einer populären Schrift darüber. 21.
Kreischarten des Regierungsbezirks Magdeburg, lithographirte; Ankündigung derſelben. 125. 156. 173. 288.
Kreistaxatoren, ernannte. 195.
Kriegsſchuldentilgungskaſſe zu Burg; Rechnungs-Extrakt derſ. p. 1834. 29. desgl. p. 1835. 200.
Kuhpocken-Impfung im Jahre 1835; Nachrichten über den Fortgang und Erfolg. 247.
Kurmärkſche alte landſchaftliche Städtekaſſenkapitalien; Rückzahlung derſ. 20.

Landbeſchälung pro 1836, Termine zur Bedeckung der Stuten. 30. Reſultate derſelben aus dem J. 1834. 84. Termine zum Einbrennen der gefallenen Fohlen und zum Aufzeichnen der zu bedeckenden Stuten. 201.
Landräthliches Bureau des Kreiſes Halberſtadt; Verlegung deſſelben nach Oſterwieck. 261.
Landſtraßen des Regierungsbezirks Magdeburg, welche den Grenzbezirk durchſchneiden; Verzeichniß derſelben 183. ſ. auch Abzugsgräben.
Landtagsverhandlungen, des 5ten Provinziallandtags der Mark Brandenburg ꝛc. Ueberſicht derſelben. 2.
Land- und Stadtgericht zu Sommern; erweiterte Kompetenz deſſelben. 132. zu Genthin; Errichtung deſſelben. 220.
Landwehrmänner, die, ſollen während der Dauer der Militärübungen zur kirchlichen Civilgemeinde gehören. 149. ſollen ſich in Dienſtangelegenheiten der Immediatgeſuche enthalten. 229.
Lehrer, Beitrittsfähigkeit derſelben zur allgemeinen Wittwenkaſſe. 333.
Leihbibliotheken, ausländiſche; Gewerbebetrieb derſ. in den dieſſeitigen Staaten. 47.
Legitimationsſcheine, Behufs des Transports ſteuerpflichtiger Gegenſtände im Grenzbezirke; ſollen unentgeldlich ausgeſtellt werden. 304.
Leſebücher, welche in den Volksſchulen zur Erlernung des Leſens anzuwenden ſind. 34.
Liquidation der Forderungen an den Staat; Belehrung darüber und Warnung vor unberufenen Kommiſſionärs. 13.
Literaten, wahlfähige, für Schulſtellen an Bürgerſchulen. 11. 166. 195. 268.

Mäckler, vereidigte; Befugniſſe derſ. 52.
Magdeburgſche Städtefeuerſozietät; Ausſcheiden aus derſelben. 109.
Mahl- und Schlachtſteuergeſetz vom 30ſten Mai 1820; Modifizirung des §. 15 a in Bezug auf die Stadt Burg. 264.
Marktſtände auf den Jahrmärkten, Vertheilung derſelben. 338.
Martini-Marktpreiſe des Getreides, mittlere, p. 1835 in Ablöſungsſachen. 17. desgleichen p. 1836. 318. p. 1836. zur Bezahlung der Getreideabgaben. 308. zur Berechnung der Getreiderente in den Jerichowſchen Kreiſen pro 1835. 17. pro 1836. 339.
Mauer- und Dachziegeln, zu Staatsbauten anzuwendende; Dimenſionen derſ. 28.
Mediziniſch-chirurgiſche Lehranſtalt zu Magdeburg, Vorleſungen bei derſelben im Sommer-

ſemeſter 1836. 82. desgl. im Winterſemeſter de 183$\frac{6}{7}$. 266.
Mehlhändler zu Salzwedel; Kontrolle derſ. 137.
Militärdienſt, freiwilliger einjähriger; Anmeldung dazu und Antritt deſſelben. 6. 213.
Militärpflichtige, Reklamationen derſelben. 146. Verheirathung derſ. 157.
Mühlenanlagen; Vorſchriften wegen Veränderung ſchon beſtehender. 283.
Münzeintheilung, neue; Beſtrafung derer, welche ſich derſelben im Verkehr nicht bedienen. 223.

Naſſau, Herzogthum, freier Verkehr mit demſ. 94.
Nichtigkeitsbeſchwerden gegen ergangene Erkenntniſſe; Vorſchriften wegen Anbringung derſelben. 318 u. 331.

Obduktions=Protokolle in Kriminalſachen, ſollen der Regierung mitgetheilt werden. 284.
Oberlandesgericht zu Magdeburg; veränderter Geſchäftsgang bei demſelben. 331.
Obſtbäume; angepflanzte und veredelte im Jahre 1835. 125.
Oekonomiekommiſſarien; Inſtruktion wegen Ausbildung und Prüfung derſelben. 157.

Päſſe der Handelsjuden. 245. Paßertheilung zu Halberſtadt. 264. u. 318. verlorne; für die deßfallſigen Bekanntmachungen ſollen Inſertionsgebühren gezahlt werden. 311.
Partialobligationen ſ. Anleihe.
Patentertheilungen. 11. 63. 84. 91. 107. 110. 111. 114. 126. 194. 202. 215. 220. 226. 236. 250. 251. 262. 275. 284. 294. 305.
Patrimonialgerichte ſ. Depoſitalbeſtände und Depoſitalſachen.
Perkuſſionsgewehre; Anwendung des Sicherheitshahns an denſelben 199.
Pharmazeuten, ſollen nicht auf ausländiſchen Univerſitäten ſtudiren. 67.
Polizeikontraventionsſachen, in welchen Provokation auf rechtliches Gehör ſtattfindet; die Vereidigung der Zeugen in ſolchen Sachen ſoll durch die Gerichte erfolgen. 141.
Prämien=Verlooſung des bibliographiſchen Inſtituts zu Hildburghauſen; Verbot an derſelben Theil zu nehmen. 173. 191. u. 218.
Prämie auf die Entdeckung der Thäter eines Mordverſuchs. 42.
Preisaufgabe, die, des Dr. Vogel, für die zweckmäßige und gefahrloſe Einrichtung eines Heiz- u. Sparofens, iſt erloſchen. 147.
Provinzialrechte für Neu-Vorpommern; Einladung zur Subſkription auf daſſelbe. 250. für die Kur- und Altmark; Anſchaffung derſelben Seitens der Untergerichte. 260.
Prozeſſe der Kirchen und anderer Geiſtlichen Inſtitute; deßfallſige Vorſchriften für die Untergerichte. 93.
Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber. 27. abermalige, der Schulamtskandidaten und proviſoriſch angeſtellten Lehrer. 42. der Schulamtsbewerber 2ter Klaſſe. 45. derjenigen Individuen, welche ſich zu Oekonomiekommiſſarien ausbilden wollen. 157.
Punktationen, außergerichtliche, Stempelpflichtigkeit derſelben. 7.

Quittungen über eingezahlte Domänenverkaufs- und Ablöſungsgelder; Empfangnahme derſ. 10. 84. 166. 261. u. 313.

Realſchule am Waiſenhauſe zu Halle; Nachrichten über dieſelbe. 230.

Reinigung der Transportanden und ihrer Effekten; Koſten, welche dafür zu liquidiren ſind. 46.
Reitwurm, Vertilgung deſſelben. 71.
Reklamationen der Militärpflichtigen. 146.
Religionsübungen, außerkirchliche; Verbot der Zuſammenkünfte zu ſolchen. 342.
Remonteankaufs-Termine p. 1836. 70. u. 191.
Retabliſſementsunterſtützungen zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude ſollen nicht gewährt werden. 78.
Rüdersdorfer Kalkſteine; veränderte Preiſe derſ. 53.
Ruſtikalgrundſtücke; Aufnahme der Kaufverträge darüber. 52.

Saalecker Floßzölle; Erhebung derſelben. 49.
Salzbedarf der kontrollpflichtigen Gemeinden. 273.
Salztransporte, Vorſchriften wegen Verhütung der Beraubung derſelben. 57.
Salzverkauf zu Magdeburg. 95.
Schiedsmänner; Wirkſamkeit derſelben im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Jahre 1835. 73. p. 1836. 330. erwählte u. beſtätigte. 92. 126. 203. 216. 232. 306.
Schießen, das, mit Piſtolen und Schrotbüchſen an öffentlichen Feſten, iſt verboten. 214.
Schießübungen der Mgdb Garniſon. 107. 144. 166. 174.
Schiffsgefäße, welche den Bromberger Kanal befahren; Größe derſ. 244.
Schiffer, welche die Elbe über das Preuß. Gebiet hinaus befahren wollen, bedürfen dazu beſonderer Erlaubnißſcheine. 304.
Schnittwaaren; mit denſelben ſoll kein Hauſirhandel betrieben werden. 310.
Schönfelder Ziegelei; neues Etabliſſement. 174.
Schornſteinröhren, gußeiſerne; Vorſchriften wegen deren Anwendung. 193.
Schulamtsbewerber, die nicht in einem Seminar gebildet worden; Beſtimmungen wegen deren Zulaſſung zur Prüfung. 27. Prüfungstermin. 45.
Schulamtskandidaten, wahlfähige; I. Klaſſe. 111. 114. 137. 142. II. Klaſſe 144.
Schulzeitung, Preußiſche; Debit derſ. 249.
Sicherheitshahn bei Perkuſſionsgewehren; Anwendung deſſelben. 199.
Sperre der Schleuſe bei Kalbe a. S. 278.
Spezialkaſſen, Königl.; Vorſchriften für ſelbige wegen Ablieferung der Gelder an die Regierungshauptkaſſe. 190.
Staatspapiere, gerichtlich amortiſirte; 166.
Staatsſchuldſcheine, Kündigung der in der 6ten Verlooſung gezogenen Nummern. 79. Empfangnahme der Valuta der gekündigten. 140. Kündigung der bei der 7ten Verlooſung gezogenen Nummern. 257. Auszahlung der verlooſeten Beträge. 281. Feſtſtellung der dem Tilgungsfonds anheimgefallenen Zinſen von Staatsſchuldſcheinen. 282. verlooſete; Aufforderung zur Empfangnahme der Valuta. 338.
Staatsſchuldverſchreibungen; gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1835 eingelöſeten. 233.
Ständeverſammlungen, Deutſche; Bekanntmachung der Berichte und Nachrichten über deren Verhandlungen. 198.
Steckbriefe ſ. Inſertionsgebühren.
Stempel zu Punktationen. 7. zu den Wohlverhaltungsatteſten. 198. zu Geſuchen um Verleihung von Pfarr- und Schulſtellen und zu den mit denſelben beizubringenden Atteſten. 223.
Stempel- und Gebührenfreiheit der Atteſte, welche zur Bekundung des Urſprungs inländiſcher, zur Verſendung in's Ausland beſtimmter Waaren ertheilt werden. 17. der halbjährlichen Atteſte der Studirenden. 266.

Steuerkreditkaſſenſcheine, unverloosbare; Umwandlung derſelben in verloosbare dreiprozentige. 81. 87. u. 102. 29ſte Verlooſung derſelben. 127. 1ſte Verlooſung der umgewandelten. 215. 2te. 278.
Steuerſcheine, alte unverwandelte; Tilgung derſ. 87. 96. u. 104.
Stipendien, die Bewerber um ſelbige ſollen den Nachweis der geſchehenen Impfung der Schutzblattern führen. 41.
Stromſchiffer, ſollen ſich der vorgeſchriebenen Handelsflaggen bedienen. 21.
Studirende; Zeugniſſe, welche dieſelben Behufs der Immatrikulation auf einer Univerſität beizubringen haben. 60. u. 241. Stempelfreiheit dieſer Zeugniſſe. 266.
Superintendentur zu Kroppenſtedt; Auflöſuug derſelben. 169.

Tabackspflanzungen, Anmeldung derſ. 190.
Taufnamen, unſchickliche; Verbot ſolche den Kindern beizulegen. 93.
Tauf- Trau- und Todtenſcheine; ſtempel- und gebührenfreie Ausfertigung der in Folge geſandſchaftlicher Verwendung zu ertheilenden derartigen Atteſte. 270.
Thierarzeneiſchule zu Berlin; Vorleſungen auf derſelben im Sommerſemeſter 1836. 98. desgl. im Winterſemeſter 183 6/7. 273.
Transportanden, Koſten, welche für Reinigung derſelben und deren Effekten liquidirt werden dürfen. 46.
Traubenſaft ſ. Weinſteuer.
Treibjagden; Verbot derſ. an Sonn- und Feiertagen. 264.
Tuchheimer Ziegelei, neues Etabliſſement. 125.

Untergerichte, die, werden wegen der Prozeſſe der Kirchen und geiſtlichen Inſtitute inſtruirt. 93. ſollen ſich die Provinzialrechte der Kur- und der Altmark anſchaffen. 260. ſollen die Verhandlungen über den zweifelhaften Gemüthszuſtand eines Menſchen der K. Regierung ſofort nach deren Aufnahme mittheilen. 284.
Unterſtützungsfonds bedürftiger Kinder verſtorbener Juſtizbeamter; Bildung eines ſolchen. 8.
Urſprungsatteſte ſ. Atteſte.

Vagabunden, über die Grenze gebrachte. 35. 113. 235.
Verheirathung dieſſeitiger Unterthanen mit Einwohnern aus dem Kanton Graubünden; deßfallſige Vorſchriften für die Pfarrgeiſtlichen. 317.
Verleger von Schriften werden wiederholt angewieſen, von ihren Verlagsartikeln ein Exemplar an die Univerſitätsbibliothek der Provinz abzugeben. 217.
Verlooſung von Jerichowſchen Kreisſchuldſcheinen. 22. u. 98. von Kammerkreditkaſſenſcheinen. 126. u. 267. von Steuerkreditkaſſenſcheinen. 127. 215. 278.

Waagen, öffentliche; Prüfung der Richtigkeit derſ. 66.
Waiſenhaus zu Halle; Nachricht über die damit verbundene höhere Realſchule. 230.
Wanderbücher für Handwerksgeſellen; Preis derſelben. 277.
Wege- und Diſtriktskommiſſarien im Kreiſe Oſchersleben. 108.
Wegegeld in Wernigerode; Herabſetzung deſſelben. 215.
Weinmoſtgewinn; Anmeldung deſſelben. 284.
Weinſteuer; Beſtimmungen wegen des Erlaſſes

derſelben für untrinkbar gewordenen oder zu Eſſig verwandten Traubenſaft. 286.
Wittwenverpflegungsanſtalt, Königl. Preuß. allgemeine; Beitrittsfähigkeit der Subaltern-Beamten und Lehrer zu derſelben. 332.
Wohlverhaltungsatteſte; ſind ſtempflichtig. 198.
Zeugen-Vereidigung in Polizeikontraventionsſachen. 141.
Zeugniſſe, welche von Studirenden Behufs der Immatrikulation beizubringen ſind. 60. u. 241.
Zuckerraffinerien; in denſelben ſollen keine Geräthſchaften von Zink und keine kupferne Brodformen gebraucht werden. 194.
Zuſammenkünfte zu Religionsübungen, außerkirchliche; ſind verboten. 342.

Chronologiſche Ueberſicht

der im Jahr 1836 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes
	I. Allgemeine Verwaltungsſachen.		
März 10.	Verhütung unbegründeter Immediatbeſchwerden. . . .	12	69
„ 15.	Geſuche um Retabliſſementsunterſtützungen bei Brandſchäden.	13	78
Juni 10.	Auswanderungen nach Amerika.	26	169
Juli 7.	Bekanntmachung der Verhandlungen der Deutſchen Ständeverſammlungen.	29	198
„ 9.	Aufruf zur Wohlthätigkeit für die durch Hagelſchlag verunglückten Altmärker.	29	198
„ 27.	Abgabe zweier Exemplare der Verlagsartikel an die öffentlichen Bibliotheken.	32	217
„ „	Warnung vor den Auswanderungen nach der Türkei. . .	33	221
Sept. 10.	Auswanderungen nach Amerika über Frankreich. . . .	40	258
Nov. 24.	Beitrittsfähigkeit der Beamten u. Lehrer zur allg. Wittwenkaſſe.	52	332
	II. Bauſachen.		
Jan. 9.	Dimenſionen der zu Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachſteine.	4	23

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 14.	Verzeichniß der den Grenzbezirk durchſchneidenden Landſtraßen.	27	183
„ 21.	Anwendung drr Schornſteinröhren aus Gußeiſen.	28	193
	III. Direkte Steuerſachen.		
Febr. 28.	Gewerbeſteuer vom Handel mit Fabrikaten aus ſelbſtgewonnenen Kartoffeln.	11	67
Juni 19.	Ablieferung der abgelaufenen Gewerbeſcheine.	26	173
	IV. Domänen- und Forſtſachen.		
Febr. 20.	Ablöſung der Domanialabgaben von bäuerlichen Beſitzungen.	10	59
April 22.	Domänen- u. Forſtgefälle ſollen nicht an Exekutoren gezahlt werden.	19	119
Juni 9.	Verordnung wegen des unbefugten Harzſcharrens. . . .	30	205
Nov. 24.	Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe für Getreideabgaben. .	49	308
	V. Geiſtliche und Schulſachen.		
Januar 6.	Prüfung d. nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber.	4	27
„ 12.	Die in den Volksſchulen anzuwendenden Leſebücher. . . .	5	34
„ 30.	Bewerber um Stipendien ſollen den Nachweis der geſchehenen Impfung der Schutzblattern führen.	7	41
Febr. 8.	Abermalige Prüfung der Schulamtskandidaten ꝛc. . . .	7	42
„ „	Prüfung der Schulamtsbewerber 2ter Klaſſe.	8	45
„ 23.	Vollſtändige Aufſtellung der Bautabellen.	10	59
„ 25.	Zeugniſſe, die Studirende Behufs der Immatrikulation beizubringen haben.	10 37	60 240
März 31.	Verbot, den Kindern unſchickliche Taufnamen beizulegen. . .	15	93
April 14.	Geſuche um Dispenſation vom kanoniſchen Alter. . .	17	109
Juni 1.	Parochialverhältniſſe der Landwehrmänner.	24	149
„ 10.	Auflöſung der Ephorie Kroppenſtedt.	26	169
Juli 21.	Kirchen- und Hauskollekte für Schneidemühl.	31	213
Auguſt 3.	Stempel zu den Geſuchen um Verleihung von Pfarr- u. Schulſtellen.	33	223
Sept. 22.	Stempel- und gebührenfreie Ertheilung kirchlicher Atteſte. .	42	270
Okt. 3.	Evangeliſche Kirchenkollekte für Langen-Pielau. . . .	42	272
„ 31.	Desgl. für Uſtron und Humpoletz.	46	289
Nov. 21.	Heirathskonſenſe für die in der Heimath befindlichen Rekruten.	48	302
Dez. 1.	Ehen dieſſeitiger Unterthanen mit den Einwohnern des Kantons Graubünden.	51	307
„ 23.	Verbot der außerkirchlichen Zuſammenkünfte zu Religionsübungen.	53	342
1835.	**VI. Handels- und Gewerbeſachen.**		
Dez. 31.	Stempel- und Gebührenfreiheit der Urſprungsatteſte. . .	3	17

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
1836.			
Januar 6.	Mittlere Martini-Getreidepreiſe zur Berechnung der Getreiderente in den Jerichowſchen Kreiſen pro 1835.	3	17
„ 11.	Handelsflagge der Preuß. Stromſchiffer.	3	21
Febr. 8.	Erhebung der Saalecker Floßzölle.	9	49
„ 9.	Preiſe der Rüdersdorfer Kalkſteine.	9	53
„ 18.	Befugniſſe der vereidigten Mäkler.	9	51
„ 24.	Prüfung der Richtigkeit der öffentlichen Waagen. . . .	11	66
März 19.	Gewerbliche Verhältniſſe der Einwohner des Großherzogthums Baden in den Zollvereinsſtaaten.	13	79
April 4.	Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinſtitut zu Berlin. .	16	102
„ 26.	Eichung der Alkoholometer.	19	119
Auguſt 6.	Beſtrafung derer, welche im Verkehr die Preiſe nicht nach der neuen Münzeintheilung beſtimmen.	32	223
Sept. 1.	Größe der den Bromberger Kanal befahrenden Schiffsgefäße. .	37	244
„ 26	Hauſirhandel der Juden im Herzogthum Sachſen. . . .	41	263
Nov. 18.	Erlaubnißſcheine für die Elbſchiffer.	48	304
„ 27.	Verbot des Hauſirhandels mit Schnittwaaren.	50	~~301~~ 310
Dezbr. 10.	Vertheilung der Marktſtände auf den Jahrmärkten. . . .	53	338
„ 12.	Mittlere Martini-Getreidepreiſe pro 1836 bei Ablöſungen. .	51	318
„ 15.	Desgl. zur Berechnung der Getreiderente in den Jerichowſchen Kreiſen pro 1836.	53	339
	VII. Indirekte Steuerſachen.		
Jan. 16.	Erhebung des Chauſſeegeldes von Genthin nach Jerichow. .	4	28
März 21.	Veränderter Lauf der Binnenlinie bei Oſchersleben. . .	14	85
„ 31.	Verkehrsverhältniſſe mit Naſſau und Frankfurt a. M. . .	15	94
April 7.	Salzverkauf zu Magdeburg.	15	95
„ 18.	Abänderungen der Erhebungsrolle für Durchgangsabgaben. .	19	117
Mai 10	Kontrolle des Mehlhandels in Salzwedel.	21	137
Juni 19.	Steuervergütigung bei der Ausfuhr des inländiſchen Branntweins.	27	175
„ 23.	Anmeldung der Tabackspflanzungen.	27	190
Juli 5.	Stempel zu den Wohlverhaltungsatteſten.	29	198
Sept. 28.	Stempelfreiheit der von Studirenden beizubringenden Atteſte. .	41	265
„ 30.	Abänderung des Mahl- und Schlachtſteuertarifs in Bezug auf die Stadt Burg.	41	264
Okt. 22.	Anmeldung des Weinmoſtgewinnes.	44	284
„ 25.	Beſtimmungen wegen Erlaß der Weinmoſtſteuer. . . .	45	286
1835.	**VIII. Juſtizſachen.**		
Dezbr. 15.	Vorſchriften für die Notarien wegen des Stempels zu Punktationen.	2	[illegible]7

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Dezbr. 22.	Bildung eines Unterſtützungsfonds für bedürftige Kinder verſtorbener Juſtizbeamten.	2	8
„ 24.	Vollſtreckung der gegen Holzdiebe erkannten Strafarbeiten.	4	25
36. Jan. 26	Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Ritterguts Scharteucke.	9	52
Febr. 8.	Kaufverträge über Ruſtikalgrundſtücke.	9	52
März 1.	Bearbeitung der Depoſitalſachen bei dem Patrimonialgerichte in Woltersdorf.	12	73
„ 2.	Wirkſamkeit der Schiedsmänner pro 1835.	12	73
„ 6.	Ausübung der v. Wulfenſchen Jurisdiction zu Loburg.	13	81
„ 22	Prozeſſe der Kirchen und geiſtlichen Inſtitute.	15	93
April 14.	Kompetenz des Land- und Stadtgerichts in Gommern.	20	132
„ 21	Erweiterte Befugniſſe der Gerichtskommiſſionen im Magdeburgſchen.	20	133
Mai 18.	Ungünſtige Ausſichten zur Anſtellung im Juſtizfache.	22	142
„ 28	Derſelbe Gegenſtand.	24	150
„ 28.	Erweiterte Kompetenz der Gerichtskommiſſion zu Tangermünde.	25	167
Juni 28.	Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Ritterguts Hohenziatz.	32	219
Sept. 6.	Anſchaffung des Kur- und Altmärkſchen Provinzialrechts.	40	260
Oktbr. 10.	Verhandlungen über den Gemüthszuſtand eines Menſchen ſollen der Regierung mitgetheilt werden.	44	284
„ 11.	Herrenloſe Depoſitalbeſtände der Patrimonialgerichte.	46	291
Nov. 4.	Zahlungen an die Depoſitalkaſſen der Untergerichte.	46	292
„ „	Derſelbe Gegenſtand.	47	299
„ „	Beſtellung von Kautionen Seitens der Depoſitalrendanten der Patrimonialgerichte.	47	300
„ 25.	Vollſtreckung der gerichtlichen Exekutionen.	51	320
„ „	Herrenloſe Depoſitalbeſtände der Patrimonialgerichte.	51	323
Dezbr. 2.	Subſtantiirung der Nichtigkeitsbeſchwerden.	51	318
„ 8.	Nachweiſe über die Wirkſamkeit der Schiedsmänner.	52	330
„ 9.	Subſtantiirung der Nichtigkeitsbeſchwerden.	52	331
„ 15.	Veränderter Geſchäftsgang des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.	52	331

IX. Kaſſenſachen.

Juni 21.	Anweiſung an die Unterkaſſen wegen Ablieferung der Gelder an die Hauptkaſſe.	27	189

IX. Landeskulturſachen.

Mai 30.	Gegenwärtige Lage der anhängigen Gemeinheitstheilungsſachen.	24	151
„ „	Inſtruktion zur Prüfung der Oekonomiekommiſſarien.	25	157
Nov. 26	Gebühren der Feldmeſſer.	50	312

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	X. Landesſchuldenſachen.		
Januar 6.	Belehrung über die Lage des Liquidationsweſens und über die Art der Geltendmachung der älteren Forderungen an den Staat.	3	13
= 6.	Rückzahlung der Kurmärkſchen alten landſchaftlichen und Städte kaſſenobligationen.	3	20
März 15.	Verwandlung der unverloosbaren Sächſiſchen Steuerkreditkaſſenſcheine in verloosbare.	13	81
= 16.	Tilgung der alten Sächſiſchen Steuer= und Kammerſcheine.	14	87
= 19.	Kündigung der bei der 6. Verlooſung gezogenen Staatsſchuldſcheine.	13	79
= 29.	Kündigung der 6prozentigen Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine.	14	89
April 20.	Kündigung der 4prozentigen Domänen=Pfandbriefe.	20	129
= 30.	Ausgabe neuer Kaſſenanweiſungen von 1 Thlr.	20	130
Mai 11.	Auszahlung der gekündigten Staatsſchuldſcheine.	22	140
Juni 4.	Auszahlung der gekündigten Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine.	24	152
Juli 2.	Ausgabe von 10000 Thlr. in neuen Kaſſenanweiſungen à 1 Thlr.	28	194
= 30.	Zahlung der Valuta der gekündigten Domänen=Pfandbriefe.	32	218
Auguſt 27.	Gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1835 eingelöſeten Staatsſchuldverſchreibungen.	36	233
Sept. 24.	Kündigung der bei der 7ten Verlooſung gezogenen Staatsſchuldſcheine.	40	258
Oktbr. 10.	Zahlung der Valuta der ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine.	44	281
= 18.	Feſtſtellung der, dem Tilgungsfonds anheim gefallenen Staatsſchuldſcheinzinſen.	44	282
= 22.	Ausgabe neuer Kaſſenanweiſungen von 5 Thlr.	47	297
Dezbr. 1.	Tilgung der im J. 1818 geſchloſſenen Preußiſchen Anleihe bei dem Handlungshauſe N. M. Rothſchild.	51	315
= 10.	Beſchreibung der neuen Kaſſenanweiſungen von 50 Thlr.	53	335
= 19.	Empfangnahme der Valuta der verlooſeten Staatsſchuldſcheine.	53	338
	XII. Landſtändiſche Sachen.		
Sept. 22.	Haltung des Altmärkſchen Kommunal=Landtags.	40	257
	XIII. Militärſachen.		
Januar 5.	Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militairdienſt.	2 31	6 212
Febr. 10.	Remonteankauf pro 1835.	12 28	70 191
Mai 29.	Reklamationen der Militairpflichtigen.	23	146
—	Verheirathung der Militairpflichtigen.	25	157
Auguſt 20.	Immediatgeſuche der Landwehrmänner.	35	229

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Sept. 6.	Erſatzausshebung pro 1836.	37	245
Dezbr. 8.	Beſtrafung der widerrechtlichen Zueignung der bei den Schießübungen der Artillerie verſchoſſenen Eiſenmunition. . .	25	329
1835.	XIV. Polizeyſachen.		
Dezbr. 19.	Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben der Mgdb. Städte-Feuerſozietät.	1	2
„ 23.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	1	1
„ 23.	Feuer-Rettungsvereine in den Städten Mgdb., Hlb. ꝛc. .	2	7
36. Jan. 6.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	3	16
Febr. 4.	Feuer-Rettungsverein zu Wolmirſtedt.	7	41
„ 6.	Koſten der Reinigung der Transportanden.	8	46
„ 14.	Gewerbebetrieb ausländiſcher Bücher- und Journalverleiher.	8	47
„ 17.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	9	51
„ 18.	Transportkoſten der Deſerteurs.	10	57
„ 20.	Verhütung der Beraubung der Salztransporte. . . .	10	58
März 1.	Pharmazeuten ſollen nicht auf ausländiſchen Univerſitäten ſtudiren.	11	67
„ 2.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	11	66
„ 2.	Beſetzung von Kommunalſtellen mit Invaliden. . . .	11	68
„ 5.	Vertilgung des Reitwurms.	12	71
„ 16.	Cenſur der philoſophiſchen ꝛc. Schriften.	13	77
„ 19.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	13	78
April 6.	Ausſcheiden aus der Mgdb. Städte-Feuerſozietät. . .	17	109
„ 9.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	16	101
„ 12.	Preis der Blutegel.	17	110
„ 19.	Veränderungen der Arzneytaxe.	17	110
„ 20.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	18	113
Mai 9.	Beſchädigung der Buhnenanlagen am Elbſtrome. . . .	21	136
„ 10.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	21	135
„ 10.	Verhütung der Bettelei.	22	140
„ 19.	Zeugenvereidigung in Polizey-Kontraventionsſachen. .	22	141
„ 25.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	23	145
Juni 11.	Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben der Mgdb. Städte-Feuerſozietät.	26	170
„ 18.	Ausſcheiden aus der Mgdb. Städte-Feuerſozietät. . .	26	189
„ 20.	Anwendung des Sicherheitshahns bei Perkuſſionsgewehren. .	27	199
„ 21.	Verbot des Ankaufs der Prämien-Verlooſungsſcheine des bibliographiſchen Inſtituts zu Hildburghauſen. . . .	29 28	173 191
„ 25.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	27	180
„ 29.	Verbot der Anwendung des Zinks in Zuckerraffinerien. . .	28	194
Juli 10.	Wanderbücher der Handwerksgeſellen.	43	277
„ 17 u. 23	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	31	210

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juli 26.	Verbot des gefährlichen Schießens ꝛc. an öffentlichen Feſten.	31	214
" 27.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	32	217
Aug. 15.	Verbot des Behütens der Abzugsgraben.	35	229
Sept. 3.	Paßertheilung an Handelsjuden.	37	243
" 4.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	37	237
" 13.	Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben der Mgdb. Städte-Feuerſozietät.	39	254
" 17.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	39	253
" 27.	Paßertheilung zu Halberſtadt.	41	264
" 30.	Verbot der Treibjagden an Sonn- und Feſttagen. . . .	41	264
Oktbr. 7.	Preis der Blutegel im Winterſemeſter 18³⁄₇.	42	273
" 8.	Salzentnahme der kontrollpflichtigen Gemeinden. . . .	42	278
" 10.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	42	270
" 18.	Veränderungen von Mühlenanlagen.	44	283
" 26	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	45	286
Nov. 7.	Preisaufgabe zur Bearbeitung eines neuen Hebammenlehrbuchs.	48	302
" 7.	Unentgeldliche Ausſtellung der Legitimationsſcheine. . .	48	304
" 9.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	48	301
" 23.	Derſelbe Gegenſtand.	49	307
" 30.	Inſertionsgebührenpflichtigkeit der Steckbriefe.	50	311
" 30.	Desgl. der Bekanntmachungen wegen verlorner Päſſe. . .	50	311
Dezbr. 10.	Paßertheilung zu Halberſtadt.	51	318
" 10.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	52	327

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 2. Januar 1836.

Bekanntmachungen.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für folgende außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in Deutſcher Sprache erſchienene Schriften, als: *Debitserlaubniß für Druckſchriften. 2967.*

1) Profeſſor David und ſein Vaterland, v. J. B. Schick, Heft I. Kopenhagen, 1835. Im Verlag bei J. L. Bech. Gedruckt bei H. G. Brill. kl. 8.

2) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchokke. Erſter Theil. Dritte vollſtändige Originalausgabe. Aarau, 1806. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. gr. 8. 1. Bd.

3) Reiſe nach Paraguay in den Jahren 1818 bis 1826, von Dr. J. R. Rengger. Aus des Verfaſſers handſchriftlichem Nachlaſſe, herausgegeben von A. Rengger. Mit einer Landkarte und drei Blättern Abbildungen. Aarau, 1835. Im Verlag bei H. R. Sauerländer. gr. 8. 1. Bd.

4) Rechenſchaft von unſerm Glauben. Reihe von Predigten, theils in Wollmar in Livland, theils in Berlin gehalten von Dr. Joh. Eduard Erdmann. Riga und Dorpat, Verlag von Eduard Frantzen, 1835. gr. 8. 1. Heft.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 23ſten Dezember 1835.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewiz.

Betrifft die Verhandlungen des im Jahre 1834 gehaltenen fünften Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz.

In Gemäßheit einer Beſtimmung des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizey vom 31ſten Oktober d. J, iſt eine von dem Landtagsmarſchall, Herrn Hofmarſchall von Rochow auf Stülpe, unterm 30ſten März d. J. gelieferte Ueberſicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz, auf dem fünften, im Jahre 1834 gehaltenen Provinzial-Landtage, nebſt dem von Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſt vollzogenen Landtagsabſchiede vom 26ſten Oktober d. J. dem Drucke übergeben worden. Dieſe Landtagsverhandlungen ſind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigteiplatz Nr. 1.) zu erhalten, und von demſelben, ſo wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 15ten Dezember 1835.

Der Oberpräſident der Provinz Brandenburg. v. Baſſewitz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 1. Neues Beitragsausſchreiben der Magdeburger Städte-Feuerſozietät. I. 147. Dez.

Der von der Hauptkaſſe der Magdeburgſchen Städte-Feuerſozietät uns vorgelegte Abſchluß, hat uns einen nur unbedeutenden Beſtand nachgewieſen, und werden wir mit Bedauern ſchon wieder veranlaßt, ein neues Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben zu erlaſſen.

Der Beitrag der Intereſſenten iſt von jedem Hundet Thaler des Einſatz-Kapitals zu — 7½ Sgr. — angenommen, die verſicherten Kirchen entrichten aber, zufolge Miniſterialreſkripts vom 8ten Auguſt 1828 nur ⅓tel dieſes Betrages, nach der beigefügten Nachweiſung.

Die Magiſtråte der bei dieſer Sozietåt intereſſirten Städte werden daher hiermit veranlaßt, die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge zu entwerfen, und bei Vermeidung einer mit Koſten verknüpften Erinnerung unter der vorſchriftsmäßigen portofreien Rubrik, an die Magdeburger Städte-Feuerſozietät unter Adreſſe: „An den Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt“ bis den 1ſten März 1836 einzuſenden.

Die betreffenden Herren Landräthe werden darauf ſehen, daß die Magiſtråte in ihren Kreiſen dieſer Verfügung nachkommen.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

der Brandverſicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städtefeuerſozietät aſſoziirten Städten und deren Kirchen und wie viel der zu leiſtende Beitrag von resp. 7½ Sgr. und 1½ Sgr. für Einhundert Thaler des Einſatzkapitals zum Ausſchreiben vom 19ten Deze[illegible] 1835 beträgt.

№	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekurations-Betrag der Städte	der Kirchen	Zu leiſtender Beitrag à 7½ Sgr. von 100 Rthl. Einſatzkapital			à 1½ Sgr. von 100 Rthl. Einſatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.											
1	Magdeburg mit Friedrichsſtadt	8691981	103750	21729	28	6	51	26	3	21781	24	9
2	Die Neuſtadt	832600	22925	2081	15	—	11	13	10	2092	28	10
3	Die Sudenburg	193500	12000	483	22	6	6	—	—	489	22	6
4	Aken	152460	7900	381	4	6	3	28	6	385	3	—
5	Arneburg	129045	—	322	18	4	—	—	—	322	18	4
6	Arendſee	197680	—	494	6	—	—	—	—	494	6	—
7	Burg	1989400	—	4973	15	—	—	—	—	4973	15	—
8	Bismark	126290	1000	315	21	9	—	15	—	316	6	9
9	Calbe an der Milde	150365	3400	375	27	4	1	21	—	377	18	4
10	Calbe an der Saale	431525	14350	1078	24	4	7	5	3	1085	29	7
11	Egeln mit Altemark	121135	9450	302	25	1	4	21	9	307	16	10
12	Frohſe	86520	5900	216	9	—	2	28	6	219	7	6
13	Gardelegen	653685	7000	1634	6	4	3	15	—	1637	21	4
14	Görzke	117700	5000	294	7	6	2	15	—	296	22	6
15	Genthin	373525	14700	933	24	4	7	10	6	941	4	10
16	Berg vor Genthin	26690	—	66	21	9	—	—	—	66	21	9
17	Hadtmersleben	128995	1500	322	14	7	[illegible]	[illegible]	6	[illegible]	7	1
18	Jerichow	130875	1675	327	5	7	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8
19	Loburg	194590	2975	486	14	5	[illegible]	14	7	487	28	[illegible]
20	Möckern	161600	—	404	[illegible]	[illegible]	—	—	—	404	—	—
21	Neuhaldensleben	455425	31975	1138	16	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1154	[illegible]	[illegible]
22	Oſterburg	263925	5075	659	24	[illegible]	2	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]
23	Oebisfelde	186900	2000	342	[illegible]	6	1	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
24	Salzwedel	[illegible]	32150	2442	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]
25	Sandau	[illegible]	[illegible]	555	[illegible]	[illegible]	1	4	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]
26	Großen-Salze	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]

No.	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekurations-Betrag der Städte Rthl.	der Kirchen Rthl.	Zu leiſtender Beitrag à 7½ Sgr. von 100 Rthl. Einſatzkapital Rthl.	Sgr.	Pf.	à 1½ Sgr. von 100 Rthl. Einſatzkapital der Kirchen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa der Beiträge. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport .	17105317	289000	42763	8	3	144	14	11	42907	23	2
27	Seehauſen am Aland .	324825	25000	812	1	11	12	15	—	824	16	11
28	Seehauſen bei Wanzleben	240744	8850	601	25	10	4	12	9	606	8	7
29	Schönebeck . . .	244275	2900	610	20	7	1	13	6	612	4	1
30	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohſe	60450	—	151	3	9	—	—	—	151	3	9
31	Staßfurth . . .	139825	3000	349	16	11	1	15	—	351	1	11
32	Stendal . . .	614975	14500	1537	13	2	7	7	6	1544	20	8
33	Tangermünde . .	440700	22625	1101	22	6	11	9	5	1113	1	11
34	Wanzleben . . .	221090	15530	552	21	9	7	22	6	560	14	3
35	Wolmirſtedt . . .	365230	2400	913	2	3	1	6	—	914	8	3
36	Werben . . .	195775	9800	489	13	2	4	27	—	494	10	2
37	Zieſar . . .	231075	900	577	20	10	—	13	6	578	4	4
	Summa .	20184281	394475	50460	20	11	197	7	1	50657	28	—
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merſeburg.											
1	Die Stadt Cönnern .	5745	1700	14	10	10	—	25	6	15	6	4
2	= = Eisleben .	107650	11700	269	3	9	5	25	6	274	29	3
3	= = Gerbſtedt .	34095	—	85	7	2	—	—	—	85	7	2
4	= = Hettſtedt .	54745	7600	136	26	10	3	24	—	140	19	10
5	= = Leimbach .	17925	1500	44	24	4	—	22	6	45	16	10
6	= = Löbejün .	21600	200	54	—	—	—	3	—	54	3	—
7	= = Mannsfeld .	89125	2900	97	24	4	1	13	6	99	7	10
8	= = Schraplau .	44895	—	112	7	1	—	—	—	112	7	1
9	= = Wettin mit dazu gehörigen Marken .	47590	5600	118	29	3	2	24	—	121	23	3
10	= = Halle inkl. Neumarkt und Glaucha	336000	3000	840	—	—	1	15	—	841	15	—
	Summa .	709370	34200	1773	12	7	17	3	—	1790	15	7
	Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg .	20184281	394475	50460	20	11	197	7	1	50657	28	—
	Summa überhaupt .	20893651	428675	52234	3	6	214	10	1	52448	13	7

Magdeburg, den 18. Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Prediger Hartmann zu Gehrendorf, Diözes Weferlingen, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 2.

Magdeburg, den 9. Januar 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 18ten v. M. u. J. zu Berlin ausgegebene 28ſte Stück der Geſetzſammlung enthält

Nro. 1679. die Allerhöchſte Bekanntmachung des Beſchluſſes der Deutſchen Bundesverſammlung in deren 39ſten Sitzung, vom 14ten November 1834, wegen der Deutſchen Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanſtalten, vom 5ten v. M. u. J.;

" 1680. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5ten v. M. u. J., betreffend die Anwendbarkeit des fiskaliſchen Unterſuchungsverfahrens bei den, den Beamten niederen Ranges in der Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen;

" 1681. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5ten v. M. u. J., über die Anwendbarkeit der Allerhöchſten Order vom 4ten Juli 1832 auf Klagen der in letzterer gedachten Perſonen.

Das am 28ſten v. Mts. u. J. zu Berlin ausgegebene 29ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1682. den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Putbus, vom 19. November v. J.;
und die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

" 1683. vom 5ten v. Mts. u. J., durch welche der Stadt Trzemeszno w; und

" 1684. vom 12ten v. Mts. u. J., durch welche der Stadt Rogaſen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 verliehen iſt. Zuletzt

Nro. 1685. vom 21ſten v. Mts. u. J., wegen einiger ferneren Modifikationen der Erhebungsrolle vom 30ſten Oktober 1831, in Bezug auf Durchgangsabgaben.

Magdeburg, den 7ten Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 2. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienſt, und den wirklichen Antritt deſſelben. I. 246. Okt.

Die beſtehende ausdrückliche Vorſchrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältniſſen auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militärdienſtes Anſpruch machen zu können glauben, ſich dazu ſpäteſtens bis zum 1ſten Auguſt des Jahres, in welchem ſie ihr 20ſtes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion melden, und daß diejenigen, welche ſich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienſte berechtigt anerkannt ſind, ihren Dienſt vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre wirklich antreten, ſonſt aber im Wege der gewöhnlichen Erſatzaushebung zum dreijährigen Dienſte eingeſtellt werden ſollen.

wird zur genaueſten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß für die Folge auf ſpäter angebrachte Geſuche um Zulaſſung zum einjährigen freiwilligen Militärdienſte keine Rückſicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es ſich daher lediglich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn er bei verſäumtem Meldungstermine ohne alle Nachſicht zum dreijährigen Dienſte eingeſtellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion ſchriftlich geſchehen und daß denſelben wenigſtens das Taufzeugniß des ſich Meldenden, die Einwilligung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienſt und ein Atteſt über deſſen Aufführung beigefügt ſeyn müſſen. Meldungen, welche nicht ſchriftlich und ohne jene Zeugniſſe gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 5ten Januar 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jn der hieſigen Stadt und in den Städten Aſchersleben, Quedlinburg, Genthin und Neuhaldensleben ſind Vereine gebildet, welche ſich bei Feuersbrünſten der Rettung der bedroheten Mobilien und Effekten jeder Art widmen. Dieſe Rettungsvereine ſind polizeyliche Hülfsinſtitute, welche ſich unter Leitung der Orts-Polizeybehörden während der Feuersbrünſte in amtlicher Wirkſamkeit befinden, und denen das Geſchäft, für welches ſie organiſirt worden ſind, ausſchließlich zuſteht und obliegt. Nro 3. Betrifft die in einigen Städten des Regierungsbezirks Magdeburg gebildeten Feuer-Rettungsvereine. I. 1363. Nov.

Sobald die Wirkſamkeit derſelben eintritt, wird bei dem gedachten Geſchäft die unbefugte Einmiſchung und Mitwirkung anderer, zu den gedachten Vereinen nicht gehörigen Perſonen ganz unſtatthaft. Sie iſt alsdann jedenfalls überflüſſig, und kann, abgeſehen von einer Gefährdung des Eigenthums, ſchon durch Störungen nachtheilig werden.

Wir erwarten, daß alle zu den gedachten Vereinen nicht gehörige Perſonen ſich hiernach um ſo mehr achten werden, als die Nützlichkeit jener Inſtitute und die Nothwendigkeit ihres ausſchließlichen Wirkens zur Zeit der Gefahr überall, wo ſie in Wirkſamkeit getreten ſind, anerkannt wird.

Magdeburg, den 23ſten Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 24ſten vorigen Monats haben Seine Majeſtät der König damit Sich einverſtanden erklärt: Stempel zu Punktationen. 151.

daß die Ueberreichung einer, weder gerichtlich noch von einem Notar aufgenommenen Punktation an einen Richter oder Notar, wenn ſie innerhalb 14 Tagen nach Errichtung der Punktation mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geſchieht, die Verwirkung einer Stempelſtrafe gegen die Ausſteller ausſchließt, daß aber in dieſem Fall der Richter oder Notar verpflichtet ſeyn ſoll, für die Einziehung des Stempels von Amtswegen ſofort ebenſo Sorge zu tragen, wie die Aller-

höchſte Order vom 19ten Juni 1834 Nr. 3. und 4. dies bei gerichtlich oder vor Notarien ſelbſt aufgenommenen Verträgen und Punktationen vorſchreibt.

Dieſe Beſtimmung wird zufolge Miniſterial-Reſkripts vom 27ſten vorigen Monats hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 15ten Dezember 1835.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bildung eines Unterſtützungsfonds bedürftiger Kinder verſtorbener Juſtizbeamten. 804.

Nachſtehendes Cirkularreſkript:

Der Wunſch, eine allgemeinere Theilnahme für die einer Unterſtützung bedürftigen Kinder verſtorbener Juſtizoffizianten anzuregen, hat mich beſtimmt, bei Seiner Majeſtät die Bildung von Unterſtützungsfonds bei den Landes-Juſtizkollegien zur eigenen Verwaltung derſelben in Antrag zu bringen. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder de dato Conradswaldau den 5ten d. Mts. dieſen Antrag in ſoweit zu genehmigen geruhet, daß die von den Gerichten bisher zur Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe eingeſandten freiwilligen Beiträge der Partheien, den Obergerichten zu dieſem Zwecke überwieſen werden können, und mich autoriſirt, die letzteren deshalb mit einer Inſtruktion zu verſehen.

Indem ich dieſe Allerhöchſte Bewilligung zur Kenntniß der Landes-Juſtizkollegien bringe, und ihnen die weitere Förderung der Sache vertrauungsvoll überlaſſe, beſtimme ich hierdurch was folgt:

§. 1. Es wird für jeden Bezirk eines Landes-Juſtizkollegiums ein Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtizbeamten gebildet, und die depoſitalmäßige Verwaltung deſſelben, den Pupillenkollegien übertragen.

§. 2. Zu dieſem Fonds ſind künftig:

a) alle Arten freiwilliger Beiträge zu vereinnahmen, welche bisher an die Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe eingeſandt werden mußten, und

b) alle freiwilligen Zuwendungen und Legate anzunehmen, welche demſelben ſonſt werden gemacht werden.

Die im Laufe dieſes Jahres für die Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe bereits eingezahlten, noch nicht abgeſandten Beiträge der erſteren Art, ſind von den Obergerichten zu jenem Fonds abzuliefern.

§. 3. Aus demſelben ſind nur nothdürftige Unterſtützungen für die Kinder verſtorbener Juſtizoffizianten, den Söhnen bis zum zurückgelegten ſiebzehnten und den Töchtern bis zum zurückgelegten funfzehnten Lebensjahre zu bewilligen. Werden bei der Zuwendung ſelbſt andere Beſtimmungen vorgeſchrieben, oder noch beſondere Bedingungen aufgeſtellt, ſo ſind dieſelben genau zu befolgen.

§. 4. Die Beſtimmung der Höhe der zu bewilligenden Unterſtützungen und die Auswahl unter den Bewerbern bleibt den Pupillenkollegien überlaſſen, da die Kuranden, welche aus dieſem Fonds Unterſtützungen in Anſpruch zu nehmen haben, unter der Aufſicht der Pupillenkollegien ſtehen, und dieſe daher am beſten die Vermögensverhältniſſe der Einzelnen kennen zu lernen, und die Bedürftigkeit der Konkurrenten gegen einander abzuwägen im Stande ſind.

§. 5. Zunächſt ſind die Kinder **der nach dem 1. Januar 1836** mit Tode abgehenden Juſtizbeamten zu berückſichtigen, und haben dagegen die Oberlandesgerichte von dieſem Zeitpunkte ab, keine weitere Anträge auf Anweiſung von Erziehungsgeldern aus der Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe einzureichen.

§. 6. Zur Verwaltung dieſes Fonds bedarf es keines Etats, auch ſind die Kollegien, nach der Beſtimmung Seiner Majeſtät, von der Einſendung der Rechnungen an die Königl. Ober-Rechnungskammer entbunden. Die Präſidien der Oberlandesgerichte haben jedoch jährlich mit dem Jahresberichte den Depoſitalextrakt über die Verwaltung des Depoſitalbeſtandes einzureichen und eine Ueberſicht von den Perſonen, welche unterſtützt ſind, und der Summen, die ſie erhalten haben, beizufügen.

Der Juſtizminiſter überläßt es dem Kollegium, die zu ſeinem Be-

zirke gehörigen Untergerichte von dieſer Einrichtung in Kenntniß zu ſetzen, und daraus Veranlaſſung zu nehmen, dieſelben zur Beförderung des guten Zwecks dieſer Einrichtung aufzufordern.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält anliegend 6 Exemplare dieſer Verfügung zum Gebrauch im Kollegium.

Berlin, den 14ten September 1835.

Der Juſtizminiſter **Mühler**.

ſo wie die in dem ferneren Reſkripte des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 18ten November dieſes Jahres enthaltene Beſtimmung:

daß zur Bildung des in jenem Cirkularreſkripte gedachten Unterſtützungsfonds uns die freiwilligen Beiträge, welche bei Dechargeleiſtung wohlhabender Pflegebefohlenen, bei Subhaſtationen, Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit und anderen Gelegenheiten aufkommen, überlaſſen und die Intereſſenten dazu bei dieſen Gelegenheiten Seitens der Gerichte aufgefordert werden ſollen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halberſtadt, den 22ſten Dezember 1835.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über gezahlte Domainen- ꝛc. Veräußerungsgelder. III. 2095. Dez.

Die von der Regierungshauptkaſſe hieſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die im 3ten Quartal d. Js. für den Ankauf von Domainen- und Forſtgrundſtücken, ſowie zur Ablöſung von Domanialpräſtationen eingegangenen Kapitalien ſind, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der Regierungshauptkaſſe zugefertigt und können bei dieſer und resp. bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt iſt, von den Intereſſenten gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 27ſten Dezember 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Veränderte Gerichtsbar-

Der Rittergutsbeſitzer und Deichhauptmann Theodor Ferdinand Curt v. Byern hat die Verwaltung der ihm wegen ſeines Ritterguts Zabakuk nebſt Vorwerk Güſ-

ſon zuſtehenden Gerichtsbarkeit dem Königlichen Juſtizamte zu Genthin übertragen, und iſt die Uebernahme bereits erfolgt. keit über Zabakuk. 2833.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1835.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Dem J. van Romyn zu Bremen bei Kleve iſt unterm 17ten Dezember 1835 ein Patent Patentertheilung.

wegen einer durch Zeichnung und Beſchreibung mitgetheilten, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten ſelbſt ſpinnenden Mule Jenny für Wolle, Flachs und Baumwolle,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der bisherige Direktor an dem Taubſtummen-Inſtitute zu Königsberg, Hartung, iſt zum Direktor des Schullehrer-Seminars und des damit verbundenen Taubſtummen-Inſtituts zu Magdeburg ernannt worden.

Magdeburg, den 29ſten Dezember 1835.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Bei der am 10ten, 11ten und 12ten Dezember d. J. allhier ſtatt gehabten Prüfung der Literaten pro Schola ſind die Kandidaten der Theologie Wahlfähige Kandidaten pro Schola. II. 573. Dez.

Friedrich Löw zu Magdeburg,
Carl Herrmann Walther Topp zu Hornburg,
Carl Ferdinand Lücke zu Halle,
Friedrich Ludwig Wilhelm Barleben zu Magdeburg, und
Auguſt Hellmann zu Wernigerode,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers an einer Bürgerſchule erklärt worden.

Magdeburg, den 24ſten Dezember 1835.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Wundarzt erſter Klaſſe und Operateur Carl Ferdinand Uhde in Groß-Oſchersleben iſt zugleich als Geburtshelfer approbirt.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Atzendorf, Diözes Atzendorf, iſt dem Direktor der höheren Töchterſchule in Magdeburg, früherem Prediger Dr. Eickel, verliehen worden.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamts Friedrich Langenſtraße iſt zum Rektor der Stadtſchule in Dardesheim, Diözes Veltheim, ernannt und beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Hedersleben, Diözes Quedlinburg, iſt der Kandidat des Predigtamts Friedrich Ludwig Saſſe berufen, erwählt und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamts, Seminarlehrer Herrmann Eduard Koch, iſt zum Rektor und Hülfsprediger in Ditfurth, Diözes Quedlinburg, beſtellt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Georg Friedrich Ludwig Kirchheim iſt zum evangeliſchen Prediger in Kobbel, Rehnert, Mahlwinkel, Uetz und Sandforth, Diözes Samswegen, ernannt und landesherrlich beſtätigt worden.

Bei der Vorbereitungsſchule zu Magdeburg iſt der bisherige vierte Lehrer Friedrich Chriſtoph Gottlieb Tacke zum zweiten Lehrer, der Kandidat des Schulamts Rudolph Heinrich Wilhelm Neffner zum dritten Lehrer, und der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Carl Gottlieb Hoffmeiſter zum vierten Lehrer ernannt worden.

Der proviſoriſche Lehrer Wilhelm Jobel in Garz iſt zum Kantor und Schullehrer in Brietzke, Diözes Möckern, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Ehrhardt Bruns iſt zum Lehrer an der Armenfreiſchule zu Halberſtadt proviſoriſch beſtellt worden.

Berichtigung.

Im 49ſten Stücke des Amtsblattes de 1835 iſt in der Perſonalchronik Seite 500. Zeile 1.
ſtatt: der Wundarzt Rietz
zu leſen: „ „ Kutz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 3.

Magdeburg, den 16. Januar 1836.

Bekanntmachungen.

Es machen ſich Kommiſſionsagenten in hieſiger Provinz ein Gewerbe daraus, die Eingeſeſſenen und Gemeinden der Provinz dahin zu disponiren, daß ſie ihnen Vollmachten zur Geltendmachung von Forderungen gegen den Staat ertheilen, auf deren Grund ſie ſodann die Behörden theils um Auskunft über die Lage früher angebrachter Liquidationsgeſuche, theils um Auszahlung des Liquidi angehen. Es muß den einzelnen Betheiligten nun zwar überlaſſen bleiben, ſolche unberufene Kommiſſionairs wegen der etwa für jene, ohne allen Erfolg bleibende Bemühungen, entnommenen Gebühren in privatrechtlichen Anſpruch zu nehmen, ich halte es indeſſen doch für angemeſſen, zur Nachricht hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß kein Kommiſſionair im Stande iſt, irgend eine Forderung gegen den Staat geltend zu machen, wenn von Seiten der Staatsbehörden entweder deren Abweiſung bereits erfolgt, oder aber für die Gegenſtände der Liquidation keine Vergütigung verheißen worden iſt, und damit dieſelben um ſo vertrauensvoller dieſe Warnung aufnehmen mögen, will ich hier nachſtehend alle einzelnen Liquidations-Kathegorien rekapituliren, und dabei bezeichnen, in wie fern ſie liquida-

Betrifft die Geltendmachung der Forderungen an den Staat. 148.

tionsfähig geweſen ſind oder nicht:

1) Forderungen aus der Periode vor und nach dem 1ſten Auguſt 1806 bis zum Tilſiter Frieden.

Dasjenige, was an Preuß. Truppen und in Preuß. Magazine geliefert worden, iſt den Gemeinden vergütet, alles übrige war nicht liquidationsfähig.

2) Verpflegung der Franzöſiſchen Truppen, Vorſpann ꝛc. in den Jahren 1806 und 1807.

Es hat keine Vergütung aus Staatskaſſen gewährt werden können.

3) Verpflegung ꝛc. ſtationirter und durchmarſchirender Truppen in den Jahren 1808 bis 1813.

Die Departementalverbände waren gehalten, die Koſten aufzubringen, und es bildeten ſich deshalb beſondere Departementalfonds. Nach der Auflöſung des Königreichs Weſtphalen hat der Preuß. Staat auch diejenigen rückſtändigen Forderungen an die gedachten Departementalfonds berichtigt, denen ein Kontraktsverhältniß zum Grunde lag, alle übrigen Anſprüche der Eingeſeſſenen ſind ausgefallen.

4) Verpflegung ꝛc. vaterländiſcher und verbündeter Truppen in den Jahren 1813 und 1814.

Eine desfallſige Vergütung hat erſt mit dem 1ſten Juni 1814 regelmäßig begonnen, alle übrigen bis dahin entſtandenen Forderungen ſind unberückſichtigt gelaſſen.

5) Lieferungen und Leiſtungen zur Verproviantirung der Feſtung Magdeburg.

Nach dem Weſtphäl. Dekrete vom 15ten Februar 1813 hatte zwar das erloſchene Königreich die Hälfte dieſer Koſten zu bezahlen übernommen, allein es hatte ſich dieſer Verbindlichkeit der eingetretenen Zeitereigniſſe halber nicht entledigen können, und ſo ging ſelbige auf den Preuß. Staat über, der die Centralſchulden des ehemaligen Königreichs Weſtphalen auf den Grund der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 31ſten Januar 1827 beſeitigte, wobei jedoch nach Lit. D. b.

Nr. 8. die vorbezeichneten Forderungen als nicht liquidationsfähig verworfen wurden.

Die zweite Hälfte, d. h. derjenige Theil, welcher gegen Frankreich in Folge des Friedens-Traktats vom 30ſten Mai 1814 hat geltend gemacht werden können, iſt den betreffenden Gemeinden gezahlt, und es finden in keiner Weiſe noch desfallſige Anſprüche Statt.

6) Adminiſtrations-Rückſtände an das aufgelöſete Königreich Weſtphalen.

Hierunter wurden alle Ausgaben der Verwaltung der einzelnen Departements, alſo mit Ausſchluß der Centralbehörden, an Beſoldungen, Tantiemen, Büreau- und anderen Unkoſten, Bauunterhaltungen aller Art, Gensdarmeriekoſten, Polizey- und Gefängniß-Unterhaltung, wie überhaupt alles verſtanden, was nicht zu den eigentlichen Centralſchulden gehörte, worunter man die Forderungen aus den drei Zwangsanleihen, die Kautionen, Penſionen und Soldzahlungen an Militairs, die Unterhaltung der Weſtphäliſchen Armee und die zu deren Ausrüſtung und Verpflegung erforderlich geweſenen Lieferungen, ſo wie alle anderen kontraktlichen Leiſtungen zum Dienſt der Militair-Hospitäler und Kaſernen, ferner die Forderungen an aufgehobene Stifte und Klöſter, die Forderungen für die in die Amortiſationskaſſe gefloſſenen Depoſitengelder ꝛc. — begriff.

Sowohl die Regulirung der ad 5. als der ad 6. bezeichneten Forderungen hat in der von Sr. Majeſtät dem Könige befohlenen Art Statt gefunden, derjenige, der etwas in der beſtimmten Friſt angemeldet, hat entweder ſeine Befriedigung erhalten, oder er iſt mittelſt rechtskräftig gewordenen, ihm publizirten Reſoluts abgewieſen. Derjenige, der die Anmeldung verſäumte, iſt präkludirt.

Hiernach werden ſich alle Einwohner der Provinz überzeugen, daß es nutzlos erſcheint, den Anträgen der Kommiſſionsagenten in Beziehung auf das Liquidationsweſen Gehör zu geben. Sie dürfen meiner Verſicherung glauben, daß wegen der von mir ſpeziell erwähnten,

als wegen anderer Anſprüche an den Staat, ein Liquidationsverfahren nicht mehr im Gange iſt, und daß namentlich aus dem Beſtehen des Königreichs Weſtphalen gar kein Anſpruch mehr exiſtirt, als derjenige, welchen die ſogenannten Obligationen Lit. A. gewähren, derentwegen Se. Majeſtät der König in dem letzten Landtagsabſchiede vom 28ſten April 1834 Sich dahin Allergnädigſt zu äußern geruhen: Daß nichts unterbleibe, was der Erledigung förderlich ſeyn könne.

Magdeburg, den 6ten Januar 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **v. Klewiz.**

Debitserlaubniß für Druckſchriften.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für nachſtehende, außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in Deutſcher Sprache erſchienene drei Schriften, als:

1) die Geſchichte des Mittelalters, ſechs Bücher. Von Dr. Friedrich Körtum, Profeſſor der Geſchichte an der Hochſchule zu Bern, Bern, 1836. Verlag von C. A. Jenni Sohn, 2. Bd. gr. 8.

2) Anfangsgründe der theoretiſchen und praktiſchen Geometrie zum Gebrauche in Schulen, von L. M. Desduits, Profeſſor am Kollege Stanislas. Aus dem Franzöſiſchen, überſetzt von C. F. Deyhle. Mit 10 Steintafeln. Bern, Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 1835. 1. Bd. 8.

3) Anleitung zur äußeren Pferdekenntniß. Ein Handbuch zum Selbſtunterricht und für Vorleſungen, von Dr. Conrad Ludwig Schwab, Königl. Baierſcher Rath. Mit 1 Regiſter und 11 lithographirten Abbildungen. Dritte verbeſſerte Auflage, Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. 1. Bd. 8.

auf Grund des Art. XI. des Cenſurgeſetzes die Debitserlaubniß ertheilt.

Desgleichen hat das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizey für die erſten beiden, im Verlage der Gebrüdere Reichenbach zu Leipzig erſchienenen Bände, von

„K. L. von Knebels literariſchem Nachlaſſe, herausgegeben von Varnhagen von Enſe und Th. Mundt“

die wegen des letztgedachten Herausgebers erforderliche beſondere Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6ten Januar 1836.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizey, ſo wie die Königl. Verwaltung für Handel und Fabrikation und Bauweſen haben erklärt, daß für die Ertheilung von Zeugniſſen, zur Bekundung des Urſprungs inländiſcher Waaren, die zur Verſendung ins Ausland beſtimmt ſind, da dieſelbe eine polizeyliche Obliegenheit iſt, keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Nro. 4. Betrifft die Gebührenfreiheit ſolcher Atteſte, welche zur Bekundung des Urſprungs inländiſcher, zur Verſendung ins Ausland beſtimmter Waaren ertheilt werden, ſo wie die Anwendung von Freipapier. I. 1461. Dez.

Auch ſind von dem Herrn Chef des Königl. Finanzminiſteriums die betreffenden Steuerbehörden benachrichtigt worden, daß, wenn die nach dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthum Naſſau gehenden Waaren, nach dem deshalb getroffenen Uebereinkommen von Urſprungszeugniſſen begleitet ſeyn müſſen, dieſe auf Freipapier auszuſtellen ſind.

Den Polizeybehörden unſers Verwaltungsbezirks und dem Publikum wird dies zur Beachtung und zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 31ſten Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 5. Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1835. I. 943. Dez.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832 im 43ſten Stück unſeres Amtsblatts vom Jahre 1832, werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Angelegenheiten für die altpreußiſchen Orte der beiden Jerichowſchen Kreiſe die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weizens, des Roggens, der Gerſte und des Hafers, in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow, folgendermaaßen feſtgeſtellt:

	In den Jahren	Magdeburg. der Berliner Scheffel.												Brandenburg. der Berliner Scheffel.												Ha… der		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1822	1	13	9	1	9	5	1	5	8	—	26	7	1	22	11	1	11	8	1	3	—	1	—	10	1	12	11
2	1823	1	13	3	—	27	1	—	19	—	—	12	11	1	20	5	—	25	8	—	18	9	—	15	3	1	10	—
3	1824	1	2	9	—	20	4	—	19	8	—	11	6	1	5	—	—	19	5	—	17	4	—	14	6	—	29	8
4	1825	1	—	6	—	22	6	—	22	6	—	12	1	1	7	7	—	24	10	—	20	4	—	14	6	1	1	3
5	1826	1	16	9	1	17	9	1	5	10	—	28	6	1	21	6	1	18	11	1	11	3	1	1	3	1	15	—
6	1827	1	12	1	1	14	—	—	27	11	—	19	—	1	15	10	1	16	6	—	26	—	—	22	6	1	12	9
7	1828	2	23	10	1	17	6	1	14	8	—	27	—	2	7	6	1	17	3	1	5	5	—	27	6	2	15	—
8	1829	1	28	3	1	8	4	—	27	11	—	18	9	1	20	10	1	2	6	—	26	8	—	20	5	1	22	1
9	1830	2	10	—	1	22	3	1	6	4	—	24	6	2	22	9	1	22	6	1	2	5	—	27	11	2	20	7
10	1831	2	—	9	1	24	2	1	3	11	—	20	11	2	0	—	1	25	4	1	5	8	—	26	3	2	6	3
11	1832	1	15	6	1	16	1	1	3	8	—	24	4	1	20	—	1	9	7	1	—	7	—	26	3	1	19	8
12	1833	1	8	8	1	8	4	—	26	4	—	19	2	1	13	9	1	2	11	—	25	5	—	23	4	1	13	—
13	1834	1	9	2	1	8	1	—	28	9	—	18	10	1	18	11	1	15	8	1	2	7	—	24	—	1	12	6
14	1835	1	5	—	—	29	9	—	26	6	—	19	7	1	7	—	1	—	8	—	24	7	—	20	8	1	5	5
	Summa	22	10	2	18	—	7	13	28	8	9	13	7	24	14	—	18	3	5	13	10	—	10	25	2	22	16	1
	Davon werden abgeſetzt:																											
	a. d. beiden theuerſten Jahre	5	3	10	3	16	5	2	21	—	1	25	6	5	10	3	3	17	10	2	16	11	2	2	1	5	5	7
	b. d. beiden wohlfeilſten Jahre	2	3	2	1	12	10	1	8	8	—	23	6	2	12	—	1	14	3	1	6	1	—	29	—	2	—	11
	Summa	7	7	—	4	29	3	3	29	8	2	19	—	7	22	3	5	2	1	3	23	—	3	1	1	7	6	6
	folglich bleiben	15	3	2	13	1	4	9	29	—	6	24	7	16	21	9	13	1	4	9	17	—	7	24	1	15	9	7
	Durchſchnittspreis	1	15	4	1	9	2	—	29	11	—	20	6	1	20	2	1	9	2	—	23	8	—	23	5	1	16	—

velberg.									Tangermünde.												Rathenow.											
Berliner Scheffel.									der Berliner Scheffel.												der Berliner Scheffel.											
Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	6	8	—	29	2	—	23	4	1	12	6	1	10	—	1	5	8	—	26	3	1	15	6	1	11	1	1	6	6	—	25	11
—	21	3	—	17	6	—	12	8	1	10	8	—	23	2	—	18	9	—	18	2	1	11	6	—	23	3	—	18	3	—	13	11
—	17	10	—	14	6	—	11	8	1	—	—	—	18	5	—	16	5	—	11	3	1	—	—	—	19	—	—	16	4	—	11	11
—	22	4	—	17	4	—	12	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6		12	6	1	8	9	—	23	3	—	18	6	—	13	3
1	13	10	1	7	2	—	28	5	1	15	—	1	14	5	1	9	9	—	28	6	1	18	9	1	15	6	1	11	3	—	25	9
1	9	1	—	24	—	—	19	8	1	11	3	1	11	3	—	28	2	—	18	9	1	14	3	1	14	5	—	27	7	—	19	10
1	15	4	1	6	1	—	26	7	2	27	6	1	15	—	1	10	10	—	25	—	1	21	3	1	16	3	1	4	5	—	25	6
1	3	2	—	24	6	—	19	1	1	24	6	1	5	—	—	25	3	—	19	6	1	21	1	1	1	3	—	26	5	—	19	11
1	20	11	1	8	9	—	22	6	2	14	5	1	24	1	1	7	10	—	23	9	2	20	11	1	19	6	1	3	9	—	25	7
1	19	8	1	5	2	—	20	4	2	5	—	1	26	7	1	6	11	—	21	7	2	10	3	1	25	—	1	8	—	—	23	9
1	5	5	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8	—	29	7	—	22	1
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	3	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	25	10	—	18	11
1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	10	7	1	11	1	1	1	7	—	20	8	1	14	5	1	13	2	1	3	2	—	18	9
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8	—	24	7	—	19	6
16	9	5	12	14	1	9	7	—	22	12	6	17	12	7	13	24	6	9	12	2	22	14	2	17	9	—	13	14	1	9	12	7
3	10	7	2	13	3	1	25	—	5	11	11	3	20	8	2	20	7	1	24	9	5	1	2	3	14	6	2	19	3	1	21	8
1	9	1	1	1	10	—	23	8	2	—	—	1	10	11	1	3	11	—	23	9	2	3	9	1	12	3	1	2	—	—	25	2
4	19	8	3	15	1	2	18	8	7	11	11	5	1	7	3	24	6	2	18	6	7	4	11	4	26	9	3	21	3	2	16	10
11	19	9	8	29	—	6	18	4	15	—	7	12	11	—	10	—	—	6	23	8	15	9	3	12	12	3	9	22	10	6	25	9
1	5	—	—	26	11	—	19	10	1	15	1	1	7	1	1	—	-	—	20	4	1	15	11	1	7	3	—	29	3	—	20	7

Magdeburg, den 6ten Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 6
Betrifft die Rückzahlung ſämmtlicher kurmärkſchen alten Landſchaftlichen und Städte-Kaſſenkapitalien.
II. 386.
Jan.

In weiterer Ausführung der in dem Edikt über die Finanzen des Staats vom 27ſten Oktober 1810 (Geſetzſammlung Nr. 3.) §. 4.c und der Verordnung wegen künftiger Behandlung des geſammten Staatsſchulden-Weſens vom 17. Januar 1820 (Geſetzſammlung Nr. 577.) angeordneten Konſolidirung der Staatsſchulden iſt nunmehr die Einziehung ſämmtlicher auf den Fonds der ehemaligen kurmärkſchen Landſchafts-Rentei und Städtekaſſe haftenden, durch den Staatsſchulden-Etat vom 17ten Januar 1820 auf die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe übertragenen Obligationen der durch die Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetzſammlung Nr. 578.) aufgehobenen Kurmärkſchen Landſchaft, beſchloſſen worden.

In Folge deſſen werden demnach alle bisher noch nicht ausgelooſeten kurmärkſchen Landſchaftlichen und Städte-Kaſſenobligationen, ohne Ausnahme, ihren Inhabern hierdurch gekündiget.

Die Zurückzahlung erfolgt am 1ſten Juli 1836 bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hier in Berlin Taubenſtraße Nr. 30. den zurückzugebenden Verſchreibungen gemäß, gegen Ausſtellung einer vorſchriftsmäßigen Quittung und wird, wie es dabei gehalten werden ſoll, noch vorher näher bekannt gemacht werden.

Mit dem 1ſten Juli 1836 hört die weitere Verzinſung aller hiernach an dieſem Tage zahlbaren Landſchaftlichen und Städte-Kaſſenkapitalien auf.

Im übrigen ergehen, um bei Zeiten jeden Anſtand, welcher die Zahlung beim Inhalte der Verbriefungen oder bei der Legitimation ihrer Inhaber ꝛc. aufhalten könnte, zu beſeitigen, an die letztern und zwar an jeden von ihnen einzeln beſondere Aufforderungen: die darüber ſprechenden Obligationen und Legitimationsſtücke zeitig vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derſelben originaliter bei uns einzureichen, worauf die Betheiligten hierdurch ſchon vorläufig aufmerkſam gemacht werden. Berlin, den 23ſten Dezember 1835.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Vorſtehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die etwa in unſerm Verwaltungsbezirk wohnenden

Inhaber

Inhaber von dergleichen Obligationen, deren Beförderung an die Königliche Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu Berlin durch unſere Hauptkaſſe, zur Erſparung des Portos, zu ſeiner Zeit bewirken laſſen können.

Magdeburg, den 6ten Januar 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 7. Betrifft die Vorſchrift wegen der von den preußiſchen Schiffern zu führenden Handelsflagge. I. 998. Jan.

Es iſt bemerkt worden, daß der in unſerem Publikando vom 16ten Dezember 1834 (im Amtsblatt de 1834) ausgeſprochenen Beſtimmung, nach welcher auch die preußiſchen Stromſchiffer nicht beliebige Flaggen führen dürfen, nicht genügt wird.

Dieſelben dürfen, wenn ſie Flaggen führen, ſich keiner anderen, als der in jenem Publikando bezeichneten Landes- und Handelsflagge bedienen, und werden diejenigen, welche nach dem 1ſten April d. Js. dagegen handeln möchten, in eine Strafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. genommen werden.

Magdeburg, den 11ten Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfehlung einer populären Schrift über anſteckende Krankheiten. I. 1288. Dez.

Dem durch Allerhöchſte Kabinetsorder beſtätigten, im 27ſten Stücke der Geſetzſammlung vom vorigen Jahre publizirten Regulativ, die ſanitätspolizeylichen Vorſchriften bei den am häufigſten vorkommenden anſteckenden Krankheiten enthaltend, iſt eine Belehrung über anſteckende Krankheiten als Anhang beigegeben worden. In derſelben wird zuerſt von den anſteckenden Krankheiten im Allgemeinen gehandelt, namentlich der Begriff derſelben feſtgeſtellt, die Natur und Fortpflanzungsart der Anſteckungsſtoffe, die Bedingungen ihrer Einwirkung und die durch Erfahrung bewährten Schutzmittel dagegen erläutert. Sodann folgt der ſpezielle Theil, welcher ſich über die aſiatiſche Cholera, den Typhus, die Ruhr, die Pocken, die Maſern, den Scharlach, die Rötheln, die kontagiöſe Augenentzündung, die veneriſche Krankheit, die Krätze, den Weichſelzopf, den bösartigen Kopfgrind, den Krebs, die Schwindſucht, die Gicht, die Tollkrankheit (Hundswuth), den Milzbrand in ſeinen verſchiedenen bösartigen Formen, und den Rotz und Wurm verbreitet, und die Erſcheinungen und Kennzeichen dieſer Krankheiten, die Schutzmittel dagegen und beim Ausbrechen derſelben die Verhaltungsregeln und bei dem

Kranken anzuwendenden erſten Hülfsleiſtungen ausführlich und auf eine klare, jedem Gebildeteren verſtändliche Weiſe angiebt. Die Schrift dringt zwar auf ſchleunige Herbeirufung eines Arztes bei jedem einzelnen Erkrankungsfall, und warnt vor den Verſuchen, ſich oder die Seinigen ohne ſachkundige Hülfe bloß nach Anleitung ſogenannter populärer medinziniſcher Schriften zu kuriren, ſie theilt deßhalb nirgends die eigentliche Heilmethode der beſprochenen Krankheiten mit: deſſen ungeachtet wird ſie theils auf dem Lande, wo der Rath des Arztes nicht zeitig genug erlangt werden kann, indem ſie anſteckende Krankheiten erkennen lehrt und die erſten Hülfen dagegen angiebt, ein wahrer Troſt in der Noth ſeyn; theils, indem ſie bei herrſchenden Epidemieen die zweckmäßigſten Schutzmittel lehrt und die Lebensordnung der noch nicht Ergriffenen feſtſtellt, überall Beruhigung und Segen verbreiten. Wir wünſchen deshalb dringend, daß dieſe gemeinnützige Schrift eine möglichſt allgemeine Verbreitung erhalten möge und empfehlen ſie angelegentlichſt jedem Familienvater, dem das Wohl der Seinen wahrhaft am Herzen liegt. Um die Anſchaffung zu erleichtern, iſt dieſe Schrift auf allen Königlichen Poſtämtern zu bekommen, und zwar das Exemplar ſowohl in quarto als wie geheftet in octavo für $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Magdeburg, den 8ten Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlooſung von Jerichowſchen Kreisſchuldſcheinen.

Dem Publiko und insbeſondere den dabei intereſſirten Inhabern Jerichowſcher Kreisſchuldſcheine Litt. B., neueren im Jahre $18\frac{2}{9}$ ausgegebenen Abtheilung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der erſten Verlooſung derſelben am 5ten d. M. folgende Nummern gezogen worden:

955. 959. 971. 982. 1036. 1040. 1052. 1070 1165. 1157. 1272. 1282. 1301. 1328. 1355. 1396. 1434. 1466. 1589. 1595. 1606. 1656. 1694. 1719. 1745. 1753. 1781. 1841. 1853. 1861. 1871. 1886. 1893. 1894. 1940. 1949. 2026. 2092. 2112. 2196. 2203.

deren Beträge resp. mit den Zinſen bis 1ſten Januar c. in den Monaten Januar und Februar c. bei unſerer hieſigen Kaſſe, gegen Rückgabe des betreffenden Kreisſchuldſcheins und der Koupons, auch Ausſtellung einer Quittung, in Empfang genommen werden können. Burg, den 7ten Januar 1836.

Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion

v. Münchhauſen. v. Alvensleben. v. Plotho. Berendes. Pilet. v. Baußen. Sachſe. Lindſtädt.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts.

Im Laufe des 4ten Quartales v. J. ſind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts:

1) Adolph Julius Bartſch aus Schmidsdorf,
2) Carl Friedrich Biſchoff aus Halberſtadt,

3) Wilhelm Auguſt Buhring aus Kochſtedt,
4) Andreas Chriſtoph Gans aus Ausleben,
5) Carl Friedrich Knieling aus Grauſchitz,
6) Johann Friedrich Wilhelm Ahlmann aus Stendal,
7) Friedrich Heinrich Ferdinand Rapmund aus Ladeburg,
8) Guido Conſtantin Hoffmann aus Schkendiß,
9) Edurad Friedrich Chriſtian Chriſtoph Diedrich aus Hadmersleben,
10) Johann Andreas Gottfried Ebeling aus Schönebeck,
11) Carl Auguſt Heinrich Löbnitz aus Naumburg,
12) Ernſt Auguſt Rothe aus Lauchſtedt,
13) Heinrich Auguſt Sonnenkalb aus Leuna,
14) Paul Emil Stoll aus Torgau,
15) Carl Theodor Teichler aus Kobershayn,
16) Heinrich Wilhelm Ludwig Potel aus Roßla,
17) Eberhard Theodor Müller aus Halberſtadt,
18) Carl Franz Landmann aus Pirkau,
19) Chriſtoph Dippe aus Wulferſtedt,
20) Friedrich Chriſtian Carl Bodenſtein aus Harzgerode,
21) Friedrich Wilhelm Beyermann aus Gerbſtedt,
22) Carl Friedrich Ehrhardt aus Halle,
23) Carl Lamprecht aus Ortrand,
24) Heinrich Sigismund Adolph Lange aus Pforta,
25) Guſtav Albert Leiber aus Schönebeck,
26) Johann Gottlieb Lochner aus Delitzſch,
27) Carl Friedrich Trebſt aus Naumburg,
28) Lorenz Gottlob Ziegler aus Oberdeutſchenthal,
29) Franz Adolph Eulenberg aus Bennſtedt,
30) Adolph Bernhard Hildebrandt aus Mieſte in der Altmark,
31) Gottlieb Kleinſchmidt aus Ebersroda,
32) Carl Auguſt Friedrich Mangelsdorff aus Alt-Bertkow,
33) Otto Römer aus Weißenfels,
34) Alexander Wilhelm Rudolph Sande aus Königsberg,
35) Ernſt Franz Eduard Walther aus Dothen im Weimarſchen,
36) Auguſt Paproth aus Welle in der Altmark,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 2ten Januar 1836.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen. Klewiz.

Nachweiſung

der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Dezember 1835.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	$34\frac{5}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$26\frac{7}{12}$	$19\frac{8}{12}$	$62\frac{6}{12}$	75	75	15	3	—	2	3	3	—	3	6	12	4	—	20	4	15
Halberſtadt.	$32\frac{6}{12}$	$30\frac{1}{12}$	$25\frac{8}{12}$	$18\frac{9}{12}$	$57\frac{6}{12}$	60	90	25	3	6	2	—	3	—	3	8	12	4	6	$22\frac{6}{12}$	4	—
Quedlinburg.	$33\frac{9}{12}$	29	24	19	$53\frac{4}{12}$	$78\frac{4}{12}$	100	17	3	3	1	8	2	9	3	4	10	5	—	25	4	25
Aſchersleben.	$36\frac{3}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$23\frac{9}{12}$	20	60	72	96	$17\frac{6}{12}$	3	—	1	8	3	—	3	—	10	4	4	25	3	25
Wernigerode.	$35\frac{1}{12}$	$33\frac{3}{12}$	$27\frac{11}{12}$	$19\frac{3}{12}$	45	85	85	10	2	11	1	5	2	1	2	11	7	4	—	25	5	—
Stendal. .	$32\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$24\frac{6}{12}$	$17\frac{9}{12}$	40	—	80	$13\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	6	30	5	15
Salzwedel.	$37\frac{5}{12}$	$29\frac{9}{12}$	27	$19\frac{7}{12}$	$49\frac{2}{12}$	$85\frac{11}{12}$	86	$16\frac{7}{12}$	2	6	1	11	2	2	2	11	12	5	—	—	4	$17\frac{2}{12}$
Burg. . .	$34\frac{1}{12}$	$30\frac{2}{12}$	29	$21\frac{7}{12}$	40	$67\frac{6}{12}$	80	12	2	6	1	9	2	6	3	—	12	4	6	25	3	—
Aken . .	35	$27\frac{6}{12}$	25	$22\frac{4}{12}$	40	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	8	2	6	3	2	9	3	9	$22\frac{6}{12}$	3	15
Gardelegen.	$36\frac{3}{12}$	$30\frac{11}{12}$	$27\frac{9}{12}$	20	$41\frac{3}{12}$	60	90	$12\frac{4}{12}$	2	6	1	3	2	—	3	—	12	4	6	30	5	$22\frac{6}{12}$
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$34\frac{9}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$26\frac{1}{12}$	$19\frac{10}{12}$	$46\frac{10}{12}$	$72\frac{11}{12}$	$86\frac{11}{12}$	$15\frac{2}{12}$	2	10	1	10	2	7	3	2	11	4	6	25	4	$13\frac{6}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 4. —

Magdeburg, den 23. Januar 1836.

Verordnung der Königl. Regierung und der Königlichen Oberlandesgerichte.

Regulativ wegen Vollſtreckung der nach §. 5. des Geſetzes vom 7. Juni 1821 und der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 28 April 1834 den gegen Holzdiebe erkannten Geldbußen zu ſubſtituirenden Forſt- und andern Strafarbeiten.

§. 1. Jeder vom Richter der erkannten Geldſtrafe ſubſtituirten Leibesſtrafe wird, wenn die Strafe nach Tagen beſtimmt worden, eine Forſt- oder andere Handarbeit von gleicher Dauer gleichgeachtet.

Die eintägige Arbeit wird in den 6 Sommermonaten vom 1ſten April bis 1ſten Oktober auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, mit Einſchluß einer zweiſtündigen Ruhe von 11 bis 1 Uhr, und in den 6 Wintermonaten vom 1ſten Oktober bis 1ſten April auf die Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags, mit Einſchluß einer einſtündigen Ruhe von 12 bis 1 Uhr feſtgeſtellt.

Iſt die Gefängnißſtrafe nach Stunden beſtimmt, ſo wird eine Arbeit von einer Stunde einer zweiſtündigen Gefängnißſtrafe gleichgeachtet. Die Zeit, welche der zu Beſtrafende bedarf, um an den Ort der Arbeit zu gelangen, wird ihm nicht auf die Strafzeit angerechnet.

§. 2. Iſt das Unvermögen des Verurtheilten zur Bezahlung der erkannten Geldſtrafe auf die im §. 27. des Geſetzes beſtimmte Art feſtgeſtellt, und wählt alsdann der Waldeigenthümer Forſtarbeit, oder, nach §. 1. der Aller-

höchſten Kabinetsorder vom 28ſten April 1834, andere den Kräften des Schuldigen angemeſſene Arbeit, ſo muß ſein Forſtbeamter den Frevler zu einem beſtimmten Tage zur Arbeit beſtellen.

Geſtellt ſich dieſer nicht, ſo kann ihn der Forſtbeamte entweder durch den Forſt- oder Kreiskaſſen- oder Ortsexekutor herbeiholen laſſen.

§. 3. Will der Waldeigenthümer von der Arbeitsſtrafe zu ſeinem Beſten keinen Gebrauch machen, wozu ihm die Wahl nur binnen 8 Tagen nach der ſeinen Forſtbeamten auf die im §. 27. des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 gedachte Art zugekommene Nachricht über die Vermögenloſigkeit des Frevlers zuſteht, ſo ſetzt er die Ortsbehörde des Forſtfrevlers, nämlich in Städten den Magiſtrat, und auf dem Lande den Ortsſchulzen, hiervon in Kenntniß, damit dieſe von der Strafarbeit im Intereſſe der öffentlichen Verwaltung Gebrauch mache, und erſt wenn dieſe hierauf verzichtet, kann er unter Ueberreichung der diesfälligen Erklärung, wozu die Ortsbehörde binnen 14 Tagen bei Verluſt ihres Rechts verpflichtet iſt, und des Nachweiſes des Zahlungsunvermögens des Frevlers, bei dem Gericht die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe in Antrag bringen.

§. 4. Iſt der Sträfling bei Leiſtung der Forſtarbeit faul oder ungehorſam und widerſpenſtig, ſo kann ihn der Waldeigenthümer und resp. ſein Forſtbeamter ſogleich entlaſſen, und auf Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe antragen, bei welcher dem Sträfling die ſchon geleiſtete Forſtarbeit, jedoch mit Ausſchluß des Tages, an welchem er wegen Faulheit oder Ungehorſams entlaſſen iſt, angerechnet wird. Daſſelbe findet Statt, wenn der Sträfling von der Arbeit entläuft.

§. 5. Die gewöhnliche Forſtarbeit ſoll beſtehen:

a) in Beſſerung der Waldwege,
b) in Anfertigung von Gräben oder Pflanzlöchern,
c) in Aufhacken oder Wundmachen der Waldblößen,
d) in Einſammeln der Holzſämereien.

Die Beſtimmung der Art der Arbeit hängt von dem Forſtbeamten ab, welcher dabei auf die individuelle Körperbeſchaffenheit der Sträflinge Rückſicht zu nehmen hat.

§. 6. Die den ganz armen Forſtfrevlern während der Arbeit von dem Waldeigenthümer oder der Kommune, für welche die Arbeit geſchieht, zu reichende nothdürftige Verpflegung wird, wenn die Arbeit über 4 Stunden dauert, auf die gewöhnliche tägliche Beköſtigung, wie ſie in den Gefängniſſen Statt findet, oder nach der Wahl des Waldeigenthümers und resp. der Kommune auf 2½ Sgr. für mündige Mannsperſonen, und auf 2 Sgr. täglich für Weibsperſonen und Perſonen unter 14 Jahren feſtgeſetzt.

§. 7. Die Aufſicht über den Sträfling während der Forſtarbeit führt der Forſtbeamte. Magdeburg, den 26ſten November 1835.

Königl. Preuß. Regierung.

Halberſtadt, den 8ten Dezember 1835.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Magdeburg, den 24ſten Dezember 1835.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro 8. Betrifft die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber. II. 340. Jan.

Wir finden uns veranlaßt, bekannt zu machen, daß Schulamtsbewerber, welche in einem Seminare nicht gebildet worden ſind, ſich jedoch der Prüfung für die Wahlfähigkeit zu Schulſtellen erſter oder zweiter Klaſſe unterziehen wollen, nur dann zu derſelben werden zugelaſſen werden, wenn ſie das zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, und durch gültige Zeugniſſe der betreffenden Ortsprediger und Diözeſanbehörden darthun können, daß ſie unter der Leitung und Aufſicht eines bewährten Schullehrers in deſſen Schule ſich wenigſtens ein Jahr lang vielſeitig im Unterrichten und im Schulhalten geübt und ſich ſowohl Lehrfertigkeit, als auch genaue Bekanntſchaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben. Hiervon ſind diejenigen ausgenommen, welchen in noch nicht fundirten Gemeindeſchulen nach einem Privatvertrage der Schulunterricht wenigſtens zwei Jahr lang übertragen geweſen iſt, und die über die hier erlangte vorhin bezeichnete Tüchtigkeit amtliche Zeugniſſe beibringen können.

Magdeburg, den 6ten Januar 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 9. Betrifft die Beſtimmung der Dimenſionen der für die Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegeln. I. 1163. Dez.

Um den Uebelſtänden entgegen zu wirken, welche die große Verſchiedenheit der auf den einzelnen Ziegeleien üblichen Maaße der Mauer- und Dachziegel mit ſich bringt und hierbei die Annahme angemeſſener und gleichmäßiger Dimenſionen zu fördern, iſt höhern Orts beſchloſſen worden, den Vorſchriften, welche über die Abmeſſungen der Ziegel für einzelne Landestheile abweichend unter ſich ergangen ſind, keine weitere Folge zu geben. Dagegen ſollen für die zu Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegeln allgemein und gewiſſe Dimenſionen gleichförmig beſtimmt werden, wie dies für einzelne Regierungsbezirke bereits geſchehen iſt.

Demgemäß iſt höhern Orts Folgendes angeordnet:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten ſollen keine andere Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als ſolche, welche in gebrannten Zuſtande nachſtehende Dimenſionen haben:
   a. Mauerziegel
      große Form $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick,
      mittlere Form 10 Zoll lang, $4\frac{5}{6}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick,
      kleine Form $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{8}$ Zoll dick.
   b. Dachziegel oder Biberſchwänze 15 Zoll einſchließlich der Naſe lang, 6 Zoll breit und $\frac{1}{2}$ Zoll ſtark.
2. Wenn außergewöhnliche Konſtruktionen andere Verhältniſſe nöthig machen, ſollen dieſe von der Regierung in jedem einzelnen Falle feſtgeſtellt und es ſoll demgemäß eine ſchriftliche Beſtellung für die Anfertigung gemacht werden.

Wir bringen dieſe Beſtimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, am 9ten Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chauſſeegeldes von Gen-

In Folge höherer Genehmigung wird auf der neu erbauten Strecke der Magdeburg-Hamburger Chauſſee von Genthin nach Jerichow das tarifmäßige

Chauſſeegeld für zwei Meilen vom 1ſten Februar d. J. ab an der Barriere bei Redekin in jeder Richtung, gleichviel von welcher Seite der Paſſant zur Hebeſtelle gelange, erhoben werden. [illegible] Jerichow. 878.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten Januar 1836.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung.

Die Intereſſenten der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 93ſte Ausſchreiben erlaſſen, und zur Deckung der Ausgaben ſeit dem 1ſten Juli d. J. der Betrag von jedem 100 Thaler der Verſicherungsſumme auf — Zehn Silbergroſchen — feſtgeſetzt worden iſt. 93ſtes Ausſchreiben der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich Vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragsſumme nebſt Rezepturgebühren, wird von der betreffenden Kreis-Direktion bekannt gemacht werden, und iſt binnen 4 Wochen nach erfolgter Inſinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkaſſe der Sozietät in jeder Spezial-Direktion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten demnächſt durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkaſſe, welcher ihnen wie gewöhnlich nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewieſen werden. Altenhauſen, den 31ſten Dezember 1835.

Der General-Direktor der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät

Graf von der Schulenburg.

Vermiſchte Nachrichten.

Der nachſtehende Rechnungs-Extrakt der Kaſſe der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion der beiden Jerichowſchen Kreiſe zu Burg auf das Jahr 1834, wird in Gemäßheit des §. 20. Kap. I. der Kriegesſchulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rechnungs-Extrakt der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe in Burg pro 1834.

Magdeburg, den 11. Jan. 1836. Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz. 6.

Rechnungs-Extrakt
über den Haushalt der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe zu Burg auf das Jahr 1834.

Jahr	Gegenſtand der Einnahme.	Es iſt nach Lage der Rechnung eingegangen. Banko-Obligat. Gld. Rthlr.	Kour. Rthlr.	In baarem Gelde. Rthlr.	Sgr.	Pf.	
1834	a) An aufgekommenen Steuern überhaupt	—	—	18289	1	7	
	b) An eingekauften, eingelöſeten und ſonſt eingegangenen Kapitalien .	—	—	—	—	—	
	c) Zinſen von ausſtehenden Kapitalien	—	—	—	—	—	
	d) Belegte Kapitalien	—	1000	—	—	—	
	e) Beſtände aus dem Jahre 1833 .	—	—	2046	22	—	
	f. An erborgten Kapitalien . . .	—	—	—	—	—	
	g) Durch Verwechſelung	—	—	6	12	—	
	h) Insgemein	—	—	87	28	9	
	Summa	—	1000	20430	4	4	

incl. 6 Rthlr. 12 Sgr. Gold.

Jahr	Gegenſtände der Ausgabe.	Es iſt nach Lage der Rechnung ausgegeben. Banko-Obligat. Gld. Rthlr.	Kour. Rthlr.	In baarem Gelde. Rthlr.	Sgr.	Pf.	
1834	a) Bezahlte Kapitalien, Kreisſchuldſcheine Lit. C. ꝛc.	—	—	—	—	—	
	b) Bezahlte laufende und rückſtändige Zinſen	—	—	7337	19	11	incl. 12 Sgr. Gold.
	c) Getilgte neue Verbriefungen .	—	—	8000	—	—	
	d) Zinſen von Bank-Kapitalien	—	—	—		—	
	e) Eingekaufte Papiere und bei der Bank belegt	—	—	1000	—	—	
	f) Rückſtände aus dem Jahre 1833 .	—	—	1134	28	10	incl. 6 Rthlr. Gold.
	g) Verwaltungskoſten	—	—	1653	16	6	
	h) Durch Verwechſelung	—	—	7	7	11	
	i) Insgemein	—	—	99	8	9	
	Summa	—	—	19232	21	11	

Magdeburg, den 11ten Januar 1836. incl. 6 Rthlr. 12 Sgr. Gold.

Die Jahrmärkte der Stadt Tangermünde pro 1836 betreffend. I. 13. Jan.

Da in vielen Kalendern die in der Stadt Tangermünde im laufenden Jahre abzuhaltenden Jahrmärkte theils unrichtig, theils unvollſtändig angegeben ſind, ſo wird, um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß in dieſem Jahre in der Stadt Tangermünde folgende Jahrmärkte abgehalten werden ſollen:

1) Krammarkt Donnerſtag in der vollen Woche nach Oſtern, den 14ten April;
2) desgl. Donnerſtag nach Mariä Heimſuchung, den 7ten Juli;
3) desgl. Donnerſtag am Tage Aegidi, den 1ſten September;
4) desgl. Dienſtag nach Simon Judä, den 1ſten November.

Bei jedem Markte iſt Tags vorher Vieh- und Pferdemarkt.

Magdeburg, den 5ten Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung einer Schrift. I. 1182. Dez.

Die Eingeſeſſenen unſeres Departements werden auf das in dem Verlage des Buchhändlers Fr. Sam. Gerhard zu Danzig erſcheinende, von dem Herrn Regierungsrath Kretzſchmer daſelbſt bearbeitete

„vollſtändige aber kurzgefaßte Repertorium aller Königlichen Preußiſchen Landesgeſetze"

hierdurch aufmerkſam gemacht. Magdeburg, den 8ten Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift über die Preuß. direkten Steuern. III. 1756. Nov.

Den mit der Verwaltung der direkten Steuern beauftragten Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr auch der dritte Theil des von dem Rechnungsrath Schimmelpfennig herausgegebenen Werks: „die Preuß. direkten Steuern", im Verlage der Logierſchen Buchhandlung zu Berlin erſchienen iſt.

Da dieſer Theil beſonders mehrere intereſſante Nachträge zur frühern hiſtoriſchen Darſtellung der mannigfachen Grundſteuer-Verfaſſung in den verſchiedenen Provinzen des Staats, und die in den letzten Jahren und ſeit dem Abdruck des zweiten Theils ergangenen Verfügungen und Deklarationen in Klaſſen- und Gewerbeſteuer-Verwaltungsangelegenheiten enthält, ſo empfehlen wir den Ankauf dieſes nützlichen Werks. Magdeburg, den 11ten Januar 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Belobung. II. 362. Jan.

Die Gemeinde Emersleben, Kreis Halberſtadt, hat, ſtatt des bisherigen alten baufälligen Schulhauſes, auf einem freien Platze vor dem Dorfe ein neues zweckmäßiges Schulhaus, mit einer beſonders ſchönen, geräumigen und hellen Schulſtube verſehen, auf ihre alleinigen Koſten erbaut, welchen erfreulichen Beweis ihrer Fürſorge für das Schulweſen wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 12ten Januar 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Sperre des Bromberger Kanals. 19136.

Dem Schiffahrt treibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die 8te Schleuſe auf dem Bromberger Kanal einer Haupt-Reparatur bedarf, welche im Laufe des bevorſtehenden Winters ausgeführt werden ſoll.

Vom 15ten Dezember d. J. ab wird daher die Paſſage auf dem genannten Kanal geſperrt ſeyn, und bey günſtiger Witterung zum Bau, erſt Mitte April nächſten Jahres wieder eröffnet werden können. Bromberg, den 18ten Oktober 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie Ferdinand Schwerdfeger iſt als Wundarzt Erſter Klaſſe und zugleich als Geburtshelfer approbirt und hat ſich zu Magdeburg niedergelaſſen.

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich Wilhelm Ludwig Herling iſt zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Jeetze und Siepe, Diözes Klötze, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Dem Prediger Schmutz in Krüſſau iſt die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Werkleitz und Tornitz, Diözes Calbe, verliehen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen zweiten Predigerſtelle an der Pfarrkirche zu Schönebeck iſt der Prediger Joh. Friedrich Carl Grützner in Eickendorf berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Oberküſter Schindler in Stendal iſt zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Geneſt an der daſigen evangeliſch-reformirten Kirche, mit der Hoffnung zur Nachfolge, ernannt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Johann Friedrich Wachsmann in Hödingen, Diözes Weferlingen, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der penſionirte Prediger Schwarz in Werkleitz, der emeritirte Prediger Winkler in Dardesheim und der Kantor und Schullehrer Quedenfeld in Dingelſtedt, Diözes Anderbeck, ſind geſtorben.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Der Rechtskandidat Moritz Reinhold von Pommer-Eſche iſt als Auskultator angenommen, und der Auskultator Ernſt Emil von Trotha iſt von Magdeburg an das Königl. Oberlandesgericht hierſelbſt verſetzt worden.

Halberſtadt, den 4ten Januar 1836.

Mit Bezug auf unſere früheren Bekanntmachungen vom 18ten Februar und 12ten November pr. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für den Iten Jerichowſchen Kreis annoch der Herr Rittmeiſter von Katte auf Zollchow zum Kreisverordneten gewählt und beſtätigt iſt.

Stendal, den 14ten Januar 1836.

Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 5.

Magdeburg, den 30. Januar 1836

Publikandum.

Anderweite Publikation der Strafgeſetze zur Verhütung des Kindermordes.

Die preuſſiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes, welche hiermit anderweit publizirt werden:

1) Jede auſſer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3) Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig ſeyn.

4) Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich. Verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaſſt worden.

6) Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten; ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nro. 10. Betrifft die in den Volksſchulen zur Erlernung des Leſens anzuwendenden Leſebücher. II. 90. Jan.

Obwohl in den meiſten Volksſchulen in unſerem Verwaltungsbezirke zweckmäßige Leſebücher eingeführt ſind, mittelſt deren die Kinder zur Fertigkeit im Leſen gebracht werden; ſo finden ſich doch noch in einigen Schulen dieſe nothwendigen Hülfsmittel nicht, ſondern die Schulkinder müſſen, wenn ſie über das nothdürftige Leſen in der kleinen Fibel hinaus ſind, in der Bibel, oder in dem Evangelienbüchlein, oder in dem beſonders abgedruckten Buche des Sirach im Leſen ſich üben. Ob nun zwar die Bibel nicht zum Leſen lernen, ſondern zum Erkennen und Erlernen der göttlichen Lehren und Vorſchriften des Chriſtenthums dienen ſoll; ſo kann doch auch die Fertigkeit im Leſen durch das Leſen der geſchichtlichen und ſolcher Stellen, welche leicht verſtändliche, ſittliche und religiöſe Ausſprüche und Betrachtungen enthalten, ſehr wohl bewirkt werden; allein es iſt dann unerläßlich, daß die Kinder Bibeln in Händen haben, welche gut gehalten, deutlich und mit den neuern Schriftzeichen gedruckt, vollſtändig und rein ſind. Wir verordnen daher, daß nur Bibeln in *ſolchem guten Zuſtande* bei den Leſeübungen gebraucht werden dürfen, und daß die Lehrer die Bibeln zurückweiſen ſollen, welche einen zu kleinen, oder undeutlichen, oder veralteten Druck haben, oder deren Blätter theilweis zerriſſen, abgegriffen und beſchmutzt ſind, oder die nach Verluſt des Einbandes ſich in einem ſolchen Zuſtande befinden, daß die Kinder nicht im Stande ſind, die Blätter zum ungeſtörten Leſen vor ſich ausgebreitet zu erhalten.

Da es aber nicht nöthig iſt, daß außer der Bibel das beſonders gedruckte Buch Sirach oder ein Evangelienbuch angeſchafft werde, ſo ſoll an deren Stelle zum Gebrauche der im Leſen noch ſchwachen Schüler ein geeignetes Leſebuch, wie es von der Schulaufſicht beſtimmt werden wird, eingeführt werden.

Wir beauftragen die Diözeſanbehörden, dieſe Vorſchriften ſtreng in Aus-

führung bringen zu laſſen, wo es nöthig iſt, das Weitere zu verordnen, und erforderlichen Falls den Beiſtand der Herren Landräthe aufzurufen.

Magdeburg, den 12ten Januar 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Der zu Trakehnen verſtorbene Geſtütinſpektor Buchmann beabſichtigte, unter dem Titel: (Empfehlung einer Schrift über die Pferdezucht. 164.)

„Archiv für kleinere Schriften über Hausthierzucht"

eine populaire Anleitung zur Zucht aller Arten der Hausthiere in mehreren Heften erſcheinen zu laſſen, wovon jedoch bei ſeinen Lebzeiten nur das erſte Heft unter dem Titel:

„Kurze Anleitung zur Verbeſſerung der Pferdezucht"

erſchienen iſt.

Für die Zweckmäßigkeit und Güte dieſer Schrift ſpricht insbeſondere auch der Umſtand, daß von derſelben in kurzer Zeit drei Auflagen erſchienen ſind. Ich mache daher das Publikum auf dieſe Schrift hierdurch aufmerkſam und bemerke, daß dieſelbe durch alle Buchhandlungen von der Buchhandlung Crüwell und Rempel in Paderborn für 20 Sgr. das kartonirte Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 20ſten Januar 1836.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewiz.

In den Monaten November und Dezember a. pr. ſind mit der Weiſung, die Königl. Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht, und zwar nach dem Amtsblatte der Königlichen Regierung (Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 320. Dez.)

I. zu Merſeburg:

1) der Dachdeckergeſell Franz Fritſche aus Merzdorf in Böhmen

II. zu Potsdam:

2) der Klempnergeſelle George Ludwig Weißhaar aus Hannover, 3) der Müllergeſelle Julius Leonhardt Ludwig Holz aus Müß bei Schwerin, im Mecklenburgiſchen, 4) der Webergeſelle Carl Ferdinand Krauſe aus Trebſen in Sachſen, 5) Chriſtian Daniel Springborn, Müllergeſelle aus Neuenkirchen im Mecklenburgiſchen;

III. dem hieſigen Regierungsbezirk:

6) der Schuhmachergeſelle Heinrich Chriſtoph Thöler aus Jerxheim, 7) der Arbeiter Philipp Wagener aus Gernrode, 8) der Dienſtknecht Auguſt Hanecke aus Helmſtedt, 9) die unverehelichte Chriſtiane Zacharias aus Rein-

dorf im Anhalt-Cöthenſchen, 10) der Handarbeiter Johann Friedrich Rammann aus Altenburg, 11) die unverehelichte Friederike Wolter aus Nienburg an der Saale,

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 18ten Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Herausgabe von Abbildungen der Denkmale der Baukunſt des Mittelalters in der Preuß. Provinz Sachſen betreffend. I. 1057. Jan.

Unter Mitwirkung mehrerer ausgezeichneter Mitglieder des Vorſtandes der deutſchen Geſellſchaft zur Erforſchung vaterländiſcher Sprache und Alterthümer in Leipzig, werden auf Veranlaſſung der Königl. Regierung zu Merſeburg und unter deren Beiſtande

die Denkmale der Baukunſt des Mittelalters in der Preußiſchen Provinz Sachſen und zwar für jetzt in den Regierungsbezirken Merſeburg und Erfurt

von dem Dr. L. Putterich zu Leipzig bearbeitet und auf Subſkription herausgegeben.

Se. Majeſtät der König haben dieſem verdienſtlichen Werke Allerhöchſt Ihre Unterſtützung zuzuſichern geruht, Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben die Zueignung deſſelben huldvoll angenommen und die Prinzen des Königl. Hauſes, ſo wie die hohen Staatsbehörden des Landes, die öffentlichen Bibliotheken, viele hohe Perſonen und Behörden des benachbarten Königreichs Sachſen u. ſ. w. haben ihr lebhaftes Intereſſe an demſelben durch Theilnahme und eine zahlreiche Subſkription ſchon bethätigt.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir hinzu, daß die ausführlicheren gedruckten Anzeigen und Beſchreibungen dieſes Werks mit den Subſkriptionsliſten und Probeabbildungen ſämmtlichen Landräthen und den Magiſträten der größeren Städte unſers Departements, bei denen ſie eingeſehen werden können, zur Eröffnung der allgemeinen Subſkription zugeſendet worden ſind.

Magdeburg, den 23ſten Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Küſter- und Schullehreradjunkt Reiſener in Thäritz, Diözes Beyendorf, iſt geſtorben.

Bei der Bürgerſchule in Neuhaldensleben iſt der bisherige Konrektor Johann Friedrich Heſſe zum Rektor, der bisherige Subrektor Auguſt Ludwig zum Konrektor, und der Kandidat der Theologie und des Schulamts Eberhard Theodor Müller zum Subrektor ernannt und beſtätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 6.

Magdeburg, den 6. Februar 1836

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 29ſten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 1ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1686. die Deklaration des XX. Artikels des zu Wien am 3ten Mai 1815 zwiſchen Preußen und Rußland, hinſichtlich des Herzogthums Warſchau abgeſchloſſenen Traktats, vom 31ſten Dezember v. J; und die Allerhöchſten Kabinetsorders

 „ 1687. vom 28ſten Dezember v. J., über die Anwendbarkeit der die Einrichtung des Kreditinſtituts für Schleſien betreffenden Verordnung vom 8ten Juni v. J. auf die Oberlauſitz; und

 „ 1688. vom 31ſten Dezember v. J., wegen Gleichſtellung des Salzverkaufspreiſes im Kreiſe St. Wendel.

Das am 30ſten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1689. die Verordnung den Verkehr mit Spaniſchen und ſonſtigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapiere betr.

Magdeburg, den 5ten Februar 1836.

Vermiſchte Nachrichten.

Der für die Stadt Bismark auf den 27ſten April d. J. anberaumte Viehmarkt fällt auf den Bußtag, weshalb dieſer Markt auf den 25ſten April d. J. verlegt wird. Jahrmarkts-veränderung

betreffend.
1. 1367.
Jan.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Magdeburg, den 26ſten Januar 1836.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeſchälung im Jahre 1836.

Den Pferdezüchtern des Magdeburgiſchen Regierungsbezirkes gebe ich nachſtehend eine Nachweiſung der Stationen, welche in dieſem Jahre mit Königl. Brandenburger Landbeſchälern beſetzt werden, und der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daſelbſt beginnt. Die Hengſte treffen 8 Tage zuvor auf den Stationen ein.

Nr.	Namen der Beſchälſtationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daſelbſt ihren Anfang
1	Stadt Sandau	den 6. März c.
2	Amt Jerichow	ʃ 7. ʃ
3	Stadt Zieſar	ʃ 8. ʃ
4	ʃ Burg	ʃ 8. ʃ
5	ʃ Tangermünde	ʃ 7. ʃ
6	Dorf Hundisburg, (ſtatt der bisherigen Station Wolmirſtedt) . . .	ʃ 9. ʃ
7	Dorf Nieſterhorſt im Drömling .	ʃ 2. ʃ
8	ʃ Beetzendorf } Kreis Salzwedel .	ʃ 2. ʃ
9	ʃ Altmersleben } Kreis Salzwedel .	ʃ 1. ʃ
10	Stadt Oſterburg } Kreis Oſterburg .	ʃ 7. ʃ
11	ʃ Seehauſen } Kreis Oſterburg .	ʃ 24. ʃ
12	Dorf Groß-Auloſen } Kreis Oſterburg .	ʃ 25. ʃ

Friedrich Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. D., den 20ſten Januar 1836.
Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Perſonalchronik.

I. Baukondukteure.

Verzeichniß der bei der unterzeichneten Regierung vereidigten Baukondukteure und Feldmeſſer.
1. 1803
Jan.

1) Arendt in Parey.
2) Aßmann in Magdeburg.
3) Brinckmann in Förderſtedt.
4) Burchardt in Gröningen.
5) Donner in Tangermünde.
6) Gericke in Sudenburg-Magdeburg.
7) Gieſecke in Barby.
8) Greuel in Burg.
9) Heß in Magdeburg.
10) Lange in Weferlingen.
11) Niemann in Egeln.
12) Oppermann jetzt in Berlin.
13) Riebing in Magdeburg.
14) Schäffer in Burg.
15) Georg Daniel Heinrich Schultz in Salzwedel.
16) Carl Guſt. Adolph Schultz in Genthin.
17) Siegfried (mit Charakter Landgräflich Heſſen-Homburg. Baurath) in Magdeburg.
18) Voigtel in Dardesheim.

19) Targé in Magdeburg.
20) Treplin in Aſchersleben.
21) Zecks in Burg.

II. Feldmeſſer.

1) Becker (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Burg.
2) Bergemann in Burgſtall.
3) Berger in Quedlinburg.
4) Biſchoff jetzt in Berlin.
5) Breymann in Halberſtadt.
6) Dägener in Zieſar.
7) Dehnicke in Burg.
8) Delius in Magdeburg.
9) Derz in Stendal.
10) Deutſchmann in Magdeburg.
11) Dihm in Magdeburg.
12) Eckert in Röſchenrode bei Wernigerode.
13) Gerlach in Halberſtadt.
14) Güſſow in Barby.
15) Hering in Calbe.
16) Heide in Magdeburg.
17) Knorr in Magdeburg.
18) Kolbe in Halberſtadt.
19) Kotſchedoff in Stendal.
20) Kramer in Magdeburg.
21) Leo in Halberſtadt.
22) Leſſe jetzt in Berlin.
23) von Lettow in Sargſtedt.
24) Lohſe in Magdeburg.
25) Lüdecke in Salzwedel.
26) Mechow in Jävenitz.
27) Mette in Neuhaldensleben.
28) Möber in Zieſar.
29) Müller (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Stendal.
30) Neiſſert in Menz.
31) Louis Ernſt Olberg in Neuhaldensleben.
32) Ludw. Fried. Wilh. Olberg jetzt in Neuſtadt=Eberswalde.
33) Parée in Gardelegen.
34) Peltz in Halberſtadt.
35) Pieper in Halberſtadt.
36) Reuter in Genthin.
37) Richter in Tangermünde.
38) Roch in Magdeburg.
39) Röhle (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Werben.
40) Scheele in Calbe a. d. S.
41) Schönner in Schönebeck.
42) Schreiber in Aken a. d. E.
43) Schröder in Neuhaldensleben.
44) Schulze in Gr. Oſchersleben.
45) Schumann in Neuhaldensleben.
46) Schwarz in Magdeburg.
47) Siemeſer in Salzwedel.
48) Spielhagen (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Genthin.
49) Spitzel in Genthin.
50) Spott jetzt in Torgau.
51) Stolze in Oebisfelde.
52) Strube in Halberſtadt.
53) Thiele in Stendal.
54) Tietz (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Halberſtadt.
55) Wägener in Magdeburg.
56) Wäſemann in Burg.
57) Joh. Chr. Ad. Wagener in Stendal.
58) Ferdinand Wagener in Genthin.
59) Aug. Ludw. Wagener (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Bleckendorff.
60) Fried. Wilh. Herrm. Weishaupt jetzt in Berlin.
61) Joh. Alex. Theodor Weishaupt in Quedlinburg.
62) Wieſe in Schweinitz.

Magdeburg, den 30ſten Januar 1836.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Profeſſor Richter an der höheren Gewerbs- und Handlungsſchule zu Magdeburg, iſt zum Rektor der höheren Töchterſchule daſelbſt ernannt und beſtätigt worden.

Zum Konrektor an der Bürgerſchule in Kroppenſtedt iſt der Kandidat der Theologie und des Schulamts Chriſtoph Wilhelm Hörnecke ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Erdmann Berlin iſt zum Schullehrer in Ipſe, Diözes Gardelegen; der Schulamtskandidat Heinrich Auguſt Wilhelm Gade zum Schullehrer in Stegelitz, Diözes Tangermünde, und der Schulamtskandidat Herrmann Klär zum Kantor und Schullehrer in Garz, Diözes Sandau, ſämmtlich proviſoriſch, beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Gottfried Raders iſt zum Elementarlehrer an der Bürgerſchule in Genthin ernannt und beſtätigt worden.

Der Paſtor Schmidt an der St. Johanniskirche zu Magdeburg iſt geſtorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 7.

Magdeburg, den 13. Februar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In dem §. 54. des durch das 27ſte Stück der Geſetzſammlung de 1827 publizirten, Allerhöchſt genehmigten und beſtätigten Regulativs vom 28ſten Oktober v. Js., die ſanitätspolizeylichen Vorſchriften bei den am häufigſten vorkommenden anſteckenden Krankheiten enthaltend, iſt beſtimmt worden: — Nro. 11. Betrifft den von Bewerbern um Stipendien zu führenden Nachweis der geſchehenen Impfung der Schutzblattern. II. 341. Jan.

daß Perſonen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anſtalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachſuchen, abzuweiſen ſind, wenn ſie den Nachweis über die geſchehene Impfung der Schutzblattern nicht führen können.

Dieſe Vorſchrift bringen wir hierdurch noch beſonders zur allgemeinen Kenntniß, und weiſen die Bewerber um Stipendien an, ſich darnach zu achten, indem ſie Abweiſung zu erwarten haben, wenn ſie jener geſetzlichen Beſtimmung nicht nachkommen.

Magdeburg, den 30ſten Januar 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Unſere im diesjährigen Amtsblatte Nr. 2. enthaltene Bekanntmachung, im Betreff der Stellung und Wirkſamkeit der in einigen Städten unſeres Verwal- — Nro. 12. Betrifft den in der Stadt

Wolmirſtedt gebildeten Feuer-Rettungsverein. I. 10. Febr.

tungsbezirks gebildeten Feuer-Rettungsvereine, findet auch auf den in der Stadt Wolmirſtedt beſtehenden Rettungsverein Anwendung.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 4ten Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 13. Abermalige Prüfung der Schulamtskandidaten und proviſoriſch angeſtellten Lehrer. II. 372. Feb.

Zur abermaligen Prüfung der in den Königl. Schullehrer-Seminarien zu Magdeburg und Halberſtadt gebildeten Schulamtskandidaten und der proviſoriſch angeſtellten Lehrer, haben wir Termin, und zwar hinſichtlich

1) der im Seminar zu Halberſtadt gebildeten Individuen auf den 23ſten März d. J. daſelbſt, und
2) der im Seminar zu Magdeburg gebildeten Individuen auf den 14ten April d. J. allhier

angeſetzt.

Zu dieſen Terminen haben ſich zu melden:

1) alle diejenigen vor drei Jahren aus der betreffenden Anſtalt entlaſſenen Schulamtskandidaten, welche das Zeugniß „vorzüglich" erhalten haben, aber bis jetzt noch nicht als Lehrer an einer öffentlichen oder Privatſchule angeſtellt ſind. Das Nämliche gilt von den in einem Seminar nicht gebildeten, für Schulſtellen erſter Klaſſe geprüften Schulamtskandidaten, welche ſich das Zeugniß „vorzüglich" erworben haben.
2) Diejenigen, welche mit dem Zeugniß Nr. II. verſehen, bereits zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatſchule als wirkliche Lehrer fungirt haben, und im erſten Fall von uns von der Stellung zur abermaligen Prüfung nicht freigeſprochen ſind.
3) Diejenigen, welche das Zeugniß Nr. III. erhalten, und ſchon zwei Jahre hindurch proviſoriſch als Lehrer fungirt haben, wobei wir darauf aufmerkſam machen, daß die mit dem Zeugniß Nr. II. und III. verſehenen Schulamtskandidaten und proviſoriſch angeſtellten Lehrer, letztere, wenn ſie noch nicht zwei Jahre fungirt haben, zur abermaligen Prüfung, Behufs Erlangung ihrer definitiven Anſtellung, nicht zugelaſſen werden können. Sofern ſie jedoch nur ein beſſeres Zeugniß zu erlangen beabſichtigen, kann ihre nochmalige Prüfung erfolgen.

4) Diejenigen, welche in keinem Seminar gebildet ſind, aber zwei Jahre als Lehrer gearbeitet und das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. II. und III. für Schulen erſter Klaſſe erhalten haben.

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß ſeiner Diözeſanbehörde über ſeine ſittliche Aufführung und ſeine bewieſene Thätigkeit im Lehrfache beizubringen, und ſolche vor der Prüfung unſerem Kommiſſarius, dem Herrn Regierungs- und Schulrathe Hahn, resp. hier und zu Halberſtadt, perſönlich zu überreichen.

Endlich können auch diejenigen, welche in einem Seminar nicht gebildet ſind, das 20ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, und ſich ein Wahlfähigkeitszeugniß für Schulen Erſter Klaſſe erwerben wollen, bei unſerm Kommiſſarius entweder hier oder zu Halberſtadt unter Beibringung folgender Zeugniſſe ſich melden:

1) ihres Geburtsſcheines,
2) eines ärztlichen Atteſtes über ihren Geſundheitszuſtand,
3) eines Militairatteſtes,
4) der Zeugniſſe der betreffenden Ortsprediger und Diözeſanbehörden, daß ſie unter der Leitung und Aufſicht eines bewährten Schullehrers, in deſſen Schule ſich wenigſtens ein Jahr lang vielſeitig im Unterrichten und Schulhalten geübt und ſich ſowohl Lehrfertigkeit, als auch genaue Bekanntſchaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben. Hiervon ſind diejenigen ausgenommen, welche in noch nicht fundirten Gemeindeſchulen zwei Jahre als Lehrer fungirt haben und über die hier erlangte vorhin bezeichnete Tüchtigkeit amtliche Zeugniſſe beibringen können,
5) eines Zeugniſſes ihrer Ortsbehörde und ihres Pfarrers über ihren Lebenswandel und ihre moraliſche und religiöſe Qualifikation zum Schulamte, und
6) eines von ihnen ſelbſt aufgeſetzten Lebenslaufes.

Magdeburg, den 8ten Februar 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Zehnte Berechnung über die Gelder, welche durch den Verkauf der Nachrichten über den Krieg gegen Frankreich eingekommen und zum Beſten vaterländiſcher invalider Krieger verwendet ſind. I. 1378. Jan.

Nach der unterm 19ten April 1833 bekannt gemachten Berechnung blieb ein Beſtand von . . . . 500 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.

Von einem Staatsſchuldſchein über 500 Thlr. wurden an Zinſen aufgenommen für die Jahre 1833, 1834 und 1835	60 ſ	— ſ	— ſ
Summa der Einnahme	560 Thlr.	28 Sgr.	10 Pf.
Davon wurden laut ſpezieller Nachweiſungen an Unterſtützungen verausgabt	60 ſ	28 ſ	10 ſ
Mithin iſt am Ende des Jahres 1835 Beſtand verblieben	500 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

welcher durch einen Staatsſchuldſchein von 500 Thlr. nachgewieſen wird.

Halberſtadt, den 2. Januar 1836. Schöpffer. Stubenrauch. Stävie.

Vorſtehende Berechnung iſt mit den Belägen verglichen und richtig befunden worden. Magdeburg, den 29ſten Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prämie auf Entdeckung der Thäter eines Mordverſuchs. I. 232. Febr.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten Januar d. J. iſt gegen den Häusler Chriſtian Otto zu Hohendodeleben durch Anwendung von Schießgewehr ein Mordverſuch ausgeführt, welcher ſpäter wiederholt worden. Die That iſt mit einer großen Frechheit begangen, die Thäter ſind aber bis jetzt nicht ermittelt. Für die Entdeckung derſelben wird eine angemeſſene Prämie geboten.

Magdeburg, den 6ten Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Heinrichs, iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt und hat ſich zu Magdeburg niedergelaſſen.

Der Kandidat des Predigtamts Carl Lungershauſen, iſt zum Rektor und Hülfsprediger in Gommern ernannt worden.

Zu Halberſtadt iſt der bisherige 4te Lehrer an der Martini-Töchterſchule Herrmann Odening, zum erſten Lehrer an der Armenfreiſchule, und der bisherige 2te Lehrer der Martini-Knabenſchule Ferdinand Matthias Emanuel Müller, zum vierten Lehrer an der Martini-Töchterſchule ernannt und beſtätigt worden; ſo wie der Schulamtskandidat Wilhelm Schäfer zum zweiten Lehrer an der Martini-Knabenſchule proviſoriſch beſtellt worden.

Der 3te Lehrer und Organiſt Friedrich Pfennighauſen in Wolmirſtedt iſt zum zweiten Lehrer und Kantor daſelbſt befördert, und der Schulamtskandidat Johann Friedrich Carl Nawolle zum dritten Lehrer und Organiſten in Wolmirſtedt proviſoriſch beſtellt worden.

Der Oberlehrer Liebau an der St. Nikolai-Knabenſchule zu Quedlinburg iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 8.

Magdeburg, den 20. Februar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 14. Prüfung der Schulamtsbewerber 2ter Klaſſe. II. 316. Febr.

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptſeminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulſtellen zweiter Klaſſe, haben wir Termin auf den 28ſten April d. J. hier zu Magdeburg angeſetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren Diözeſen ſich aufhaltenden, für ſolche Schulſtellen ſich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung ſich unterwerfen wollen und das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweiſen, daß ſie unter Beibringung

1) eines ärztlichen Atteſtes über ihren Geſundheitszuſtand;
2) der nöthigen Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt, und daß ſie unter der Leitung und Aufſicht eines bewährten Schullehrers in deſſen Schule ſich wenigſtens ein Jahr lang vielſeitig im Unterrichten und im Schulhalten geübt, und ſich ſowohl Lehrfertigkeit als auch genaue Bekanntſchaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verſchafft, oder daß ſie in nicht fundirten Gemeindeſchulen wenigſtens zwei Jahr lang ſelbſtſtändig den Lehrerdienſt verſehen haben;

3) der Zeugniſſe der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel, und über ihre moraliſche und religiöſe Qualifikation zum Schulamte;

4) des Geburtsſcheins;

5) des Militairatteſtes; und

6) eines von ihnen ſelbſt aufgeſetzten Lebenslaufes;

ſich zeitig, Behufs ihrer Zulaſſung zur Prüfung, bei uns zu melden haben.

Magdeburg, den 6ten Februar 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro 15. Betrifft das Liquidiren für die Reinigung der Transportanden und ihrer Effekten. I. 1683. Jan.

Höherer Anordnung zufolge weiſen wir die betreffenden Ortsbehörden unſers Verwaltungsbezirks hierdurch an, mit Strenge darauf zu wachen, daß bei dem Liquidiren für die Reinigung der Transportanden und ihrer Effekten, mit der erforderlichen Sparſamkeit verfahren und jede Ungebühr bei dem in Rede ſtehenden Gegenſtand vermieden wird. Wir bemerken zu dem Zweck, daß, da die fraglichen Reinigungskoſten ſich zum höchſten mit 10 Sgr. beſtreiten laſſen, nur dieſer Satz als Maximum vorſchußweiſe erhoben und in Anrechnung gebracht werden darf. Sollte jedoch eine oder die andere Stationsbehörde in einem einzelnen Falle vermeinen, daß mit jenem Betrage nicht auszureichen ſey, und ſich daher zur Erhöhung deſſelben bewogen finden, ſo muß der Mehrbetrag nachträglich bei uns zur Feſtſetzung liquidirt werden. Eben ſo müſſen in Fällen, wo nach Ausweis des Transportzettels, die Reinigung der Transportanden ſchon einmal auf dem Transporte erfolgt iſt, die Koſten für eine etwa als nöthig ſich ergebende zweite Reinigung zunächſt bei uns liquidirt werden, damit etwanigen Ungebührlichkeiten vorgebeugt werden kann.

Wir machen die Stationsbehörden auf genaue Befolgung dieſer Vorſchriften aufmerkſam, und werden vorkommende Verſtöße dagegen mit nachdrücklichen Ordnungsſtrafen rügen.

Magdeburg, den 6ten Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Höherer Anordnung zufolge, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß ausländiſche Unternehmer von Leihbibliotheken und Journal-Leſezirkeln, welche dieſes Gewerbe auf das Preußiſche Gebiet ausdehnen, und eben ſo fremde Buchhändler, welche Bücher an Preußiſche Unterthanen direkt verkaufen wollen, zum Betriebe dieſes Verkehrs polizeylicher Erlaubniß bedürfen. Nro. 16. Betriffe den Gewerbebetrieb der Unternehmer ausländiſcher Leihbibliotheken, Journalzirkel und Buchhandlungen im Preuß. Staat. 1. 928. Jan.

Den Herren Landräthen und Magiſtråten unſers Verwaltungsbezirks wird die Kontrolle wegen Beobachtung dieſer Vorſchrift hierdurch zur Pflicht gemacht.

Wir bemerken hierbei

1) daß diejenigen fremden Gewerbetreibenden der gedachten Art, welche ſolche Erlaubnißſcheine von uns zu erhalten wünſchen, ſich an den Landrath des ihnen zunächſt gelegenen Kreiſes wenden müſſen, welcher den Antrag nach den rückſichtlich der inländiſchen Gewerbetreibenden der Art erlaſſenen Vorſchriften prüfen und an uns zur Entſcheidung berichten wird.

2) Solche Konzeſſionen werden von uns nur auf beſtimmte Zeit ertheilt resp. verlängert werden.

3) Bei Bewilligung derſelben werden für jeden einzelnen Fall, den beſtehenden Vorſchriften gemäß diejenigen Anordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Cenſur- und Bücherverbotsgeſetze erforderlich ſind, getroffen werden.

4) Eine ſolche Erlaubniß geht durch Verſtöße gegen die gedachten Geſetze ſofort wieder verloren.

5) Die Verzeichniſſe der ausländiſchen Leihbibliotheken und Journalzirkel, woraus Schriften nach den diesſeitigen Staaten gelangen, müſſen uns von Zeit zu Zeit zur Anſicht mitgetheilt werden.

6) Inſoweit die Benutzung der ausländiſchen Leihbibliotheken und Journalzirkel dadurch geſchieht, daß die Unternehmer durch beſondere Boten Bücher nach dem diesſeitigen Gebiete ſenden, oder, daß an beſtimmten Tagen jenſeitige Boten zu den diesſeitigen Abonnenten kommen, um die Journale und Zeitſchriften zu wechſeln, werden dergleichen einzelne Sendungen periodiſchen Reviſionen unterworfen werden.

7) Endlich müſſen die betreffenden Buchhandlungen, inſofern dieſelben beſonders gedruckte Verzeichniſſe der durch ſie zu beziehenden Schriften ausgeben und nach den diesſeitigen Staaten ſenden, dieſe Verzeichniſſe, wenn ſie Erlaubnißſcheine zum Debit im Preußiſchen Staat bei uns nachſuchen, uns vorlegen. Magdeburg, den 14ten Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung der Gemeinde Gr. Roſenburg. II. 290. Febr.

Die Gemeinde Gr. Roſenburg im Kreiſe Calbe, hat in den beiden letzt verfloſſenen Jahren ein neues geräumiges und zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus mit zwei großen hellen Schulzimmern auf ihre alleinige Koſten erbauet und dabei große Bereitwilligkeit gezeigt; welchen erfreulichen Beweis von reger Theilnahme der genannten Gemeinde für ihr Schulweſen wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 8ten Februar 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Sperre des Bromberger Kanals. 19136.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die 8te Schleuſe auf dem Bromberger Kanal einer Hauptreparatur bedarf, welche im Laufe des bevorſtehenden Winters ausgeführt werden ſoll.

Vom 15ten Dezember d. J. ab wird daher die Paſſage auf dem genannten Kanal geſperrt ſeyn; und bei günſtiger Witterung zum Bau, erſt Mitte April nächſten Jahres wieder eröffnet werden können. Bromberg, den 18ten Oktober 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Prediger Schwalbe in Schwaneberg, Diözes Wanzleben, iſt geſtorben.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Januar 1836.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Kadbatz iſt mittelſt Miniſterialreſkripts an das Oberlandesgericht verſetzt und verwaltet zugleich die Unterſuchungsrichterſtelle bei dem Königlichen Hauptzollamt hieſelbſt.

Die Rechtskandidaten:
1) Robert Caspar,
2) Friedrich Morin,
3) Rudolph Steinkopf,

ſind als Auskultatoren angenommen.

Halberſtadt, den 2ten Februar 1836.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 9.

Magdeburg, den 27. Februar 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Die am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebenen 3ten, 4ten und 5ten Stücke der Geſetzſammlung enthalten unter

Nro. 1690. das Reglement für die Provinzial-Feuerſozietät der Rheinprovinz;
- 1691. die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuerſozietäten in der Rheinprovinz und Ausführung des gedachten Reglements;
- 1692. das Reglement für die Provinzial-Feuerſozietäten der Provinz Weſtphalen;
- 1693. die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuerſozietäten in der Provinz Weſtphalen und Ausführung des Reglements;
- 1694. das Reglement für die Provinzial-Feuerſozietät der Provinz Poſen; und
- 1695. die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuerſozietäten in der Provinz Poſen und Ausführung des Reglements; ſämmtlich vom 5ten Januar d. J.

Magdeburg, den 25ſten Februar 1836.

Miniſterielle Bekanntmachungen.

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Januar 1836: *(Betrifft die pro 1834 zu erhebenden Köſener und Saalecker Floßzölle.)*

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 25ſten v. Mts. die Verwandelung des bisherigen Saalfloßzolles bei Köſen in eine Abgabe, nach ei-

ner auf den dreijährigen Durchſchnittspreis des Holzes zu gründenden, und von drei zu drei Jahren nach dieſem Durchſchnittspreiſe zu revidirenden und berichtigenden Taxe, ſo wie auch die zurück erfolgende, zunächſt auf die Jahre 18 3⅚ gerichtete Taxe ſelbſt, und ermächtige Sie, mit Ablauf dieſer drei Jahre nach den inzwiſchen eingetretenen Veränderungen der Durchſchnittspreiſe eine neue Taxe berechnen und publiziren zu laſſen.

Berlin, den 14ten Januar 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den wirklichen Geheimenrath,
Grafen v. Alvensleben.

wird mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß darnach vom 1ſten März d. J. an, die Floßabgabe in Köſen erhoben werden wird.

Berlin, den 8ten Februar 1836.

Finanz-Miniſterium. Graf v. Alvensleben.

Taxe des Holzwerths,

nach welcher die kombinirten Köſener und Saalecker Floßzölle einſchließlich der Wehrgelder zu entrichten ſind, pro 18 3⅚.

Nr.	Benennung der Holzſorten.	Einheit.	Durchſchnitts-Werth. Rthl.	Sgr.	Pf.	Davon ein Zwanzigtheil. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Baumſtämme zu einer Länge von 16 bis 24 Ellen	1 Stück	—	17	6	—	—	11
2	dergl. " " " " 25 " 28 "	1 "	1	17	6	—	2	6
3	dergl. " " " " 29 " 30 "	1 "	2	29	4	—	4	6
4	Schneide- oder Röhrſtämme	1 "	6	26	8	—	10	4
5	Bohlen	1 Schock	24	22	6	1	7	2
6	Bretter	1 "	12	10	—	—	18	6
7	Schwarten	1 "	5	15	—	—	8	3
8	Latten	1 "	4	—	—	—	6	—
9	Hängelbäume	1 "	12	10	—	—	18	6
10	Fiſcherreuſen	1 "	12	—	—	—	18	—
11	Wagenachſen	1 "	20	—	—	1	—	—
12	Leiterbäume	1 "	5	—	—	—	7	6
13	Radefelgen	1 "	4	—	—	—	6	—
14	Speichen, Baum- Zaun- und Weinpfähle, ingleichen Hopfenſtangen	1 "	—	22	—	—	1	1

Berlin, den 25ſten Dezember 1835.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für die drei, außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in Deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 483.

1) Veränderung der regel- und unregelmäßigen Zeitwörter in der Franzöſiſchen Sprache. Zum Schulgebrauch von Daniel Freydig, zweitem Pfarrer an der Franzöſiſchen Kirche in St. Gallen. Verbeſſert und vermehrt herausgegeben von Dr. J. H. Meynier. Dritte Auflage. St. Gallen und Bern. 1836, bei Hubert und Komp. 1. Bd. in 8.

2) Anfangsgründe der theoretiſchen und praktiſchen Geometrie zum Gebrauche in Schulen von L. M. Desdouits, Profeſſor am Kollege Stanislas. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von L. F. Deyhle. Mit 10 Steintafeln. Bern. Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 1835. 1. Bd. 8.

3) Heft 1. des erſten Bandes der Zeitſchrift über das geſammte Bauweſen, bearbeitet von einem Vereine Schweizeriſcher und Deutſcher Ingenieure und Architekten, herausgegeben von C. F. von Ehrenberg. Zürich, bei der Schultheßſchen Buchhandlung und dem Herausgeber. 1. Heft. in 4.

auf Grund des Artikels XI. der Cenſurverordnung die Debitserlaubniß ertheilt, welches zur allgemeinen Kenntniß hierdurch gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten Februar 1836.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Da bei den Gewerbetreibenden und Behörden über die Grenzen der den Mäklern, in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geſchäften zukommenden ausſchließlichen Befugniſſe, verſchiedentlich Zweifel entſtanden ſind, ſo haben ſich die betreffenden Königlichen Hohen Miniſterien veranlaßt geſehen, zur Beſeitigung dieſer Zweifel, die hierüber geltenden Grundſätze näher feſtzuſtellen, und uns autoriſirt, ſolche zur allgemeinen Beachtung bekannt zu machen. Nro. 17. Betrifft die Feſtſtellung der Grenzen der den Mäklern in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geſchäf-

ten zukommenden ausſchließlichen Befugniſſe. I. 648. Febr.

Wir bemerken danach, daß die ausſchließlichen Befugniſſe der öffentlich beſtellten und vereideten Mäkler, in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geſchäften, ſich lediglich auf diejenigen Geſchäfte beſchränken, welche zwiſchen Kaufleuten unter einander verhandelt oder geſchloſſen werden, es wäre denn, daß gewiſſe Arten von Geſchäften durch beſondere Beſtimmungen, ohne Rückſicht auf die Perſon der Betheiligten, den Mäklern allein überwieſen wären oder überwieſen werden möchten. Soweit alſo durch dergleichen beſondere Beſtimmungen eine Ausnahme nicht begründet wird, können ſolche Geſchäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann betheiligt iſt, auch von denjenigen unterhandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der örtlichen Polizeybehörden auf Grund des §. 122. des Ediktes vom 7ten September 1811 (Geſetzſammlung von 1811 Seite 263 ff.) das Gewerbe eines Kommiſſionairs betreiben. Magdeburg, den 18ten Februar 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Ritterguts Scharteucke. 672.

Der Kammerrath Johann Carl Ludwig Ferdinand Steinkopf zu Bernburg, hat die Verwaltung der ihm wegen ſeines Ritterguts Scharteucke zuſtehenden Gerichtsbarkeit, dem Königlichen Juſtizamte zu Genthin übertragen und iſt die Uebernahme bereits erfolgt.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26ſten Januar 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Betrifft die Aufnahme von Kaufverträgen über Ruſtikalgrundſtücke. 1265.

Wir finden uns durch einige zu unſerer Kenntniß gekommene Verſtöße bei Aufnahme von Kaufverträgen über Ruſtikalgrundſtücke veranlaßt, die Untergerichte und die Notarien unſers Departements darauf aufmerkſam zu machen, eingedenk der allgemeinen Beſtimmungen über die Prüfung der Dispoſitionsbefugniß der Kontrahenten in den §. §. 26. bis 29. Tit. 2. und §. 11. Tit. 3. Thl. 2.

und §. 48. Tit. 7. Thl. 3. der Allgemeinen Gerichtsordnung, ſich durch Einſicht des zu erfordernden neueſten Hypothekenſcheins des zu veräußernden Grundſtücks und des Erwerbungsinſtruments des Verkäufers zu überzeugen, ob und in welcher Art überhaupt, oder insbeſondere wegen obſchwebender Dismembrationen oder Ablöſungen, oder wegen eines vorwaltenden Obereigenthums nach Maaßgabe des Geſetzes vom 21ſten April 1825 Dispoſitionsbeſchränkungen des Beſitzers ſtatt finden. Magdeburg, den 8ten Februar 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Veränderung der Preiſe der Rüdersdorfer Kalkſteine.

Mit den Einſaſſen zu Rüdersdorf iſt über deren Theilnahmerechte an den dortigen Kalkſtein- und Gipslagen, unter Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs, ein Vergleich abgeſchloſſen worden, in deſſen Folge eine Veränderung in den gegenwärtig beſtehenden Kalkſteinpreiſen, insbeſondere auch deßhalb als nothwendig ſich ergiebt, weil die Erfahrung gelehrt hat: daß zwiſchen den beſſeren und geringeren Gattungen des Produkts, in den Verkaufspreiſen, die auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 13ten März 1830 (cf. Oberbergamtl. Bekanntmachung vom 19ten ej. m. et a. Seite 75. des Amtsblatts de 1830) zeither gültig geweſen ſind, ein Mißverhältniß beſteht, welches durch die im Jahre 1832 erfolgte Herabſetzung des Preiſes einiger geringeren Kalkſteingattungen nicht vollſtändig gehoben iſt, und deſſen Fortdauer mit weſentlichen Uebelſtänden verknüpft ſeyn würde. Demgemäß iſt mittelſt Reſkripts des Königl. Finanzminiſterii vom 8ten Februar 1836 beſchloſſen worden, daß von jetzt an die Verkaufspreiſe in den landesherrlichen Brüchen nach den Sätzen ſtatt finden ſollen, die in nachſtehender Ueberſicht aufgenommen ſind.

Es werden nämlich verkauft:

I. zu erhöheten Preiſen.

1) Ausgeſucht große Kalkſteine.

ſtatt des zeitherigen Preiſes zu 4 Thlr., die Klafter für 6 Thlr. — Sgr.

2) Große Kalk- oder Bauſteine.		
ſtatt des zeitherigen Preiſes zu 2 Thlr., die Klafter für	4 Thlr.	— Sgr.
3) Ordinaire Kalk- oder Brennſteine.		
ſtatt des zeitherigen Preiſes zu 1½ Thlr., die Klafter für	2 =	— =
II. zu den bisherigen Preiſen.		
4) Kalkſteinkothen, die Klafter für	— =	15 =
5) Blaue Kalkſteine, die Klafter für . . .	1 =	10 =
6) Zwitterſteine, die Klafter für	1 =	— =
7) Treppenſtufen, den laufenden Fuß für . .	— =	11 =
8) Kopfſteine, die Quadratruthe für	22 =	— =
9) Flieſen über 12 Zoll Quadrat, für die □Ruthe	24 =	— =
10) Flieſen unter 12 Zoll Quadrat, für die □Ruthe	22 =	— =

Vorſtehende Preisbeſtimmungen, zu deren ſofortiger Anwendung das Königliche Bergamt zu Rüdersdorf heute von uns angewieſen iſt, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Februar 1836.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung der Stadtgemeinde Derenburg. II. 328. Feb.

Die Stadtgemeinde Derenburg hat im verfloſſenen Jahre, ſtatt der alten baufälligen Küſter- und Organiſtenhäuſer, ein neues zweiſtöckiges, zweckmäßig eingerichtetes Töchterſchulhaus mit zwei geräumigen und hellen Schulklaſſen und dem nöthigen Wohngelaſſe für die Lehrer erbauen, auch die erſtern mit neuen zweckmäßigen Subſellien verſehen laſſen, und die desfallſigen bedeutenden Koſten, welche an 4000 Thlr. betragen, bereitwillig hergegeben.

Wir finden uns um ſo mehr veranlaßt, den dadurch bethätigten guten Sinn der ſtädtiſchen Behörden und der Einwohnerſchaft von Derenburg für ihr Schulweſen hierdurch öffentlich belobend anzuerkennen, als die Stadt in den letzteren zehn Jahren zu baulichen Einrichtungen an den kirchlichen Gebäuden an 6000 Thlr. hat verwenden müſſen.

Magdeburg, den 9ten Februar 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Verlegung des erſten

Der erſte diesjährige Markt, welcher für Diesdorf im Kreiſe Salzwedel anberaumt iſt, fällt auf den Freitag nach Laetare. Derſelbe wird zur Vermeidung

einer Kolluſion mit einem Markt der Stadt Calbe a. M., auf den Donnerſtag nach Palmarum, auf den 24ſten März c. verlegt, und dies zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums gebracht. dießjährigen Marktes in Diesdorf. I. 644. Febr.

Magdeburg, den 16ten Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie Wilhelm Seldte iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt und hat ſich in Althaldensleben niedergelaſſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Angern und Wenddorf, Diözes Wolmirſtedt, iſt der Kandidat des Predigtamts Wilhelm Auguſt Adolph Werner; zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Groppendorf, Diözes Bornſtedt, der Kandidat des Predigtamts Carl Georg Hermes; und zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Satuelle, Diözes Neuhaldensleben, der Kandidat des Predigtamts und Lehrer Conrad Heinrich Chriſtian Loël berufen und landesherrlich beſtätigt worden; ferner iſt

Der Kandidat des Predigtamts Heinrich Auguſt Himburg zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Koſſebue, Lückſtedt und Rathsleben, Diözes Seehauſen; und der Kandidat des Predigtamts Carl Friedrich Ferdinand Dalchow, zum evangeliſchen Prediger in Wieſen, Wahlenzien, Möſer und Gränert, Diözes Loburg, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Zu Quedlinburg iſt der bisherige 4te Lehrer an der St. Nicolai-Töchterſchule Auguſt Kleinert zum dritten Lehrer an dieſer Schule; der bisherige 4te Lehrer an der Armenſchule Leopold Machlitt zum 4ten Lehrer an jener Schule; und der Schulamtskandidat Andreas Bendler zum Elementarlehrer der Armenſchule, und zwar erſterer definitiv, letztere beide aber proviſoriſch ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Tegge iſt zum Küſter und Schullehrer in Neu-Ferchau, Diözes Salzwedel, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Hülfslehrer Andreas Chriſtoph Benjamin Schufft iſt zum wirklichen Lehrer der Volksſchule zu Aſchersleben ernannt und beſtätigt worden.

Der Prediger Wegener in Dobbrun, Diözes Seehauſen iſt geſtorben, und der katholiſche Pfarrer Storck in Marienſtuhl bei Egeln emeritirt worden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geſchäftsbezirk des Juſtizkommiſſarius Mertens in Genthin auf die beiden Jerichowſchen Kreiſe, mit Ausſchluß des Jurisdiktionsbezirks des Land- und Stadtgerichts zu Burg ausgedehnt worden iſt. Magdeburg, den 9ten Februar 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachweiſung
der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Januar 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter: Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Rthl	Sgr
Magdeburg.	35	$29\frac{5}{12}$	$26\frac{8}{12}$	$19\frac{8}{12}$	40	$77\frac{5}{12}$	75	15	3	—	2	—	3	—	3	6	12	4	—	25	4	—
Halberſtadt.	32	$29\frac{5}{12}$	$25\frac{11}{12}$	$19\frac{1}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$72\frac{6}{12}$	65	26	3	4	1	3	3	—	3	6	12	4	—	25	3	$22\frac{8}{12}$
Quedlinburg.	$33\frac{9}{12}$	$28\frac{7}{12}$	$24\frac{1}{12}$	$19\frac{5}{12}$	$54\frac{4}{12}$	$78\frac{8}{12}$	$83\frac{6}{12}$	15	3	4	1	8	2	10	3	4	10	4	10	24	4	$2\frac{6}{12}$
Aſchersleben.	35	$28\frac{9}{12}$	$23\frac{9}{12}$	20	60	72	96	$17\frac{6}{12}$	3	—	1	8	2	8	3	—	10	4	4	25	3	25
Wernigerode.	$34\frac{8}{12}$	$31\frac{11}{12}$	$27\frac{7}{12}$	$19\frac{11}{12}$	45	80	85	10	2	11	1	3	2	6	2	11	9	4	6	23	5	—
Stendal.	33	$28\frac{3}{12}$	25	$17\frac{9}{12}$	$39\frac{6}{12}$	—	60	15	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	6	30	5	15
Salzwedel.	$36\frac{9}{12}$	31	$26\frac{6}{12}$	$19\frac{2}{12}$	$43\frac{6}{12}$	90	—	$16\frac{10}{12}$	2	7	1	11	2	4	2	11	12	5	—	20	4	$1\frac{11}{12}$
Burg.	$33\frac{2}{12}$	$29\frac{3}{12}$	$28\frac{6}{12}$	$21\frac{9}{12}$	45	80	80	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	—	12	4	6	25	3	15
Aken	35	$27\frac{9}{12}$	25	20	40	—	—	15	2	6	1	8	2	6	3	2	9	3	9	$22\frac{6}{12}$	3	15
Gardelegen.	$35\frac{11}{12}$	31	$27\frac{5}{12}$	$19\frac{10}{12}$	38	60	90	$11\frac{3}{12}$	2	6	1	—	2	6	2	6	12	4	6	30	4	20
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$34\frac{5}{12}$	$29\frac{6}{12}$	26	$19\frac{8}{12}$	$45\frac{3}{12}$	$68\frac{10}{12}$	$79\frac{3}{12}$	$15\frac{5}{12}$	2	10	1	8	2	8	3	1	11	4	6	$24\frac{11}{12}$	4	$5\frac{8}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 10. —

Magdeburg, den 5. März 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Sämmtlichen Polizeybehörden bringen wir hierdurch nochmals in Erinnerung: Nro. 18. Betrifft die Koſten für den Transport der auszuliefernden Deſerteurs. I. 1748. Jan.

1) daß, wenn ihnen Deſerteurs, die ausgeliefert werden ſollen, zugeführt werden, ſie für die Detention und den Transport durchaus nichts liquidiren können, als was der annehmende fremde Staat nach den beſchloſſenen Kartelkonventionen zu erſetzen verpflichtet iſt. Nach der Kartelkonvention der Deutſchen Bundesſtaaten vom 12ten März 1831 (Geſetzſammlung de 1831 Nr. 1282.) wird für einen Deſerteur, außer der Prämie für Aufgreifung, an Verpflegungskoſten bezahlt, was ein einheimiſcher Soldat auf Märſchen erhält; dies beträgt 6 Sgr. 2 Pf., und damit muß der Aufwand für Detention, Lagerſtroh und eventualiter Transport beſtritten werden.

2) Dieſe Koſten werden von Etappe zu Etappe bis zum Beſtimmungsorte eingezogen und macht die Grenze eines Regierungsbezirks darin keine Unterbrechung.

Finden wir in der Folge Abweichungen von dieſen Vorſchriften und unrichtige Anſätze in den Liquidationen, ſo werden wir dies ohnfehlbar durch Ordnungsſtrafen rügen. Magdeburg, den 18ten Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 19. Verhütung der Beraubung der Salztransporte ꝛc. I. 633. Febr.

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufs von Salz von den Schiffsleuten machen wir die Allerhöchſte Verordnung vom 5ten Mai 1809, insoweit ſie in der gedachten Beziehung von Intereſſe für das Publikum iſt, hiermit warnend bekannt. — Sie lautet:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern ſuchen, damit ſie alsdann das ſich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott verkaufen können: ſo verordnen Wir wie folget:

1) Was der Schiffer von ſeiner Ladung verkauft, iſt in der Regel als geſtohlen zu betrachten.

2) Beſonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verſchaffen ſuchet, oder dieſes durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er ſodann den, das beſtimmte Gewicht überſteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. ſ. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromſchiffe wiſſentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich beſtrafet (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.).

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können: ſo iſt auch der als ein Diebeshehler anzuſehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch dieſe Sachen ſich außer dem Kahne befinden.

Den Polizeybehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geſchärfte Aufmerkſamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, event. zur Beſtrafung derſelben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur Pflicht gemacht. Magdeburg, den 20. Febr. 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 20. Betrifft die Abzweigung abgabenpflichtiger bäuerlicher ꝛc. Beſitzungen. III. 1382. Febr.

Da in der neuern Zeit ſehr häufig Fälle vorgekommen ſind, daß dem Domainenfiskus abgabenpflichtige bäuerliche oder ſonſtige Beſitzungen parzellirt oder einzelne Theile davon abgezweigt werden, ehe die geſetzlich vorgeſchriebene Repartition der Abgaben und resp. Ablöſung derſelben erfolgt iſt, ſo werden dem Publikum und den betreffenden Behörden die geſetzlichen Beſtimmungen des Landkulturedikts vom 14ten September 1811 §. 2., und der Ablöſungsordnung vom 7ten Juni 1821 §. 29. hierdurch mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß die Intereſſenten es ſich ſelbſt beizumeſſen haben werden, wenn ſie bei fernerer Ausführung ſolcher Operationen, ohne vorherige Genehmigung der Abgabenrepartition und Erfüllung der Vorſchriften wegen Ablöſung der Abgaben, in Nachtheil kommen. Magdeburg, den 20ſten Februar 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 21. Vorſchriften für die landräthlichen und Diözeſanbehörden wegen Aufſtellung der Bautabellen. II. 461. Febr.

Da in der neueren Zeit die von den Diözeſanbehörden eingereichten Bautabellen von den an den geiſtlichen Gebäuden landesherrlichen Patronats auszuführenden Bauten und Reparaturen öfter nicht vollſtändig aufgeſtellt worden, inſonderheit aber die Vorſchrift der Verordnung vom 30ſten Dezember 1829 S. 2. des Amtsblattes de 1830, wonach in allen Fällen, wo die Baukoſten ganz oder theilweiſe vom Patron und den Eingepfarrten zu übernehmen ſind, der Bautabelle eine mit den rite erwählten Repräſentanten der Eingepfarrten aufzunehmende Verhandlung über das Baubedürfniß und das Koſtenbeitragsverhältniß beigefügt ſeyn muß, ſehr häufig außer Acht gelaſſen und dadurch vielfache unnöthige Schreiberei herbeigeführt wird, ſo finden wir uns veranlaßt, die landräthlichen und Diözeſanbehörden hiermit gemeſſenſt anzuweiſen, die Bautabellen von jetzt an mit ſorgfältiger Beachtung der Vorſchriften der Cirkularverfügung vom 14ten Februar 1826 K. S. 149. Febr. aufzuſtellen und mit den daſelbſt vorgeſchriebenen Anlagen und erforderten Notizen, — wohin unter anderen auch die gewöhnlich vernachläſſigte Angabe gehört, ob die betreffende Kirche eine mater oder filia iſt, und erſterenfalls, ob und welche Filiale (mit Bemerkung der Patronatsverhältniſſe) ihr angehören, — vollſtändig zu verſehen; zugleich aber auch in den dazu geeigneten Fällen jedesmal die vorgedachte, mit

den Repräſentanten der Eingepfarrten aufzunehmende Verhandlung mit vorzulegen.

Unvollſtändige, oder nicht vorſchriftsmäßig aufgeſtellte Bautabellen werden künftig den betreffenden Behörden auf ihre Koſten zur Umarbeitung remittirt werden. Magdeburg, den 23ſten Februar 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 22. Betrifft die Zeugniſſe welche Studirende zur Univerſität mitbringen müſſen und die Folgen des Mangels derſelben. I. 1141. Febr.

Die Deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39ſten Sitzung zum Zwecke der Feſtſtellung und Aufrechthaltung gemeinſamer Maaßregeln in Betreff der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanſtalten Deutſchlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beſchloſſen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beiwohnen wird.

Alle Studirende ſind verbunden, ſich bei dieſer Kommiſſion innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftsmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu beſtimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldung durch Nachweiſung gültiger Verhinderungsgründe zu entſchuldigen vermag.

Auch die auf einer Univerſität bereits immatrikulirten Studirenden, müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatrikulation angeſetzten Stunden bei der Kommiſſion melden und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Art. 2. Ein Studirender welcher um die Immatrikulation nachſucht, muß der Kommiſſion vorlegen:

1) Wenn er das akademiſche Studium beginnt, ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens,

wie ſolches durch die Geſetze des Landes dem er angehört, vorgeſchrieben iſt.

Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen.

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten, ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſey.

Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſey.

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Kommiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden, bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1) wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet, und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens

binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſey, verweigert, (Art. 2.) ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Kollegien unter der im Art. 3. enthaltenen Beſchränkung, noch eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer anderen Univerſität mittelſt des Consilii abeundi weggewieſen iſt.

Ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſt dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommiſſaire werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen, ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einſaſſen unſeres Departements auf vorſtehende geſetzliche Beſtimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerkſam, daß die Vorleſungen des Sommerſemeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter

am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate,
bei der Univerſität in Königsberg aber
am erſten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,
und die Vorleſungen des Winterſemeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter
am erſten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 25ſten Februar 1836.

Königlich Preußiſche Regierung.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß, namentlich des dabei betheiligten Handel treibenden Publikums gebracht, daß das Eiſenhüttenwerk Sorge bei Benneckenſtein am Harz, welches bisher für landesherrliche Rechnung betrieben wurde, gegenwärtig an den vormaligen Rendanten Herrn Held daſelbſt als Privateigenthum zum Fortbetriebe auf eigene Rechnung überlaſſen worden iſt, und zwar in der Art, daß auch alle von Seite der Königlichen Hüttenkaſſe noch beſtehenden Forderungen und an dieſe noch zu leiſtenden Zahlungen für früher erkaufte Produkte, an den Herrn ꝛc. Held übergegangen und zu berichtigen ſind. Halle, den 24ſten Februar 1836. Betrifft das Eiſenhüttenwerk Sorge.

Königl. Niederſächſiſch-Thüringſches Ober-Bergamt.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Tiſchlermeiſter Ferdinand Selle zu Potsdam iſt unterm 10ten Februar 1836 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtelltes neues Syſtem einer Sägemaſchine mit endloſem Sägeblatt, auf acht Jahre, von jenem Termine angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Patentertheilungen.

Dem Salomon Landau zu Coblenz iſt unterm 13ten Februar 1836 ein Patent auf eine, in Hinſicht ihrer ganzen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zu-

ſammenſetzung, für neu und eigenthümlich erachtete Mühleneinrichtung mit Walzen, ohne Jemanden in der Anwendung von Walzen zu andern Mühleneinrichtungen zu beſchränken, auf acht Jahre, von jenem Termine angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Förſter Appuhn in Güſen iſt, an Stelle des penſionirten Förſters Hermann, als Förſter nach Klötze verſetzt; der Feldwebel Görnemann vom Gardejäger-Bataillon, iſt zum Förſter in Güſen ernannt; und der Oberjäger Aßmann, ſtatt des penſionirten Förſters Otto, zum Förſter in Weferlingen beſtellt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Gottfried Leopold Krage iſt zum erſten Lehrer an der St. Nicolai-Knabenſchule zu Quedlinburg, und der daſige Lehrer Martin Chriſtian Höche zugleich zum Organiſten an der St. Nicolaikirche daſelbſt beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Stephan Schulze iſt zum Kantor- und Schullehreradjunkt in Gersdorf, Diözes Barleben, interimiſtiſch beſtellt worden.

Nach erfolgter Dotation der Schulſtelle in Kricheldorf, Diözes Salzwedel, iſt der daſige Schullehrer Chriſtoph Schulze zugleich zum Küſter daſelbſt ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 11.

Magdeburg, den 12. März 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 1ſten d. M. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1696. die Genehmigungsurkunde der in dem Protokolle der Rheinſchifffahrts-Centralkommiſſion vom 1ſten Dezember 1834 enthaltenen ergänzenden Beſtimmungen zur Rheinſchifffahrtsakte vom 31ſten März 1831, d. d. den 14ten Juni 1835;

„ 1697. den Vertrag zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerſeits, und dem Herzogthume Naſſau andrerſeits wegen Anſchließung des letzteren an den Geſammtzollverein der erſteren Staaten, d. d. den 10ten Dezember 1835; und

„ 1698. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten Februar 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Punitz im Großherzogthum Poſen betreffend.

Magdeburg, den 10ten März 1836.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für die beiden außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 593.

1) Ideen über das Weſen und die Heilungsart der Gallen-, gaſtriſchen

und Nervenfieber, von Dr. E. Fueter, außerordentlichem Profeſſor der Med. und Vorſteher der polykliniſchen Anſtalt an der Hochſchule zu Bern, Bern. Verlag von C. A. Jenni Sohn, 1836. 1 Bd. 8.

2) Ueber die höhere Bedeutung der Naturwiſſenſchaften und ihren Standpunkt in unſerer Zeit. Eine akademiſche Eröffnungsrede von Maximilian Perty, Dr. ꝛc. Bern, 1835. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1. Heft. 8.

auf Grund des Art. XI. des Cenſurgeſetzes die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2ten März 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 23. Betrifft die Richtigkeit der Waagen nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird. I. 1144. Febr.

Mit Rückſicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht blos von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, ſondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß alſo die in der Inſtruktion für die Eichungsämter vorgeſchriebene Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, iſt es höheren Orts angemeſſen befunden worden, von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird, abzuſtehen.

Dagegen kommt es weſentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit ſolcher Waagen, Seitens der Polizeybehörden, ſtrenge gehalten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewichte durch die Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird und das Verbot des Führens und Gebrauchs unrichtiger Waagen nothwendig vorausſetzt und in ſich ſchließt.

Demgemäß wird auf höhere Anordnung hierdurch beſtimmt:

daß bei den in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 vorgeſchriebenen polizeylichen Reviſionen der Maaße und Gewichte, von dem Erforderniſſe der Stempelung der Waagen abzuſtehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen ſorgfältig zu prüfen iſt, und daß gegen die in

den §§. 12. und 13. der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Perſonen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geſchäftslokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeyſtrafe von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern eintreten ſoll, vorbehaltlich der nach den beſtehenden Geſetzen ſonſt etwa noch verwirkten Strafe.

Wir bringen dieſe Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß und weiſen die Polizeybehörden zur genauen Beachtung und Kontrolirung derſelben hiermit an.

Magdeburg, den 24ſten Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 24. Gewerbeſteuerpflichtigkeit des Handels mit aus ſelbſt gewonnenen Produkten fabrizirten Syrup u. Stärke. III. 2088. Febr.

Da hie und da Zweifel darüber obwalten: ob Landleute, welche aus ſelbſtgewonnenen Kartoffeln Stärke zum Verkauf anfertigen, oder aus Kartoffeln und Kartoffelſtärke Syrup zum Verkauf fabriziren, deshalb gewerbeſteuerpflichtig ſeyen: ſo hat das Königl. Finanzminiſterium in Erinnerung gebracht, daß die Bereitung von Stärke und Syrup zum Verkauf, auch wenn nur ſelbſtgewonnene Produkte dazu verwendet werden, der Gewerbeſteuer vom Handel unterliegt.

Die Gewerbeſteuer-Veranlagungsbehörden unſers Verwaltungsbezirks haben ſich hiernach zu achten und die bezeichneten Gewerbetreibenden, inſofern Fälle der Art bereits überſehen ſeyn ſollten, ſofort zur Gewerbeſteuer heranzuziehen. Magdeburg, den 28ſten Februar 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 25. Pharmaceuten ſollen nicht auf ausländiſchen Univerſitäten ſtudiren. I. 277. Febr.

Nach der Verfügung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16ten Januar d. J., ſoll das in der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 20ſten Mai 1833 als Regel geſtellte Verbot des Beziehens fremder Univerſitäten von dieſſeitigen Unterthanen auch auf denjenigen Beſuch akademiſcher Vorleſungen Anwendung finden, welcher den zur Staatsprüfung ſich vorbereitenden Apothekern nach Vorſchrift des Prüfungsreglements für die Medizinalperſonen, frei geſtellt iſt, einem Theile der ſonſt verordneten Servirzeit zu ſubſtituiren.

Wenn gleich ein ſolches verbotwidriges Studium nicht, wie bei den Stu-

direnden der Medizin, die Unfähigkeit zur künftigen Geſchäftspraxis für die Pharmazeuten zur Folge haben wird, ſo ſoll doch jedenfalls das ohne die vorſchriftsmäßige, von dem vorgedachten Königlichen Miniſterio zu ertheilende Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Univerſitäten bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmazeutiſche Staatsprüfung nicht zur Anrechnung kommen. Magdeburg, den 1ſten März 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 26.
Betrifft den öffentlichen Aufruf der Invaliden zu Beſetzung erledigter Unterbedienungen bei Kommunen.
I. 1594.
Jan.

Die Königlichen Hohen Miniſterien des Krieges und des Innern und der Polizey, haben mittelſt Reſkripts vom 11ten Januar c. den Kommunen geſtattet, ſich bei ſolchen erledigten Stellen, deren Wiederbeſetzung nur mit Verſorgungsanſprüchen verſehenen Invaliden erfolgen kann, des öffentlichen Aufrufes zur Meldung geeigneter Kompetenten bedienen zu dürfen, ſobald die Kommunen die Koſten bezahlen, welche durch Inſertion des öffentlichen Aufrufes der Invaliden herbeigeführt werden.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Magiſtråte und Ortsbehörden unſers Verwaltungsbezirks gebracht.

Magdeburg, den 2ten März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Erhebung der Domainengefälle von Schneidlingen.
III. 1909.
Febr.

Denjenigen Einwohnern zu Börnecke, welche bisher ihre Domanialpräſtationen an das Domainenamt Schneidlingen entrichtet haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Amtmann Schliephacke zu Börnecke jetzt mit dieſer Erhebung beauftragt worden iſt, und werden gedachte Präſtantiarien angewieſen, vom laufenden Jahre ab ihre Präſtationen an das Amt Börnecke abzuliefern.

Magdeburg, den 24ſten Februar 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

Der Schullehrer Gutenrath in Zedau, Diözes Oſterburg, iſt geſtorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 12.

Magdeburg, den 19. März 1836.

Publikandum.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Einnerung gebrachte Verordnungen, insbeſondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeſchwerden und Geſuchen verboten worden, ſo hat dennoch die Zahl derſelben in einem ſo großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb beſtehenden Beſtimmungen verwieſen werden muß. Betreffend die Verhütung ungegründeter Immediatgeſuche. 677.

Zugleich wird aber den Bittſtellern auf Allerhöchſten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentſcheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Miniſterialbehörden gehörig verfolgt iſt. Geſuche und Beſchwerden, in denen dies nicht geſchiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Miniſterien zur Beſcheidung der Bittſteller zugefertigt, und auch dieſe ſind demnächſt genöthigt, ſie den untergeordneten Behörden zuzuweiſen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, ſelbſt wenn die Geſuche zuläſſig ſind, zum eigenen Nachtheile der Bittſteller Zeitverluſt herbeigeführt.

2) Es iſt durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abſchläglichen Beſcheide der Miniſterien und der denſelben untergeordneten Be-

hörden und zwar, da ſie gewöhnlich bezugsweiſe auf einander abgefaßt ſind, insgeſammt beigefügt werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift veranlaßt in den mehrſten Fällen Zeitverluſt und hindert eine ſchnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umſtände werden den Bittſtellern dergleichen Geſuche ohne Beſcheid zurückgeſandt werden.

3) Eben ſo ſind Wiederholungen bereits zurückgewieſener Immediatgeſuche, wenn keine neue Thatſachen angeführt werden, ganz zwecklos, und iſt künftig darauf gar keine Beſcheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterſtützung, oder Verſtärkung ihrer Penſion bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünſche zu befriedigen; es iſt daher darauf jedesmal abſchlägiger Beſcheid zu erwarten. Eben ſo wird

5) auf Anſtellungsgeſuche ſolcher Perſonen, welche grundſätzlich dazu nicht geeignet ſind, jedesmal Zurückweiſung erfolgen.

6) Die Einſendung von Kunſtprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Muſikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einſendern dergleichen Sachen ohne Beſcheid auf ihre Koſten zurückgeſendet werden.

Jeder, welcher beabſichtigt, bei Seiner Königlichen Majeſtät ein Geſuch oder eine Beſchwerde anzubringen, hat obige Vorſchriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10ten März 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **v. Klewiz.**

Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1836.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Sachſen durch eine dazu ernannte Militairkommiſſion, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu **Magdeburg** und den angrenzenden Regierungsbereichen, nachſtehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	3.	Auguſt	in **Wernigerode.**	den	8.	Auguſt	in **Burg.**
=	4.	=	= **Oſterwieck.**	=	9.	=	= **Wolmirſtedt.**
=	6.	=	= **Egeln.**	=	11.	=	= **Oebisfelde.**

den 13.	Auguſt	in	Salzwedel.	den 20.	Auguſt	in	Perleberg.
= 15.	=	=	Calbe a. M.	= 22.	=	=	Pritzwalk.
= 16.	=	=	Stendal.	= 23.	=	=	Wilsnack.
= 17.	=	=	Seehauſen.	= 24.	=	=	Havelberg.
= 19.	=	=	Lenzen.				

Die erkauften Pferde werden wie bisher zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Alle ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kaufe, ſo wie die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, ſind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu erſehen, und wird deren Kenntniß vorausgeſetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier=, fünf=, auch ſechsjährige Pferde, beſonders aber ſolche, die ſich zum Artillerie=Zugdienſt eignen, bei entſprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippenſetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind. Berlin, den 10ten Februar 1836.

Kriegs=Miniſterium. Abtheilung für die Remonteangelegenheiten der Armee.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 27. Betrifft die Vertilgung des ſogenannten Reitwurms. I. 460. März.

Es ſind hin und wieder Klagen über die Zerſtörung der Feldfrüchte durch den ſogenannten Reitwurm bei uns angebracht worden, und iſt zugleich das Einſchreiten der Behörden zur Vertilgung dieſes ſchädlichen Inſektes in Anſpruch genommen. Wenn gleich es nicht nöthig erſcheint, durch polizeyliche Verordnungen Vorkehrung gegen dieſes Uebel, das ohnehin nicht ausgebreitet iſt, zu treffen; ſo halten wir es doch für zweckmäßig, diejenigen Mittel, welche nach den bisher gemachten Erfahrungen zur Vertilgung des Inſekts zweckdienlich ſind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Reitwurm, auch Maulwurfsgrille genannt, wegen ſeiner Aehnlichkeit rückſichtlich der Füße und der Lebensart mit dem Maulwurf, wird den Feld= und Gartenfrüchten beſonders dadurch ſchädlich, daß er ſich unter der Erde in bedeckten Gängen fortgräbt, die zarten Wurzeln des Getreides und anderer Gewächſe, die ihm außerdem zur Nahrung dienen, unterwühlt, und ſo vorzugsweiſe in trockenen Jahren verurſacht, daß die Pflanzen allmählig abſterben und vertrocknen.

Das Uebel iſt jedoch nur lokal, kehrt auch nicht jedes Jahr wieder, ſondern wird bloß bei einer für das Inſekt günſtigen Witterung bemerkbar. So ſchnell außerdem die Vermehrung dieſes Inſekts iſt (die weibliche Maulwurfsgrille legt gewöhnlich binnen 24 Stunden 2 bis 300 Eier) und ſo verderblich hin und wieder deſſen Verheerungen ſind, ſo plötzlich pflegt es anderen Theils wirder zu verſchwinden, ohne daß man ſich den Grund davon zu erklären weiß.

Nach der Erklärung von Sachverſtändigen iſt der Monat April und Mai der geeigneteſte Zeitpunkt, um die Vertilgung des Reitwurms zu bewirken, weil ſich hier die Höhlen, in welchen ſich die Eier dieſes Thiers, die ohngefähr die Größe ſtarker Hirſekörner, und eine glänzende, gelblichbraune Farbe haben, befinden, am leichteſten erkennen laſſen. Die Eier, auf deren Zerſtörung es vorzugsweiſe ankömmt, findet man leicht, wenn man den kreisförmigen Fährten, die zu den Höhlen führen, mit dem Finger oder irgend einem paſſenden Inſtrumente nachwühlt.

Um den Reitwurm ſelbſt von den Feldern zu vertreiben, iſt es rathſam, das Saatkorn mit Kienöl mäßig zu befeuchten. Der ſtarke Geruch hiervon iſt dem Inſekt ſo zuwider, daß es die mit ſolchem Korn beſäeten Aecker verläßt, ohne ihnen weiter Schaden zuzufügen. Statt des Kienöls kann man ſich auch des Seifenwaſſers zur Vertreibung des Reitwurms bedienen, indem man mit dieſem ein beſäetes Ackerſtück beſprengt.

Will man den Reitwurm fangen, ſo mache man im September auf einem Diſtrikt von ungefähr dreihundert Quadratfuß drei bis vier Gruben, fülle ſolche mit friſchem Pferdemiſt und bedecke dieſen mit etwas Erde, und es verſammeln ſich nach dem erſten Reifwetter alle Maulwurfsgrillen der Gegend darin, um ſich vor den Froſt zu ſchützen, und können leicht getödtet werden.

Da dieſes Inſekt in den Gärten nicht weniger Verwüſtung anrichtet, ſo iſt hier das Mittel ſehr anwendbar, daß man ſeine Gänge in den Gartenbeeten, wo es hauptſächlich hauſt, voll Waſſer gießt, worin man einige Tropfen Oel gemiſcht hat. Die Maulwurfsgrillen verlaſſen hierauf bald ihre Wohnung, kriechen langſam hervor, werden ſchwarz und ſterben.

Wir müſſen es der Beurtheilung der betheiligten Privaten überlaſſen, diejenigen Mittel anzuwenden, von denen ſie ſich den günſtigſten Erfolg verſprechen,

und hoffen, daß ſie mit Rückſicht auf ihr eigenes Intereſſe alles aufbieten werden, um dem Ueberhandnehmen des Reitwurms zu ſteuern und deſſen Vertilgung ſoviel als möglich zu bewirken. Magdeburg, den 5ten März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Wegen der bei dem von Alvenslebenſchen Patrimonialgericht über Woltersdorff mangelnden vorſchriftsmäßigen Einrichtung eines Depoſitalgelaſſes iſt dem zunächſt belegenen Königl. Land- und Stadtgericht zu Gommern die Bearbeitung aller zum Geſchäftskreis des genannten Patrimonialgerichts gehörigen Sachen, mit welcher eine Depoſitalverwaltung verbunden iſt, einſtweilen übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. (Bearbeitung der Depoſitalſachen bei dem Patrimonialgerichte über Woltersdorff. 383.)

Magdeburg, den 1ſten März 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

In Folge des §. 34. der beiden im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts zur Anwendung kommenden Verordnungen wegen der anzuſtellenden Schiedsmänner in der Provinz Brandenburg und der Provinz Sachſen, vom 26ſten September 1832 und 11ten April 1834, wird über die Wirkſamkeit dieſes Inſtituts, wie ſich ſolche in dem verfloſſenen Jahre 1835 ausgeſprochen hat, folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: (Wirkſamkeit des Inſtituts der Schiedsmänner im Jahre 1835. 374.)

In den zum provinzialſtändeſchen Verbande der Provinz Sachſen gehörenden Landestheilen des hieſigen Oberlandesgerichts-Departements iſt das Inſtitut der Schiedsmänner, nachdem deren Wahl beſtätiget und dieſelben eidlich verpflichtet worden, erſt in dem letzten Dritttheil des verfloſſenen Jahres in Wirkſamkeit getreten, und dennoch ſind in der kurzen Zeit bei den angeſtellten 135 Schiedsmännern 923 Streitfälle zum Vergleich angemeldet, hiervon 772 wirklich verglichen worden und nur in 151 Fällen der Vergleich nicht zu Stande gekommen.

In den zum provinzialſtändeſchen Verbande der Provinz Brandenburg gehörenden Theile unſers Departements, in welchem die Schiedsmänner ſchon ſeit dem 1ſten Mai 1834 ihr Amt üben, ſind in dem verfloſſenen Jahre 1835 bei

den angeſtellten 57 Schiedsmännern 920 Streitfälle zum Vergleiche angemeldet, 782 verglichen und nur in 138 Fällen ein Vergleich nicht erzielt worden.

Ein großer Theil der angeſtellten Schiedsmänner hat mit regem Eifer die Erfüllung der übernommenen, ihm von ſeinen Mitbürgern vertrauungsvoll auferlegten Pflichten des ſchönen Mittleramts ſich angelegen ſeyn laſſen, und wir wollen gern glauben und hoffen, daß in den Fällen, in welchen minder ſichtbare Erfolge hervorgetreten ſind, dies mehr in der Neuheit des Inſtituts und in dem Mangel der Gelegenheit, als in der Individualität des betreffenden Schiedsmanns ſeinen Grund gehabt hat; wir fühlen uns aber aufgefordert und durch die Beſtimmungen der erwähnten Verordnungen verpflichtet, die Namen derjenigen Schiedsmänner zu veröffentlichen, die vorzügliche Gelegenheit gehabt und dieſelbe mit beſonderer Berufstreue benutzt haben, ſich durch lobenswerthe Thätigkeit in der Erfüllung ihrer Schiedsmannspflichten auszuzeichnen. Dieſelben ſind:

1) der Ortsvorſteher und Amtmann Bauermeiſter zu Oſterwedingen,
2) der Tuchſcheerer Starke zu Burg,
3) der Schulze Sültmann in Mellin,
4) der Partikulier Aly senior in Tangermünde,
5) der Rathmann Genthe in Bismark,
6) der Fleiſcher Vollrath in Seehauſen in der Altmark,
7) der Kaufmann George Achilles in Werben,
8) der Rathmann Benjamin Dannenberg in Gardelegen,
9) der Bürgermeiſter Sörger in Clötze,
10) der Schulze und Ackermann Fricke zu Eilsleben,

von welchen respective 85, 63, 60, 71, 63, 146, 66, 55, 62 und 51 Streitſachen wirklich durch Vergleich beſeitigt worden und von denen die unter Nr. 3. bis 8. Bezeichneten bereits in unſerer vorjährigen Bekanntmachung eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer uneigennützigen Thätigkeit gefunden haben. Viele Schiedsmänner ſcheinen den Umfang ihrer Pflichten und die beſtimmten Normen ihres Verfahrens nicht genugſam zu kennen, und wir finden uns deshalb veranlaßt, dieſelben wiederholt und zwar die Schiedsmänner der

Altmark auf die Verordnung vom 26ſten September 1832, pag. 308. des Amtsblatts für das Jahr 1832, und die Inſtruktion vom 21ſten Februar 1834, pag. 83. des Amtsblatts für das Jahr 1834, — die Schiedsmänner des Herzogthums Magdeburg aber auf die Verordnung vom 11ten April 1834, pag. 143. des Amtsblatts für das Jahr 1834, und die Inſtruktion vom 16ten Juli 1834, pag. 78. des Amtsblatts für das Jahr 1835, aufmerkſam zu machen.

Die gemachten Erfahrungen bethätigen ſchon jetzt die Wohlthätigkeit des Inſtituts der Schiedsmänner, namentlich für die Klaſſe der ärmern Bewohner des platten Landes, die jetzt ohne irgend erhebliche Koſten und ohne Zeitverluſt ſich über ihre einſeitigen oder gegenſeitigen Anſprüche auf eine Weiſe einigen können, daß der gerichtlichen Verfolgung des Reſultats der Einigung im Falle der Nichterfüllung nichts im Wege ſteht; um aber dem landesväterlichen Zwecke des Inſtituts zu entſprechen, können wir die Schiedsmänner nicht dringend genug ermahnen, bei der Uebung ihres ehrenwerthen Berufs mit der größten Vorſicht zu Werke zu gehen, um nicht theils durch unklare Aufnahme der Vergleichsverhandlung Veranlaſſung zu größern Verwickelungen des Rechtsverhältniſſes der Partheien zu geben, theils nicht, im ſonſt lobenswerthen Eifer zur Vereinigung, wohl erworbene Rechte einer Parthei zu verletzen.

Magdeburg, den 2ten März 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Perſonalchronik.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat den Lehrern Dr. Schöne und Dr. Jordan am Domgymnaſium zu Halberſtadt den Titel: „Oberlehrer" mittelſt Reſkripts vom 18ten Februar d. J. verliehen. Magdeburg, den 2ten März 1836.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Der Kandidat der Chirurgie Gotthilf Ernſt Voigt iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt und hat ſich in Zieſar niedergelaſſen.

Bei der St. Ulrichs-Kirche zu Magdeburg iſt der bisherige zweite Prediger Lieſe zum Kompaſtor, mit der Zuſicherung zur Nachfolge in die erſte Pfarrſtelle; und der bisherige Prädikant Guſtav Adolph Kämpfe zum Prediger-Adjunkt, mit der Hoffnung zur Nachfolge in die zweite Predigerſtelle erwählt, ernannt und beſtätigt worden.

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Februar 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	36 7/12	29 5/12	26 3/12	19 8/12	40	77 6/12	77 6/12	16	3	—	2	—	3	—	3	6	12	4	—	30	3	15
Halberſtadt.	33 2/12	29 5/12	25 11/12	19 5/12	45	70	77 6/12	27 6/12	3	—	1	3	3	—	3	4	12	4	—	25	3	20
Quedlinburg.	34 6/12	28 7/12	23 10/12	19 10/12	61	77	82 8/12	14	3	4	1	7	2	11	3	3	10	4	8	23	3	28 4/12
Aſchersleben.	35 6/12	28 6/12	23 9/12	20	60	72	96	17 6/12	3	—	1	8	3	—	3	—	10	4	4	25	3	25
Wernigerode.	34 5/12	32 1/12	27 9/12	20 3/12	45	80	90	10	2	11	1	3	2	6	2	11	6	4	—	25	4	15
Stendal.	32 9/12	27 3/12	24 9/12	17 3/12	40	—	75	15	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	6	30	5	15
Salzwedel.	36 5/12	29 8/12	26 1/12	20 6/12	41	60	80	16 8/12	2	6	1	10	2	4	2	6	12	5	—	20	3	20 9/12
Burg.	35 2/12	28 11/12	27 10/12	21 11/12	45	76	75	12 6/12	2	6	1	6	2	6	3	—	12	4	4	25	3	15
Aken	35	27 6/12	25	20	40	—	—	15	2	6	1	3	2	6	3	—	9	3	9	22 9/12	3	15
Gardelegen.	34 11/12	29 9/12	27 1/12	19 5/12	38 9/12	60	80	11 3/12	2	6	1	—	2	6	2	6	12	4	6	25	4	15
Schönebeck.	36 3/12	28 9/12	25	19 7/12	50 8/12	80	80	13 4/12	2	—	1	3	2	—	2	6	8	4	—	30	3	20
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	35	29	25 9/12	19 10/12	46	72 4/12	81 4/12	15 4/12	2	9	1	7	2	9	2	11	10	4	4	25 6/12	3	29 6/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 13. —

Magdeburg, den 26. März 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1699. den Vertrag zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem Thüringenſchen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten einer Seits, und der freien Stadt Frankfurt andrer Seits, wegen Anſchließung der letzteren an den Geſammtzollverein der erſteren Staaten; vom 2ten Januar d. J.

Magdeburg, den 20ſten März 1836.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Cenſur der Schriften.

An Stelle des von Magdeburg verſetzten Schuldirektors Dr. Sickel, iſt der Lehrer an der höhern Gewerbs- und Handlungsſchule von Heidenreich daſelbſt zum Stellvertreter des Stadtraths Gerloff im Cenſoramte für philoſophiſche, politiſche und belletriſtiſche Schriften, von den dem Cenſurweſen vorgeſetzten Königlichen Miniſterien ernannt worden.

Magdeburg, den 16ten März 1836.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 729. Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für die fünf außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in Deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, als:

1) Volksſchriften Nr. 1. Die höchſt wunderbare, erſchreckliche und lehrreiche Geſchichte eines Hamburger Knaben, welcher ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. kl. 8.

2) Der Pfarrer als Armenbeſorger in ſeiner Gemeinde. Ein Wort ꝛc. von J. R. Waſer, Dekan und Pfarrer in Bäretſchweil. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Komp. 1836. 8.

3) Unſere Kinderlehre mit Beziehung auf die Druckſchrift des Herrn Friedrich Häfelein, von Johann Peſtalozzi, Diakon beim Predigern. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. 8.

4) Lehrbuch der Phyſiologie des Menſchen von Dr. Friedrich Arnold. Erſter Theil, mit Abbildungen; auch unter dem Titel: die Erſcheinungen und Geſetze des lebenden menſchlichen Körpers im geſunden und kranken Zuſtande. Dargeſtellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold, Profeſſoren an der Hochſchule in Zürich. Erſten Bandes erſter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. gr. 8.

5) Lehrbuch der pathologiſchen Phyſiologie des Menſchen von Dr. Joh. Wilhelm Arnold. Erſter Theil, mit Abbildungen; auch unter dem Titel: die Erſcheinungen und Geſetze des lebenden menſchlichen Körpers ꝛc. Dargeſtellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold. Zweiten Bandes erſter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. gr. 8.

auf Grund des Art. XI. des Cenſurgeſetzes vom 18ten Oktober 1819 die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten März 1836.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 28. Betrifft die Retabliſſe. Auf den Grund einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 23ſten Januar c., fordern wir die Einſaſſen unſers Departements zu einer genügenden Verſicherung

ihrer Häuſer gegen Feuersgefahr auf, und machen ſie darauf aufmerkſam, daß ſie in der Folge auf extraordinaire Unterſtützung aus Staatsfonds zum Retabliſſement eingeäſcherter Gebäude durchaus ſich keine Hoffnung machen dürfen.

mentsunterſtützungen bei Brandſchäden.
I. 654.
März.

Magdeburg, den 15ten März 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 29.
Betrifft die gewerblichen Verhältniſſe der Unterthanen des Großherzogthums Baden in den Zoll-Vereinſtaaten.
I. 315.
März.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Polizeybehörden, daß die durch unſer Publikandum vom 31ſten Oktober 1834, wegen Vollziehung des 18ten Artikels des Zollvereins-Vertrags vom 11ten Mai 1833, in Beziehung auf die gewerblichen Verhältniſſe bekannt gemachten Vorſchriften nunmehr auch auf die Unterthanen des Großherzogthums Baden, nachdem ſolches dem Zollvereine beigetreten iſt, Anwendung finden.

Rückſichtlich des gedachten Staats werden die in dem gedachten Publikandum und deſſen Beilagen bezeichneten Legitimationen von den Bezirksämtern des Großherzogthums ausgefertigt werden.

Magdeburg, den 19ten März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 30.
Betrifft die Kündigung von 804000 Thlr. Staatsſchuldſcheinen zur baaren Auszahlung am 1ſten Juli 1836.
III. 1357.
März.

Die in der heute Statt gefundenen Verlooſung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe *) nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsſchuldſcheine, im Betrage von 804,000 Thlr., werden im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 18. v. Mts. hierdurch gekündigt, und die Beſitzer dieſer Staatsſchuldſcheine aufgefordert, den Nennwerth derſelben am 1ſten Juli 1836 bei der Kontrole der Staatspapiere, hier Taubenſtraße Nr. 30. in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinſung dieſer Staatsſchultſcheine hört mit dem 1ſten Juli 1836 auf, indem von da ab nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetzſammlung Nr. 577.) die Zinſen dem Tilgungsfonds zuwachſen. Mit den Staatsſchuldſcheinen ſelbſt müſſen daher auch

*) Dieſes Verzeichniß wird als eine beſondere Beilage mit dieſem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

die zu ihnen gehörigen Zinskoupons Ser. VIII. Nr. 4. incl. bis Nr. 8., welche die Zinſen vom 1ſten Juli 1836 bis 1ſten Januar 1839 umfaſſen, an die Kontrole der Staatspapiere unentgeldlich abgeliefert werden, und wenn ſie nicht vollſtändig beigebracht werden können, ſo wird für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsſchuldſcheins zurückbehalten, damit den etwanigen ſpäteren Präſentanten ſolcher Koupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung, iſt jeder Staatsſchuldſchein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu ſpezifiziren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern von dergleichen ausgelooſeten und am 1ſten Juli 1836 zahlbaren Staatsſchuldſcheinen bleibt überlaſſen, dieſe — da weder die Kontrole der Staatspapiere noch die unterzeichnete Hauptverwaltung, ſich dieſerhalb auf Korreſpondenzen einlaſſen kann — an die ihnen zunächſt gelegene Regierungshauptkaſſe zu ſenden. Berlin, den 1ſten März 1836.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Vorſtehendes Publikandum wird in Folge der an uns ergangenen Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 1ſten d. Mts., unter Beifügung eines Verzeichniſſes der ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine, zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß die Inhaber ſolcher Staatspapiere, welche die Kapitalbeträge durch unſere Hauptkaſſe hier einziehen laſſen wollen, ſich nach den in unſerer Bekanntmachung vom 18ten April 1835 (Amtsblatt Nr. 17. vom Jahre 1835) enthaltenen diesfälligen Beſtimmungen zu achten haben.

Magdeburg, den 19ten März 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Rittergutsbeſitzer Hans Ulrich von Wulffen zu Loburg hat die ihm über verſchiedene innerhalb der Ringmauer der Stadt Loburg belegene Häuſer zuſtehende Gerichtsbarkeit an den Fiskus abgetreten, und iſt nunmehr die Ausübung der Gerichtsbarkeit über dieſe Häuſer dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Loburg übertragen worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 5ten März 1836.

Ausübung der v. Wulffen-ſchen Jurisdik-tion in Loburg. 907.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Um die Inhaber der, durch die Konvention vom 28. Auguſt 1819 (Anhang zur Geſetzſammlung 1819 Seite 46 bis 51) auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen übergegangenen, in verloosbare Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine nicht umgewandelten, und deshalb bis jetzt unverloosbaren Sächſiſchen Steuer-Schuldverſchreibungen, nicht länger von den mit der Zurückzahlung derſelben verbundenen Vortheilen auszuſchließen, iſt von dem gegenwärtig laufenden Jahre ab eine angemeſſene Erhöhung des Tilgungsfonds der verloosbaren Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine bewilliget worden, und ſollen zu dem Ende die eben erwähnten unverwechſelten Steuerſcheine ſämmtlich in verloosbare dreiprocentige Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine, und zwar in Appoints von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern umgeſchrieben und dieſen neuen Scheinen die zur Zinserhebung erforderlichen Talons und Koupons, vom Oſtertermine dieſes Jahres ab, beigegeben — die durch 50 nicht theilbaren Kapitalreſte aber zur Abrundung baar ausgezahlt werden.

Betrifft die Ummandlung der unverwechſelten Sächſiſchen Steuerſcheine in verloosbaare.

Demgemäß werden die Inhaber ſämmtlicher vorſtehend erwähnter unverwechſelter Sächſiſcher Land- und Trank- und ſonſtiger dahin gehöriger Steuerſcheine hierdurch aufgefordert, dieſe eben beſagten Scheine in der Friſt vom 1. April bis einſchließlich den letzten Juni d. J. bei mir, hier in Merſeburg, einzureichen; und dagegen die Ueberſendng der dafür ausgefertigten neuen (verloosbaren) Steuer-Kreditkaſſenſcheine, mit den Talons und den dazu gehöri-

gen, von Oſtern d. J. ab laufenden Zinskoupons, nebſt den baaren Abrundungs-Summen zu gewärtigen.

Wer die ihm zugehörigen unverwechſelten Steuerſcheine, weil ſie ihm vielleicht entwendet worden, verloren gegangen oder auf irgend eine Weiſe vernichtet worden, nicht ſollte beibringen können, hat mir ſolches, unter genauer Angabe der Klaſſe, zu welcher dieſelben gehören, der urſprünglichen Inhaber und der Geldbeträge, auf welche ſie gelautet haben, der Zeit, zu welcher ſie ausgefertigt worden, ſo wie die Art und Weiſe, auf welche er derſelben verluſtig geworden, baldmöglichſt anzuzeigen, damit das wegen ihrer Mortifikation Erforderliche nach Maßgabe der Umſtände bei Zeiten eingeleitet werden kann; wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß vor erfolgter Mortifikation die neuen Kapitaldokumente ſo wenig, als die Zinsleiſten ausgereicht werden dürfen, und daß dem Betheiligten in ſolchem Falle, in jedem Zinstermine nur immer die Zinskoupons für den nächſtfolgenden Termin eingehändigt werden können.

Da übrigens ſämmtliche neue Verſchreibungen ſchon für das jetzt laufende Jahr in den Tilgungsplan mit aufgenommen werden, und gleich den übrigen ſchon jetzt verloosbaren Steuer-Kreditkaſſenſcheinen an den Auslooſungen Theil nehmen; ſo wird es eines Jeden eigener Vortheil erfordern, alle Anſtände zu beſeitigen, welche ihn in dem Falle, wenn ſeine Steuerſcheine von der Verlooſung betroffen werden, an der Erhebung der vom Verfalltage ab, unzinsbaren Kapitalvaluta hindern könnten. Merſeburg, den 15ten März 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden,
der Königl. Preuß. Regierungspräſident von Meding.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen bei der Königl. mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Magdeburg für das Sommerſemeſter 1836.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montags und Dienſtags von 8 — 9 und Mittwochs von 8 — 10 Uhr allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen; Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 4 — 5 Uhr die im Winterſemeſter begonnenen Vorleſungen über die Therapie fortſetzen und beendigen, hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlicher Lebensgefahr zu leiſtenden Hülfe verbinden, und Montags und Donnerſtags von 5 — 6 Uhr poliklinischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Medizinalrath Dr. Brüggemann wird Dienſtags und Freitags von 4 — 5 Uhr die Oſteologie und Syndesmologie, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 5 Uhr die pathologiſche Anatomie vortragen.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5 — 6 Uhr den zweiten Theil der ſpeziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr den chirurgiſch-kliniſchen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhauſe ertheilen.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienſtags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags Morgens von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorleſungen halten.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 9 — 10 Uhr in dem Vortrage über die Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften fortfahren und denſelben beendigen.

Herr Kreisphiſikus Dr. Niemeyer wird die mediziniſch-kliniſchen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr leiten; Montags, Dienſtags und Freitags von 4 — 5 Uhr die gerichtliche und Kriegesarzneikunde vortragen, und in noch feſtzuſetzenden Stunden praktiſche Anleitung in der Verrichtung legaler Obduktionen geben.

Herr Regimentsarzt Profeſſor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung in dem chirurgiſchen Verbande geben, Montags von 2 — 4 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in noch näher zu beſtimmenden Stunden die Uebung in der Verrichtung der chirurgiſchen Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von früh 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretiſch und praktiſch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzſch wird Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags von 11 — 12 Uhr die Uebungen in der lateiniſchen Sprache und in der Anfertigung deutſcher Aufſätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Mittwochs von 7 — 9 Uhr über pathologiſche Anatomie, und Dienſtags und Donnerſtags von 8 — 9 Uhr über ſpezielle Therapie Repetition halten.

Herr Dr. Schulze wird Mittwochs von 3 — 5 Uhr die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften, Dienſtags und Donnerſtags von 7 — 8 Uhr die Materia medica, und Sonnabends Morgens von 6 — 8 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde repetiren.

Herr Barges, Wundarzt erſter Klaſſe, wird Montags, Mittwochs und Freitags von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends früh von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demſelben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen; Montags und Donnerſtags von 4 — 5 Uhr die Oſteologie und Syndesmologie, und Dienſtags und Donnerſtags von früh 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Außerdem wird der praktiſche Arzt Dr. Niemann den Zöglingen über Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten Vortrag halten.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. ſolche, welche ihre anderweit bereits erlangten mediziniſch-chirurgiſchen Kenntniſſe durch den Beſuch einzelner Vorleſungen zu vervollſtändigen wünſchen, haben ſich, mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen,

ſpäteſtens bis zum 15ten April c. bei dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge iſt erſt mit dem Beginn eines neuen Kurſus in dem bevorſtehenden Herbſte wiederum ſtatthaft.

Die Vorleſungen nehmen mit dem 18ten April c. ihren Anfang.

Reſultate der Landbeſchälung im Jahre 1834. I. 150. März.

Durch 29 Beſchäler des Friedrich Wilhelms Geſtüts bei Neuſtadt a. D. ſind im Jahre 1834 in unſerm Verwaltungsbezirk 980 Stuten gedeckt, von denen 363 güſt geblieben, 582 aber tragend geworden, 35 verkauft, geſtorben und nicht näher nachzuweiſen geweſen ſind und 39 verworfen haben.

Nach den Liſten ſind im Jahre 1835 von den 582 tragend gewordenen Stuten 543 lebende Fohlen geboren, und bis zum 1ſten September 1835 davon 314 mit dem Geſtütbrande gezeichnet.

Wir bringen dieſe Reſultate hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 7ten März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablöſungsgelder. II. 892. März.

Die von der Regierungs-Hauptkaſſe hieſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. für den Ankauf von Domainen und Forſtgrundſtücken, ſo wie zur Ablöſung von Domanialpräſtationen eingegangenen Kapitalien ſind, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der Regierungs-Hauptkaſſe zugefertigt, und können bei dieſer und resp. bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt iſt, von den Intereſſenten gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 12ten März 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Patentertheilung.

Dem Oekonomen Chriſtian Leiſt aus Denshorn iſt unterm 15ten Februar 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung angegebene Vorrichtung, dem Brenngeräthe ſtoßweiſe Maiſche zuzuführen, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu andern Zwecken zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Dr. Schrader zu Quedlinburg iſt an die Stelle des verſtorbenen Medizinalraths Dr. Ziegler durch das Miniſterialreſkript vom 19ten Februar d. J. zum Kreisphyſikus des Kreiſes Aſchersleben ernannt worden.

Der penſionirte Prediger Zehne in Gr. Roſenburg, Diözes Calbe, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 14.

Magdeburg, den 2. April 1836.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Aenderung und Bezeichnung des Grenzbezirks im Regierungsbezirk Magdeburg zwiſchen Gr. Oſchersleben und Siersleben. 5134.

In Rückſicht auf das Bedürfniß des Grenzſchutzes, iſt höhern Orts der Lauf der Binnenlinie zwiſchen Groß-Oſchersleben und Siersleben dahin abgeändert und beſtimmt worden, daß ſolche fortan von dem Magdeburger Thore zu Groß-Oſchersleben an, die gewöhnliche Poſtſtraße nach Seehauſen, welche über den Emmeringsberg, weſtlich beim Sauerholze vorbei, direkt bis Seehauſen und nach der dortigen Ziegelei führt, von hier den Fahrweg, welcher auf der öſtlichen und nördlichen Seite um Seehauſen herum bei dem Steinthore vorbei, nach dem Pfänderthore, dann weiter bei der Seehauſer Warte entlang, auf der gewöhnlichen Fahrſtraße direkt auf Siersleben führt, gebildet wird, von wo an die Binnenlinie ihre bisherige Richtung weiter beibehält.

Indem ich dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich darauf aufmerkſam, daß die, durch den geänderten Lauf der Binnenlinie in den Kontrollebezirk mit eingeſchloſſenen Ortſchaften und Gebietstheile, künftig der Waarentransport- wie der Lager- und Buchkontrolle, nach den deßhalb beſtehenden Vorſchriften, unterliegen und die für den Sachtransport benöthigten Legitimationsſcheine bei den Steuerämtern zu Groß-Oſchersleben und Seehauſen ertheilt werden. Magdeburg, den 21ſten März 1836.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Umwandlung der unverwechſelten Sächſiſchen Steuerſcheine in verloosbare.

Um die Inhaber der, durch die Konvention vom 28. Auguſt 1819 (Anhang zur Geſetzſammlung 1819 Seite 46 bis 51) auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen übergegangenen, in verloosbare Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine nicht umgewandelten, und deshalb bis jetzt unverloosbaren Sächſiſchen Steuer-Schuldverſchreibungen, nicht länger von den mit der Zurückzahlung derſelben verbundenen Vortheilen auszuſchließen, iſt von dem gegenwärtig laufenden Jahre ab eine angemeſſene Erhöhung des Tilgungsfonds der verloosbaren Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine bewilliget worden, und ſollen zu dem Ende die eben erwähnten unverwechſelten Steuerſcheine ſämmtlich in verloosbare dreiprocentige Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine, und zwar in Appoints von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern umgeſchrieben und dieſen neuen Scheinen die zur Zinserhebung erforderlichen Talons und Koupons, vom Oſtertermine dieſes Jahres ab, beigegeben — die durch 50 nicht theilbaren Kapitalreſte aber zur Abrundung baar ausgezahlt werden.

Demgemäß werden die Inhaber ſämmtlicher vorſtehend erwähnter unverwechſelter Sächſiſcher Land- und Trank- und ſonſtiger dahin gehöriger Steuerſcheine hierdurch aufgefordert, dieſe eben beſagten Scheine in der Friſt vom 1. April bis einſchließlich den letzten Juni d. J. bei mir, hier in Merſeburg, einzureichen; und dagegen die Ueberſendung der dafür ausgefertigten neuen (verloosbaren) Steuer-Kreditkaſſenſcheine, mit den Talons und den dazu gehörigen, von Oſtern d. J. ab laufenden Zinskoupons, nebſt den baaren Abrundungs-Summen zu gewärtigen.

Wer die ihm zugehörigen unverwechſelten Steuerſcheine, weil ſie ihm vielleicht entwendet worden, verloren gegangen oder auf irgend eine Weiſe vernichtet worden, nicht ſollte beibringen können, hat mir ſolches, unter genauer Angabe der Klaſſe, zu welcher dieſelben gehören, der urſprünglichen Inhaber und der Geldbeträge, auf welche ſie gelautet haben, der Zeit, zu welcher ſie ausgefertigt worden, ſo wie die Art und Weiſe, auf welche er derſelben verluſtig geworden, baldmöglichſt anzuzeigen, damit das wegen ihrer Mortifikation Erforderliche nach Maßgabe der Umſtände bei Zeiten eingeleitet werden kann; wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß vor erfolgter Mortifikation die neuen Ka-

pitaldokumente ſo wenig, als die Zinsleiſten ausgereicht werden dürfen, und daß dem Betheiligten in ſolchem Falle, in jedem Zinstermine nur immer die Zinskoupons für den nächſtfolgenden Termin eingehändigt werden können.

Da übrigens ſämmtliche neue Verſchreibungen ſchon für das jetzt laufende Jahr in den Tilgungsplan mit aufgenommen werden, und gleich den übrigen ſchon jetzt verloosbaren Steuer-Kreditkaſſenſcheinen an den Ausloosungen Theil nehmen; ſo wird es eines Jeden eigener Vortheil erfordern, alle Anſtände zu beſeitigen, welche ihn in dem Falle, wenn ſeine Steuerſcheine von der Verlooſung betroffen werden, an der Erhebung der vom Verfalltage ab, unzinsbaren Kapitalvaluta hindern könnten. Merſeburg, den 15ten März 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden,
der Königl. Preuß. Regierungspräſident von Meding.

Betrifft die Tilgung der alten unverwandelten Sächſiſchen, als verjährt betrachteten 1) Steuerſcheine und 2) Kammer-Generalaccis- und Baubegnadigungsſcheine.

Zu den durch die Hauptkonvention zwiſchen den Kronen Preußen und Sachſen vom 28ſten Auguſt 1819 auf das Herzogthum Sachſen übergegangenen Sächſiſchen Schulden, gehören auch die in der Beilage B. und E. der gedachten Konvention pag. 46, 47 und 63 im Anhange zur Geſetzſammlung Jahrgang 1819 näher ſpezifizirten Sächſiſchen Steuer- Kammer- Generalaccis- und Baubegnadigungsſcheine, welche nicht allein in den mit dem 31ſten Januar 1764 und resp. mit dem 1ſten März 1766 abgelaufenen Friſten zur Umſchreibung in Steuer- und resp. Kammer-Kreditkaſſenſcheine, nicht eingereicht worden, ſondern ſchon damals größeſtentheils während eines zur Verjährung hinlänglichen Zeitraumes auch zur Zinſenerhebung nicht mehr präſentirt oder angemeldet worden waren.

Obgleich nun demzufolge dieſe Scheine zeither ſchon als verjährt betrachtet, und in Gemäßheit der Churfürſtlich Sächſiſchen Verordnung vom 9ten Mai 1794 von der Verzinſung gänzlich ausgeſchloſſen worden ſind; ſo iſt doch, um den Eigenthümern derſelben eine nochmalige Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer desfallſigen Kapitalanſprüche zu eröffnen, beſchloſſen worden, dieſe Scheine **Behufs ihrer baaren Realiſirung im Michaelistermin dieſes Jahres, aufzurufen.**

Es werden demnach die Inhaber der in den hier unter A. und B. ange-

ſchloſſenen beiden Nachweiſungen ſpeziell bezeichneten Scheine hierdurch aufge= fordert, ſowohl dieſe Scheine ſelbſt, als auch die zu ihrer Legitimation über den Beſitz derſelben erforderlichen Urkunden, noch vor dem diesjährigen Mi= chaelistermine an mich einzuſenden, und wenn dabei nichts zu erinnern gefun= den wird, die baare Auszahlung ihres Kapitalbetrages, jedoch wie ſich von ſelbſt verſtehet, ohne alle Entſchädigung für die ſämmtlichen Zinſenrückſtände, mit dem Eintritte des kommenden Michaelistermins zu gewärtigen.

Merſeburg, den 16ten März 1836.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden,
der Königl. Preuß. Regierungspräſident v. Meding.

A.

Nachweiſung

dererjenigen alten unverwandelten Steuerſcheine, deren Kapitals= beträge in Folge der geſchehenen Kündigung zu Michael 1836 gezahlt werden ſollen; als:

I. Scheine aus den Verwilligungen

a) vom Jahre 1734 sub Lit. F. Nr. 209.
b) „ „ 1737 „ „ R. „ 441. und 885.

II. Von alten Verſicherungsſcheinen

a) unter 100 Thaler

Nr. 24. 59. 64. 82. 94. 102. 129. 147. 148. 209. 258. 321. 378. 391. 410. 412. 416. 465. 516. 517. 529. 544. 580. 602. 664. 707. 746. 781. 800. 834. 841. 868. 912. 915. 928. 952. 975. 982. 985. 998. 1013. 1016. 1019. 1020. 1025. 1032. 1036. 1053. 1133. 1145. 1162. 1204. 1251. 1273. 1278. 1326. 1346. 1380. 1504. 1513. 1534. 1536. 1568. 1579. 1615. 1643. 1712. 1722. 1735. 1750. 1792. 1799. 1828. 1867. 1882. 1884. 1888. 1912. 1948. 1953. 2039. 2062. 2082. 2085. 2103. 2106. 2139. 2171. 2191. 2193. 2244. 2258. 2263. 2272. 2286. 2299. 2314. 2315. 2316. 2359. 2369. 2404. 2458. 2472. 2588. 2589. 2609. 2611. 2634. 2656. 2659. 2663. 2697. 2736. 2746. 2764. 2792. 2796. 2817. 2830. 2832.

b) von und über 100 Thaler

Nr. 95. 268. 753. 927. 1099. 1110.

III. Von den auf die Land= und Trankſteuer=Hauptkaſſe gerichteten Scheinen ohne Nummern

a) die unter dem Buchſtaben K. über

262 Thlr. 12 gGr. auf Hanns Kluge, 609 Thlr. 16 gGr. 6 Pf. auf Hanns Sieg=

fried v. Koſeritz, 345 Thlr. 15 gGr. auf Heinrich Cramer, 962 Thlr. 12 gGr. auf Hanns Friedr. v. Maßdorf, 425 Thlr. auf Anna Maria Vitzthum lautend;

b. die unter dem Buchſtaben L. über

833 Thlr. 8 gGr. auf die Juſtitienräthe zu Dresden, 175 Thlr. auf Heinr. Becker, 1496 Thlr. 1 gGr. auf Rudolph v. Ende, 375 Thlr. auf Bernhard Friedrich von Beuſt, 104 Thlr. 17 gGr. 2½ Pf. auf Joh. Gottfried Heinitz, 833 Thlr. 8 gGr. auf Joh. Hübners Wittwe, 100 Thlr. auf Chriſtian Klemm, 161 Thlr. 5 gGr. auf Chriſtoph Mizisky von Meſterwitz, 416 Thlr. 16 gGr. auf George Melzer, 94 Thlr. 12 gGr. auf D. Quirin Schacher, 525 Thlr. auf Johanne Dorothee Schlegelin hinterlaſſene Kinder, 100 Thlr. auf Chriſtian Tranick, 52 Thlr. 12 gGr. auf Wolf Friedr. Venus, 541 Thlr. 16 gGr. auf Mathes Rudolph von Alebeck, 525 Thlr. auf Jacob Ebhardt, 125 Thlr. auf Balzer Fiedler, 79 Thlr. 9 gGr. auf Johann Hörnig, 166 Thlr. 16 gGr. auf Anna Hermannin, 875 Thlr. auf Caspar Hütter, 115 Thlr. 12 gGr. 11 Pf auf Chriſtoph Klemens Wittwe, 333 Thlr. 8 gGr. auf Anna Magdalena von Miltitz, 307 Thlr. 13 gGr. 10 Pf. auf Frau Erdmuthe Sophie verw. Fürſtin von Pommern, 52 Thlr. 12 gGr. auf Chriſtian Scharl, 95 Thlr. 20 gGr. auf Wolf Otto Thümmel, 94 Thlr. 12 gGr. auf George Friedr. Venus lautend.

B.

Nachweiſung

dererjenigen zur Kammer-Kreditkaſſenſchuld gehörigen unangemeldeten und unverwandelten Scheine, deren Kapitalsbeträge in Folge der geſchehenen Kündigung zu Michael 1836 gezahlt werden ſollen; als:

I. von Kammerſcheinen

Nr. 454. und 455.

II. von Generalaccis- oder Darlehnsſcheinen

Nr. 3. 14. 36. 53. 70. 140. 221. 248. 287. 297. und 402.

III. von Baubegnadigungsſcheinen

Nr. 65. 315. 317. 573. 609. 730. 803. 841. 898. 1667. 1741. 2158. 2159. 2160. 2191. 2560. 3084. 3087. 3328 und 3341.

Kündigung der 5 procentigen Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine.

Des Königs Majeſtät haben auf unſern allerunterthänigſten Antrag mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 17ten d. Mts. zu genehmigen geruhet, daß der von uns nach §. 7. Kap. III. der Kriegesſchulden-Tilgungsordnung vom 17. Dezember 1821 verſprochene Zinsfuß von fünf auf vier vom Hundert ermäßiget werden dürfe, und zwar dergeſtalt, daß diejenigen Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine, in denen fünf pro Cent Zinſen verſprochen worden ſind,

wie hiermit geſchiehet, gekündigt, und die Valuta entweder baar zurückgezahlt, oder aber das Dokument ſelbſt, fernerhin nur als ein vier pro Cent Zinſen tragendes Papier anerkannt und bezeichnet werde.

In Ausführung dieſer Maaßregel, fordern wir alle Inhaber Jerichowſcher Kreisſchuldſcheine Litr. B. zu fünf pro Cent Zinſen, hierdurch auf, am 2ten Juli dieſes Jahres und an den folgenden Tagen bei der Kriegeskaſſe zu Burg gegen Zurückgabe der quittirten Kreisſchuldſcheine und der Koupons über die bis dahin noch nicht abgelaufenen Zinstermine die Valuta in Empfang zu nehmen.

Die alsdann und ſpäteſtens in der erſten Hälfte des Monats Juli d. J. nicht erhobenen Kapitalien, werden auf Gefahr und Koſten der Inhaber gerichtlich deponirt werden.

Sollten jedoch Letztere vorziehen, ihre Kapitalien ferner zu vier pro Cent Zinſen vom 1ſten Juli d. J. ab, übrigens aber unter den bisherigen in den Obligationen ausgedrückten Bedingungen ſtehen zu laſſen, ſo iſt die Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion hierauf einzugehen unter folgenden Bedingungen bereit:

1) Die Inhaber reichen der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe zu Burg vom 1ſten Mai bis ſpäteſtens den 1ſten Juni c. eine kurze ſchriftliche Erklärung ein, die nach Litr., Nr., Datum der Verſchreibung und Geldbetrag genau zu bezeichnenden Kapitalien vom 1ſten Juli d. J. ferner zu vier pro Cent ſtehen laſſen wollen.

2) Bei Uebergabe dieſer Erklärung werden die Originalobligationen der Kaſſe vorgelegt, welche dieſelben mittelſt eines aufzudrückenden Stempels, als vom 1ſten Juli c. nur 4 pro Cent Zinſen tragend, bezeichnet und dem Präſentanten ſofort zurückgiebt.

3) Gleichzeitig müſſen der benannten Kaſſe die Koupons über die vom 1ſten Juli d. J. laufenden Zinſen gegen einen ebenfalls ſofort zu behändigenden gedruckten Empfangſchein, der über die zu jeder einzelnen Obliga-

tion gehörigen Koupons beſonders ausgeſtellt wird, und mit dem Stempel der Schulden-Tilgungskommiſſion und der Unterſchrift des Rendanten verſehen iſt, überliefert werden.

4) Die neuen vier procentigen Koupons werden dann nach dem 1ſten Juli c. ſo bald als möglich, auf jeden Fall geraume Zeit vor dem 1ſten Januar 1837 dem Producenten der Obligation, gegen Zurückgabe der Quittung über die fünf procentigen Koupons, behändigt, und wird die nähere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Burg, den 29ſten März 1836.

Direktorium der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion der Kreiſe des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe.

von Münchhauſen. Berendes.

Vermiſchte Nachrichten.

Ein neu entſtandenes Etabliſſement betreffend. I. 597. März.

Auf der zu dem Rittergute Jarchau im Kreiſe Stendal gehörigen Feldmark Glänemäcker iſt ein Vorwerk errichtet worden, welches Glänemende benannt iſt.

Magdeburg, den 16ten März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Nähnadelfabrikanten Johann Edmund Lynen zu Stolberg bei Aachen, iſt unter dem 15ten Februar c. ein auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine für neu erachtete, durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Maſchine zum Scheuren und Poliren der Nähnadeln,

ertheilt worden.

Den Fabrikanten J. C. Haarhaus Söhnen zu Elberfeld iſt unterm 26ſten Februar ein Patent

auf eine Anordnung des Harniſches, inſonderheit der Litzen bei gemuſterten Geweben, wodurch die Vorderkämme entbehrlich werden, ſo weit die Anordnung gegen die bisherige abweicht und für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Wundarzt erſter Klaſſe Schäfer zu Magdeburg iſt nachträglich zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Heinrich Wilhelm Schumann iſt zum Rektor und erſten Lehrer in Erxleben, Diözes Bornſtedt, ernannt und beſtätigt worden.

Die Schulamtskandidaten Heinrich Schwachheim und Gottfried Klaer ſind zu Hülfslehrern an der Freiſchule in Halberſtadt proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Brandenburg iſt zum Kantor und Schullehrer in Altenklitſche, Diözes Sandau, proviſoriſch ernannt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Johann Heinrich Strube in Sargſtedt, Diözes Derenburg, und der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Heinrich Sauerland in Hoppenſtedt, Diözes Veltheim, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Dornſtedt iſt zum Kantor, Schullehrer und Organiſten in Parey, Diözes Alten-Plathow, berufen und definitiv beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Friedrich Wilhelm Hübener iſt zum Küſter und Schullehreradjunkt in Schernickau, Diözes Stendal, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Schullehrer Pickert in Böddenſell, Diözes Weferlingen, iſt geſtorben.

Der katholiſche Pfarrer Meyer in Gr. Ammensleben iſt in Ruheſtand verſetzt worden.

Schiedsmänner betreffend.

Für den 18ten oder Georgenbezirk der hieſigen Stadt iſt der zum Schiedsmann erwählte Partikulier Tuckermann am 26ſten v. Mts. in dieſer Eigenſchaft verpflichtet worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2ten März 1836. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachdem der anderweit zum Schiedsmann für die Stadt Groß-Salze erwählte Gaſthalter Graßhoff als ſolcher verpflichtet worden, wird dieſe Wahl hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Magdeburg, den 11ten März 1836.

Königl Preuß. Oberlandesgericht.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat Februar 1836.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Staff iſt mittelſt Miniſterial-Beſtallung zum Juſtizkommiſſarius für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Heiligenſtadt ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Carl Friedrich Titze iſt zum Aktuarius bei der Königl. Gerichtskommiſſion zu Ellrich, und

Der bisherige Auskultator Guſtav Grunert zum Referendarius ernannt worden. Halberſtadt, den 3ten März 1836.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 15.

Magdeburg, den 9. April 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Verbot, den Kindern bei der Taufe unſchickliche Vornamen beizulegen. 557.

Es ſind neuerdings wieder Fälle bekannt worden, wo evangeliſche Geiſtliche den Kindern bei der Taufe, nach dem Willen der Eltern, unſchickliche Vornamen beigelegt haben. Da dies nur von einer Nichtbeachtung unſeres Publikandums vom 12ten November 1816, (Amtsblatt de 1816 pag. 488.) welches das in dieſen Fällen zu beobachtende Verfahren vorgezeichnet hat, herrühren kann, ſo werden die evangeliſchen Geiſtlichen unſers Reſſorts hierdurch nochmals an jene Verfügung erinnert, und wird ihnen zugleich eröffnet, daß ſie in zweifelhaften Fällen beſſer thun werden, einen Beſcheid bei ihrer vorgeſetzten Behörde nachzuſuchen, als dem unſchicklichen Verlangen der Eltern nachzugeben.

Magdeburg, den 31ſten März 1836.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweiſung an die Untergerichte wegen der bei Prozeſſen der Kirchen beizubringen.

Die Untergerichte des hieſigen Oberlandesgerichts-Departements ſind zwar bereits mittelſt ſpezieller Verfügung vom 1ſten Oktober v. J., unter Mittheilung des Juſtiz-Miniſterialreſkripts vom 17ten September v. J., angewieſen, in allen Prozeſſen, in welchen Kirchen oder andere Hinſichts ihrer Vermögens-

den Autoriſationen der geiſtlichen Obern. 2715. beaufſichtigung den Kirchen gleichſtehende Stiftungen und Inſtitute als Kläger oder Verklagte auftreten, der betreffenden Königl. Regierung den Klagebeantwortungstermin unter Mittheilung einer Abſchrift der Klage bekannt zu machen, und bei der Mittheilung des Erkenntniſſes an die Partheien zugleich eine vollſtändige Abſchrift des Erkenntniſſes zur Nachricht zu überſenden; da dieſe Verfügung jedoch hauptſächlich nur zum Zweck hat, etwanigen Verſäumniſſen der den Patronen und Kirchenvorſtehern nach §. 654. Tit. 11. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts obliegenden Verpflichtungen vorzubeugen, dagegen aber auch wider die Vorſchrift des §. 652. a. a. O. verſtoßen worden iſt, wonach, wenn die Kirche Klägers Stelle vertritt, der Patron und die Vorſteher noch vor dem Anfange des Prozeſſes die Approbation der geiſtlichen Obern darüber einholen ſollen, ſo werden die Untergerichte angewieſen, jener Beſtimmung gemäß, vor Einleitung des Prozeſſes die Beibringung des Approbations-Dekrets von den klagenden Vorſtehern der Kirche zu erfordern, und, im Verweigerungsfall, den Prozeß auf Gefahr und Koſten der bei der Klage beharrenden Kirchenvertreter nach §. 653. a. a. O. einzuleiten, zugleich aber ungeſäumt der Königl. Regierung hiervon Nachricht zu ertheilen. Magdeburg, den 22ſten März 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft den Verkehr mit dem Herzogthum Naſſau und der Stadt Frankfurt a. Main. 5600. Das Herzogthum Naſſau und die freie Stadt Frankfurt haben ſich dem Zollvereine angeſchloſſen, und, nachdem die diesfälligen Verträge resp vom 10ten Dezember v. J. und 2ten Januar d. J. (Geſetzſammlung Seite 126 — 156) ratifizirt worden ſind, tritt nunmehr der freie Verkehr mit den beiden genannten Bundesſtaaten, nach Maaßgabe der Art. 5 — 9 der Verträge, in ſeinem ganzen Umfange ein.

Die Ausgleichungsabgaben, welche nach dem Art. 8. beider Verträge nur von nachfolgend verzeichneten Erzeugniſſen zu entrichten ſind, betragen:

a) beim Uebergange aus dem Herzogthum Naſſau nach den Königlich Preußiſchen Landen

vom Bier 7 Sgr. 6 Pf. vom Centner;

b) beim Uebergange aus dem vorgedachten Herzogthum und der freien Stadt Frankfurt

vom Branntwein 5 Thlr. für den Ohm von 120 Preußiſchen Quart bei 50% Alkoholſtärke nach Tralles;

von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten 20 Sgr. vom Centner;

vom Traubenmoſt 20 Sgr. und

vom Wein 25 Sgr. für den Centner.

Eine Ausgleichungsabgabe von dieſen oder andern Gegenſtänden beim Uebergange aus den Königl. Preußiſchen Landen nach dem Herzogthum Naſſau oder nach Frankfurt findet nicht Statt.

Magdeburg, den 31ſten März 1836.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Dem Salz bedürfenden Publikum zu Magdeburg und in der Umgegend, ſowohl in den kontrolefreien als auch der Salzkonſkription unterworfenen Bezirken, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Beſtimmung vom 23ſten April dieſes Jahres an, der Salzverkauf der bisherigen Salzniederlage des Kaufmanns Schlick aufhört, eine zweite Salzniederlage zu Magdeburg nicht wieder eingerichtet wird, folglich der Salzverkauf nur aus der Salzniederlage des la Barré auf der Stephansbrücke Statt findet.

Betrifft den Salzverkauf zu Magdeburg. 6053.

Magdeburg, den 7ten April 1836.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung.

Zu den durch die Hauptkonvention zwiſchen den Kronen Preußen und Sachſen vom 28ſten Auguſt 1819 auf das Herzogthum Sachſen übergegangenen Sächſiſchen Schulden, gehören auch die in der Beilage B. und E. der gedachten Konvention pag. 46, 47 und 63 im Anhange zur Geſetzſammlung Jahrgang 1819 näher ſpezifizirten Sächſiſchen Steuer- Kammer- General-accis- und Baubegnadigungsſcheine, welche nicht allein in den mit dem 31ſten

Betrifft die Tilgung der alten unverwandelten Sächſiſchen, als verjährt betrachteten 1) Steuerſcheine und 2) Kammer-General-

Accis- und Baubegnadigungsſcheine.

Januar 1764 und resp. mit dem 1ſten März 1766 abgelaufenen Friſten zur Umſchreibung in Steuer- und resp. Kammer-Kreditkaſſenſcheine, nicht eingereicht worden, ſondern ſchon damals größeſtentheils während eines zur Verjährung hinlänglichen Zeitraumes auch zur Zinſenerhebung nicht mehr präſentirt oder angemeldet worden waren.

Obgleich nun demzufolge dieſe Scheine zeither ſchon als verjährt betrachtet, und in Gemäßheit der Churfürſtlich Sächſiſchen Verordnung vom 9ten Mai 1794 von der Verzinſung gänzlich ausgeſchloſſen worden ſind; ſo iſt doch, um den Eigenthümern derſelben eine nochmalige Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer desfallſigen Kapitalanſprüche zu eröffnen, beſchloſſen worden, dieſe Scheine **Behufs ihrer baaren Realiſirung im Michaelistermin dieſes Jahres, aufzurufen.**

Es werden demnach die Inhaber der in den hier unter A. und B. angeſchloſſenen beiden Nachweiſungen ſpeziell bezeichneten Scheine hierdurch aufgefordert, ſowohl dieſe Scheine ſelbſt, als auch die zu ihrer Legitimation über den Beſitz derſelben erforderlichen Urkunden, noch vor dem diesjährigen Michaelistermine an mich einzuſenden, und wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, die baare Auszahlung ihres Kapitalbetrages, jedoch wie ſich von ſelbſt verſtehet, ohne alle Entſchädigung für die ſämmtlichen Zinſenrückſtände, mit dem Eintritte des kommenden Michaelistermins zu gewärtigen.

Merſeburg, den 16ten März 1836.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden,
der Königl. Preuß. Regierungspräſident v. **Meding.**

A.

Nachweiſung

derjenigen **alten unverwandelten Steuerſcheine,** deren Kapitalsbeträge in Folge der geſchehenen Kündigung zu Michael 1836 gezahlt werden ſollen; als:

I. Scheine aus den Verwilligungen

a) vom Jahre 1734 sub Lit. F. Nr. 209.
b) " " 1737 " " R. " 441. und 885.

II. Von alten Verſicherungsſcheinen

a) unter 100 Thaler

Nr. 24. 59. 64. 82. 94. 102. 129. 147. 148. 209. 258. 321. 378. 391. 410. 412. 416. 465. 516. 517. 529. 544. 580. 602. 664. 707. 746. 781. 800. 834. 841. 868. 912. 915. 928. 952. 975. 982. 985. 998. 1013. 1016. 1019. 1020. 1025. 1032. 1036. 1053. 1133. 1145. 1162. 1204. 1251. 1273. 1278. 1326. 1346. 1380. 1504. 1513. 1534. 1536. 1568. 1579. 1615. 1643. 1712. 1722. 1735. 1750. 1792. 1799. 1828. 1867. 1882. 1884. 1888. 1912. 1948. 1953. 2039. 2062. 2082. 2085. 2103. 2106. 2139. 2171. 2191. 2193. 2244. 2258. 2263. 2272. 2286. 2299. 2314. 2315. 2316. 2359. 2369. 2404. 2458. 2472. 2588. 2589. 2609. 2611. 2634. 2656. 2659. 2663. 2697. 2736. 2746. 2764. 2792. 2796. 2817. 2830. 2832.

b) von und über 100 Thaler

Nr. 95. 268. 753. 927. 1099. 1110.

III. Von den auf die Land- und Trankſteuer-Hauptkaſſe gerichteten Scheinen ohne Nummern

a) die unter dem Buchſtaben K. über

262 Thlr. 12 gGr. auf Hanns Kluge, 609 Thlr. 16 gGr. 6 Pf. auf Hanns Siegfried v. Koſeritz, 345 Thlr. 15 gGr. auf Heinrich Cramer, 962 Thlr. 12 gGr. auf Hanns Friedr. v. Maßdorf, 425 Thlr. auf Anna Maria Vitzthum lautend;

b. die unter dem Buchſtaben L. über

833 Thlr. 8 gGr. auf die Juſtitienräthe zu Dresden, 175 Thlr. auf Heinr. Becker, 1496 Thlr. 1 gGr. auf Rudolph v. Ende, 375 Thlr. auf Bernhard Friedrich von Beuſt, 104 Thlr. 17 gGr. 2¼ Pf. auf Joh. Gottfried Heinitz, 833 Thlr. 8 gGr. auf Joh. Hübners Wittwe, 100 Thlr. auf Chriſtian Klemm, 161 Thlr. 5 gGr. auf Chriſtoph Mizisky von Meſterwitz, 416 Thlr. 16 gGr. auf George Melzer, 94 Thlr. 12 gGr. auf D. Quirin Schacher, 525 Thlr. auf Johanne Dorothee Schlegelin hinterlaſſene Kinder, 100 Thlr. auf Chriſtian Tranick, 52 Thlr. 12 gGr. auf Wolf Friedr. Venus, 641 Thlr. 16 gGr. auf Mathes Rudolph von Alebeck, 525 Thlr. auf Jacob Ebhardt, 125 Thlr. auf Balzer Fiedler, 79 Thlr. 9 gGr. auf Johann Hörnig, 166 Thlr. 16 gGr. auf Anna Hermannin, 876 Thlr. auf Caspar Hütter, 115 Thlr. 12 gGr. 11 Pf auf Chriſtoph Klemens Wittwe, 333 Thlr. 8 gGr. auf Anna Magdalena von Miltitz, 807 Thlr. 13 gGr. 10 Pf. auf Frau Erdmuthe Sophie verw. Fürſtin von Pommern, 52 Thlr. 12 gGr. auf Chriſtian Scharl, 95 Thlr. 20 gGr. auf Wolf Otto Thümmel, 94 Thlr. 12 gGr. auf George Friedr. Venus lautend.

B.

Nachweiſung

derjenigen zur Kammer-Kreditkaſſenſchuld gehörigen unangemeldeten und unverwandelten Scheine, deren Kapitalsbeträge in Folge der geſchehenen Kündigung zu Michael 1836 gezahlt werden ſollen; als:

I. von Kammerſcheinen

Nr. 454. und 455.

II. von Generalaccis- oder Darlehnsſcheinen

Nr. 3. 14. 36. 53. 70. 140. 221. 248. 287. 297. und 402.

III. von Baubegnadigungsſcheinen

Nr. 65. 315. 317. 573. 609. 730. 803. 841. 898. 1667. 1741. 2158. 2159. 2160. 2191. 2560. 3084. 3087. 3328 und 3341.

Vermiſchte Nachrichten.

Gartenbau betreffend. I. 947. März.

Die 23ſte Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußiſchen Staaten iſt jetzt erſchienen, und im Selbſtverlage der Geſellſchaft, in der Nicolaiſchen Buchhandlung zu Berlin und Stettin, ſo wie auch bei dem Sekretair der Geſellſchaft, Herrn Kriegsrath Heynich, Zimmerſtraße Nr. 81. zu Berlin für den Preis von 1 Thlr. zu haben.

Magdeburg, den 24ſten März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlooſung von Jerichowſchen Kreisſchuldſcheinen.

Den Inhabern der Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine sub Litt. B., ſo wie dem überhaupt bei der Sache intereſſirten Publiko, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der am 17ten d. M. ſtatt gefundenen Verlooſung der gedachten Kreisſchuldſcheine folgende Nummern gezogen worden:

990. 1009. 1010. 1075. 1126. 1146. 1147. 1161. 1175. 1220. 1258. 1270. 1275. 1309. 1324. 1366. 1462. 1588. 1625. 1643. 1675. 1681. 1752. 1821. 1884. 1943. 1946. 1961. 1966. 1978. 1979. 1989. 2024. 2068. 2083. 2111. 2119. 2155. 2176. 2178. mit dem Betrage von 4640 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., ſage viertauſend ſechshundert vierzig Thaler, ſechszehn Silbergroſchen drei Pfennige.

Die Inhaber dieſer Nummern werden demnach aufgefordert, die betreffenden Kreisſchuldſcheine in den Monaten Juli und Auguſt dieſes Jahres bei der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe zu Burg nebſt denen dabei befindlichen noch nicht gefälligen Koupons einzureichen, und haben dagegen und gegen Ausſtellung der Quittung über das Kapital die Berichtigung deſſelben zu gewärtigen.

Leitzkau, den 30ſten März 1836.

Der Direktor der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Königl. Thierarznei-

Herr Oberſtaabs-Roßarzt und Profeſſor Naumann wird Montags und Dienſtags von 2 — 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwoch und Donnerſtag allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitag und Sonnabend in denſelben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

Herr Profeſſor Dr. med. Reckleben, Privatdocent an der hieſigen Univerſität, wird Mittwochs und Donnerſtags von 11 — 12 Uhr Zoodiätetik, Freitags und Sonnabends in denſelben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lehren; von 1 — 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag wird derſelbe über Geſtütskunde Vorleſungen halten. schule im Sommerſemeſter 1836, vom 28. April an, gehalten werden.

Herr Profeſſor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 10 — 11 Uhr über Encyklopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 — 12 Uhr über Phyſiologie, ſo wie Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr über Oſteologie Vorleſungen; ferner hält derſelbe am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 3 — 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, und macht wöchentlich eine botaniſche Exkurſion; die Sektionen der in den Krankenſtällen gefallenen Thiere geſchehen unter ſeiner Leitung.

Herr Profeſſor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags von 3 — 4 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie, und über Arzneimittellehre täglich von 6 — 7 Uhr Abends; derſelbe ertheilt ferner täglich von 7 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenſtalle.

Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann leitet täglich die pharmazeutiſchen Arbeiten in der Schulapotheke; derſelbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 — 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends von 2 — 3 Uhr über Phyſik Vorträge und Repetitionen.

Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarzneiſchule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, ſowohl in hieſiger Reſidenz, als im ganzen teltowſchen, niederbarnimſchen und oſthavelländiſchen Kreiſe, in den Ställen ihrer Beſitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln; ferner wird derſelbe Montags und Dienſtags von 11 — 12 Uhr über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.

Herr Kreisthierarzt und Repetitor Schellhaſe wird täglich Vormittags von 9 — 10 Uhr praktiſchen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes, und Montag und Mittwoch von 2 — 3 Uhr über Geſtütkunde halten.

Herr Dr philos. Störig, Profeſſor extraord. an der hieſigen Univerſität, wird wöchentlich 3mal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, deſſen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

Herr Profeſſor Bürde hält 3mal wöchentlich, Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend Nachmittags von 3 — 4 Uhr Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenſtände.

Der Vorſteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über die Schmiedekunſt Vorträge halten, und täglich die praktiſchen Uebungen in der Inſtruktionsſchmiede leiten.

Berlin, den 18ten März 1836.

Königl. Polizey-Präſidium.

Perſonalchronik.

Der bisherige Feldmeſſer Guido Felix Heß aus Magdeburg iſt, nach beſtandener Prüfung in der Baukunſt, unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung vereidigten Baukondukteure aufgenommen.

Der reitende Feldjäger Carl Friedrich Herrmann Holtz aus Salzwedel und der Kandidat der Feldmeßkunſt Carl Günther aus Ballenſtedt ſind, nach abgelegter Prüfung, unter die Zahl der bei der hieſigen Königl. Regierung vereidigten Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Prediger und Rektor Wilhelm Krämer in Gardelegen iſt zu der erledigten evangeliſchen Predigerſtelle in Eimersleben, Diözes Bornſtedt, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Lehrer Andreas Bendler zu Quedlinburg iſt zum Kantor und Schullehrer in Dingelſtedt, Diözes Anderbeck, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Heinrich Jacob Lange in Groß-Gischau, Diözes Betzendorf, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Berichtigung.

In der Seite 90 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion zu Burg vom 29ſten März d. J. iſt Zeile 8 von oben ſtatt: Kriegeskaſſe zu leſen: Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 16.

Magdeburg, den 16. April 1836.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für folgende, außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in Deutſcher Sprache erſchienene drei Schriften die Debitserlaubniß ertheilt, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 931.

1) Novellen und Erzählungen von Fr. von Heißen. Erſter Band, auch unter dem Titel: der Ring.
Der Rattenfänger. Zwei Novellen von Fr. von Heißen. Baltimore Md. Verlag von C. Scheld u. Komp. Dresden, Walther'ſche Hofbuchhandlung, 1836. 1r Bd. 8.

2) Die lithographiſche Hochätzkunſt, oder ꝛc. hiſtoriſch und techniſch dargeſtellt von Dr. F. C. Lunſcher. F. R. L. Baltimore Md. 1835. Verlag von C. Scheld u. Komp.

3) Miſſouri und Illinois. Taſchenbuch für Einwanderer und Freunde der Länder- und Völkerkunde; auch unter dem Titel: Illinois. Eine geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſche Skizze für Einwanderer und Freunde der Länder- und Völkerkunde. Nebſt einer Karte. Baltimore Md. Verlag von C. Scheld u. Komp. Dresden, Walther'ſche Hofbuchhandlung. 1835. 1. Heft. 8.

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9ten April 1836.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewiz.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nro. 31. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Inſtitut zu Berlin. I. 1710. März.

Mit Bezugnahme auf unſer Publikandum vom 21ſten Mai v. J. im Amtsblatte, durch welches wir diejenigen, irgend einem Zweige der Gewerbſamkeit ſich widmenden jungen Leute, welche ſich eine Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterrichte in dem Berliner Gewerbeinſtitut aufgefordert haben, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in demſelben mit dem 1ſten Oktober c. ein neuer Lehrgang beginnt.

Wir machen darauf aufmerkſam, daß der Staat jährlich für jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung fähiger, mit den gehörigen Vorkenntniſſen verſehener und geſitteter Zöglinge, ein Stipendium von 300 Thlr. bewilligt.

Diejenigen, welche rückſichtlich unſers Verwaltungsbezirks auf die Verleihung dieſes Stipendiums für den Kurſus vom 1ſten Oktober d. J. bis ultimo September k. J. nach ihren Verhältniſſen und der Beſtimmung, welche ſie gewählt haben, antragen zu dürfen glauben, fordern wir auf, ſich dieſerhalb bis zum 20ſten Juli d. J. bei dem kompetenten Herrn Kreislandrath zu melden.

Die Herren Landräthe werden in Beziehung auf die Prüfung ſolcher Geſuche auf unſere Cirkularverfügung vom 17ten September 1834 (Nr. 361. Sept.) zur Beachtung derſelben verwieſen.

Die Berichte derſelben erwarten wir mit den Geſuchen und den vorgeſchriebenen Zeugniſſen ſpäteſtens bis zum 24ſten Juli d. J.

Magdeburg, den 4ten April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Umwandlung der unverwechſelten Sächſiſchen Steuerſcheine in verloosbare.

Um die Inhaber der, durch die Konvention vom 28. Auguſt 1819 (Anhang zur Geſetzſammlung 1819 Seite 46 bis 51) auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen übergegangenen, in verloosbare Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine nicht umgewandelten, und deshalb bis jetzt unverloosbaren Sächſiſchen Steuer-Schuldverſchreibungen, nicht länger von den mit der Zurückzahlung derſelben ver-

bundenen Vortheilen auszuſchließen, iſt von dem gegenwärtig laufenden Jahre ab eine angemeſſene Erhöhung des Tilgungsfonds der verloosbaren Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine bewilliget worden, und ſollen zu dem Ende die eben erwähnten unverwechſelten Steuerſcheine ſämmtlich in verloosbare dreiprocentige Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine, und zwar in Appoints von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern umgeſchrieben und dieſen neuen Scheinen die zur Zinserhebung erforderlichen Talons und Koupons, vom Ostertermine dieſes Jahres ab, beigegeben — die durch 50 nicht theilbaren Kapitalreſte aber zur Abrundung baar ausgezahlt werden.

Demgemäß werden die Inhaber ſämmtlicher vorſtehend erwähnter unverwechſelter Sächſiſcher Land- und Trank- und ſonſtiger dahin gehöriger Steuerſcheine hierdurch aufgefordert, dieſe eben beſagten Scheine in der Friſt vom 1. April bis einſchließlich den letzten Juni d. J. bei mir, hier in Merſeburg, einzureichen; und dagegen die Ueberſendung der dafür ausgefertigten neuen (verloosbaren) Steuer-Kreditkaſſenſcheine, mit den Talons und den dazu gehörigen, von Oſtern d. J. ab laufenden Zinskoupons, nebſt den baaren Abrundungs-Summen zu gewärtigen.

Wer die ihm zugehörigen unverwechſelten Steuerſcheine, weil ſie ihm vielleicht entwendet worden, verloren gegangen oder auf irgend eine Weiſe vernichtet worden, nicht ſollte beibringen können, hat mir ſolches, unter genauer Angabe der Klaſſe, zu welcher dieſelben gehören, der urſprünglichen Inhaber und der Geldbeträge, auf welche ſie gelautet haben, der Zeit, zu welcher ſie ausgefertigt worden, ſo wie die Art und Weiſe, auf welche er derſelben verluſtig geworden, baldmöglichſt anzuzeigen, damit das wegen ihrer Mortifikation Erforderliche nach Maßgabe der Umſtände bei Zeiten eingeleitet werden kann; wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß vor erfolgter Mortifikation die neuen Kapitaldokumente ſo wenig, als die Zinsleiſten ausgereicht werden dürfen, und daß dem Betheiligten in ſolchem Falle, in jedem Zinstermine nur immer die Zinskoupons für den nächſtfolgenden Termin eingehändigt werden können.

Da übrigens ſämmtliche neue Verſchreibungen ſchon für das jetzt laufende Jahr in den Tilgungsplan mit aufgenommen werden, und gleich den übrigen ſchon jetzt verloosbaren Steuer-Kreditkaſſenſcheinen an den Auslooſungen Theil

nehmen; ſo wird es eines Jeden eigener Vortheil erfordern, alle Anſtände zu beſeitigen, welche ihn in dem Falle, wenn ſeine Steuerſcheine von der Verlooſung betroffen werden, an der Erhebung der vom Verfalltage ab, unzinsbaren Kapitalvaluta hindern könnten. Merſeburg, den 15ten März 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden,
der Königl. Preuß. Regierungspräſident von Meding.

Betrifft die Tilgung der alten unverwandelten Sächſiſchen, als verjährt betrachteten 1) Steuerſcheine und 2) Kammer-General-accis- und Baubegnadigungsſcheine.

Zu den durch die Hauptkonvention zwiſchen den Kronen Preußen und Sachſen vom 28ſten Auguſt 1819 auf das Herzogthum Sachſen übergegangenen Sächſiſchen Schulden, gehören auch die in der Beilage B. und E. der gedachten Konvention pag. 46, 47 und 63 im Anhange zur Geſetzſammlung Jahrgang 1819 näher ſpezifizirten Sächſiſchen Steuer- Kammer- General-accis- und Baubegnadigungsſcheine, welche nicht allein in den mit dem 31ſten Januar 1764 und resp. mit dem 1ſten März 1766 abgelaufenen Friſten zur Umſchreibung in Steuer- und resp. Kammer-Kreditkaſſenſcheine, nicht eingereicht worden, ſondern ſchon damals größeſtentheils während eines zur Verjährung hinlänglichen Zeitraumes auch zur Zinſenerhebung nicht mehr präſentirt oder angemeldet worden waren.

Obgleich nun demzufolge dieſe Scheine zeither ſchon als verjährt betrachtet, und in Gemäßheit der Churfürſtlich Sächſiſchen Verordnung vom 9ten Mai 1794 von der Verzinſung gänzlich ausgeſchloſſen worden ſind; ſo iſt doch, um den Eigenthümern derſelben eine nochmalige Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer desfallſigen Kapitalanſprüche zu eröffnen, beſchloſſen worden, dieſe Scheine Behufs ihrer baaren Realiſirung im Michaelistermin dieſes Jahres, aufzurufen.

Es werden demnach die Inhaber der in den hier unter A. und B. angeſchloſſenen beiden Nachweiſungen ſpeziell bezeichneten Scheine hierdurch aufgefordert, ſowohl dieſe Scheine ſelbſt, als auch die zu ihrer Legitimation über den Beſitz derſelben erforderlichen Urkunden, noch vor dem diesjährigen Michaelistermine an mich einzuſenden, und wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, die baare Auszahlung ihres Kapitalbetrages, jedoch wie ſich von

ſelbſt verſtehet, ohne alle Entſchädigung für die ſämmtlichen Zinſenrückſtände, mit dem Eintritte des kommenden Michaelistermins zu gewärtigen.

Merſeburg, den 16ten März 1836.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden,
der Königl. Preuß. Regierungspräſident v. Meding.

A.

Nachweiſung

dererjenigen alten unverwandelten Steuerſcheine, deren Kapitalsbeträge in Folge der geſchehenen Kündigung zu Michael 1836 gezahlt werden ſollen; als:

I. Scheine aus den Verwilligungen

a) vom Jahre 1734 sub Lit. F. Nr. 209.
b) , , 1737 , , R. , 441. und 885.

II. Von alten Verſicherungsſcheinen

a) unter 100 Thaler

Nr. 24. 59. 64. 82. 94. 102. 129. 147. 148. 209. 258. 321. 378. 391. 410. 412. 416. 465. 516. 517. 529. 544. 580. 602. 664. 707. 746. 781. 800. 834. 841. 868. 912. 915. 928. 952. 975. 982. 985. 998. 1013. 1016. 1019. 1020. 1025. 1032. 1036. 1053. 1133. 1145. 1162. 1204. 1251. 1275. 1278. 1326. 1346. 1380. 1504. 1513. 1534. 1536. 1568. 1579. 1615. 1643. 1712. 1722. 1735 1750. 1792. 1799. 1828. 1867. 1882. 1884. 1888. 1912. 1948. 1953. 2039. 2062. 2082. 2085. 2103. 2106. 2139. 2171. 2191. 2193. 2244. 2258. 2263. 2272. 2286. 2299. 2314. 2315. 2316. 2359. 2369. 2404. 2458. 2472. 2588. 2589. 2609. 2611. 2634. 2656. 2659. 2663. 2697. 2736. 2746. 2764. 2792. 2796. 2817. 2830. 2832.

b) von und über 100 Thaler

Nr. 95. 268. 753. 927. 1099. 1110.

III. Von den auf die Land- und Trankſteuer-Hauptkaſſe gerichteten Scheinen ohne Nummern

a) die unter dem Buchſtaben K. über

262 Thlr. 12 gGr. auf Hanns Kluge, 609 Thlr. 16 gGr. 6 Pf. auf Hanns Siegfried v. Koſeritz, 345 Thlr. 15 gGr. auf Heinrich Cramer, 962 Thlr. 12 gGr. auf Hanns Friedr. v. Maßdorf, 426 Thlr. auf Anna Maria Vitzthum lautend;

b. die unter dem Buchſtaben L. über

833 Thlr. 8 gGr. auf die Juſtitienräthe zu Dresden, 175 Thlr. auf Heinr. Becker, 1496 Thlr. 1 gGr. auf Rudolph v. Ende, 375 Thlr. auf Bernhard Friedrich von Beuſt, 104 Thlr. 17 gGr. 2½ Pf. auf Joh. Gottfried Heinitz, 833 Thlr. 8 gGr. auf Joh. Hübners Wittwe, 100 Thlr. auf Chriſtian Klemm, 16[illegible] Thlr. 5 gGr.

auf Chriſtoph Mizisky von Meſterwitz, 416 Thlr. 16 gGr. auf George Melzer, 94 Thlr. 12 gGr. auf D. Quirin Schacher, 525 Thlr. auf Johanne Dorothee Schlegelin hinterlaſſene Kinder, 100 Th r. auf Chriſtian Tranick, 52 Thlr. 12 gGr. auf Wolf Friedr. Venus, 641 Thlr. 16 gGr. auf Mathes Rudolph von Alebeck, 525 Thlr. auf Jacob Ebhardt, 125 Thlr. auf Balzer Fiedler, 79 Thlr. 9 gGr. auf Johann Hörnig, 166 Thlr. 16 gGr. auf Anna Hermannin, 875 Thlr. auf Caspar Hütter, 115 Thlr. 12 gGr. 11 Pf auf Chriſtoph Klemens Wittwe, 333 Thlr. 8 gGr. auf Anna Magdalena von Miltitz, 307 Thlr. 13 gGr. 10 Pf. auf Frau Erdmuthe Sophie verw. Fürſtin von Pommern, 52 Thlr. 12 gGr. auf Chriſtian Scharl, 95 Thlr. 20 gGr. auf Wolf Otto Thümmel, 94 Thlr. 12 gGr. auf George Friedr. Venus lautend.

B.

Nachweiſung

dererjenigen zur Kammer-Kreditkaſſenſchuld gehörigen unangemeldeten und unverwandelten Scheine, deren Kapitalsbeträge in Folge der geſchehenen Kündigung zu Michael 1836 gezahlt werden ſollen; als:

I. von Kammerſcheinen

Nr. 454. und 455.

II. von Generalaccis- oder Darlehnsſcheinen

Nr. 3. 14. 36. 53. 70. 140. 221. 248. 287. 297. und 402.

III. von Baubegnadigungsſcheinen

Nr. 65. 315. 317. 573. 609. 730. 803. 841. 898. 1667. 1741. 2158. 2159. 2160. 2191. 2560. 3084. 3087. 3328 und 3341.

Vermiſchte Nachrichten.

Liſte der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staatspapiere.

1. Staatsſchuldſcheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.		Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.	
59877	G.	Kour.	50	v. 21. Juli 1834.	95161	J.	Kour.	100	v. 24. Juli 1834.
131872	A.	"	50		II. Kurmärkſche Obligationen.				
132682	E.	"	200	v. 24. Juli 1834.	103	A.	Kour.	200	v. 4. Sept. 1834.
54684	L.	"	100						

Berlin, den 31ſten Dezember 1835.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Die Schießübungen der hieſigen Königl. 7ten Infanterie-Brigade werden vom 16ten April d. Jahres ab auf dem Cracauer Anger Statt finden, und mit dem 20ſten Mai d. Jahres beendet ſeyn. Schießübungen der 7ten Infanterie-Brigade.

Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, den Weiſungen der dort ausgeſtellten Sicherheitspoſten Folge zu leiſten.

Magdeburg, den 12ten April 1836.

Königl. Preuß. Kommandantur. Graf von Hacke.

Das dem Gutsbeſitzer J. von Romyn zu Brienen unterm 10ten Juni 1833 ertheilte Patent auf eine Verbindung mechaniſcher Vorrichtungen zur Speiſung der Dampfkeſſel mit deſtillirtem Waſſer, zu deren Sicherheit und zur Kondenſation der Dämpfe bei Dampfmaſchinen, iſt für erloſchen erklärt worden. Patentertheilungen.

Dem Tuchappreteur J. C. Martin zu Potsdam iſt unterm 18ten März 1836 ein Patent

auf eine für neu anerkannte Einrichtung, das Tuch Behufs des Rauhens auf der Maſchine nach ſeiner ganzen Länge auszuſpannen,

auf acht Jahre, von jenem Termin angerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Im Laufe des 1ſten Quartales d. J. ſind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamtes: Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts. 577.

1) Friedrich Herrmann Gueinzius aus Halle,
2) Friedrich Carl Höfer aus Obergebra,
3) Friedrich Carl Kötteritz aus Halle,
4) Johann Friedrich Wilhelm Lindner aus Radewell,
5) Andreas Chriſtian Mann aus Schönfeld,
6) Ernſt Wilhelm Reinicke aus Blankenheim,
7) Auguſt Wilhelm Sparig aus Baumersroda,
8) Friedrich Andreas Trautmann aus Querfurt,
9) Carl Auguſt Friedrich Hahn aus Seebach bei Mühlhauſen,
10) Friedrich Adolph Martini aus Herzberg,
11) Carl Auguſt David Mallwitz aus Berga,
12) Friedrich Auguſt Mathis aus Halberſtadt,
13) Franz Guſtav Adolph Ulrich aus Apolda im Weimarſchen,
14) Oscar Weinrich aus Hauterode,
15) Johann Elieſer Theodor Wiltzſch aus Kurzlipsdorf bei Wittenberg,
16) Heinrich Wilhelm Bolze aus Giebichenſtein,
17) Ernſt Friedrich Fleiſchhauer aus Staßfurt,

18) Friedrich Ludwig **Haupt** aus Bölzke,
19) Carl Ludwig **Matthäi** aus Ellrich,
20) Samuel Chriſtian **Michael** aus Cönnern,
21) Carl Guſtav **Schlegel** aus Schkeuditz,
22) Carl Friedrich **Sprunk** aus Hettſtedt,
23) Carl Moritz **Wolff** aus Zeitz,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 8ten April 1836.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Beſtellung von Wege-Diſtriktskommiſſarien für den Kreis Aſchersleben. I. 14. April.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß
1) in der Stadt **Quedlinburg** der Rathmann **Schaum**,
2) in der Stadt **Aſchersleben** der Rathmann **Riemeyer**
zu **Wege-Diſtriktskommiſſarien** für die Feldmarken der gedachten Städte ernannt worden ſind und daß ſich für das platte Land des Kreiſes **Aſchersleben**
3) der Oberamtmann **Braune** zu **Winningen**,
4) der Domainenbeamte Hauptmann **Rojahn** zu **Hausneindorf**, und
5) der Gutsförſter **Daude** zu **Thale**,
zur **Uebernahme** des Amtes eines Wege-Diſtriktskommiſſarius **bereit** erklärt haben.

Der Oberamtmann **Braune** wird die aus den Ortſchaften **Schneidlingen**, **Börnecke**, **Winningen**, **Wilsleben**, **Königsaue**, **Weſtdorf** und **Groß-Schierſtedt**,
dagegen der Domainenbeamte Hauptmann **Rojahn** den aus den Dörfern **Dittfurth**, **Wedderſtedt**, **Hausneindorf**, **Hedersleben**, **Gatersleben**, **Friedrichsaue**, **Schadeleben** und **Nachterſtedt**,
und der Gutsförſter **Daude** den aus den Kommunen **Weſterhauſen**, **Reinſtedt**, **Stecklenberg**, **Suderode**, **Weddersleben**, **Friedrichsbrunn**, **Warnſtedt** und **Thale**
gebildeten Bezirk beaufſichtigen. Magdeburg, den 7ten April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Hülfsprediger **Groſſe** in Stendal iſt die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in **Belsdorf** und **Weſensleben**, Diözes Ummendorf, verliehen.

Der Schulamtskandidat Eduard **Baumgarten** iſt zum Kantor- und Schullehreradjunkten in **Süldorf**, Diözes Groß-Ottersleben, mit der Hoffnung zur Nachfolge proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Chriſtian **Moritz** iſt zum Kantor und Schullehrer in **Mentz**, Diözes Möckern, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Johann Joachim **Grüß** in **Dankenſen**, Diözes Salzwedel, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer **Blenke** in **Diesdorf**, Diözes Salzwedel, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— *Nro.* 17. —

Magdeburg, den 23. April 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Geſuche um Dispenſation vom kanoniſchen Alter. 638.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat aus wichtigen Gründen, und beſonders deßhalb, weil gegenwärtig eine ſo große Anzahl tüchtig vorgebildeter Kandidaten des evangeliſchen Predigtamtes vorhanden iſt, für nöthig erachtet, feſtzuſetzen: daß die Dispenſation vom kanoniſchen Alter, wenn Kandidaten oder für ſolche auch Kirchenpatrone dieſelbe erbitten, nur in den Fällen ertheilt werde, wenn der Kandidat bei der Wahlfähigkeitsprüfung die Cenſur „vorzüglich beſtanden" erhalten hat. Magdeburg, den 14ten April 1836.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 32. Austritt aus der Magdeburgiſchen Städte-Feuerſozietät. I. 1393. März.

Das Königliche Hohe Miniſterium des Innern und der Polizey hat durch Reſkript vom 15ten v. Mts. beſtimmt:

daß bis zur Publikation des neuen Feuer-Sozietätsreglements für die Provinz Sachſen, mit Ablauf des jetzigen Quinquennii bei der Magdeburger Städte-Feuerſozietät eine einjährige Verſicherungsperiode in der Art feſtgeſtellt werden ſoll, daß von jedem Intereſſenten, der mit

Ablauf des Jahres die Abſicht auszuſcheiden nicht ausſpricht, angenommen wird, daß er die Verſicherung auf ein Jahr wieder erneuert habe.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Intereſſenten der Magdeburger Städte-Feuerſozietät gebracht.

Magdeburg, den 6ten April 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 83. Preis der Blutegel während des Sommers 1836. I. 616. April.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den Zeitraum vom 1ſten Mai bis letzten Oktober d. J. auf 1 Sgr. 3 Pf. für das Stück hiermit feſtgeſetzt. Magdeburg, den 12ten April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 84 Veränderungen der Arzneitaxe für 1836. I. 853. April.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat in Bezug auf die gegenwärtig gültige Arzneitaxe mehrere abändernde Preisbeſtimmungen feſtgeſtellt, welche mit dem 1ſten Mai d. J. in Wirkſamkeit treten ſollen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das gedruckte Exemplar dieſer Taxveränderungen für einen Silbergroſchen bei dem Rendanten unſerer Gebührenkaſſe Herrn Menthe, imgleichen in allen Buchhandlungen der Monarchie zu haben iſt.

Magdeburg, den 19ten April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Neu entſtandenes Vorwerk. I. 522. April.

Die Bezeichnung des in unſerer Bekanntmachung vom 16ten v. M. erwähnten, auf der zu dem Rittergute Jarchau, im Kreiſe Stendal, gehörigen Feldmark neu entſtandenen Vorwerks — Glänemende — beruhet auf einem Schreibfehler. Daſſelbe ſoll, wie hiermit berichtigt wird, nach der Feldmark, auf der es angelegt worden, — Glänemäcker — heißen. Magdeburg, den 16ten April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen. I. 418. April.

Das dem Fabrikunternehmer N. Dreyſe zu Sömmerda unter dem 22. April 1828 für den Zeitraum von acht Jahren im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates ertheilte Patent auf verſchiedenen Einrichtungen an Schießgewehren und Gewehrſchlöſſern, iſt, wie ſolches in der Staatszeitung vom 26ſten Juni 1828 Nr. 166 ſpezifizirt worden, um vier Jahre, vom 22ſten April 1836, mit welchem Tage es ablaufen würde, alſo bis zum 22ſten April 1840, verlängert worden.

Dem Haarflechter und Poſamentirer J. C. Held zu Elberfeld iſt unterm 23ſten März 1836 ein Patent

auf eine an der gewöhnlichen Flechtmaſchine angebrachte, durch Beſchreibung und Zeichnung erläuterte, neue Vorrichtung zu Haarflechtarbeiten

auf fünf Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Lehrer Wilhelm Andreas Heinrich Sänger in Buch, der Schulamtskandidat Carl Wilhelm Herrmann in Gommern, der Lehrer Chrn. Krüger in Deetz, der Lehrer Chriſtian Heinrich Hermes in Neuhaldensleben, und der interimiſtiſche Lehrer Johann Jacob Ludwig Keßner in Kehnert, ſind, nach beſtandener Prüfung, für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle Erſter Klaſſe erklärt worden. Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klaſſe. II. 1036. März.

Magdeburg, den 6ten April 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Kandidat der Chirurgie Ferdinand Auguſt Krüger iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt und hat ſich in Magdeburg niedergelaſſen.

Der Kaplan der katholiſchen St. Marien-Pfarrkirche zu Magdeburg, Johann Heinrich Eickermann, iſt zum Pfarrer an der katholiſchen Pfarrkirche in Groß-Ammensleben nominirt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Dr Carl Heinrich Auguſt Scheele iſt zum evangeliſchen Prediger zu Eickendorf und Zens, Diözes Atzendorf, und der Kandidat des Predigtamts Ludwig Ferdinand Höckner zum evangeliſchen zweiten Prediger an der St. Martini-Pfarrkirche zu Halberſtadt berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat März 1836.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Georg Ludwig Rentz iſt mittelſt Miniſterialbeſtallung zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt.

Der Rechtskandidat Carl Herrmann Heinrich Kruſſe iſt bei dem Oberlandesgericht als Auskultator angenommen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Regiſtratur- und Archivaſſiſtent Johann Haber iſt zum Oberlandesgerichts-Regiſtrator befördert.

Der bisherige Regiſtraturaſſiſtent, Wachtmeiſter Carl Ludwig Wilhelm Behnke, iſt zum Regiſtratur- und Archivaſſiſtenten bei dem Oberlandesgericht ernannt worden.

Nachweiſung

der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat März 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	36$\frac{11}{12}$	27$\frac{10}{12}$	25$\frac{8}{12}$	20	40	80	77$\frac{6}{12}$	16	3	—	2	—	3	—	3	6	12	4	—	27$\frac{8}{12}$	3	5
Halberſtadt.	33$\frac{8}{12}$	28$\frac{9}{12}$	25$\frac{8}{12}$	19$\frac{8}{12}$	60	70	76	25	3	4	1	4	3	—	3	6	12	4	—	25	3	20
Quedlinburg.	34$\frac{7}{12}$	28$\frac{8}{12}$	24$\frac{8}{12}$	20	49$\frac{4}{12}$	78$\frac{8}{12}$	76$\frac{8}{12}$	16	3	4	1	6	2	10	3	3	11	4	6	26	3	28$\frac{4}{12}$
Aſchersleben.	35$\frac{8}{12}$	28$\frac{6}{12}$	23$\frac{9}{12}$	20	60	72	96	17$\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	3	-	10	4	4	25	3	—
Wernigerode.	34$\frac{11}{12}$	31$\frac{8}{12}$	27$\frac{8}{12}$	20$\frac{4}{12}$	45	90	90	11	2	11	1	3	2	6	2	11	6	3	6	25	4	15
Stendal.	33$\frac{6}{12}$	27$\frac{8}{12}$	25	17$\frac{9}{12}$	40	—	60	15	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	30	5	—
Salzwedel.	37	30$\frac{6}{12}$	25$\frac{7}{12}$	21$\frac{8}{12}$	43$\frac{8}{12}$	80	—	15$\frac{10}{12}$	2	6	1	10	2	6	2	11	12	4	8	25	3	24$\frac{8}{12}$
Burg.	36	29$\frac{2}{12}$	28$\frac{7}{12}$	21$\frac{6}{12}$	45	80	70	12$\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	—	12	4	4	25	3	—
Aken	35	27$\frac{6}{12}$	25	20	40	—	—	17$\frac{6}{12}$	2	9	1	5	2	6	3	2	9	3	9	25	3	15
Gardelegen.	36$\frac{8}{12}$	28$\frac{8}{12}$	27$\frac{6}{12}$	19$\frac{6}{12}$	38$\frac{7}{12}$	—	—	12$\frac{6}{12}$	2	6	1	3	2	6	2	6	12	4	6	25	3	15
Schönebeck.	36$\frac{3}{12}$	37$\frac{6}{12}$	24$\frac{6}{12}$	19$\frac{7}{12}$	56	90	80	12$\frac{6}{12}$	2	—	1	3	2	—	2	6	3	4	—	30	3	20
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	35$\frac{5}{12}$	28$\frac{8}{12}$	25$\frac{10}{12}$	20	47$\frac{1}{12}$	80$\frac{1}{12}$	78$\frac{3}{12}$	15$\frac{7}{12}$	2	9	1	7	2	7	3	—	10	4	3	26$\frac{2}{12}$	3	21$\frac{3}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 30. April 1836.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für die außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schrift: Debitserlaubniß für eine Druckſchrift. 1068.

Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchokke. Zweiter Theil. Dritte vollſtändige Originalausgabe. Aarau 1836. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. gr. 8. 1. Bd.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 20ſten April 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **v. Klewiz.**

Vermiſchte Nachrichten.

In den Monaten Januar, Februar und März c. ſind mit der Weiſung, die Königl. Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht, und zwar nach dem Amtsblatte der Königlichen Regierung Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 1050. April.

I. zu Erfurt:

1) Anna Catharina Eliſabeth Bägel, Tagelöhnerin aus Beckach bei Römhild, 2) Friedrich Oſchmann, Tagelöhner aus Altenbergen im Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha, 3) Marie Chriſtine Lillpopp aus Urbach im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

II. zu Merſeburg:

4) Valentin Brückner, Fleiſchergeſell aus Bruck in Bayern, 5) Johann Gottlieb Franz, Weber und Steinbauer aus Viekau im Königreich Sachſen, 6) Carl Traugott Brückner, Medikamentenhändler aus Hockum in Sachſen, 7) Gottlieb Bauer, Webergeſelle aus Oſchatz in Sachſen, 8) Friedrich Dankegott Buttner, Eiſenwaarenhändler aus Johanngeorgenſtadt, 9) Chriſtiane Wilhelmine Müller aus Elſterberg, 10) Johann Heinrich Chriſtoph Ettel, Dienſtknecht aus Kobiſch im Weimarſchen, 11) Johann Chriſtoph Krühner, Dienſtknecht aus Krümeln im Weimarſchen, 12) Johann Nicolaus Vogelmann, Olitätenkrämer aus Oberweißbach bei Rudolſtadt, 13) Carl Schuſter, Schloſſergeſelle aus Coburg, 14) Johann Adam Andreas Lenzer, Arbeitsmann aus Poblas im Meiningſchen.

III. zu Potsdam:

15) Heinrich Chriſt. Carl Dettel Jürgens Riebel, Barbiergehülfe aus Wismar, 16) Carl Friedrich Ernſt Schleiffer, Tiſchlergeſelle aus Friedrichsfeld in Kurheſſen, 17) Ernſt Chriſtoph Engelmann, Nagelſchmidt aus Hannover, 18) Joachim Chriſtian König, Schuhmachergeſelle aus Sondershauſen, 19) Johann Heinrich Philipp Hamann, Schneidergeſelle aus Hildesheim, 20) Wilh. Milde, Bäckergeſelle aus Hamburg, 21) Johann Leopold Barth, Schuhmachergeſell aus Hamburg, 22) Johann Chriſt. Auguſt Müller, Töpfergeſelle aus Jena.

IV. aus dem hieſigen Regierungsbezirk:

23) Dorothea Henriette Klages aus Saningen im Braunſchweigſchen, 24) Johann Heinrich Müller, Dienſtknecht aus Böſel im Hannöverſchen,

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 19. April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Dem Schloſſermeiſter Matthäus Franziskus zu Königsberg in Preußen iſt unter dem 9ten April d. J. ein auf acht hinter einander folgende Jahre, und für den ganzen Preuß. Staat gültiges Patent,

auf einen durch Modell und Zeichnung erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten Wagentritt, der ſich beim Oeffnen und Schließen der Wagenthür von ſelbſt auslegt und wieder zulegt,

ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klaſſe. II. 119. April.

Bei der am 21ſten, 22ſten und 23ſten v. M. im Seminar zu Halberſtadt ſtattgehabten Prüfung der Seminariſten ſind:

1) Wilhelm Rohkohl aus Gatersleben,
2) Wilhelm Schulz aus Quitzöbel,

3) Eduard Rengel aus Halberſtat,
4) Friedrich Bollmann aus Ditfurth,
5) Gottlieb Weſche aus Waſſersleben,
6) Eduard Scheifler aus Nieder-Börnecke,
7) Wilhelm Nienhagen, genannt Blume, aus Halberſtadt,
8) Friedrich Bahrs aus Wackersleben,
9) Wilhelm Ludwig aus Oſchersleben, und
10) Friedrich Schomburg aus Abbenrode,

für unbedingt wahlfähig zu Schulſtellen erſter Klaſſe an Volks- und niederen Bürgerſchulen erklärt worden, und iſt der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden, auch hinſichtlich ſeiner erlangten Ausbildung zum Taubſtummenunterrichte, aus dem Prüfungszeugniſſe zu erſehen.

Magdeburg, den 11ten April 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Friedrich Wilhelm Rohrlack zu Gardelegen iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 29ſten Juni 1835 zum Juſtizamtmann bei dem Juſtizamt zu Genthin ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Herrmann Eugen Bauer iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 21ſten Juli 1835 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Johann Gottfried Herrmann Roloff iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 5ten Auguſt 1835 zum Referendarius ernannt worden.

Die durch die Beförderung des Aſſeſſors Rohrlack zu Gardelegen vakant gewordene jüngſte Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 6ten Auguſt 1835 dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenſcheid fungirenden Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bodenſtein konferirt worden.

Der bisherige Auskultator Friedrich Julius Ludwig Marquard iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 14ten Auguſt 1835 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Guſtav Bernhard von Barby iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 14ten Auguſt 1835 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Guſtav Weber iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 7ten September 1835 zum Referendarius ernannt worden.

Der Inquiſitoriats-Hülfsbote Friedrich Moſenhauer iſt nach der Verfügung vom 20ſten Oktober 1835 als Oberlandesgerichtsbote angeſtellt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Eduard Oppermann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 8ten November 1835 zum Referendarius ernannt worden.

Der Kriminalaktuarius Wallbaum bei dem Inquiſitoriat zu Magdeburg iſt nach der Verfügung vom 17ten November 1835 zum Gefangeninſpektor daſelbſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Regiſtraturaſſiſtent Meierheine iſt nach der Ver-

fügung vom 17ten November 1835 zum Kanzliſten und Protokollführer bei dem Inquiſitoriat zu Magdeburg ernannt worden.

Der Regiſtraturaſſiſtent Schönfeldt bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe iſt nach der Verfügung vom 17ten November 1835 zum Oberlandesgerichts-Regiſtraturaſſiſtenten ernannt worden.

Der bisherige Diätarius Johann Carl Chriſtian Grape iſt nach der Verfügung vom 17ten November 1835 zum Regiſtrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Der bisherige Diätarius Engel iſt nach der Verfügung vom 17ten November 1835 zum Regiſtraturaſſiſtenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der Supernumerarius Carl Friedrich Wiermann iſt nach der Verfügung vom 17ten November 1835 zum Regiſtraturaſſiſtenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Camproux bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben iſt nach der Verfügung vom 17ten November 1835 als Gefangenwärter daſelbſt angeſtellt worden.

Der Regiſtraturaſſiſtent Carl Friedrich Wiermann zu Calbe iſt nach der Verfügung vom 24ſten November 1835 zum gerichtlichen Auktionator im Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Calbe beſtellt worden.

Der Kaſſengehülfe Johann Andreas Heupke iſt nach der Verfügung vom 24ſten November 1835 als Salarienkaſſen-Aſſiſtent bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Johann Friedrich Lindſtedt iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 20ſten Dezember 1835 zum Referendarius ernannt worden.

Der Landgerichtsrath Wilhelm von Bömelburg zu Torgau iſt nach dem Miniſterialreſkripte vom 21ſten Dezember 1835 zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Magdeburg ernannt worden.

Der Kreisjuſtizrath Temme zu Ragnit iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 6ten Januar 1836 zum Direktor des Inquiſitoriats in Stendal ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Johann Gottfried Rhenius iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 11ten Januar 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Otto Ludwig Schwanebeck iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 18ten Februar 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Ernſt Otto Brenning iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 19ten Februar 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Guſtav Simons iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 28ſten Februar 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Julius Haacke iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 3ten März 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Kanzliſt Johann Andreas Schulze zu Althaldensleben iſt nach der Verfügung vom 8ten März 1836 als Aktuarius bei dem Kreisgericht daſelbſt beſtätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 19.

Magdeburg, den 7. Mai 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 21ſten v. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1700. den Vertrag zwiſchen Preußen einer Seits, und Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau anderer Seits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältniſſe zwiſchen den beiderſeitigen Landen, ingleichen die Beſteuerung der innern Erzeugniſſe in den Herzoglichen Landen betreffend, vom 26ſten Januar d. J. Ferner die Allerhöchſten Kabinetsorders

= 1701. vom 9ten Februar d. J., über die fortdauernde Gültigkeit des §. 654. Tit. 20. Thl. II. des allg. Landrechts, wonach einem jeden, der zum höheren Bürger- oder zum Adel- und Militairſtande gehört, frei ſtehet, eine ihm von einem andern widerfahrene Ehrenkränkung nebſt den Beweismitteln über die Thatſache blos dem Richter zur Einleitung einer Unterſuchung anzuzeigen;

= 1702. vom 25ſten Februar d. J., die Abänderung des Regulativs vom 21. Dezember 1819, wegen der Abgaben für Benutzung des Klodnitz-Kanals betreffend;

= 1703. den Tarif vom 25ſten Februar d. J. zur Erhebung eines Brückengeldes zu Paſchenbrück;

= 1704. vom 19ten v. M., die Deklaration der Vorſchriften im §. 264. der landſchaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Poſen betreffend, und

= 1705. vom 23ſten v. M., wegen Anwendung des Edikts vom 28ſten Oktober

1810 in Betreff der Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntwein-zwanges in den neuen und wiedervereinigten Provinzen.

Das am 29ſten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Geſetzſammlung enthält die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

Nro. 1706. vom 14ten November v. J., wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kaſſenanweiſungen;

» 1707. vom 5ten v. Mts., betreffend die Ergänzung der §§. 12. und 13. der Kreisordnung für die Rheinprovinz u. Weſtphalen v. 13. Juli 1827;

» 1708. vom 9ten v. Mts., betreffend die Modifikation der Vorſchrift der Subhaſtationsordnung für die Rheinprovinz vom 1ſten Auguſt 1822 §. 4. Nr. 5.; und

» 1709. vom 9ten v. Mts., die Ausdehnung der Allerhöchſten Order vom 26. Auguſt 1825 auf alle bäuerliche Auseinanderſetzungen betreffend.

Magdeburg, den 4ten Mai 1836.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Betrifft die Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben

In Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, treten dem IIIten Abſchnitt der dritten Abtheilung, der mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 18ten November 1833 publizirten Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein- Aus- und Durchgangsabgaben vom 30ſten Oktober 1831 diejenigen Waaren hinzu, welche an der nördlichen Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ab, ſtromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden, und es wird als höchſter Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren in dieſer Durchfuhrrichtung nur erhoben vom Centner 10 Silbergroſchen.

Ferner iſt von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a. M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde in Baiern wieder ausgeführt werden (Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Dezember 1835, Geſetzſammlung Nr. 29.), oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet

eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ſtromwärts wieder ausgeführt werden, an Durchfuhrzoll nur zu entrichten vom Centner $4\frac{1}{2}$ Silbergroſchen.

Vorſtehende Aenderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 18ten April 1836.

Finanz-Miniſterium. Graf v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 85. Verbot, Domainen- und Forſtgefälle durch Exekutoren abzuführen. III. 1450. April.

Ein neuerlich wieder entdeckter Fall von Veruntreuung Königlicher Domainengefälle durch einen Exekutor veranlaßt uns, den Domainen- und Forſtpräſtantiarien hierdurch wiederholt zu unterſagen, an die zur Gefälleerhebung überhaupt nicht befugten Exekutoren dergleichen Zahlungen zu leiſten, mit der Verwarnung, daß ſie für diejenigen Gelder, welche ſie den Exekutoren zur Beförderung an die Renteikaſſen dennoch ferner anvertrauen werden, bis zu deren wirklich erfolgter Ablieferung an die Kaſſen verhaftet bleiben.

Magdeburg, den 22ſten April 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 86. Betrifft die Eichung der Alkoholometer. I. 577. April.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums:

daß nach einer Beſtimmung des Herrn Chefs der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen, nur Alkoholometer mit der Trallesſchen Scala ohne Verbindung mit der Richterſchen Scala, oder einem Thermometer von den Eichungskommiſſionen geprüft und geſtempelt werden ſollen.

Alkoholometer, welche neben der Trallesſchen Scala mit der Richterſchen oder mit einem Thermometer verſehen waren, ſind auch ſeit dem Jahre 1833 nicht mehr geeicht worden. Magdeburg, den 26ſten April 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Extrakt

der für das Jahr 1832 von der Hauptkaſſe der Halberſtädter Land-Feuerſozietät gelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
I.	An Beſtand aus vorjähriger Rechnung	7400	23	11
II.	An Defekten und Rückzahlungen	243	10	—
III.	An Reſten	44	27	7
IV.	An neu ausgeſchriebenen Beiträgen	8381	26	9
V.	An Zinſen von belegten Kapitalien	24	29	6
	Summa der Einnahme	16095	26	9

Ausgabe.

Nr	Tit. I. An Entſchädigungsgeldern u. Nebenkoſten:	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Nach Günthersdorf wegen des Feuers vom 9. Dezember 1829	16	—	—
2	„ Dingelſtedt wegen des Feuers vom 11. zum 12. Juli 1830	243	10	—
3	„ Eilsdorf wegen des Feuers vom 28. Juli 1830 . .	258	9	2
4	„ Aderſtedt wegen des Feuers vom 21. Oktober 1830 .	3161	5	7
5	„ Lüttgenrode wegen des Feuers vom 26. Juni 1831	29	—	—
6	„ Wilsleben wegen des Feuers vom 23. Juni 1831 . .	52	12	3
7	„ Hordorf wegen des Feuers vom 3. Auguſt 1831 . .	483	7	6
8	„ Bensdorf wegen des Feuers vom 18. Mai 1831 . .	107	3	—
9	„ Weſtdorf wegen des Feuers vom 27. Auguſt 1831 . .	247	10	—
10	„ Schlanſtedt wegen des Feuers vom 5. Dezember 1831 .	70	14	—
11	„ Börnecke wegen des Feuers vom 7. Dezember 1831 .	1189	9	—
12	„ Königsaue wegen des Feuers vom 18. Juli 1830 . .	2	—	—
13	„ Schlanſtedt wegen des Feuers vom 4. Juni 1832 . .	128	22	6
14	„ Hornhauſen wegen des Feuers vom 15. Februar 1832 .	91	5	6
15	„ Gatersleben wegen des Feuers vom 19. April 1832 .	52	—	—
16	„ Schlanſtedt wegen des Feuers vom 25. April 1832 .	324	5	—
17	„ Dedeleben wegen des Feuers vom 1. Mai 1832 . .	516	—	10
18	„ Walbeck wegen des Feuers vom 17. April 1832 . .	596	18	—
19	„ Beckendorf wegen des Feuers vom 11. Juni 1832 . .	203	15	—
20	„ Abbenrode wegen des Feuers vom 12. Juli 1832 . .	826	16	6
21	„ Günthersdorf wegen des Feuers vom 26. Juli 1832 .	2491	5	4
22	„ Deersheim wegen des Feuers vom 2. Auguſt 1832 .	101	5	7
23	„ Beckendorf wegen des Feuers vom 24. Juni 1832 . .	2072	18	4
24	„ Everingen wegen des Feuers vom 14. Juni 1832 . .	652	22	8
25	„ Hödingen wegen des Feuers vom 13. Juli 1832 . .	809	10	—
26	„ Gunsleben wegen des Feuers vom 30. November 1832 .	472	11	4

Nr.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
27	Nach Königsaue wegen des Feuers vom 22. Auguſt 1832 .	6	25	—
28	„ Lüttgenrode wegen des Feuers vom 26. Juni 1831 .	6	—	—
	Summa Tit. I.	15210	22	1
	Tit. II. An Verwaltungs- und Erhebungskoſten	175	2	10
	„ III. Ad Extraordinaria	21	8	4
	Summa der Ausgabe	15407	3	3
	Abſchluß.			
	Die Einnahme beträgt	16095	26	9
	„ Ausgabe „	15407	3	3
	Bleibt Beſtand	688	23	6

Magdeburg, den 7ten April 1836.

Hauptkaſſe der Halberſtädter Land-Feuerſozietät. Ribbeck.

Extrakt

der für das Jahr 1833 von der Hauptkaſſe der Halberſtädter Land-Feuerſozietät gelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
I.	An Beſtand aus vorjähriger Rechnung	688	23	6
II.	An Defekten und Rückzahlungen nichts	—	—	—
III.	An Reſten	4	20	—
IV.	An neu ausgeſchriebenen Beiträgen	8470	22	5
V.	An Zinſen von belegten Kapitalien nichts	—	—	—
	Summa der Einnahme	9164	5	11

Ausgabe.

Nr.	Tit. I. An Entſchädigungsgeldern u. Nebenkoſten:			
1	Nach Dittfurth wegen des Feuers vom 8. April 1825 . .	120	—	—
2	„ Kloſter Gröningen wegen des Feuers vom 1. Febr. 1830	78	12	6
3	„ Bensdorf wegen des Feuers vom 18. Mai 1831 . .	87	23	—
4	„ Schlanſtedt wegen des Feuers vom 5. Dezember 1831 .	83	5	—
5	„ Hornhauſen wegen des Feuers vom 15. Februar 1832 .	60	15	6
6	„ Oebeleben wegen des Feuers vom 1. Mai 1832 . .	260	14	2
7	„ Walbeck wegen des Feuers vom 17. April 1832 . .	6	18	—
8	„ Günthersdorf wegen des Feuers vom 26 Juli 1832 .	1252	8	2
9	„ Deersheim wegen des Feuers vom 2. Auguſt 1832 .	195	29	2

Nr.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
10	Nach Beckendorf wegen des Feuers vom 24. Juni 1832 .	1044	—	2
11	„ Everingen wegen des Feuers vom 14. Juni 1832 . .	829	29	4
12	„ Hödingen wegen des Feuers vom 13. Juli 1832 . .	188	13	—
13	„ Gunsleben wegen des Feuers vom 30. November 1832	931	19	8
14	„ Königsaue wegen des Feuers vom 22. Auguſt 1832 .	6	25	—
15	„ Schneidlingen wegen des Feuers vom 19. Januar 1833	260	7	6
16	„ Aderſtedt wegen des Feuers vom 21. Oktober 1830 .	110	—	—
17	„ Ottleben wegen des Feuers vom 21. Februar 1833 .	711	18	—
18	„ Wilsleben wegen des Feuers vom 27. März 1833 .	510	5	7
19	„ Winningen wegen des Feuers vom 24. März 1833 .	661	2	6
20	„ Ottleben wegen des Feuers v. 30. Juni zum 1. Juli 1833	832	8	6
21	„ Sargſtedt wegen des Feuers vom 29. Juli 1833 . .	959	2	6
22	„ Hornhauſen wegen des Feuers vom 12. Septbr. 1832	89	21	6
23	„ Wegeleben wegen des Feuers vom 30. Mai 1832 . .	49	18	5
24	„ Oſterode wegen des Feuers im Jahre 1821	5	16	—
	Summa Tit. I.	8225	12	2
	Tit. II. An Verwaltungs- und Erhebungskoſten . .	174	28	8
	Tit. III. Ad Extraordinaria	2	3	10
	Summa der Ausgabe	8402	14	8
	Abſchluß.			
	Die Einnahme beträgt	9164	6	11
	Die Ausgabe beträgt	8402	14	8
	Bleibt Beſtand	761	21	3

Magdeburg, den 7ten April 1836.

Hauptkaſſe der Halberſtädter Land-Feuerſozietät. **Ribbeck.**

Extrakt

der für das Jahr 1834 von der Hauptkaſſe der Halberſtädter Land-Feuerſozietät gelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Beſtand aus vorjähriger Rechnung	761	21	3
II.	An Defekten und Rückzahlungen	397	21	8
III.	An Reſten	6	20	—
IV.	An neu ausgeſchriebenen Beiträgen	12962	28	10
V.	An Zinſen von belegten Kapitalien	48	—	—
	Summa der Einnahme	14177	1	9

Nr.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An Entſchädigungsgeldern u. Nebenkoſten:			
1	Nach Hornhauſen wegen des Feuers vom 13. Oktober 1829 .	133	5	6
2	„ Schlanſtedt wegen des Feuers vom 25. April 1832 .	163	21	3
3	„ Abbenrode wegen des Feuers vom 11. zum 12 Juli 1832	30	20	—
4	„ Hödingen wegen des Feuers vom 13. Juli 1832 . .	225	13	—
5	„ Ottleben wegen des Feuers vom 21. Februar 1833 .	360	25	6
6	„ Winningen wegen des Feuers vom 24. März 1833 .	355	8	9
7	„ Ottleben wegen des Feuers v. 30. Juni zum 1. Juli 1833	323	10	—
8	„ Sargſtedt wegen des Feuers vom 28. zum 29. Juli 1833	405	20	6
9	„ Hornhauſen wegen des Feuers vom 12. September 1833	17[illegible]	—	6
10	„ Wegeleben wegen des Feuers vom 30. Mai 1833 .	47	28	7
11	„ Neuplatendorf wegen des Feuers vom 15. Dezember 1832	89	16	—
12	„ Hödingen wegen des Feuers vom 30. Dezember 1833 .	666	20	—
13	„ Neuwegersleben wegen des Feuers vom 6. Januar 1834	940	26	—
14	„ Crottorf wegen des Feuers vom 28. Dezember 1833 .	633	5	—
15	„ Hamersleben wegen des Feuers vom 16. Februar 1834 .	1090	21	8
16	„ Walbeck wegen des Feuers vom 11. März 1834 . .	16	20	—
17	„ Iſingerode wegen des Feuers vom 29. zum 30. Sept. 1833	8	4	—
18	„ Schlanſtedt wegen des Feuers vom 6. April 1834 . .	485	1	1
19	„ Walbeck wegen des Feuers vom 16. April 1834 . .	133	20	—
20	„ Ellenſtedt wegen des Feuers vom 7. März 1834 . .	803	10	—
21	„ Aderſtedt wegen des Feuers vom 27. November 1833 .	228	4	3
22	„ Walbeck wegen des Feuers vom 12. Mai 1834 . .	52	16	—
23	„ Reinſtedt wegen des Feuers vom 31. Juli 1834 . .	109	12	6
24	„ Eickendorf wegen des Feuers vom 29. Juli 1834 . .	247	11	8
25	„ Hamersleben wegen des Feuers vom 8. September 1834	1406	—	4
26	„ Ilſenburg wegen des Feuers vom 17. zum 18. Januar 1834	14	18	—
27	„ Schlanſtedt wegen des Feuers vom 28. September 1834	34	2	10
28	„ Heteborn wegen des Feuers vom 20. Juni 1834 . .	267	27	6
29	„ Hamersleben wegen des Feuers vom 12. Oktober 1833 .	136	11	—
	Summa Tit. I.	9511	4	6
	Tit. II. An Verwaltungs- und Erhebungskoſten . . .	273	7	6
	Tit. III. Ad Extraordinaria nichts	—	—	—
	Abſchluß. Summa der Ausgabe	9784	11	10
	Die Einnahme beträgt	14177	1	9
	Die Ausgabe beträgt	9784	11	10
	Bleibt Beſtand	4392	19	11

Magdeburg, den 7ten April 1836.

Hauptkaſſe der Halberſtädter Land-Feuerſozietät. Ribbeck.

Vorſtehende Extrakte werden hierdurch zur Kenntniß der Intereſſenten der Halberſtädter Land-Feuerſozietät gebracht. Magdeburg, den 13ten April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Extrakt

der von der Hauptkaſſe der Halberſtädter Städte-Feuerſozietät für das Jahr 1834 abgelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Beſtand aus vorjähriger Rechnung	10112	13	4
II.	An Defekten nichts	—	—	—
III.	An Reſten	110	13	10
IV.	An neu ausgeſchriebenen Beiträgen	39078	—	5
V.	An Bankozinſen	113	5	—
VI.	Ad Extraordinaria nichts	—	—	—
	Summa der Einnahme	49414	2	7

Ausgabe.

Nr.		Rthl.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An Entſchädigungsgeldern u. Nebenkoſten:			
1	Nach Benneckenſtein wegen des Feuers vom 10. September 1831	267	12	7
2	" Wernigerode wegen des Feuers vom 8. Februar 1833	19831	29	7
3	" Aſchersleben wegen des Feuers vom 4. September 1833	9871	29	11
4	" Cochſtedt wegen des Feuers vom 24. Oktober 1833	212	19	8
5	" Oſchersleben wegen des Feuers vom 23. zum 24. Okt. 1833	8813	12	1
6	" Dardesheim wegen des Feuers vom 5. Dezember 1833	6	27	6
7	Ebendahin wegen des Feuers vom 5. Dezember 1833	3146	4	2
8	" Wegeleben wegen des Feuers vom 15. Juni 1834	186	—	—
9	" Aſchersleben wegen des Feuers vom 21. Januar 1834	47	10	—
	Summa Tit. I.	42383	25	6
	Tit. II. An Verwaltungs- und Erhebungskoſten	774	21	1
	Summa der Ausgabe	43158	16	7
	Abſchluß.			
	Die Einnahme beträgt	49414	2	7
	Die Ausgabe beträgt	43158	16	7
	Bleibt Beſtand	6255	16	—

Magdeburg, den 11ten April 1836.

Hauptkaſſe der Halberſtädter Städte-Feuerſozietät. Ribbeck.

Vorſtehender Extrakt wird hierdurch zur Kenntniß der Intereſſenten der Halberſtädter Städte-Feuerſozietät gebracht. Magdeburg, den 19ten April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der

Der Rittergutsbeſitzer Brandt von Lindau zu Tuchheim beabſichtigt, in der Nähe dieſes Orts auf ſeinem Gute eine Ziegelei anzulegen, und dieſes Etabliſſement „Tuchheimer Ziegelei“ zu benennen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß. — Anlage eines neuen Etabliſſements. I. 836. April.

Magdeburg, den 15. April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den von dem Herrn Hauptmann von Witzleben herausgegebenen lithographirten Karten der Kreiſe Jerichow 1., Salzwedel, Oſchersleben und der Grafſchaft Wernigerode, ſind mehrere Exemplare bei unſerer Gebührenkaſſe zum Debit für den Preis von 7½ Sgr. für jedes Exemplar niedergelegt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. — Betrifft die von dem Herrn Hauptmann von Witzleben herausgegebenen lithographirten Kreiskarten. I. 365. April.

Magdeburg, den 23ſten April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

der im Laufe des Jahres 1835 im Regierungsbezirk Magdeburg angepflanzten und veredelten Obſtbäume.

Nr.	Namen der Kreiſe.	Angepflanzt ſind wilde Stämme. Stück.	Angepflanzt ſind veredelte Stämme. Stück.	Summa. Stück.	außerdem ſind wilde Stämme veredelt. Stück.
1	Magdeburg . . .	360	1997	2357	—
2	Halberſtadt . . .	90	881	971	—
3	Wanzleben . . .	1761	58725	60476	—
4	Calbe	11799	7497	19296	7695
5	Neuhaldensleben . .	20023	8851	28874	—
6	Wolmirſtedt . .	12327	14327	26654	—
7	Stendal . . .	9338	4946	14283	6021
8	Oſterburg . . .	10000	12500	22500	6500
9	Salzwedel . . .	6484	6672	13156	—
10	Gardelegen . . .	3734	3481	7215	2166
11	Aſchersleben . . .	25400	10000	35400	11400
12	Oſchersleben . . .	249	2500	2749	1616
13	1ſter Jerichowſcher Kreis	4200	4321	8621	—
14	2ter " "	206000	5800	211800	10500
15	Grafſchaft Wernigerode	3076	1201	4277	5208
	Summa	314831	143698	458529	61106

Magdeburg, den 30ſten April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Errichtung eines Domainen-Rentamts zu Burgſtall. II 1372. April.

Es iſt mit höherer Genehmigung vom 1ſten Januar d. J. ab in Burgſtall ein Domainen-Rentamt errichtet worden, von welchem die zum Domainenamte Burgſtall gehörigen baaren Gefälle zu erheben, und die darauf bezüglichen Gegenſtände, ſo wie auch ſämmtliche ſogenannte Chatoulwieſen zu verwalten ſind. Das Pachtverhältniß über die Vorwerke Burgſtall und Dolle, nebſt Zubehörungen, bleibt mit dem Herrn Amtmann Ballerſtedt fortbeſtehend. Die Verwaltung des Domainen-Rentamts Burgſtall iſt dem Regierungskondukteur Bergemann mit Beibehaltung ſeiner Stellung als Feldmeſſer übertragen worden, und es werden die betheiligten Präſtantiarien hierdurch angewieſen, fortan ihre Abgaben nur an das Domainen-Rentamt gegen Quittung des Rentmeiſters zu zahlen.

Magdeburg, den 30ſten April 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Patentertheilungen.

Dem Waſſerbauinſpektor Rößler zu Aachen iſt unterm 21ſten April 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Laſten auf Eiſenbahnen über ſteile Anhöhen fortzuſchaffen; jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zum Grunde liegenden Prinzips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf funfzehn Jahre, von jenem Termin angerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem chirurgiſchen Inſtrumentenmacher H. Griebel zu Berlin iſt unterm 21. April 1836 ein Patent

auf eine Art von Spargelſtecher, wie ſolcher in einem beigebrachten Exemplar dargeſtellt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Termin angerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Schiedsmänner betreffend. 2954.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Müllermeiſter Spilker zu Weſterhauſen zum Schiedsmann für den Bezirk Weſterhauſen gewählt, in dieſer Eigenſchaft verpflichtet und von uns beſtätigt worden iſt.

Halberſtadt, den 20ſten April 1836. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

29ſte Verlooſung von Kammer-Kreditkaſſenſcheinen.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 29ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kreditkaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 117. 156. und 595.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 52. 84. 186. 324. 409. 607. 613. und 630.

von Litt. A. à 100 Thlr.

Nr. 19. 361. 641. 671. 788. 795. 852. 1227. 1625. 1650. 1995. 2111. 2586. 2600. und 3018.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer=Kreditkaſſenſcheinen Litt. E. à 27 Thlr. die Scheine von Nr. 13583. bis 15059. und von den Scheinen Litt. E. à 29 Thlr. die Scheine von Nr. 121. bis 1080. zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des diesjährigen Michaelister=mins, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hieſigen Haupt=Inſtituten= und Kommunalkaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 19ten April 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Königl. Preuß. Regierungspräſident v. Meding.

29ſte Verlooſung von Steuer=Kreditkaſſenſcheinen.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesſeitigen Steuerkreditkaſſe verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, Statt gehabten 29ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Steuer=Kreditkaſſenobligationen ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 1405. 2064. 2480. 2943. 4090. 4315 4384. 5052. 5197. 6567. 7575. 8216. 9019. 9391. 9628. 10598. 11042. 11312. 11448. 11788. 12587. 14227. 14263. und 14457.,

1) von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 1553. 1561. 2225. 2358. 2409. 3871. 4082. 4192. 5041. 5174. 6479. und 7602.,

3) von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 560. 1296. 1371. 2263. 5340. und 6646.

Die Einlöſung dieſer Obligationen wird Michaelis d. Js. bei der hieſigen Haupt=Inſtituten= und Kommunalkaſſe gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merſeburg, den 26ſten April 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Königl. Regierungspräſident v. Meding.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Predigerſtelle zu Markt=Alvensleben, Diözes Alvensleben, iſt dem Prediger Janecke in Wahrenberg verliehen worden.

Der Seminarprieſter Robert Degenhardt in Erfurt iſt zum Kaplan an der katholiſchen Pfarrkirche in Althaldensleben beſtellt worden.

Durch ein Reſkript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31ſten März d. J. iſt der Schul- und Predigtamtskandidat Friedrich Löw als erſter Lehrer am Schullehrerſeminar zu Magdeburg angeſtellt worden.

Bei der großen Volksſchule für Knaben zu Magdeburg iſt der bisherige Lehrer der Knabenklaſſe an der Morgen- und Sonntagsſchule, Ludwig Friedrich Guth, zum vierzehnten Lehrer, und an deſſen Stelle der Schulamtskandidat Ludwig Dreyer zum Lehrer der Knabenklaſſe an der Morgen- und Sonntagsſchule zu Magdeburg ernannt und erſterer definitiv, letzterer proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Friedrich Samuel Klebe aus Altenweddingen iſt zum Kantor und Schullehrer in Gr. Lübs, Diözes Möckern, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Lehrer Friedrich Storch an der Erziehungsanſtalt verwahrloſeter Kinder zu Quedlinburg iſt zugleich zum Organiſten an der St. Aegidiikirche daſelbſt beſtellt worden

Der Schulamtskandidat Hans Chriſtian Andreas Friedrich Lüthge iſt zum Schullehrer in Ziepel, Diözes Gardelegen, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Oppermann aus Weſteregeln iſt zum Lehrer der neu errichteten Schulſtelle an der Mädchenſchule in Stendal ernannt und definitiv beſtätigt worden.

Zum Küſter- und Schullehreradjunkt in Thüritz, Diözes Betzendorf iſt der Schulamtskandidat Johann Joachim Schröder proviſoriſch beſtellt worden.

Der Konſiſtorialrath, Superintendent und Oberprediger Dr. Hoche zu Gröningen iſt geſtorben.

Der Kantor und Schullehrer Gottfried Luja in Wolfsburg, der Kantor und Schullehrer Tanneberg in Gunsleben, Diözes Oſchersleben, und der Schullehrer Pickert in Klötze, Diözes Weferlingen, ſind geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— *Nro.* 20. —

Magdeburg, den 14. Mai 1836.

Bekanntmachungen.

Nachdem durch unſer Publikandum vom 1ſten Mai 1830, in Gemäßheit der Beſtimmungen des Artikels 4. des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27ſten Oktober 1810 (Geſetzſammlung Nr. 3.), die ſämmtlichen zu 5 pro Cent verzinslichen Domainenpfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, iſt nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern ſo wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, 4 pro Cent Zinſen tragenden Landſchaftlichen Pfandbriefe zuläſſig und beſchloſſen worden; und kündigen wir demnach hiermit ſämmtliche eben bezeichnete Domainenpfandbriefe, deren Zinſen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt zahlbar ſind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: dieſe Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1ſten September d. J. fälligen Koupon, der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 80., einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungsbelage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Betrifft die Zurückzahlung ſämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark in Pommern, Oſtpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Da von dieſen Pfandbriefen vom 1ſten September d. J. keine Zinſen weiter gezahlt werden; ſo ſind auch ſämmtliche zu denſelbigen gehörigen Kou-

pons über die erſt vom 1ſten September c. an laufenden Zinſen, mit den Pfandbriefen ſelbſt unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe für jeden fehlenden dergleichen Zinskoupon, deſſen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Koupon ſpäter zur Realiſirung präſentirt würde.

Berlin, den 20ſten April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Betrifft die Auszahlung der zum 1ſten Juli 1836 gekündigten Staatsſchuldſcheine.

Den Inhabern der durch unſer Publikandum vom 1ſten März c. zum 1ſten Juli dieſes Jahres gekündigten Staatsſchuldſcheine, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Auszahlung dieſer Staatsſchuldſcheine nebſt deren am 1ſten Juli c. fällig werdenden Zinſen, auch dies Mal ſchon vom 1ſten Juni dieſes Jahres ab, gegen die in dem gedachten Publikandum vorgeſchriebenen Quittungen hier in Berlin bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, Taubenſtraße Nr. 30., Statt finden wird.

Die außer Berlin wohnenden Inhaber ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine haben dieſe, nebſt deren unentgeldlich mit abzuliefernden Koupons über die Zinſen vom 1ſten Juli ab, nach Nummer, Litera und Geldbetrag in doppelt angefertigten Verzeichniſſen ſpezifizirt, wo möglich ſchon vor dem 1ſten Juni d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe, gegen Interimsquittung portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, einzuſenden, damit ihnen die Valuta derſelben bis zum 1ſten Juli c. eingehändigt werden kann. Berlin, den 11ten Mai 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 38. Betrifft die

Die von der Gensdarmerie eingehenden Rapporte über das Herumtreiben und Betteln von Handwerksgeſellen und arbeitsſcheuen oder verarmten Einwohnern

haben ergeben, daß die früher in dieſer Beziehung erlaſſenen Verordnungen von den betreffenden Kreis- und Lokal-Polizeybehörden nicht mit der erforderlichen Aufmerkſamkeit und Strenge gehandhabt worden ſind.

Verhütung der Betteleï. I. 1228. April.

Wir ſehen uns, um den vielſeitigen Klagen über das Ueberhandnehmen der Straßenbettelei ein Ende zu machen, veranlaßt, die dieſerhalb durch das Amtsblatt erlaſſene Verordnungen vom 24ſten Juni, 14ten Juli 1828 und vom 13ten Dezember 1830 hierdurch allen Kreis- und Lokal-Polizeybehörden mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß wir, im Fall die eine oder die andere dieſer Behörden ihren Verpflichtungen zur Beſeitigung des Bettelns nicht mit allem Eifer nachkommen ſollte, unnachſichtlich mit nachdrücklichen Ordnungsſtrafen gegen ſie verfahren werden.

Magdeburg, den 10ten Mai 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 89. Die Zeugen-Vereidigung in Polizey-Kontraventionsſachen betreffend. I. 396. Mai.

Indem wir uns veranlaßt finden, die Verordnung vom 13ten Dezember 1821, Amtsblatt de 1821 pag. 365, wodurch die Polizeybehörden angewieſen ſind, in denjenigen Unterſuchungsſachen, in welchen gegen die polizeyliche Entſcheidung die Provokation auf rechtliches Gehör zuläſſig iſt, ſich der Vereidigung der vernommenen Zeugen zu enthalten und die Verhandlungen zur weiteren rechtlichen Einleitung an die betreffende Juſtizbehörde abzugeben, dahin abzuändern, daß zwar in ſolchen Fällen, wo Provokation auf richterliches Erkenntniß Statt findet, die Vereidigung der Zeugen von Seiten der Polizeybehörden nicht vorgenommen werden darf, ſondern den Juſtizbehörden zu überlaſſen iſt, daß aber die Entſcheidung in der Sache ſelbſt, den Polizeybehörden nach wie vor verbleibt, und deshalb die Verhandlungen nicht zum rechtlichen Verfahren gegen den Kontravenienten an die Juſtizbehörden abzugeben, ſondern letztere bloß wegen Vereidigung der Zeugen zu requiriren ſind,

weiſen wir die Kreis- und ſtädtiſchen Polizeybehörden hierdurch an, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Magdeburg, den 19ten Mai 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die ungünſtigen Ausſichten für junge Leute, welche ſich dem juriſtiſchen Studium widmen wollen. 1469.

Die Zahl der Obergerichts-Aſſeſſoren in der Monarchie hat ſich in den letzten Jahren dergeſtalt vermehrt, daß deren am 31ſten Dezember 1835 überhaupt 737 vorhanden waren.

Wiewohl auch die Unter-Richterpoſten faſt nur noch mit Obergerichts-Aſſeſſoren beſetzt werden, ſo waren am Schluſſe des Jahrs 1835 doch 62 Aſſeſſoren ohne Remuneration beſchäftigt. Die Zahl der zu Richterpoſten qualifizirten Referendarien beträgt mehr als 1000, die der Auskultatoren iſt eben ſo groß.

Bei dieſer unverhältnißmäßig großen Anzahl der bereits auf Anſtellung wartenden und in der Ausbildung begriffenen Juſtizbeamten, ſind für die erſt jetzt auf der Univerſität befindlichen, oder dahin abgehenden Studirenden augenſcheinlich ſehr geringe und entfernte Ausſichten auf Anſtellung im Juſtizdienſt, und es iſt ſehr zu wünſchen, daß die noch auf Schulen befindlichen jungen Leute, welche, ohne hinreichendes Vermögen oder vorzügliche Anlagen, ſich den juridiſchen Studien widmen wollen, davon noch in Zeiten zurückgehalten werden.

Ich mache die Eltern und Vormünder von jungen Leuten, welche die richterliche Laufbahn zu betreten beabſichtigen, auf die oben geſchilderten ungünſtigen Verhältniſſe aufmerkſam, empfehle ihnen dieſelben dringend zur Berückſichtigung und bemerke nur noch, daß die Obergerichte bei der Zulaſſung zu der Auskultatur darauf zu halten genöthigt ſind, daß Kandidaten, welche im Examen nicht mindeſtens gut beſtehen, ohne Rückſicht gleich abgewieſen werden, um nicht erſt Hoffnungen zu erregen, die doch nicht erfüllt werden können.

Halberſtadt, den 18ten Mai 1836.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präſident Stelzer.

Vermiſchte Nachrichten.

Wahlfähige Schulamts-Kandidaten I. Klaſſe. II. 117. Mai.

Bei der am 17ten, 18ten und 19ten März d. J. im hieſigen Königl. Schullehrerſeminar ſtattgefundenen Prüfung der Seminariſten ſind:

1) Ludwig Witte aus Oebisfelde,
2) Gottfried Wehling aus Dobbrun,
3) Ferdinand Schulze aus Cörbelitz,
4) Herrmann Warmholz aus Cochſtedt,

5) Alexander Maréchal aus Magdeburg,
6) Andreas Krieg aus Micheln,
7) Albert Jänſch aus Calbe,
8) Adolph Traugott Kaſelitz aus Buch,
9) Albert Pätz aus Neuhaldensleben,
10) Auguſt Böſe aus Wolmirsleben,
11) Friedrich Schulze aus Niegripp,
12) Wilhelm Rokohl aus Aſchersleben,
13) Wilhelm Reinecke aus Magdeburg,
14) Auguſt Wehmeyer aus Bünde,
15) Chriſtian Schulze aus Olvenſtedt,
16) Heinrich Herrmann aus Belsdorf,
17) Friedrich Benecke aus Magdeburg,
18) Carl Kuntze aus Annaburg,
19) Ferdinand Vorbrodt aus Irxleben,
20) Friedrich Blenke aus Glöthe,
21) Carl Luther aus Groß-Ottersleben,
22) Eduard Erdmann aus Magdeburg,
23) Theodor Maréchal aus Magdeburg,
24) Herrmann Vorbrodt aus Angern, und
25) Gottfried Schwarzloſe aus Cade,

für unbedingt wahlfähig zu Schulſtellen an Volks- und niederen Bürgerſchulen erklärt worden.

Zugleich werden vorgenannte Schulamtskandidaten, deren gegenwärtiger Aufenthalt zum Theil hier nicht bekannt iſt, hierdurch aufgefordert, die für ſie ausgeſtellten Wahlfähigkeitszeugniſſe, gegen Entrichtung von 1 Thlr. 15 Sgr. Stempel- und Ausfertigungsgebühren zur Regierungs-Gebührenkaſſe hierſelbſt im Büreau der unterzeichneten Regierungsabtheilung ehebaldigſt in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ſolche überſandt werden ſollen.

Die Herren Pfarrgeiſtlichen, in deren Parochien ſich die obengenannten Schulamtskandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieſelben hierauf aufmerkſam zu machen. Magdeburg, den 6ten Mai 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Belobung der Gemeinde Barleben. II. 418. Mai.

Die Gemeinde Barleben hat die ſehr ſchadhafte Orgel in der daſigen Kirche mit einem Koſtenaufwande von etwa 400 Thlr. durch freiwillige Beiträge mit großer Bereitwilligkeit von Grund aus wieder herſtellen laſſen, welchen erfreulichen Beweis ihrer Fürſorge für das kirchliche Weſen wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 13ten Mai 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Erhebung der Domainenge-

Die Pachtung der Königl. Domaine Schlanſtedt iſt mit höherer Genehmigung von dem Oberamtmann Rabe an den Amtmann Rimpau vom 22ſten Februar

fälle des Amts Schlanſtedt. III. 1241. Mai.

d. J. ab cedirt, in Folge deſſen auch die Verwaltung der Gefällerezeptur der gedachten Domaine von dieſem Zeitpunkte ab dem neuen Domainenbeamten übertragen worden iſt. Wir bringen ſolches hierdurch zur Kenntniß des dabei Intereſſe habenden Publikums und fordern die betreffenden Amtspräſtantiarien auf, ſich hinſichtlich ihrer Gefälleangelegenheiten nunmehr an den Amtmann Rimpau zu wenden.

Magdeburg, den 17ten Mai 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Schießübungen der Landwehrartillerie.

Die Schießübungen der hier einberufenen Landwehrartilleriſten werden am 6ten, 7ten und 8ten Juni d. J. auf dem Krakauer Anger ſtattfinden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, den Weiſungen der dort ausgeſtellten Sicherheitspoſten Folge zu leiſten. Magdeburg, den 24ſten Mai 1836.

Königl. Preuß. Kommandantur. Graf v. Hacke.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten II. Klaſſe. II. 155. Mai.

Die Schulamtsbewerber:

Joachim Dechentin in Polkern,
Johann Joachim Dierks in Zehren,
Heinrich Chriſtoph Friedrich Kleiſt in Gardelegen,
Johann Joachim Chriſtian König in Einwinkel,
Johann Friedrich Meier in Dequede,
Heinrich Friedrich Ludwig Müller in Fahrendorf,
Johann Chriſtoph Rieck in Bandau,
Joachim Heinrich Rietzke in Kortenbeck und
Diedrich Ollendorf in Lieſten

ſind, nach beſtandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen zweiter Klaſſe erklärt worden. Magdeburg, den 10ten Mai 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Dem Superintendenten und Oberprediger Haſſel in Kroppenſtedt haben des Königs Majeſtät den rothen Adlerorden dritter Klaſſe zu verleihen geruhet.

Der Schulamtskandidat Johann Gottlob Carl Naumann iſt zum zweiten Lehrer an der Mädchenſchule in Egeln, der Schulamtskandidat Hans Joachim Friedrich Grothe zum Schullehrer in Quarnebeck, Diözes Gardelegen, und der Schulamtskandidat Johann Friedrich Drevenſtedt zum Küſter- und Schullehreradjunkt in Genzien, Diözes Salzwedel, mit der Hoffnung zur Nachfolge, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Prediger Langenſtraße in Wehrſtedt, Diözes Derenburg, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 23. —

Magdeburg, den 4. Juni 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 21ſten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1710. die Verordnung wegen Abänderung und näherer Beſtimmung einiger Vorſchriften des Patents vom 2ten April 1803, in Betreff der Abwendung der Viehſeuchen, vom 27ſten März d. J.;

= 1711. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten April d. J., betreffend die Beſtimmung, daß die Verordnung vom 8ten Auguſt 1832 auch auf das Verfahren wegen der Geldentſchädigungen für die zu Feſtungswerken erworbenen Grundſtücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das allgemeine Landrecht gültig iſt, angewendet werden ſoll; und

= 1712. das Publikandum vom 14ten v. Mts., wegen des der Wittwe und den Erben des Profeſſors und Predigers Dr. Schleiermacher ertheilten Privilegiums.

Magdeburg, den 2ten Juni 1836.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Cenſurkollegio iſt für nachſtehende drei, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 1345.

1) Vollſtändige Sammlung der Statute des Eidgenöſſiſchen Kantons Zürich, mit Ausnahme der bereits gedruckten Satz- und Ordnungen

Eines frei-löblichen Stadtgerichts von anno 1715 und des Erbrechts der Stadt Zürich von anno 1716. In zwanglosen Heften, herausgegeben von Dr. Jacob Peſtaluz. Zürich. Fürſprech. Bd. I. Heft 1. Zürich bei Friedrich Schultheß. 1830. 8.

2) Allgemeiner Ueberblick der verſchiedenen Arrondiſſements, in welche das Ruſſiſche Reich, hinſichtlich ſeiner Land- und Waſſerverbindungen gegenwärtig eingetheilt iſt, mit Berückſichtigung des auf dieſen Waſſerſtraßen Statt findenden Handels und inneren Verkehrs, nebſt einem Vorworte, das Geſchichtliche des Adminiſtrationszweiges betreffend, und einem beſondern Anhange, enthaltend eine umſtändliche Beſchreibung des neuen Windau-Kanals. Riga und Dorpat. Ed. Frantzens Buchhandlung in Kommiſſion. 1833. 8.

3) Der Ruſſiſche Merkur, Zeitſchrift zur Kunde Rußlands, in geſchichtlicher, geographiſcher und belletriſtiſcher Beziehung. Herausgegeben von August von Oldecop, wirklichem Mitgliede der Kurländiſchen Geſellſchaft für Literatur und Kunſt zu Mitau. I. Jahrgang, 1r und 2r Bd. St. Petersburg im Verlage der J. Brieffſchen Buchhandlung. 1831. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 25ſten Mai 1836.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 401 Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Miniſter des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Inſtruktion, wegen Führung der Erſatzaushebungsgeſchäfte, ſchreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der ſeine Zurückſtellung in Anſpruch nehmen will, iſt verpflichtet, ſich mit den zur Begründung ſeiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreiserſatzkommiſ-

„ſion zu geſtellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu „führenden Beweiſes, keine Rückſicht genommen werden darf.“ Es iſt dieſer Vorſchrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückſtellungsgeſuche bei den Kreiserſatzkommiſſionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden ſind, ſondern es ſind ſogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Erſatzkommiſſionen gar nicht, ſondern erſt der Departements-Erſatzkommiſſion und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieſes Verfahren veranlaßt uns, jene Vorſchrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorſteher hierdurch noch beſonders angewieſen, dieſelbe dem dabei intereſſirten Publikum möglichſt zur Kenntniß zu bringen.

Es wird ſich künftig ein Jeder die Nachtheile ſelbſt beizumeſſen haben, welche für ihn daraus entſtehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreiserſatzkommiſſion nicht vollſtändig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden ſind, weder von der Königl. Departements-Erſatzkommiſſion noch ſonſt Rückſicht genommen wird. Magdeburg, den 29ſten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 29ſten Mai 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 41. Betrifft die von dem Medizinalrath Dr. Vogel geſtellte Preisaufgabe für die möglichſt zweckmäßige und gefahrloſe Einrichtung eines Heiz-

Nachdem ſeit Bekanntmachung der von dem Medizinalrathe Dr. Vogel zu Glogau am 25ſten Dezember 1831 geſtellten Preisaufgabe, für die möglichſt zweckmäßige und gefahrloſe Einrichtung eines Heiz- und Sparofens, bereits eine längere, als die von dem jetzt verſtorbenen rc. Vogel urſprünglich beſtimmte Friſt von drei Jahren verfloſſen iſt, ohne daß Jemand den Preis gelöſt hat; ſo wird in Gemäßheit eines Reſkriptes des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizey, und der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen hierdurch bekannt gemacht:

und Spar-ofens. I. 776 Mai. daß die in Rede ſtehende Aufgabe jetzt, nach Ablauf der urſprünglich zu ihrer Löſung ausgeſetzten drei Jahre erloſchen iſt, da Niemand den angebotenen Preis gewonnen hat.

Magdeburg, den 24ſten Mai 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung. II. 868. Mai. Die Gemeinde Faulenhorſt, Diözes Gardelegen, hat, nachdem ſie bereits im Jahre 1826 ein neues Schulhaus mit den erforderlichen Stallgebäuden auf ihre alleinige Koſten hat erbauen laſſen, die daſige Schulſtelle im vorigen Jahre auch mit einer ausreichenden Dotation an Grundſtücken ꝛc. verſehen, und dadurch ihren guten Sinn bethätigt, was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 24ſten Mai 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Belobung. II. 378. Nov. Die Gemeinde Deutſch, Diözes Seehauſen in der Altmark, hat aus eigenen Mitteln ein zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbauen laſſen, auch die daſige Schulſtelle ausreichend dotirt, welchen erfreulichen Beweis von Theilnahme an dem Gedeihen des Schulweſens wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 24ſten Mai 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 28ſten April d. J. die erledigte evangeliſche Oberpredigerſtelle an der St. Stephani-Pfarrkirche zu Tangermünde dem Diakonus Becker daſelbſt zu verleihen geruhet.

Die erledigte zweite Kaplaneyſtelle an der katholiſchen St. Marien-Pfarrkirche zu Magdeburg iſt dem bisherigen Kaplan Robert Degenhardt in Althaldensleben übertragen worden.

Der Kandidat des Schulamts Chriſtian Kettner iſt zum erſten Lehrer an der niederen Bürgerſchule in Burg ernannt und beſtätigt worden.

Die neu fundirte Schulſtelle in Lupitz, Diözes Salzwedel, iſt dem Schulamtskandidaten Johann Joachim Schulze proviſoriſch übertragen worden.

Der Prediger Chriſtiani in Fleſſau, Diözes Oſterburg, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— No. 24. ——

Magdeburg, den 11. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Nachſtehendes Reſkript des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: — Die Landwehrmänner ſollen auch während der Dauer der Uebungen zur kirchlichen Civilgemeine gehören. 1026.

Auf Veranlaſſung einer Anfrage: ob die während der Einberufung der Landwehrmänner zu den gewöhnlichen Militairübungen bei ihnen vorkommenden geiſtlichen Amtshandlungen dem Militair- oder Civilprediger gebühren, hat das unterzeichnete Miniſterium mit dem Königlichen Kriegsminiſterium verhandelt, und ſetzt nunmehr, im Einverſtändniſſe mit demſelben, in Beziehung auf den §. 37. der Militair-Kirchenordnung vom 12ten Februar 1832 hierdurch feſt: daß die beurlaubten Individuen der Landwehr, welche mit dem Urlaube für die Dauer deſſelben aus der Militairgemeine ausſcheiden und von da an zu der betreffenden Civilgemeine gehören, auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der letztern gerechnet werden ſollen. Es iſt alſo durch dieſe Einberufung der Landwehrmänner der Kirchengemeine-Verband für ſie als nicht unterbrochen zu betrachten. Berlin, den 17ten Mai 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenſtein.

An
das Königliche Konſiſtorium zu Magdeburg.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1ſten Juni 1836.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die ungünſtigen Ausſichten für junge Leute, welche ſich den juriſtiſchen Studien widmen wollen.

Von des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz ſind dem unterzeichneten Präſidio kalkulatoriſche Ueberſichten mitgetheilt worden, aus denen ſich ein ſo großes Mißverhältniß der noch jährlich ſteigenden Zahl der zu Rathsſtellen bei den Obergerichten bereits qualifizirten Juſtizbeamten zu der Summe der bei den Obergerichten ſowohl, als bei den Untergerichten, welche in neuerer Zeit ebenfalls meiſt nur mit Obergerichts-Aſſeſſoren beſetzt zu werden pflegen, gewöhnlich entſtehenden Vakanzen und überdies eine ſo bedeutende Anzahl Referendarien und Auskultatoren ergiebt, daß für die erſt jetzt auf der Univerſität befindlichen, oder dahin abgehenden Studirenden in der That ſehr ſchlechte Ausſichten auf eine Anſtellung im Juſtizdienſte vorhanden ſind.

Wenn es ſonach dringend wünſchenswerth iſt, die noch auf Schulen befindlichen jungen Leute, welche ohne hinreichendes Vermögen, oder vorzügliche Anlagen ſich dem Studium widmen wollen, davon noch bei Zeiten durch angemeſſene Bedeutungen zurückzuhalten, ſo haben Sr. Exzellenz mittelſt Reſkripts vom 27ſten April c. die Pupillenkollegien hierunter mit dienſamen Anweiſungen verſehen, aber auch angeordnet, daß eine diesfällige Belehrung für Eltern und Vormünder in den Amtsblättern erſcheinen ſolle.

Es wird dahero, bei wohlmeinender Eröffnung alles Vorſtehenden, den Eltern und Vormündern hiermit dringend an das Herz gelegt, ſich bei Beſtimmung der bürgerlichen Laufbahn ihrer Kinder und resp. Pflegebefohlenen nicht Hoffnungen hinzugeben, die, nach Obigem, nur ſehr ſpät, oder wohl gar nicht in Erfüllung gehen können, vielmehr wohl zu überlegen, daß, wenn auch ein junger Mann ſich auf der Univerſität durch Familienſtipendien, oder ſonſtige Benefizien u. ſ. w. nothdürftig erhalten kann, die Zeit, da er ohne alle und jede Beihülfe, ganz aus eignen Mitteln leben muß und ſogar meiſtentheils mehr, als auf der Akademie zu ſeiner anſtändigen Subſiſtenz braucht, erſt dann kommt, dieſe Zeit auch nicht kurz, ſondern eine Friſt von mehrern Jahren iſt, und nach deren Ablauf die Ausſicht auf eine diätariſche Beſchäftigung immer noch unge-

wiß, und die auf eine fixirte Anſtellung ſehr entfernt bleibt, hierbei auch nicht außer Acht zu laſſen, daß bei den vorliegenden Umſtänden nicht geringe natürliche Anlagen dazu gehören, um die dermalen ſtrengern mehrfachen Prüfungen vortheilhaft zu beſtehen, und um durch hervorſtechende Leiſtungen auf den verſchiedenen Bildungsſtufen endlich eine Verſorgung zu erreichen, mithin denjenigen, denen es an Talent gebricht, auch bei einer günſtigen Vermögenslage, ihren Zweck dennoch verfehlen müſſen, endlich aber ſelbſt nicht zu verkennen und denen, über deren Zukunft ſie zu entſcheiden haben, anſchaulich zu machen, daß es auch außer dem Staatsdienſte Fächer giebt, die fleißige und tüchtige Männer brauchen, weniger Koſtenaufwand erfordern, und ebenfalls ehren und häufig ein reichlicheres Einkommen gewähren. Magdeburg, den 28ſten Mai 1836.

Präſidium des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts und Pupillenkollegii.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Am Schluſſe des Jahres 1834 waren in der Provinz Sachſen unter Leitung der Generalkommiſſion *(Nachrichten über die Lage der in der Provinz Sachſen anhängigen Gemeinheitstheilungs und Ablöſungsſachen.)*

1204 Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen von Servituten, und

557 Ablöſungen von Dienſten und andern Grundlaſten anhängig.

Im Laufe des Jahres 1835 traten in Folge neuer Provokationen

201 Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen von Servituten, und

112 Ablöſungen von Dienſten und andern Grundlaſten hinzu, ſo daß im Ganzen 2074 Regulirungen im Jahre 1835 geſchwebt haben.

Von derſelben ſind 165 Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen von Servituten, ſo wie 145 Ablöſungen von Dienſten und ſonſtigen Grundlaſten durch Beſtätigung der Rezeſſe vollſtändig beendigt, und 88 Rezeſſe beſtätigt, welche ohne Einwirkung der Generalkommiſſion in Folge freier Vereinigung abgeſchloſſen waren. In den Vorjahren und bis zum Schluſſe des Jahres 1833 ſind dem Hauptgegenſtande nach

679 Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablöſungen, und

271 Ablöſungen regulirt, in welchen die Beſtätigung der Rezeſſe noch nicht erfolgt iſt.

Durch die ganz beendigten und dem Hauptgegenſtande nach regulirten Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablöſungen ſind 930954 Morgen 28 □Ru-

then vollſtändig ſeparirt und 398831 Morgen 44 □Ruthen von Servituten befreit, dabei auch 192 Schulſtellen mit 909 Morgen 11 □Ruthen Land, 1008 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. Geld und auf Geld berechnete Natural-Unterſtützungen und 27,95 Kuhweiden an Weidebefugniß dotirt, ſo wie 2 neue Vorwerke angelegt, 29 bäuerliche Höfe abgebaut und 18 Famlienwohnungen errichtet.

Die Ablöſungsmittel bei den Ablöſungen und Verwandlungen ꝛc. beſtehen in 2644 Morgen 102 □Ruthen Land, 113 Wiſpel 2½ Metze Roggen, 4 Wiſpel 10 Scheffel Gerſte, 37 Wiſpel 11 Scheffel 4 Metzen Hafer, 21 Schock 28 Bund Roggenſtroh jährlicher Naturalrente, 34498 Thlr. 8 Sgr. Geldrente und 595932 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Kapitalabfindung, für welche neben verſchiedenen Naturalabgaben 49287 Spann- und 30351 Handdienſttage abgelöſet, auch 65509 Morgen zehntfrei und 30858 Morgen zins- und lehnsfrei geworden ſind.

Der Geſammtwerth aller bei den vorſtehend bezeichneten Ablöſungen und Verwandlungen zur Konteſtation gebrachten Rechte und Leiſtungen beträgt in runder Summe 1,830,000 Thlr. Stendal, den 31ſten Mai 1836.

Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Bekanntmachung.

Zahlung der gekündigten Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine Lit. B.

Der Unterzeichnete bringt hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die Inhaber der in der Anlage A. verzeichneten Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine sub Litr. B., die unterm 29ſten März c. geſchehene Kündigung derſelben angenommen haben, und daß demgemäß vom 2ten Juli c. ab, deren Beträge von der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe zu Burg, gegen Einreichung der Schulddokumente, der dazu gehörigen Koupons und Quittung nebſt halbjährigen Zinſen, berichtigt werden werden.

Sollte Einer oder der Andere die Zahlung in Berlin bei dem Königl. Hochlöblichen Seehandlungsinſtitut zu empfangen wünſchen, ſo erſuche ich ergebenſt, mir dies vor dem 20ſten Juni gefälligſt anzuzeigen, damit ich im Stande bin, in Zeiten das Nöthige deshalb einzuleiten.

Althaus-Leitzkau, den 4ten Juni 1836.

Der Direktor der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion.

von Münchhauſen.

Nachweiſung

der Kreisſchuldſcheine sub Littr. B., welche die Kündigung angenommen haben.

Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	942	200	—	—	36	1048	200	—	—	71	1298	200	—	—
2	943	50	—	—	37	1049	100	—	—	72	1299	200	—	—
3	944	150	—	—	38	1074	200	—	—	73	1300	200	—	—
4	947	200	—	—	39	1076	200	—	—	74	1302	200	—	—
5	948	200	—	—	40	1077	200	—	—	75	1303	200	—	—
6	949	200	—	—	41	1078	200	—	—	76	1304	200	—	—
7	950	200	—	—	42	1079	200	—	—	77	1305	200	—	—
8	954	200	—	—	43	1080	200	—	—	78	1306	150	—	—
9	956	200	—	—	44	1129	100	—	—	79	1308	50	—	—
10	957	200	—	—	45	1132	50	—	—	80	1310	200	—	—
11	958	100	—	—	46	1140	200	—	—	81	1311	200	—	—
12	960	200	—	—	47	1141	200	—	—	82	1312	200	—	—
13	976	200	—	—	48	1142	200	—	—	83	1313	200	—	—
14	977	200	—	—	49	1143	200	—	—	84	1314	200	—	—
15	978	200	—	—	50	1149	200	—	—	85	1315	200	—	—
16	980	200	—	—	51	1150	200	—	—	86	1316	200	—	—
17	981	200	—	—	52	1151	200	—	—	87	1317	200	—	—
18	997	200	—	—	53	1152	200	—	—	88	1318	200	—	—
19	998	200	—	—	54	1153	200	—	—	89	1319	200	—	—
20	999	200	—		55	1156	200	—	—	90	1322	200	—	—
21	1012	200	—	—	56	1159	200	—	—	91	1323	200	—	—
22	1013	200	—		57	1160	200	—	—	92	1325	150	—	—
23	1014	200	—	—	58	1167	200	—	—	93	1326	100	—	—
24	1015	200	—	—	59	1185	200	—	—	94	1330	200	—	—
25	1016	200	—	—	60	1196	100	—	—	95	1334	50	—	—
26	1017	100	—	—	61	1898	200	—	—	96	1335	200	—	—
27	1034	200	—	—	62	1199	200	—	—	97	1336	200	—	—
28	1035	200	—	—	63	1200	100	—	—	98	1337	200	—	—
29	1039	200	—	—	64	1201	50	—	—	99	1338	200	—	—
30	1041	200	—	—	65	1206	200	—	—	100	1339	200	—	—
31	1042	200	—	—	66	1207	200	—		101	1340	200	—	—
32	1043	50	—	—	67	1209	150	—	—	102	1341	200	—	—
33	1044	200	—	—	68	1226	200	—	—	103	1342	200	—	—
34	1045	200	—	—	69	1227	150	—	—	104	1343	200	—	—
35	1046	50	—	—	70	1229	100	—	—	105	1345	200	—	—

Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag Rthl.	Sgr.	Pf.	Laufende Nr.	Nr der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
106	1348	200	—	—	142	1456	200	—	—	180	1528	50	—	—
107	1349	200	—	—	143	1457	200	—	—	181	1530	200	—	—
108	1350	150	—	—	144	1458	200	—	—	182	1531	50	—	—
109	1351	200	—	—	145	1463	200	—	—	183	1536	50	—	—
110	1353	200	—	—	146	1464	50	—	—	184	1543	50	—	—
111	1367	200	—	—	147	1465	50	—	—	185	1547	21	4	4
112	1368	100	—	—	148	1467	200	—	—	186	2190	128	25	8
113	1369	200	—	—	149	1468	200	—	—	187	1550	200	—	—
114	1374	200	—	—	150	1469	200	—	—	188	1553	200	—	—
115	1376	200	—	—	151	1470	200	—	—	189	1554	200	—	—
116	1377	200	—	—	152	1471	200	—	—	190	1556	200	—	—
117	1378	200	—	—	153	1479	200	—	—	191	1557	50	—	—
118	1379	100	—	—	154	1480	50	—	—	192	1560	50	—	—
119	1380	50	—	—	155	1488	200	—	—	193	1562	50	—	—
120	1225	100	—	—	156	1489	200	—	—	194	1570	200	—	—
121	1385	100	—	—	157	1490	200	—	—	195	1571	50	—	—
122	1388	50	—	—	158	1491	150	—	—	196	1574	200	—	—
123	1392	50	—	—	159	1493	50	—	—	197	1575	150	—	—
124	1395	200	—	—	160	1494	25	—	—	198	1577	50	—	—
125	1397	100	—	—	161	1495	50	—	—	199	2166	54	20	—
126	2172	50	—	—	162	1496	25	—	—	200	2167	88	—	—
127	2174	50	—	—	163	1497	50	—	—	201	2168	7	10	—
128	2177	200	—	—	164	1501	150	—	—	202	1590	100	—	—
	II. Tableau.				165	1503	100	—	—	203	1592	150	—	—
					166	1505	50	—	—	204	1599	200	—	—
129	1401	50	—	—	167	1506	200	—	—	205	1600	200	—	—
130	1409	50	—	—	168	1507	200	—	—	206	1601	200	—	—
131	1411	50	—	—	169	1508	200	—	—	207	1602	200	—	—
132	1412	50	—	—	170	1509	200	—	—	208	1603	100	—	—
133	1419	200	—	—	171	1510	150	—	—	209	1604	50	—	—
134	1420	200	—	—	172	1511	50	—	—	210	1607	50	—	—
135	1422	200	—	—	173	1512	50	—	—	211	1614	200	—	—
136	1423	200	—	—	174	1513	100	—	—	212	1616	200	—	—
137	1427	50	—	—	175	1516	200	—	—	213	1618	200	—	—
138	1428	100	—	—	176	1517	200	—	—	214	1619	200	—	—
139	1431	150	—	—	177	1518	200	—	—	215	1624	50	—	—
140	1444	50	—	—	178	1523	200	—	—	216	1628	200	—	—
141	1455	200	—	—	179	1526	50	—	—	217	1629	200	—	—

Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag Rthl.	Gr.	₰	Laufende Nr.	Nr der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Gr.	₰	Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Gr.	₰
218	1630	200	—	—	256	1676	200	—	—	294	1739	200	—	—
219	1631	100	—	—	257	1677	200	—	—	295	1742	50	—	—
220	1632	15	—	—	258	1678	200	—	—	296	1744	100	—	—
221	1633	50	—	—	259	1679	200	—	—	297	1748	50	—	—
222	1634	35	—	—	260	1680	200	—	—	298	1749	48	—	—
223	1637	50	—	—	261	1682	200	—	—	299	1754	50	—	—
224	1640	50	—	—	262	1683	200	—	—	300	1755	45	—	—
225	1641	50	—	—	263	1684	200	—	—	301	1756	50	—	—
226	1644	200	—	—	264	1685	200	—	—	302	1757	25	—	—
227	1645	100	—	—	265	1686	200	—	—	303	1759	50	—	—
228	1646	200	—	—	266	1687	200	—	—	304	1760	200	—	—
229	1647	200	—	—	267	1688	200	—	—	305	1761	200	—	—
230	1648	200	—	—	268	1689	100	—	—		III.Tableau			
231	1649	200	—	—	269	1690	50	—	—					
232	1650	200	—		270	1691	150	—	—	307	1770	200	—	—
233	1651	200	—	—	271	1695	200	—	—	308	1771	200	—	—
234	1652	200		—	272	1697	200	—	—	309	1775	50	—	—
235	1653	200	—	—	273	1702	100	—	—	310	1777	50	—	—
236	1654	200	—	—	274	1704	50	—	—	311	1780	200	—	—
237	1655	200	—	—	275	1709	200	—	—	312	1786	200	—	—
238	1655	200	—	—	276	1710	150	—	—	313	1797	50	—	—
239	1657	200	—	—	277	1713	200	—	—	314	1801	200	—	—
240	1659	200	—	—	278	1714	200	—	—	315	1802	100	—	—
241	1660	200		—	279	1715	200	—	—	316	1811	100	—	—
242	1661	200	—	—	280	1716	200	—	—	317	1816	100	—	—
243	1662	200	—	—	281	1717	200	—	—	318	1826	200	—	—
244	1663	200	—	—	282	1718	200	—	—	319	1827	200	—	—
245	1664	200	—	—	283	1720	200	—	—	320	1836	200	—	—
246	1665	200	—	—	284	1721	100	—	—	321	1837	200	—	—
247	1666	200	—	—	285	1729	150	—	—	322	1838	100	—	—
248	1667	200	—	—	286	1731	200	—	—	323	1842	50	—	—
249	1668	200	—	—	287	1732	200	—	—	324	1844	200	—	—
250	1669	200	—	—	288	1733	200	—	—	325	1848	200	—	—
251	1670	200	—	—	289	1734	200	—	—	325	1849	200	—	—
252	1671	200	—	—	290	1735	200	—		326	1850	200	—	—
253	1672	200	—	—	291	1736	200	—	—	327	1851	200	—	—
254	1673	200	—	—	292	1737	200	—	—	328	1852	100	—	—
255	1674	200	—	—	293	1738	200	—	—	329	1869	200	—	—

Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Laufende Nr.	Nr. der Kreisſchuldſcheine.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
330	1870	60	—	—	352	1982	200	—	—	374	2101	50	—	—
331	1872	50	—	—	353	1985	100	—	—	375	2105	140	—	—
332	1877	150	—	—	354	1986	50	—	—	376	2113	50	—	—
333	1900	200	—	—	355	1994	3	—	—	377	2116	20	—	—
334	1901	200	—	—	356	2005	200	—	—	378	2120	55	—	—
335	1902	200	—	—	357	2006	100	—	—	379	2125	85	—	—
336	1907	9	—	—	358	2019	50	—	—	380	2131	45	—	—
337	2209	41	—	—	359	2032	90	—	—	381	2133	35	—	—
338	1909	200	—	—	360	2036	65	—	—	382	2135	10	—	—
339	1910	50	—	—	361	2040	80	—	—	383	2140	50	—	—
340	1916	50	—	—	362	2063	95	—	—	384	2141	200	—	—
341	1922	50	—	—	363	2047	66	—	—	385	2149	50	—	—
342	1931	50	—	—	364	2049	5	—	—	386	2152	100	—	—
343	1932	50	—	—	365	2051	1	—	—	387	2199	50	—	—
344	1952	200	—	—	366	2053	3	—	—	388	2201b	78	—	—
345	1957	50	—	—	367	2055	2	—	—	389	2204	90	—	—
346	1958	200	—	—	368	2059	97	—	—	390	2200	50	—	—
347	1959	100	—	—	369	2065	105	—	—	391	2216	150	—	—
348	1963	100	—	—	370	2071	200	—	—	392	2023	200	—	—
349	1971	30	—	—	371	2079	50	—	—	393	2075	150	—	—
350	1973	120	—	—	372	2081	18	22	6	394	2215	150	—	—
351	1977	100	—	—	373	2082	71	7	6		Summa	57683	—	—

Althaus-Leitzkau, den 4ten Juni 1836.

Der Direktor der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion. von Münchhauſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Lithographirte Kreiskarten betreffend. I. 1072. Mai.

Von den von dem Herrn Hauptmann v. Witzleben herausgegebenen lithographirten Kreiskarten, ſind mehrere hundert Exemplare von den Kreiſen Stendal, Oſterburg, Gardelegen, Aſchersleben, Wolmirſtedt, Wanzleben und Neuhaldensleben bei unſerer Gebührenkaſſe zum Debit niedergelegt worden, wovon das Publikum mit dem Bemerken benachrichtigt wird, daß der Preis für jedes Exemplar $7\frac{1}{2}$ Sgr. beträgt. Magdeburg, den 27ſten Mai 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Schullehrer und Organiſt Hundt in Groß-Roſenburg, Diözes Calbe, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 25.

Magdeburg, den 18. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 42. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 50. Nov.

Auf den Grund einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 4ten September c. erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Anſäſſigmachung ſie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieſelben, dies recht zu bedenken, ehe ſie in ſolche Verhältniſſe treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einſtellung entſpringende Verlegenheit keine Berückſichtigung finden kann. Dieſe Warnung wird dem Allerhöchſten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem ſpeziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geiſtlichen weiſen wir jedoch hiermit an, bei Nachſuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen dieſe ausdrücklich auf vorſtehende Verordnung aufmerkſam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht. Magdeburg, den 5ten November 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 43. Betrifft die Prüfung und

Das Königliche Hohe Miniſterium des Innern für Gewerbeangelegenheiten hat, da ſich die Nothwendigkeit erwieſen, die Zulaſſung der Oekonomiekommiſ-

Vorbildung derjenigen Individuen, welche sich zu Oekonomiekommiſſarien ausbilden wollen. I. 145. Mai.

ſarien nicht allein von dem Akte der Prüfung abhängig zu machen, ſich ihrer Tüchtigkeit vielmehr in ähnlicher Weiſe, wie es bei der Zulaſſung zu anderen Staatsämtern geſchieht, dadurch zu verſichern, daß ſie unter den Augen und der Leitung der Behörden, durch die ſie dereinſt vornehmlich beſchäftigt werden ſollen, für ihre Beſtimmung ausgebildet werden, und je nach ihrer Vorbildung eine beſtimmte Laufbahn und eine gewiſſe Stufenfolge durchgehen, die hierunter folgende Inſtruktion vom 11ten April 1836 erlaſſen, welche wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 30ſten Mai 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Inſtruktion
wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomiekommiſſarien.
Im Allgemeinen.

§. 1. Zur Qualifikation eines Oekonomiekommiſſarius gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten eines ökonomiſchen Technikers, anderen Theils Gewandheit in der Behandlung der öffentlichen Geſchäfte. In der erſteren Beziehung muß er mit dem praktiſchen Betriebe der Landwirthſchaft im Bereiche mindeſtens einer oder der anderen Provinz des Landes vertraut ſeyn, in dem Maaße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu kontrolliren, und erforderlichen Falls zu verbeſſern, ſondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthſchaft von Bedeutung in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundſätzen einzurichten und zu leiten verſtehe. Seine Kenntniß der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre muß ferner zu einem wiſſenſchaftlich geordneten und durchdachten Wiſſen ausgebildet ſeyn. Er muß mit den beſſeren Schriften über die Landwirthſchaft und über die landwirthſchaftliche Bonitirungs- und Detarationskunſt vertraut ſeyn. Er muß ſich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geſchäfte der Bonitirung zu leiten und zu kontroliren, alſo die Klaſſen, in welche die Bodenarten aus einander zu ſetzen ſind, und die bei dem Werthe derſelben in Anſchlag kommenden Nebenumſtände gehörig zu unterſcheiden, das Werthsverhältniß ſowohl im Allgemeinen, als nach

beſonderen örtlichen Beziehungen angemeſſen zu berechnen, auch die wirthſchaftlichen Verhältniſſe jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthſchaft, und zwar ſowohl der Vorwerke, als der bäuerlichen Grundſtücke, richtig und beſtimmt aufzufaſſen, ihre Bedürfniſſe und ihren Ertrag zu erkennen und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigſten benutzt werden, anzugeben im Stande ſeyn. Von der mit der Landwirthſchaft im engeren Sinne zuſammenhängenden Forſtwiſſenſchaft, dem Jagdweſen, Gartenbau, Torfbau und den mit derſelben häufig verbundenen Gewerbsanſtalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktiſche Landwirthſchaft ſo wichtigem Bauweſen muß er eine allgemeine hiſtoriſche Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln beſitzen.

In Beziehung auf ſeine Ausbildung als Geſchäftsmann iſt von ihm die Bekanntſchaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Beſitzſtände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht und der bäuerlichen Beſitzverhältniſſe, den Gemeinheiten und Servituten, insbeſondere mit den auf Sicherung und Verbeſſerung der Landkultur abzweckenden und die ländliche Polizey betreffenden Vorſchriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthſachen zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorſchriften des ordentlichen Prozeſſes, den Gerichts- und Hypothekeneinrichtungen, den in den Geſchäftskreis der Oekonomiekommiſſarien einſchlagenden, theils das Reſſort der Regierungen, theils der Generalkommiſſionen betreffenden Verwaltungsgrundſätzen, den Steuereinrichtungen, den Ständiſchen, Gemeinde- und anderen provinziellen Korporationsverfaſſungen bekannt; insbeſondere aber mit den Vorſchriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und anderen zum Geſchäftskreiſe der Oekonomiekommiſſarien gehörigen Angelegenheiten, nicht minder mit den Grundſätzen und Verfahren der Domainenveranſchlagung und den landſchaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut ſeyn. Er muß ſich endlich über ſeine praktiſche Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreiſe der Oekonomiekommiſſarien gehörigen Geſchäfte, als in der Direktion der Auseinanderſetzungsgeſchäfte, Bildung der Theilungspläne,

Inſtruktion ſtreitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinanderſetzungsrezeſſen, Taxaufnahmen und Erſtattung techniſcher Gutachten ausweiſen.

§. 2. Zur Erforſchung dieſer Qualifikation genügt es an der Beibringung ſchriftlicher Probearbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Kandidaten von der Art geweſen ſeyn, daß man aus derſelben und den Zeugniſſen über ſeine Führung und ſeine anderweitig beſtandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von ſeiner angemeſſenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probearbeiten können alſo nur zur Beſtätigung der hieraus ſich ergebenden Erwartungen dienen, insbeſondere, um von ſeiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit ſeines Wiſſens und ſeinen Fähigkeiten, in deutlicher, ſowohl mündlicher, als ſchriftlicher Entwickelung ſeiner Kenntniſſe und Ideen, Ueberzeugung zu gewinnen.

§. 3. Wer ſich dem Dienſte als Oekonomiekommiſſarius widmen will, muß ſich bei der Behörde über ſeine Vorbildung dazu ausweiſen und die weiterhin beſtimmten Stufen ſeiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach ſollen nur Geſchäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Oberlandesgerichte oder Regierungen) haben und praktiſche Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomiekommiſſarien verſtattet werden.

Nähere Beſtimmungen
rückſichtlich der Vorbildung der Oekonomiekommiſſarien aus der Klaſſe der praktiſchen Landwirthe.

§. 4. Praktiſche Landwirthe, welche ſich zu Oekonomiekommiſſarien qualifiziren wollen, müſſen eine wiſſenſchaftliche Ausbildung in dem Maaße beſitzen, daß ſie nicht nur im Stande ſind, einen wohlgeordneten deutlichen und bündigen ſchriftlichen Vortrag zu machen, ſondern auch die Gegenſtände ihres Wiſſens auf deutliche und beſtimmte Begriffe und Grundſätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntniſſe nach ihren Gründen zu entwickeln, ſich ſolchergeſtalt der Gewißheit und Zuverläſſigkeit derſelben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften ſich weiter auszubilden.

§. 5. Dieſelben müſſen ſich darüber ausweiſen, daß ſie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainenvorwerke ꝛc.) mindeſtens drei Jahre lang, ſey es als Eigenthümer oder Adminiſtratoren, ſelbſtſtändig und mit Er=

folg bewirthſchaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, ſo müſſen ſie doch mindeſtens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer ſolchen Landwirthſchaft beſchäftigt geweſen ſeyn. Haben ſie auf einer anerkannten landwirthſchaftlichen Lehranſtalt ſtudirt, ſo wird ein Jahr dieſes Studiums zweijährigem Wirthſchaftsbetriebe in der Stellung eines Adminiſtrators oder Gehülfen gleich geachtet.

§. 6. Sie haben ſich einer erſten Prüfung zu unterwerfen

a) über ihre wiſſenſchaftliche Vorbildung mindeſtens in dem §. 4. bezeichneten Umfange,

b) darüber, daß ſie ſich mit der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wiſſenſchaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieſer Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntniſſe auf landwirthſchaftliche Einrichtungen näher erforſcht werden. Um dieſes ihr Wiſſen und ihre Fähigkeiten zu erforſchen, ſollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur ſchriftlichen Ausarbeitung vorgelegt und es ſoll dann eine mündliche Prüfung veranſtaltet werden.

§. 7. Berechtigt hiernach der Kandidat zu der Hoffnung, daß er ſich die Fertigkeiten in der Anwendung ſeiner Fähigkeiten und Kenntniſſe auf die öffentlichen Geſchäfte zu eigen machen werde, ſo ſoll er

1) einem Oekonomiekommiſſarius als Protokollführer zugeordnet werden, und in dieſer Eigenſchaft, je nach der Entwickelung ſeiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beſchäftiget werden. Die Beſchäftigung deſſelben ſoll aber keineswegs auf bloßes Protokollführen beſchränkt, vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomiekommiſſarius zu erlaſſenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. ſ. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Faſſung der Protokolle und die Vernehmungen der Intereſſenten, beiderlei Geſchäfte, jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerkſamer Theilnahme des Oekonomiekommiſſarius überlaſſen werden. Zugleich ſoll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungsgeſchäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, ſich darin zu üben;

2) wenn der Protokollführer ſich nach dem Zeugniſſe des Oekonomiekommiſ-

ſarius tüchtig gemacht hat, um als Kommiſſionsgehülfe zugelaſſen zu werden, ſo ſoll der Behörde davon unter Einſendung einiger von demſelben gelieferten Ausarbeitungen, insbeſondere von den Auseinanderſetzungsplänen, die der Kommiſſarius ſeinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und wenn die Behörde dieſe Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Kommiſſionsgehülfen ernannt werden.

Hiernächſt ſoll er

3) mindeſtens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der Generalkommiſſion oder der an ihrer Stelle die Geſchäfte ihres Reſſorts leitenden Regierungsabtheilung Theil nehmen, und

4) nach dieſer Vorbereitung noch ein bis zwei Jahre, nach näherer Beſtimmung des §. 58. der Verordnung vom 20ſten Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinanderſetzungen beſchäftiget werden. Zugleich ſoll ihm die ſelbſtſtändige Bearbeitung einiger Auseinanderſetzungen unter Kontrolle eines Oekonomiekommiſſarius oder Mitgliedes des Kollegii aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieſer Auseinanderſetzungen bis zur Rezeßvollziehung abgeſchloſſen und ein Zeugniß desjenigen Oekonomiekommiſſarius oder Departementsrathes, unter deſſen Kontrolle er geſtanden, darüber beigebracht hat,

daß derſelbe ihn zu dem Examen als Oekonomiekommiſſarius gehörig vorbereitet erachte,

ſoll er zu demſelben verſtattet werden.

§. 8. Die Prüfung iſt auf den ganzen Umfang der Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche nach §. 1. von einem Oekonomiekommiſſarius gefordert werden, zu richten. Insbeſondere ſind die Urtheilskraft des Kandidaten und ſeine praktiſchen Fertigkeiten in der Behandlung der Geſchäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforſchen.

Dieſe bei den Königlichen Regierungen oder Generalkommiſſionen zu veranſtaltende Prüfung geſchieht theils mündlich, theils ſchriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptſächlich auf den Umfang des Wiſſens und der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten iſt, ſoll derſelbe unter andern einen

mündlichen Vortrag in einer auf ökonomiſche Streitigkeiten hinauslaufenden Spruchſache halten. Ueber die praktiſche Fertigkeit des Kandidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Oekonomiekommiſſarien gehörigen Geſchäfte müſſen ſich die Examinatoren vornehmlich aus den von demſelben in ſeiner Eigenſchaft als Oekonomiegehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verſchaffen. Zu dem Behuf müſſen ihnen nicht nur die abgeſchloſſenen Probearbeiten (§. 7. Nr. 4.) vorgelegt werden, ſondern es ſteht auch bei ihnen, ſich eine oder die andere von den übrigen durch denſelben ſelbſtſtändig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter ſoll dem Kandidaten eine ſchon beendigte Auseinanderſetzung vorgelegt werden, um ſich in einem ſchriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§. 9. Ergiebt ſich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbeſondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, ſo muß der Kandidat für immer zurückgewieſen werden. Zeigen ſich aber die Mängel in ſeinem Wiſſen und ſeinen praktiſchen Fertigkeiten, ſo muß er mit dieſen Mängeln bekannt gemacht und ihm eine Friſt beſtimmt werden, in welcher er ſich über die Ergänzung derſelben auszuweiſen hat. Dieſe nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenſtände beſchränkt werden, in welchen ſich ſeine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Beſtimmungen
rückſichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§. 10. Bevor Referendarien der Regierungen oder Oberlandesgerichte zu der Ausbildung für den Dienſt der Oekonomiekommiſſarien verſtattet werden, müſſen dieſelben, und zwar die Regierungsreferendarien mindeſtens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichtsreferendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Juſtizbehörden beſtanden ſind, mindeſtens ein Jahr lang bei einer Königlichen Regierung oder Generalkommiſſion gearbeitet haben. Die einen wie die anderen müſſen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthſchaftlichen Lehranſtalt genoſſen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthſchaftsbetriebe eines großen Gutes beſchäftiget geweſen ſeyn.

Nachdem ſie ſich über ihre gute Führung und ihre Applikation in dieſen Vorſtufen gehörig ausgewieſen haben, werden ſie zu dem Examen der Oekonomiegehülfen verſtattet. Dies Examen ſoll nur darauf gerichtet werden, daß ſie ſich die landwirthſchaftliche Gewerbslehre, ſo weit ſie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und ſich anſchauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§. 11. Nach beſtandenem Examen werden ſie einem Oekonomiekommiſſarius als Gehülfen zugeordnet, dergeſtalt, daß ſie alle diejenigen Geſchäfte ſelbſtſtändig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomiſchen Sachverſtändigen nicht bedarf. Sie müſſen in dieſer Stellung mindeſtens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieſer Uebungszeit ſollen ſie von dem Oekonomiekommiſſarius möglichſt zu allen, auf Einnahme des Augenſcheins gerichteten Verhandlungen, insbeſondere bei den Bonitirungen zugezogen, und überhaupt in den techniſchen Theilen der Auseinanderſetzungsgeſchäfte vielfältig geübt werden. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feſtſtellung der Reſultate des eingenommenen Augenſcheins dem Oekonomiekommiſſarius verbleibt, nicht minder daß die übrigen, dem Gehülfen zu überlaſſenden techniſchen Ausarbeitungen, von dem Oekonomiekommiſſarius zu prüfen und dem Befinden nach zu berichtigen ſind, ſo daß ſie nur durch das Anerkenntniß des Letzteren als Grundlagen der Verhandlung oder der Entſcheidung rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geſchäfte, namentlich in dem ökonomiſchen Theile derſelben, Uebung gewonnen haben, ſoll es wegen der ihnen zur ſelbſtſtändigen Leitung zu übertragenden Auseinanderſetzungsgeſchäfte, wie in dem Falle des §. 7. Nr. 4., gehalten werden.

§. 12. Bevor dieſe Klaſſe von Oekonomiegehülfen in die Stellung der Oekonomiekommiſſarien eintritt, muß mit beſonderer Aufmerkſamkeit darauf geſehen und gehalten werden, daß ſie in dem ökonomiſch-techniſchen Theile ihres Berufs vielfältige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben. Sie müſſen alſo:

1) ein Zeugniß des Oekonomiekommiſſarius, dem ſie als Gehülfe beigeordnet waren und des Departementsraths für den Diſtrikt beibringen, daß ſie

ſie der Bonitirung kundig ſind und zur Leitung derſelben, insbeſondere der Bodenklaſſifikation und Feſtſtellung der Werthverhältniſſe ſich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem techniſchen Theile derſelben gründliche Kenntniſſe, Sicherheit und Gewandheit an den Tag gelegt haben.

2) Der Provinzialbehörde zwölf ihrer techniſchen Arbeiten (Entwürfe von Separationsplänen, Gutachten über einzelne ökonomiſche Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchen dieſe drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt.

3) Die von ihnen ſelbſtſtändig bearbeiteten Auseinanderſetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die ſchriftlichen Probearbeiten, ſo iſt auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomiſch techniſches Wiſſen, deſſen Umfang, Gründlichkeit und praktiſche Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Beſtimmungen in den §§. 8. und 9. auch auf dieſe Klaſſe von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geſchäftsleute anderer Klaſſen.

§. 13. Wollen Geſchäftsleute anderer als der oben bezeichneten Klaſſen, z. B. Feldmeſſer, ſich zu Oekonomiekommiſſarien ausbilden, ſo können ſie dazu nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie in einer oder der andern, der Geſchäftsführung der Oekonomiekommiſſarien entſprechenden Beziehung eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In dieſem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Miniſterii wegen deren Zulaſſung nachzuſuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem ſolchen Kandidaten, Behufs ſeiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen, und ſpäterhin eines Oekonomiekommiſſarius, vorzuzeichnen iſt, in Vorſchlag zu bringen. Berlin, den 11ten April 1836.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Königlichen Gerichtskommiſſion zu Tangermünde iſt durch die Miniſterialreſkripte vom 20ſten März und 10ten Mai c. zur Führung von fiskali- Erweiterte Kompetenz der Königl. Ge-

richtskommiſſion zu Tangermünde. 2803. ſchen und Kriminaluntersuchungen dieſelbe Kompetenz beigelegt worden, wie in der Bekanntmachung vom 14ten April c. (Amtsblatt Nr. 20. pag. 132) rückſichtlich des Land- und Stadtgerichts zu Gommern erwähnt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26ſten Mai 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Quittungs-Empfang. III. 412. Juni. Die von der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 1ſten Quartal d. J. für den Ankauf von Domainen und Forſtgrundſtücken, auch Ablöſung von Domanialpräſtationen eingegangenen Kapitalien, ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der Regierungs-Hauptkaſſe zugefertigt, und können bei derſelben und resp. bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt iſt, von den Intereſſenten, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen, in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 8ten Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Betrifft die Entſtehung eines neuen Etabliſſements. I. 346. Juni. Auf der zwiſchen den Ortſchaften Sachau und Jerchel im Gardeleger Kreiſe belegenen, früher zum Rittergute Groß-Engerſen gehörig geweſenen wüſten Feldmark Kämeritz, ſind jetzt zwei Wohnhäuſer mit Wirthſchaftsgebäuden neu errichtet, und iſt dieſem Etabliſſement der Name der Feldmark „Kämeritz" beigelegt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 9ten Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schießübungen der 3ten Königl. Artillerie-Brigade. Die Schießübungen der hieſigen Königl. 3ten Artillerie-Brigade werden vom 27ſten Juni bis 30ſten Juli d. J. auf dem Cracauer Anger Statt finden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, den Weiſungen der dort ausgeſtellten Sicherheitspoſten Folge zu leiſten.

Magdeburg, den 13ten Juni 1836.

Königl. Preuß. Kommandantur. Graf von Hacke.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Schulamts- Bei der am 5ten und 6ten d. Mts. allhier Statt gehabten Prüfung der Literaten pro schola ſind die Kandidaten der Theologie Auguſt Fritſch zu Staßfurth, Fer-

dinand Ludwig Aue zu Halberſtadt und Friedrich Wilhelm Gründler zu Oſchersleben, ſo wie der Literat Friedrich Auguſt Treher in Stendal für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers einer Bürgerſchule erklärt worden. Kandidaten pro schola. II. 338. Mai.

Magdeburg, den 15ten Mai 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Des Königs Majeſtät haben dem Rentbeamten, Oberamtmann Reiche zu Halberſtadt, den Charakter eines Königlichen Amtsraths zu verleihen geruhet.

Der Dr. medicinae Ludwig Wilhelm Regel iſt als ausübender Arzt und Operateur approbirt und hat ſich zu Groß-Oſchersleben niedergelaſſen.

Der Wundarzt 2ter Klaſſe Heinrich Francke zu Burgſtall iſt als ausübender Wundarzt erſter Klaſſe approbirt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Dr. Johann Heinrich Moritz Ferdinand Lehmſtedt iſt zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Ober-Börnecke, Diözes Kroppenſtedt, berufen, erwählt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Auguſt Chriſtian Ziems in Göddeckenrode, Diözes Veltheim; der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Joachim Wilhelm Heidmann in Breitenfelde, Diözes Gardelegen; und der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Carl Auguſt Scheiffler in Zens, Diözes Atzendorf, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Ferdinand Dünnhaupt iſt zum fünften Lehrer an der Mädchenſchule zu Aſchersleben ernannt und beſtätigt worden.

Der Schullehrer Carl Gotthilf Weſtphal in Deutſch iſt zum Schullehrer und Kapellanküſter in Auloſen, Diözes Seehauſen in der Altmark, ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Emanuel Mewes iſt zum Küſter und Schullehrer in Rengerslage, Diözes Werben, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schullehrer Chriſtinneck in Gr. Brieſen, Diözes Zieſar, iſt geſtorben.

Perſonal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Dem für den Weſt- und Oſthavelländiſchen Kreis beſtellten Juſtizkommiſſarius Büſching zu Rathenow, iſt Allerhöchſten Orts zugleich die Praxis bei denjenigen Patrimonialrichtern auswärtiger Kreiſe, welche gleichfalls in Rathenow wohnen, inſofern geſtattet worden, als ſich die Geſchäfte in dieſer Stadt abmachen laſſen. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 31ſten Mai 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachweiſung
der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Mai 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Rtl.	Sgr
Magdeburg.	$41\frac{7}{12}$	$30\frac{4}{12}$	25	$20\frac{8}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$82\frac{6}{12}$	$82\frac{6}{12}$	25	3	—	2	—	3	—	3	6	12	4	—	30	3	—
Halberſtadt.	$36\frac{7}{12}$	$30\frac{4}{12}$	$26\frac{8}{12}$	$20\frac{11}{12}$	60	$67\frac{6}{12}$	75	25	3	—	1	8	3		3	6	12	4	—	22	3	—
Quedlinburg.	$38\frac{7}{12}$	$30\frac{10}{12}$	$25\frac{8}{12}$	$21\frac{3}{12}$	$81\frac{10}{12}$	$77\frac{10}{12}$	80	14	3	4	1	8	2	11	3	3	10	4	8	$25\frac{4}{12}$	3	17
Aſchersleben.	$38\frac{8}{12}$	29	$23\frac{9}{12}$	20	60	96	72	$17\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	3	—	10	4	4	25	3	—
Wernigerode.	$37\frac{8}{12}$	$32\frac{4}{12}$	$27\frac{11}{12}$	$22\frac{8}{12}$	45	75	90	10	2	11	1	6	2	6	2	11	6	8	2	20	4	15
Stendal.	$41\frac{8}{12}$	31	26	$19\frac{6}{12}$	40	—	60	$13\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	30	5	—
Salzwedel.	$38\frac{8}{12}$	$31\frac{7}{12}$	$25\frac{2}{12}$	$19\frac{5}{12}$	$44\frac{8}{12}$	40	—	$14\frac{6}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4	8	$22\frac{7}{12}$	3	$13\frac{6}{12}$
Burg.	$42\frac{8}{12}$	30	$28\frac{6}{12}$	$22\frac{4}{12}$	40	85	75	10	2	6	1	6	2	6	3	—	12	4	6	30	3	—
Aken	$37\frac{8}{12}$	$27\frac{6}{12}$	25	$22\frac{6}{12}$	40	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	8	2	6	3	9	9	4	—	20	3	10
Gardelegen.	$38\frac{8}{12}$	$30\frac{4}{12}$	$26\frac{9}{12}$	$21\frac{5}{12}$	40	60	80	$12\frac{8}{12}$	2	6	1	3	2	6	2	6	12	4	6	25	4	—
Schönebeck.	$40\frac{8}{12}$	$29\frac{5}{12}$	25	$21\frac{8}{12}$	48	80	80	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	—	8	4	—	$27\frac{6}{12}$	2	25
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$39\frac{8}{12}$	$30\frac{8}{12}$	$25\frac{1}{12}$	$21\frac{1}{12}$	$46\frac{7}{12}$	$73\frac{5}{12}$	$77\frac{2}{12}$	$15\frac{3}{12}$	2	9	1	8	2	8	3	2	10	4	3	$25\frac{3}{12}$	3	$15\frac{6}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 26. —

Magdeburg, den 25. Juni 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Mit dem 1ſten Oktober d. J. wird der Superintendent Haſſel zu Croppenſtedt die zeither von ihm geführte Ephoral-Verwaltung niederlegen, und ſodann nach einem bereits vor mehreren Jahren höhern Orts genehmigten, die Diözeſen des Fürſtenthums Halberſtadt umfaſſenden Circumſkriptionsplane, die Diözes Croppenſtedt gänzlich aufgelöſt werden. Veränderung in der Diözeſan-Eintheilung.

Die Parochien derſelben werden mit den Diözeſen Gröningen und Aſchersleben, und zwar mit der erſteren die Parochie Croppenſtedt, mit der letzteren die Parochie Cochſtedt, Ober-Börnecke, Nieder-Börnecke und Schneidlingen vereinigt.

Dieſe Veränderung in der Diözeſan-Eintheilung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10ten Juni 1836.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer von dem Königlichen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizey gemachten Mittheilung, hat die Präfektur zu Metz auf eine Anfrage der Königl. franzöſiſchen Geſandſchaft zu Frankfurth a. M. in Betreff der Höhe des Reiſegeldes, welches von Nro. 44. Auswanderungen nach Amerika durch

Frankreich betreffend. I. 396. Juni.

den durch Frankreich nach Amerika Auswandernden bei ihrem Eintritt in Frankreich nachgewieſen werden muß, die Auskunft ertheilt, daß jeder Familienvater außer dem für ſeine Perſon erforderlichen Reiſegelde von 860 Francs, für jeden Angehörigen ſeiner Familie den Betrag von 430 Francs nur dann nachzuweiſen habe, wenn letztere das 18te Lebensjahr bereits erreicht hätten.

Indem wir Vorſtehendes mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom 5ten Dezember 1833 zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir die mit Ausfertigung von Ausgangspäſſen beauftragten Polizeybehörden in unſerem Departement an, in den für die Auswanderer auszufertigenden Päſſen künftig ausdrücklich zu vermerken, daß ſie den Beſitz des erforderlichen Reiſegeldes nachgewieſen haben, weil ohne dieſe Beſcheinigung die Viſirung der Päſſe zur Durchreiſe durch Frankreich von der franzöſiſchen Geſandſchaft verweigert wird.

Magdeburg, den 10ten Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 46. Neues Beitragsausſchreiben der Magdeburger Städte-Feuerſozietät. I. 941. Mai.

Da bei der Hauptkaſſe der Magdeburger Städte-Feuerſozietät nur noch ein unbedeutender Beſtand vorhanden iſt; ſo finden wir uns veranlaßt, ein neues Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben zu erlaſſen.

Der Beitrag der Intereſſenten iſt von jedem Hundert Thaler des Einſatzkapitals zu 10 Sgr. angenommen, die verſicherten Kirchen entrichten aber zufolge Miniſterialreſkripts vom 8ten Auguſt 1828 nur ein fünftel dieſes Betrages nach der beigefügten Nachweiſung.

Die Magiſtrâte der bei dieſer Sozietät intereſſirten Städte werden daher hiermit veranlaßt, die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge zu entwerfen, und bei Vermeidung einer mit Koſten verknüpften Erinnerung, unter der vorſchriftsmäßigen portofreien Rubrik:

„An die Hauptkaſſe der Magdeburger Städte-Feuerſozietät, unter Adreſſe: an den Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt“

bis zum 15ten September d. J. einzuſenden.

Die betreffenden Herren Landräthe werden darauf ſehen, daß die Magiſtrâte in ihren Kreiſen dieſer Verfügung nachkommen.

Magdeburg, den 11ten Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

der Brandverſicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städtefeuerſozietät aſſoziirten Städten und deren Kirchen und wie viel der zu leiſtende Beitrag von resp. 10 Sgr. und 2 Sgr. für Einhundert Thaler des Einſatzkapitals zum Ausſchreiben vom 11ten Juni 1836 beträgt.

No.	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekurations-Betrag der Städte	der Kirchen	Zu leiſtender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Rthl. Einſatzkapital			à 2 Sgr. von 100 Rthl. Einſatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.											
1	Magdeburg mit Friedrichsſtadt .	8721991	103750	29073	9	—	69	5	—	29142	14	—
2	Die Neuſtadt . . .	837565	22925	2791	26	6	15	8	6	2807	5	—
3	Die Sudenburg . .	196150	12000	653	25	—	8	—	—	661	25	—
4	Aken	154410	7900	514	21	—	5	8	—	519	29	—
5	Arneburg . . .	129045	—	430	4	6	—	—	—	430	4	6
6	Arendſee	200180	—	667	8	—	—	—	—	667	8	—
7	Burg	1984300	—	6614	10	—	—	—	—	6614	10	—
8	Bismark	181015	1000	436	21	6	—	20	—	437	11	6
9	Calbe an der Milde .	151485	3400	504	28	6	2	8	—	507	6	6
10	Calbe an der Saale .	431875	14350	1439	17	6	9	17	—	1449	4	6
11	Egeln mit Altemark .	140265	9450	467	16	6	6	9	—	473	25	6
12	Frohſe	86520	5900	288	12	—	3	28	—	292	10	—
13	Gardelegen . . .	654210	7000	2180	21	—	4	20	—	2185	11	—
14	Görzke	119225	5000	397	12	6	3	10	—	400	22	6
15	Genthin	373675	14700	1245	17	6	9	24	—	1255	11	6
16	Berg vor Genthin . .	26690	—	88	29	—	—	—	—	88	29	—
17	Hadtmersleben . .	127970	1500	426	17	—	1	—	—	427	17	—
18	Jerichow . . .	130875	1675	436	7	6	1	3	6	457	11	—
19	Loburg	198325	2975	661	2	6	1	29	6	663	2	—
20	Möckern	162700	—	542	10	—	—	—	—	542	10	—
21	Neuhaldensleben .	456825	31975	1522	22	6	21	9	6	1544	2	—
22	Oſterburg . . .	263925	5075	879	22	6	3	11	6	883	4	—
23	Oebisfelde . . .	136900	2000	456	10	—	1	10	—	457	20	—
24	Salzwedel . . .	983100	32150	3277	—	—	21	13	—	3298	13	—
25	Sandau	220876	2275	736	7	6	1	15	6	737	23	—
26	Großen-Salze . .	161555	2000	538	15	6	1	10	—	539	25	6
	Latus .	17181652	289000	57272	5	—	192	20	—	57464	25	—

No.	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekurations=Betrag der Städte	Aſſekurations=Betrag der Kirchen	Zu leiſtender Beitrag à 10 Sgr von 100 Rthl Einſatzkapital			à 2 Sgr von 100 Rthl Einſatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl	Rthl	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf
	Transport .	17181652	289000	57272	5	—	192	20	—	57464	25	—
27	Seehauſen am Aland .	325725	25000	1085	22	6	16	20	—	1102	12	6
28	Seehauſen bei Wanzleben	242344	8850	807	24	5	5	27	—	813	21	5
29	Schönebeck . . .	245375	2900	817	27	6	1	28	—	819	25	6
30	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohſe	60450	—	201	15	—	—	—	—	201	15	—
31	Staßfurth	139825	3000	466	2	6	2	—	—	468	2	6
32	Stendal	616775	14500	2055	27	6	9	20	—	2065	17	6
33	Tangermünde . .	440875	22625	1469	17	6	15	2	6	1484	20	—
34	Wanzleben . .	220530	15500	735	3	—	10	10	—	745	13	—
35	Wolmirſtedt . . .	366155	2400	1220	15	6	1	18	—	1222	3	6
36	Werben . . .	177225	9800	590	22	6	6	16	—	597	8	6
37	Zieſar	234775	900	782	17	6	—	18	—	783	5	6
	Summa . .	20251706	394475	67505	20	6	262	29	6	67768	19	11
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merſeburg.											
1	Die Stadt Cönnern .	5745	1700	19	4	6	1	4	—	20	8	6
2	„ „ Eisleben .	107650	11700	358	25	—	7	24	—	366	19	—
3	„ „ Gerbſtedt .	34095	—	113	19	6	—	—	—	113	19	6
4	„ „ Hettſtedt .	55025	7600	183	12	6	5	2	—	188	14	6
5	„ „ Leimbach .	17925	1500	59	22	6	1	—	—	60	22	6
6	„ „ Löbejün .	21600	200	72	—	—	—	4	—	72	4	—
7	„ „ Mannsfeld .	39625	2900	132	2	6	1	28	—	134	—	6
8	„ „ Schraplau .	44895	—	149	19	6	—	—	—	149	19	6
9	„ „ Wettin mit dazu gehörigen Marken .	47590	5600	158	19	—	3	22	—	162	11	—
10	„ „ Halle inkl. Neumarkt und Glaucha	336000	3000	1120	—	—	2	—	—	1122	—	—
	Summa .	710150	34200	2367	6	—	22	24	—	2389	29	—
	Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg .	20251706	394475	67505	20	5	262	29	6	67768	19	11
	Summa überhaupt .	20961856	428675	69872	25	5	285	23	6	70158	18	11

Magdeburg, den 11. Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 46.
Betrifft die Einziehung und Einſendung der abgelaufenen Gewerbeſcheine.
III. 1398. Juni.

Da hie und da mit den bereits abgelaufenen Gewerbeſcheinen Mißbrauch getrieben iſt, ſo werden die ſämmtlichen, mit der Verwaltung der Gewerbeſteuer beauftragte Behörden des hieſigen Departements hierauf wiederholentlich darauf aufmerkſam gemacht, daß die abgelaufenen Gewerbeſcheine der Einſaſſen ihres Geſchäftskreiſes den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, gleich nach Ablauf des Jahres, für welches ſie ertheilt ſind, wieder eingezogen, und an uns eingeſandt werden müſſen. Die Einreichung dieſer wieder geſammelten Gewerbeſcheine wird alljährlich bis zum 1ſten Februar gewärtigt.

Magdeburg, den 19ten Juni 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 47.
Betrifft die Prämienverloosung des bibliographiſchen Inſtituts zu Hildburghauſen.
I. 942. Juni.

Das bibliographiſche Inſtitut zu Hildburghauſen, Amſterdam und Neuyork fordert zur Subſkription auf mehrere Kunſt- und literariſche Werke auf, die mit einer Prämie demnächſt verlooſet werden ſollen, und läßt ſeine Aufforderungen beſonders vertheilen. Das ganze Unternehmen iſt aber nichts anders, als ein Lotteriegeſchäft, mithin ganz unerlaubt, und diejenigen, welche daran Theil nehmen, haben die Strafe des Spielens in fremden Lotterien zu gewärtigen.

Wir warnen daher vor dem Ankauf der ſogenannten Prämien-Verlooſungsſcheine des Hildburghauſen bibliographiſchen Inſtituts, und weiſen die Herren Landräthe, Magiſträte und ſämmtliche Polizeybehörden an, den Vertrieb derſelben nicht zu geſtatten und etwanige Kontraventionen gegen dieſes Verbot zur Rüge zu bringen. Magdeburg, den 21ſten Juni 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Die vom Herrn Hauptmann v. Witzleben herausgegebenen lithographirten Karten betr.
I. 819. Mai.

Von den von dem Herrn Hauptmann von Witzleben herausgegebenen lithographirten Karten des Kreiſes Halberſtadt und des Regierungsbezirks Magdeburg, ſind mehrere Exemplare bei unſerer Gebührenkaſſe zum Debit für den Preis von 7½ Sgr. für jedes Exemplar niedergelegt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 26ſten Mai 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Entſtehung eines neuen Etabliſſements. I. 52. Juni.

Die Gemeinde Schönfeld des II. Jerichowſchen Kreiſes beabſichtigt, auf ihrer Feldmark, circa 50 Ruthen weſtlich vom Dorfe entfernt, im Laufe dieſes Sommers eine Ziegelei neu anzulegen und ſolche „Schönfelder Ziegelei“ zu benennen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 7ten Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schießübungen der 3ten Königl. Artillerie-Brigade.

Die Schießübungen der hieſigen Königl. 3ten Artillerie-Brigade werden vom 27ſten Juni bis 30ſten Juli d. J. auf dem Cracauer Anger Statt finden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, den Weiſungen der dort ausgeſtellten Sicherheitspoſten Folge zu leiſten.

Magdeburg, den 13ten Juni 1836.

Königl. Preuß. Kommandantur. Graf von Hacke.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen erſten Pfarrſtelle in Groß-Salze, Diözes Atzendorf, iſt der Prediger Koch in Jeggeleben berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und Lehrer Friedrich Wilhelm Aly zu Burg iſt zum Rektor der dortigen Töchterſchule und zum Frühprediger ernannt und beſtätigt worden.

Der Archidiakonus Richter an der St. Johanniskirche in Werben iſt geſtorben.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat Mai 1836.

Dem bisherigen Kriminalrichter von Kaiſenberg iſt von des Königs Majeſtät der Charakter eines Kriminalraths, und dem Juſtizkommiſſarius und Notar Krüger der eines Juſtizraths verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Auguſt Wilhelm Blankenburg iſt von dem Königl. Oberlandesgericht zu Poſen in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht hierſelbſt verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Franz Meyer iſt vom Oberlandesgericht zu Naumburg hierher verſetzt.

Halberſtadt, den 1ſten Juni 1836.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 27. —

Magdeburg, den 2. Juli 1836.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Durch Vervollkommnung der Branntweinfabrikation iſt die Produktionsfähigkeit der inländiſchen Branntweinbrennereien ſo ſehr geſteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwiſchen den bisherigen Vergütungsſätzen für ausgeführten Branntwein nach der Bekanntmachung des Finanzminiſterii vom 26ſten Dezember 1825 und der für denſelben wirklich erlegten Fabrikationsſteuer zum Nachtheil der Steuerkaſſe eingetreten iſt. Betrifft die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein.

Zur Beſeitigung dieſes Mißverhältniſſes, und um zugleich den Wünſchen der Exportanten wegen Erleichterung des Abfertigungsverfahrens bei der Branntweinausfuhr im Großen nach dem Auslande, in zuläſſiger Weiſe zu entſprechen, werden in Gefolge Allerhöchſter Kabinetsorder vom 4ten d. M., mit Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, und insbeſondere der darin bewilligten Vergütungsſätze folgende anderweite Beſtimmungen getroffen, und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Vom 1ſten Juli d. J. an ſoll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derſelbe mindeſtens eine Alkoholſtärke von fünf und dreißig Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem Auslande, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

	bei einer Stärke	Sgr.	Pf.
von	Fünf und dreißig bis Neun und dreißig Grad .	—	Sechs
:	Vierzig bis vier und vierzig Grad	—	Sieben
:	Fünf und vierzig bis Neun und vierzig Grad . .	—	Acht
:	Funfzig bis Vier und fünfzig Grad	—	Neun
:	Fünf und funfzig bis Neun und funfzig Grad .	—	Zehn
:	Sechszig bis Vier und ſechszig Grad	—	Eilf
:	Fünf und ſechszig bis Neun und ſechszig Grad .	Ein	—
:	Siebenzig bis Vier und ſiebenzig Grad	Ein	Ein
:	Fünf und ſiebenzig bis Neun und ſiebenzig Grad .	Ein	Zwei
:	Achtzig und Ein und achtzig Grad	Ein	Vier
:	Zwei und achtzig und Drei und achtzig Grad .	Ein	Fünf
:	Vier und achtzig und Fünf und achtzig Grad .	Ein	Sechs
:	Sechs und achtzig und Sieben und achtzig Grad	Ein	Sieben
:	Acht und achtzig und Neun und achtzig Grad .	Ein	Acht
:	Neunzig Grad und darüber	Ein	Neun

2. Nur diejenigen Brennereiinhaber haben Anſpruch auf die vorſtehende Vergütung, welche die Maiſch-Steuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroſchen für 20 Quart Maiſchraum entrichten und mindeſtens nach Verhältniß einer Production von Einhundert Eimern Branntwein zu 50 Grad Stärke jährlich ſteuern.

3) Eine Steuer-Vergütung findet nur bei Verſendungen Statt, welche mindeſtens Einen Eimer Branntwein betragen.

4) Der Betrag der einem Brennereiinhaber zu gewährenden Ausfuhrvergütung, darf in der Regel in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm in demſelben entrichteten Branntweinſteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umſtände, auf den am Anfange des Jahres erweislich vorhandenen Branntweinbeſtand Rückſicht genommen werden ſoll.

Brennereiinhaber, welche lediglich Branntwein zum Abſatze nach dem Auslande fabriziren, können Ausfuhrvergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinſteuer erhalten. Daſſelbe kann ausnahmsweiſe auch bei anderen Brennereien dann Anwendung finden, wenn beſondere Konjunktu-

ren einen Abſatz von inländiſchem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorſchriften für ſolche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuerbehörde.

5) Behufs der Ausfuhrvergütung erhält der Brennereiinhaber von der Provinzial-Steuerbehörde einen für eine beſtimmte Friſt geltenden Haupt-Zuſageſchein, in welchem die Grenzämter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, beſtimmt und die ſonſt bei der Exportation überhaupt oder insbeſondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeſchrieben werden. Auf den Grund dieſer Haupt-Zuſageſcheine oder beglaubter Abſchriften derſelben, welche das Hauptamt, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins Statt.

6) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geſchehen.

Wird dieſelbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweiſe befugtes Nebenzollamt I. geſtattet, ſo beſtimmt der Haupt-Zuſageſchein hierüber das Nähere.

7) Bei der Branntweinausfuhr iſt folgendes Abfertigungsverfahren die Regel:

Jede Verſendung wird mit dem Haupt-Zuſageſchein oder einer beglaubten Abſchrift deſſelben bei demjenigen Hauptamte, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, zur Reviſion geſtellt, und dieſe ſpeziell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Reviſion, die zu bewirkende Verſiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebſt deren Zahl und Nummern, werden auf dem Zuſageſchein amtlich vermerkt, wonächſt der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Verſendung, ſofern derſelbe bei dem nämlichen Hauptamte Statt findet, auf dem Zuſageſchein beſcheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamtsbezirk, oder über eine andere Amtsſtelle Statt finden, ſo muß der nach den obigen Vorſchriften abgefertigte Branntwein, binnen einer auf dem Zuſageſchein zu beſtimmenden Friſt mit demſelben zu dem Ausgangsamte gebracht werden.

Bei dieſem wird die ſpezielle Reviſion wiederholt, und wenn ſich dabei nach unverletzt befundenem Verſchluſſe mit dem Reſultate der Reviſion bei dem

erſten Abfertigungsamte, Uebereinſtimmung ergiebt, der Zuſageſchein in derſelben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erlediget, und mit der amtlichen Beſcheinigung der Exportation verſehen, an dasjenige Hauptamt zurückgeſandt, in deſſen Bezirk die Brennerei belegen und von welchem die Vorabfertigung des Transports bewirkt iſt. Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zuſageſcheine die Vergütungsberechnung aufgeſtellt, und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuerbehörde zur Anweiſung der Vergütung eingeſandt.

8) Als Ausnahme von obiger Regel wird geſtattet, daß bei größeren Verſendungen aus Brennereien, die ſich nicht an dem Orte, wo das Hauptamt ſeinen Sitz hat, befinden, die Hinſchaffung des Branntweins zur Amtsſtelle, Behufs der Vorabfertigung durch Reviſion und Verſiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennereiinhaber bei Anmeldung des Transports darauf anträgt und amtlich Ueberzeugung davon genommen iſt, daß ſich noch eine mit der Anmeldung übereinſtimmende Menge von Branntwein der angegebenen Stärke, wirklich im Beſtande der Brennerei befindet.

Der Brennereiinhaber muß die Verſendung in ſolchen Fällen dem Hauptamte mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der Anzahl der Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, ſchriftlich anmelden, wonächſt der Zuſageſchein ausdrücklich auf den Grund dieſer Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet ſodann erſt beim Ausgangsamte die ſpezielle Reviſion der Gebinde und ihres Inhalts Statt, auf deren Grund die Ausgangs-Beſcheinigung auf dem Zuſageſcheine erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge und Stärke des Branntweins zwiſchen der erſten Anmeldung und dem Reviſionsbefunde der ſchließlichen Abfertigung können, beſonders wenn das Ergebniß der Ermittelung hinter der Anmeldung zurückbleibt, überſehen werden, auch wird die Uebereinſtimmung der Anzahl und Größe der einzelnen Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, mit der erſten Anmeldung des Brennereiinhabers in ſolchen Fällen nicht durchaus verlangt. —

Welchen Brennereiinhabern und für welche Transporte die vorſtehende Ausnahme zuzugeſtehen, beſtimmt die Provinzial-Steuerbehörde durch die Haupt-Zuſageſcheine.

9. In der Regel haben nur Branntweinbrennereiinhaber für den unmittelbar von ihnen nach dem Auslande abgeſetzten Branntwein, Anſpruch auf Steuervergütung.

Zur Erleichterung der Branntwein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbeſondere zur See, wird aber geſtattet, daß dieſer Anſpruch auf ſchriftliche Anmeldung bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen iſt, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorſchriftsmäßigen amtlichen Abfertigung ſolcher Branntwein-Transporte, wird hierdurch nichts geändert, ſondern der Exportant erhält durch die auf dem Zuſageſcheine amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Beſcheinigung völlig erledigten Zuſageſcheins, die zuſtändige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennereiinhabers und ſoweit dieſe Zahlung nach der Steuerabrechnung mit demſelben und nach den allgemeinen Vorſchriften fällig iſt, gegen ſeine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorſtehende Erleichterung muß von dem Brennereiinhaber bei dem an die Provinzial-Steuerbehörde zu richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zuſageſcheines, jedesmals beſonders nachgeſucht, und von derſelben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Feſtſetzung der geringſten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung Statt finden kann, bewilligt werden.

10) Unter Bezugnahme auf die Beſtimmung des §. 6. der Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 27ſten Dezember 1825, wegen Kreditirung der Branntweinſteuer, wird ferner die Abführung von inländiſchem Branntwein zu einer Packhofsniederlage, Behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derſelben nach dem Auslande gegen Vergütung geſtattet.

Die Abfertigung des Branntweins geſchieht auch in ſolchen Fällen nach den vorſtehenden allgemeinen und ſpeziellen Feſtſetzungen mit dem Unterſchiede, daß die Beſcheinigung des Hauptamtes in der Packhofsſtadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage, die Stelle der Exportations-Beſcheinigung vertritt und die Vergütung oder Steuerabſchreibung vom Kreditkonto des Brennereiinhabers in derſelben

Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande Statt findet.

Da der zu Packhofsniederlagen abgeführte inländiſche Branntwein, durch die dafür gewährte Vergütung, dem unverſteuerten Lagergute hinzutritt, ſo kann derſelbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unverſteuerten Branntwein gleich kommenden Steuer, in den freien Verkehr zurück verſetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande, innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeſchriebenen Lagerfriſt, völlig ſteuerfrei erfolgt.

11) Eine erwieſene Defraudation der Fabrikationsſteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr beſtimmten Branntweins, zieht, außer der geſetzlichen Beſtrafung, den Verluſt des fernern Anſpruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach ſich, ſo wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen, die Entziehung derſelben verwirkt wird. Berlin, den 19ten Juni 1836.

Finanz-Miniſterium. Graf v. Alvensleben.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckſchriften. 1575.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für nachbenannte 20 außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften, auf Grund des Art. XI. des Cenſurgeſetzes, die Debitserlaubniß innerhalb der Königlich Preußiſchen Lande ertheilt, als:

1) Predigten von K. R. H. Hagenbach. Dritter Band. Baſel, bei J. G. Neukirch, 1835. 8.

2) Anleitung zur Behandlung und Heilung der Leiſtenbrüche, von J. G. Ranch. Bern. 1836. 1. Heft. 8.

3) Reden über die Schweizeriſche Bundesform von Appellationsgerichts-Präſident Doctor Caſimir Pfyffer, Geſandter des Standes Luzern, und von Altlandammann Jacob Baumgartner, Geſandter des Standes St. Gallen. Gehalten in der Sitzung der eidgenöſſiſchen Tagſatzung den 25ſten Heumonat 1835. Bern, Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 1835. 1. Heft 8.

4) Franzöſiſche und Deutſche Geſpräche. Nach J. Perrin. Ein Er-

leichterungsmittel für Anfänger. Bern, Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 1835. 1. Heft. 8.

5) Geſpräche über die Ueberſchwemmungen im Seelande der weſtlichen Schweiz und über die Mittel zur Austrocknung ꝛc. Von R. Schneider, Arzt in Nidau. Bern, Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 1835. 1. Heft. 8.

6) Reden bei der Eröffnungsfeier der Mädchenſekundarſchule eines Einwohnervereins in Bern, gehalten den 3ten Februar 1836 von den Herren Klaſſenlehrer Ryß und Profeſſor Zyro. Bern. 1836. Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 1. Heft. 8.

7) Encyklopädie der geſammten theoretiſchen und praktiſchen Pferde- und Rindviehheilkunde; in alphabetiſcher Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, ausübendem Thierarzte ꝛc., und Eduard Im Thurm, ausübendem Thierarzte ꝛc. Erſter Band. Erſte und zweite Lieferung. Aargau — Bewegung. Bern. 1836. Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 1. Band. 8.

8) Die Pflege der Augen. Aus dem Engliſchen des Herrn John H. Curtis, überſetzt von W. L. J. Kiderlen. Luzern, bei Xaver Meyer. 1836. 1. Heft. 12.

9) Kurze Anweiſung zur Pflege der Zähne ꝛc. Nach der 16ten Engl. Originalauflage des Herrn Edwin Saunders, überſetzt von W. L. J. Kiderlen. Luzern, bei Xaver Meyer. 1836. 1. Heft. 12.

10) Thomas von Kempis, Gebote und Betrachtungen von dem Leben und den Wohlthaten unſeres Heilandes Jeſu Chriſti, überſetzt und mit einem Anhange ꝛc. vermehrt von Jodoc Egli, Pfarrer. Zweite Ausgabe. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1836. 1. Band. 8.

11) Die Vortrefflichkeit der chriſtlichen Religion. Von C. Wilhelm de la Luzerne, Biſchof von Langers. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von einem katholiſchen Geiſtlichen. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1836. 1. Heft. 8.

12) Alpenblumen. Eine Leſe ſchweizeriſcher Gedichte von J. A. Minnich. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1836. 1. Band. kl. 8.

13) Erläuterung des bürgerlichen Geſetzbuches des Kantons Luzern. Von Caſimir Pfyffer, Doctor der Rechte. Zweiter Theil: Sachenrecht. Erſtes Hauptſtück: Dingliche Rechte. Erſtes Heft: Von dem Beſitze, dem Eigenthum und Dienſtbarkeiten. 1835. Luzern, bei Xaver Meyer. 1. Heft. 8.

14) Urkunden zur Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde. Herausgegeben und erläutert von J. E. Kopp. Luzern 1835, bey Xaver Meyer. 8.

15) Predigt, gehalten in dem Dom zu Röskilde bei Eröffnung der Verſammlung der Provinzialſtände, am 1ſten Oktober 1835 von Dr. J. P. Mynſter, Biſchof über das Stift Seeland, überſetzt von Theodor Schorrn. Copenhagen. Verlag von L. A. Reitzel. Gedruckt in P. N. Jorgenſens Buchdruckerei. 1. Heft. 8.

16) Berufstreue. Ein Wort an das Volk zur Zeit der Ständeverſammlung, in einer Predigt von Dr. J. C. G. Johannſen. Copenhagen, 1835, bei C. A. Reitzel. Gedruckt in P. N. Jorgenſens Buchdruckerei. 1. Heft. 8.

17) Nur in Chriſto iſt wahres Heil. Eine für den Druck erweiterte Predigt von Dr. J. C. G. Johannſen. Copenhagen, 1835, bei C. A. Reitzel. Gedruckt bei P. N. Jorgenſen. 1. Heft. 8.

18) Chriſtenlehre für die zartere Volksjugend. Bern bei C. A. Jenni. 1835. 1. Heft. 8.

19) Die ebene Geometrie nach Legendre von Moritz Beck. Zweite verbeſſerte Auflage. Bern. Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 1835. 1. Band. 8.

20) Der Ruf des Herrn an die Mühſeligen und Beladenen. Eine Predigt, gehalten am letzten Sonntage des Jahres 1835 im Münſter zu Bern. von Dr. Matth. Schneckenburger, Profeſſor an der Hochſchule zu Bern. Bern, 1836. Verlag von J. A. Jenni, Sohn. 8. 1. Hft.

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25ſten Juni 1836.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewiz.

Unter

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Unter Bezugnahme auf das Geſetz vom 28ſten Juni 1834 wegen des Waffengebrauchs Seitens der Grenzaufſichts-Beamten innerhalb des Kontrollbezirks, wird das Verzeichniß von den Landſtraßen unſeres Verwaltungsbezirks, welche den Grenzbezirk deſſelben durchſchneiden, zur Kenntniß des Publikums gebracht. Nro. 48. Betrifft das Verzeichniß von den Landſtraßen des Regierungsbezirks Magdeburg. I. 460 Juni.

Magdeburg, den 14ten Juni 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Verzeichniß

der im Grenzbezirk des Departements der Königlichen Regierung zu Magdeburg belegenen, als Landſtraßen anzuſehenden Wege.

1) Die Landſtraße von Seehauſen in der Altmark, in der Richtung nach Werben bis zum Dorfe Herzfelde, wo ſie den Grenzbezirk verläßt.

2) Die Landſtraße von Seehauſen in der Altmark, in der Richtung nach Oſterburg bis zum Behrendſchen Holze, wo ſie den Grenzbezirk verläßt.

3) Die Landſtraße von Seehauſen in der Altmark, nach Wittenberge, welche durch Vielbaum beim Burgkrug vorbei auf Geeſtgottberg und dann in gerader Richtung zur Fährſtelle bei Wittenberge geht.

4) Die Landſtraße von Seehauſen in der Altmark, nach Lenzen über Vielbaum, das Dorf rechts laſſend, über Crüden, Groß-Holzhauſen, die Orte Scharpenhufe und Natewiſch wiederum rechts laſſend, über Pollitz, Deutſch und Bömenzien bis zur Hannöverſchen Grenze.

5) Die Landſtraße von Oſterburg nach Lenzen, welche von Oſterburg aus beim Handweiſer im Seehauſer Holze auf dem Wege nach Jeggel die Binnenlinie durchſchneidet, das Dorf Lindenberg links läßt, nach Jeggel und dann in gerader Richtung nach Gr. Gartz, Deutſch-Bömenzien und zur Hannöverſchen Grenze geht.

6) Die Landſtraße von Oſterburg nach Salzwedel, welche bei Kerkuhn die Binnenlinie erreicht und von da über Sannen, Schärnickau rechts und Caſſuhn hart links laſſend, zwiſchen dieſem Dorfe und Viſſum in den Salzwedeler Kreis fällt, und bei Klein-Gartz vorbei über Pretzier und Perver nach Salzwedel führt.

7) Die Landſtraße von Arendſee nach Seehauſen in der Altmark durch Gentzien, Leppin, von dort in gerader Richtung nach der Zehrenbrücke, durch das Priemerſche Holz, nach der Seehauſer Warthe und dann in gerader Richtung nach Seehauſen.

8) Die Landſtraße von Arendſee nach Lenzen. Sie läßt das Dorf Ziemendorf links, geht durch das Harpſche Moor auf Gollensdorf, läßt dies Dorf und Dröſede rechts und führt durch Bömenzien zur Hannöverſchen Grenze.

9) Die Landſtraße von Arendſee nach Salzwedel, bei Kläden und Kaulitz vorbei,

durch Mechow, Riebau bei Groß-Chüden vorüber durch Perver nach Salzwedel.

10) Die Land- und Poſtſtraße von Salzwedel nach Lüchow über Forſthaus Hoyersburg bis zur Grenze.

11) Die Landſtraße von Salzwedel nach Stendal, welche durch Perver, links an Buchwitz und rechts an Königſtedt vorbeiführt und dann in das Binnenland fällt.

12) Die Land- und Poſtſtraße von Salzwedel nach Calbe, Gardelegen, Clötze ꝛc. durch Perver nach Mahlsdorf zu, zwiſchen welchen Orten ſie das Binnenland erreicht.

13) Die Landſtraße von Salzwedel nach Braunſchweig. Sie geht von Salzwedel über die Warthe, verläßt ehe ſie Kuhfelde erreicht, den Grenzbezirk, tritt bei Mellin wieder in denſelben ein, und führt dann hinter Steimke über die Grenze.

14) Die Extrapoſtſtraße von Salzwedel nach Braunſchweig und Gifhorn. Sie geht über Böddenſtedt, verläßt vor dem Vorwerk Riephagen den Grenzbezirk, tritt bei Mellin wieder in denſelben und führt über Jübar bei Gladdenſtedt über die Grenze.

15) Die Landſtraße von Salzwedel über Wittingen nach Celle und Hannover geht von Salzwedel über Böddenſtedt, verläßt vor dem Vorwerk Riephagen den Grenzbezirk, tritt bei Hohenböddenſtedt wieder in denſelben und führt dann über Abbendorf, Diesdorf, Viere hinter Waddekath zur Grenze.

16) Die Landſtraße von Salzwedel nach Bodenteich über Rothenwohl, Henningen, Hohendolsleben, Winkelſtedt, Boneſe, Schmölau der Grenze zu.

17) Die Landſtraße von Salzwedel über Bergen nach Lüneburg geht links von Chüttlitz und Brietz über Cheine nach dem Anſageamte Berger Steindamm und unmittelbar hinter dieſem über die Grenze.

18) Die ehemalige große Lüneburg Magdeburger Frachtſtraße tritt jenſeits Schmölau über die Grenze, geht über Schmölau, Neuekrug links von Viere vorbei, dann über Lindhof, Jübar, Mellin und theilt ſich hier in 2 Straßen, wovon die eine rechts über Schwarzendamm und Köbbelitz und Quarnebeck, oder über Röwitz, Trippigleben, Jeggau nach Solpke, die andere aber links über Immekath, Breitenfelde oder Quarnebeck nach Solpke führt, wo ſich beide wieder vereinigen, ins Binnenland gehen und bei Rörförde, Clüden und Borne den Grenzbezirk nochmals berühren.

19) Die Straße von Braunſchweig auf Gardelegen tritt jenſeits Steimke über die diesſeitige Grenze, geht dann über Steimke, Neuferchau auf Quarnebeck und Solpke.

20) Die Straße von Braunſchweig auf Oſterburg oder Arendſee. Sie berührt jenſeits Steimke die Preußiſche Grenze, und geht über Steimke, Altferchau, Schwarzendamm und Immekath, wonächſt ſie ins Binnenland fällt.

21) Die Straße von Gardelegen über Oebisfelde nach Braunſchweig. Sie durchſchneidet die Binnenlinie bei Solpke und führt von da über Wernitz, den Dammkrug, Mieſte, Mieſterhorſt, Taterberg, Bergfriede, Riendorf, Weddendorf, Kaltendorf nach Oebisfelde.

22) Die Straße von Gardelegen nach Weſerlingen verfolgt die eben erwähnte Straße nach Braunſchweig bis Mieſterhorſt, und führt von da über Rätzlingen, Everingen, Seggerde nach Weſerlingen.
23) Die Straße von Gardelegen nach Neuhaldensleben berührt den Grenzbezirk nur eine kurze Strecke bei Borne.
24) Die Straße von Oebisfelde über Bösdorf, Rätzlingen, Kathendorf, Ethingen, Wegenſtedt, Böddenſell, Bülſtringen nach Neuhaldensleben.
25) Die Straße von Oebisfelde über Gehrendorf, Lockſtedt, Everingen, Seggerde nach Weſerlingen.
26) Die Straße von Weſerlingen nach Helmſtedt, welche jedoch im Preußiſchen keinen Ort berührt.
27) Die Straße von Weſerlingen über Sieſtedt, bei Grani vorbei über Behnsdorf, Flechtingen, bei Haſſelburg und Lemſell vorbei, über Bülſtringen nach Neuhaldensleben.
28) Die Straße von Klötze über Wenze, Trippigleben, Dannefeld nach Danneberg und Mieſterhorſt, wo ſie ſich mit den Straßen, die nach Weſerlingen und Helmſtedt und nach Oebisfelde und Braunſchweig führen, vereinigt.
29) Die Straße von Calvörde über Wiegelitz bei dem Forſthauſe Schwarzepfuhl, daſſelbe links laſſend, vorbei, durch Bülſtringen, wo ſie den Grenzbezirk verläßt, auf Neuhaldensleben zu.
30) Die Straßen von Weſerlingen nach Magdeburg. Von dieſen Straßen tritt:
die eine über Behnsdorf kommend, in die Biſchofswalder Forſt, geht, die Oberförſterei Biſchofswalde rechts laſſend, durch Ivenrode, dann Altenhauſen rechts laſſend, durch die Emdenſche Forſt nach der Emdenſchen Ziegelei und von da nach Alvensleben;
die zweite kommt über Eſchenrode, das Forſtetabliſſement Hemmensberg links laſſend, nach Hörſingen, von da durch die Erxleber Forſt nach Erxleben und Brumby;
die dritte kommt über die Schwanefelder Feldmark, führt auf Groß-Bartensleben und dann auf Morsleben, wo ſie in die
31) Straße von Helmſtedt nach Magdeburg fällt, welche, von Helmſtedt kommend, durch Morsleben, Alleringersleben, Eimersleben, Erxleben und Brumby geht und dort den Grenzbezirk verläßt.
32) Die Straße von Helmſtedt nach Halberſtadt, läuft von Helmſtedt kommend durch Harbke, verläßt das Preußiſche auf der Braunſchweigſchen Feldmark Hohensleben, tritt unmittelbar hinter Hohensleben wieder in das Preußiſche, geht am Ettgersleber Zollkruge vorbei durch Barneberg und von dort über Hamersleben, Neuwegersleben mit Neuendamm, läuft zwiſchen den Schlanſtedter und Wulferſtedter Feldmarken nach Hausnienburg, und geht dann über die Schwanebecker Feldmark nach Halberſtadt.
33) Die Straße von Schöningen nach Groß-Oschersleben und Halberſtadt tritt, von Schöningen kommend, bei dem Zollkruge über die Grenze, geht durch Hötensleben und fällt, das Vorwerk Neubau rechts laſſend, in die vorſtehend gedachte Straße, oder geht von Hamersleben nach Oschersleben.

34) Die Straße von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach Halberſtadt tritt auf der Feldmark Oschersleben, unweit der Domaine Emmeringen, in den Kreis Oschersleben, geht dann durch Oschersleben auf Hordorf, von da über die Hordorfer und Schwanebecker Feldmark nach Schwanebeck und von hier über Groß-Quenſtedt oder Klein-Quenſtedt nach Halberſtadt.

35) Die Poſt- und Zollſtraße von Hannover und Braunſchweig über Halberſtadt nach Magdeburg erreicht eine Viertelſtunde jenſeits Rocium das Preußiſche Gebiet und durchzieht über den Heſſendamm, über Dardesheim, Athenſtedt, bei Aspenſtedt vorbei, durch und bei Halberſtadt vorüber, demnächſt aber durch Wehrſtedt führend, den Grenzbezirk bis Gröningen.

36) Die Zollſtraße von Braunſchweig nach Hornburg fängt im Preußiſchen auf dem ſogenannten Achimſchen Berge an, läuft dieſen herab zum Horndamm, paſſirt auf dieſem die Schiffgraben- und Ilſebrücke, und zieht ſich auf dem Horndamme durch die Vorſtadt Hornburg. Von der Vorſtadt aus führt ſie über den Anger die Mösche genannt, durch den braunen Schlag, zwiſchen Gärten, dann rechts bis zur Ibergsbrücke, und dieſe rechts laſſend, auf der Mindenſchen Poſtſtraße zum Vorwerksthore nach Hornburg hinein.

37) Die Poſtſtraße von Hildesheim nach Hornburg tritt von dem Hannöverſchen Flecken Schladen kommend in der Mindenſchen Poſtſtraße in das Preußiſche Gebiet, verfolgt dieſelbe, zuerſt Iſingerode berührend, bis zur Stadt Hornburg und vereinigt ſich hinter der Ibergsbrücke mit der vorbezeichneten Zollſtraße.

38) Die Zollſtraße von Goßlar und Harzeburg über Abbenrode, Wernigerode und Derenburg nach Halberſtadt. Der letzte Hannöverſche Grenzpunkt iſt der ſogenannte Altfeldkrug, bei dieſem tritt dieſe Straße in das Preußiſche Gebiet und berührt ſogleich das Nebenzollamt 1ſter Klaſſe zu Abbenrode, von wo ſie durch Stapelburg, Ilſenburg, Drübeck, Altenrode, Wernigerode, oder dieſe Stadt rechts laſſend, dann über die ſogenannte Königsbrücke durch Silſtedt und Derenburg, auf der ſogenannten Wernigeroder Poſtſtraße, neben Mahndorf und der ſogenannten halben Meile, beide links laſſend vorbei auf Halberſtadt führt.

39) Die Zoll- und Poſtſtraße von Blankenburg nach Derenburg berührt die Preußiſche Landesgrenze am Kloſterholze, geht durch daſſelbe, durch das Magiſtratsholz, paſſirt die Holzemme bei Schwaneckens Mühle, und geht auf der chauſſirten Poſtſtraße nach Derenburg.

40) Die Landſtraße von Dardesheim nach Schöppenſtedt über Badersleben und Dedeleben, nach dem Kibitzdamm, wo ſie das Braunſchweigſche erreicht.

41) Die Poſt- und Landſtraße von Hornburg, die Mindenſche chauſſirte Poſtſtraße verfolgend, unter dem Fallſteine weg, durch Hoppenſtedt nach Oſterwieck, und von da ferner der Mindenſchen Poſtſtraße folgend, durch Berſſel und Zilly, wonächſt ſie auf dem Heikenthale in die Chauſſee von Dardesheim nach Halberſtadt fällt, und auf derſelben über Athenſtedt und bei Aspenſtedt vorbei nach Halberſtadt führt.

42) Die Landſtraße von Hornburg nach Dardesheim. An der nördlichen Seite des Fallſteins berührt ſie zuerſt das Dorf Oſterode, geht ſodann neben der Steinmühle vorbei durch das Dorf Veltheim und von dieſem aus tritt ſie in die ad Nr. 35. bezeichnete Chauſſee auf Braunſchweigiſchem Territorio, berührt den Braunſchweigiſchen Flecken Heſſen und fällt unweit der Preußiſchen Chauſſeebarriere in das Preußiſche Gebiet, nunmehr der Straße Nr. 35. folgend.

43) Die Landſtraße von Hornburg nach Wernigerode geht, Wülperode rechts liegen laſſend, auf Suderode und Lüttgenrode, unter dem Schauenſchen Holze, über Waſſerleben und Schmatzfeld, oder über Veckenſtedt nach Wernigerode.

44) Die Landſtraße von Oſterwieck nach Dardesheim bei dem Dorfe Deersheim vorbei.

45) Die Landſtraße von Oſterwieck nach Halberſtadt über Zilly, die Mindenſche chauſſirte Poſtſtraße verlaſſend über den Danſtedtſchen Zoll neben dem Dorfe Ströbeck vorbei, tritt unweit Halberſtadt in die ad 36 bezeichnete Straße.

46) Die Landſtraße von Abbenrode zwiſchen dem Forſtorte der Süßberg und durch das Siechenholz, Latenrode genannt, nach der Stadt Oſterwieck.

47) Die Poſt- und Landſtraße von Blankenburg über den Hoppelberg, woſelbſt ſie in das Preußiſche Gebiet tritt, neben dem ſogenannten Dreierhauſe vorbei, über die Blankenburger Brücke und den Goldbach nach Halberſtadt.

48) Die Poſt- und Zollſtraße von Derenburg nach Dardesheim neben dem Dorfe Danſtedt und dem Danſtedtſchen Oberzoll vorbei nach der Braunſchweiger Chauſſee, die ſie in der Nähe der Heikenthalwarte erreicht. Dieſe Kunſtſtraße verfolgend, erreicht ſie Dardesheim.

49) Die Landſtraße von Derenburg nach Dardesheim über Heudeber, läßt das Dorf Zilly rechts liegen und führt vor dem ſogenannten Zollkruge vorbei.

50) Die Landſtraße von Wernigerode nach Oſterwieck geht für leichtes Geſchirr über das Siehdichum, den neuen Thurm, die Domaine Schmatzfeld vorbei über Waſſerleben, die Windmühle bei Schauen vorbei nach Oſterwieck, für ſchweres Geſchirr über das Siehdichum, das Vorwerk Charlottenluſt links laſſend, vorbei den Stubenbergswegen, Veckenſtedt, Schauen nach Oſterwieck.

51) Die Landſtraße von Dardesheim nach Wernigerode führt neben Zilly vorbei und läßt dieſes Dorf und Langeln links liegen.

52) Die Landſtraße von Heſſen ins Braunſchweigſche:
  a) nach Oſterwieck durch das Oſterfeld, Deersheim links laſſend,
  b) nach Wernigerode, durch Deersheim, Berſſel und Waſſerleben.

53) Die Poſt- und Landſtraße von Halberſtadt nach Quedlinburg und Ballenſtedt, neben dem Dorfe Harsleben und dem Gute Münchenhoff vorbei nach Quedlinburg, und von da bei der Faſanerie, Zehling genannt, vorüber nach Ballenſtedt.

54) Die von einer Landesgrenze zu der andern gehende Landſtraße von Wiedelau im Hannöverſchen nach Schladen im Hannöverſchen, führt durch den Kreis Halberſtadt bei dem Steinadler-Kruge von Wülperode vorbei, geht von da auf den ehemaligen Steinfelder Zollkrug, und tritt vor dieſem in die Mindenſche Poſtſtraße bei Ilſingerode.

55) Die Straße von Elbingerode nach Wernigerode. Sie führt von da, wo die Hannöverſche Chauſſee in Bolmcke an die diesſeits gebaute Chauſſee in Bolmcke ſtößt, auf dieſer, vor dem Anſagepoſten in Bolmcke vorbei, fort bis zur Vorgſtiegmühle, und geht von hier auf dem rechten Ufer des Zillyer Baches fort, im Mühlenthale entlang, durch den Flecken Nöſchenrode hindurch in die Stadt Wernigerode.

56) Die Straße von Wernigerode nach Blankenburg geht ungefähr 500 Schritt von Wernigerode von der Straße nach Silſtedt und Derenburg öſtlich ab, und beim Horſt- und Augſtberge vorbei.

57) Die Blankenburger Straße. Sie tritt weſtlich von Weſterhauſen in den Aſcherslebener Kreis, führt durch das Dorf Weſterhauſen auf der nördlichen oder linken Seite des Langenberges um den Münzenberg herum nach Quedlinburg.

58) Die Straße von Gernrode nach Quedlinburg. Sie führt von der Grenze des Herzogthums Anhalt-Bernburg, von dem Lehthurme durch das Lehfeld, das Sauerland, das Kapellenfeld, bis an die Nähe des Moorberges, wo ſie ſich mit der Nordhäuſer Straße vereinigt, und iſt von dem Punkte an wo die Mindenſche in ſie einfällt, durch auf beiden Seiten aufgeſtellte Steine bezeichnet.

59) Die Straße von Nordhauſen nach Quedlinburg tritt unweit Friedrichsbrunn in das Quedlinburgſche ein, und führt durch den Rambergsforſt über die Neuſchenke, einen Theil der Suderöder Feldflur, das Reisaus, durch das Abolzfeld, neben der Quarmbachſchen Mühle vorüber, über den Kapellenberg, dann in gerader Richtung innerhalb der aufgeſtellten Steine bis zum Moorberge, ſodann mit der Gernröder Straße vereinigt über den Moor bis zur Stumsburg bei Quedlinburg, von wo

60) eine Straße längs dem rechten Ufer der Bode um die Stadt nach der Oehringer oder Viehbrücke führt.

II. Verzeichniß

der im Grenzbezirk des Obern-Herzogthums Anhalt-Bernburg belegenen, als Landſtraßen anzuſehenden Wege.

1) Die Landſtraße von Quedlinburg bis auf die Steinbergsſtraße. Dieſe Straße fängt bei der Herzoglich Anhaltſchen Landesgrenze an, und führt bis über den Zehling auf den Steinberg bei Ballenſtedt.

2) Die Steinbergsſtraße von der Höhe, wo ſie vorſtehende Straße trifft, auf Rieder herab, bis auf die Chauſſee von Rieder nach Ballenſtedt.

3) Die Straße (Chauſſee) von Schielen Windmühle durch Rieder bis nach dem Steinbergswege, wo ſie dieſen ad Nr. 2. erreicht.

4) Die Chauſſee von Quedlinburg bis Gernrode. Dieſe Straße fängt bei der Anhaltſchen Haupt-Landesgrenze an, führt auf den Lehthurm, und von da weiter bis Gernrode.

5) Die Straße, von der Hauptſtraße von Gernrode nach Harzgerode rechts abweichend, hinter Gernrode herum bis auf den Stubenberg.
6) Der neue Weg von dem Sternhauſe auslaufend bis auf die ſogenannte Alexanderſtraße.
7) Der Bärenweg vom Hauptgatter an über das Sternhaus, das Spiegelſche Haus, den Bremerteich, das Biſchofsrödner Feld, über die Ehringsburg und Höhnengrund bis auf das Siptenfelder Feld.
8) Die Fuhrſtraßen von der Herzoglich Anhaltſchen Landesgrenze über Friedrichshöhe bis Güntersberge und von da
   a) über Friedrichsbrunnen nach Quedlinburg,
   b) über Siptenfelde resp. Alexisbad und Harzgerode,
   c) die auf dem Fahrwege nach Friedrichsbrunnen abgehende, und über Victorshöhe dicht auf der alten Binnenlinie nach Haferfeld resp. Gernrode führende Straße.
9) Der vom Alexisbad nach Victorshöhe führende Kutſchweg.
10) Die Alexanderſtraße. Sie fängt am Hauptgatter an und zieht ſich durch den Forſt durch bis auf die Hauptſtraße von Gernrode nach Harzgerode, in die ſie bei der Heinrichsburg fällt.
11) Die Straße vom Mägdeſprung nach Alexisbad.
12) Die von Stolberg über Harzgerode nach Gernrode führende Hauptſtraße.
13) Der von dieſer Straße ab über die Silberhütte nach Alexisbad führende, und mit der Straße bei Alexisbad zuſammentreffende Fahrweg. Der Weg nach der Silberhütte resp. Alexisbad weicht von der Stolberger-Gernroderſtraße zwiſchen dem ſogenannten Teufelsberger Teiche und dem Anhaltiſchen Chauſſee- und Zollhauſe nach der Silberhütte zu, ab.

Nro. 49. Ausſcheiden aus der Magdeburgſchen Städte-Feuerſozietät. I. 687. Juni.

Mehrere an uns ergangene Anfragen veranlaſſen uns, in Bezug auf unſer Publikandum vom 6ten April d. J., Amtsblatt vom 23ſten April c. Nr. 17., hiermit nachträglich bekannt zu machen, daß diejenigen, welche mit Ende dieſes Jahres aus der Magdeburger Städte-Feuerſozietät ausſcheiden wollen, ſolches bis zum erſten Oktober d. J. den Magiſträten anzeigen müſſen.

Von den Magiſträten iſt demnächſt von allen Ausſcheidenden eine Abgangs-Deſignation anzufertigen und im Monat Dezember c. bei uns einzureichen, damit wir unſere Kataſter-Exemplare darnach berichtigen laſſen können.

Magdeburg, den 18ten Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 50. Betrifft die Ablieferung der Gelder der K. Spezialkaſ-

Es iſt zu unſerer Kenntniß gelangt, daß die zur Ablieferung der Gelder an unſere Hauptkaſſe bei mehreren Unterkaſſen und bei den Haupt- und Unter-Steuer- und Zollämtern eingeführten Geldkiſten, auch oftmals gebraucht

ſen an die Re-
gierungs-
Hauptkaſſe.
III. 1214.
Juni.

werden, um darin höchſt unbedeutende Kourantbeträge, oder wohl gar nur Kaſſenanweiſungen und Beläge einzuſenden. Dies kann nur als ein Mißbrauch angeſehen werden, der zur Beläſtigung der Poſt gereicht, und iſt darüber Seitens des Königl General-Poſtamts bei uns Beſchwerde geführt worden.

Um dieſer gegründeten Beſchwerde abzuhelfen, werden die an unſere Hauptkaſſe abliefernden Unterkaſſen, Haupt- und Unter-Steuer- und Zollämter hierdurch angewieſen, resp. veranlaßt, in den eingeführten Geldkiſten nur bedeutende, den Raum derſelben angemeſſen füllende Kourantſummen einzuſenden, kleine Beträge in baarem Gelde, Kaſſenanweiſungen und Beläge aber auf andere Weiſe vorſchriftsmäßig verpackt an unſere Hauptkaſſe zu befördern. Magdeburg, den 21ſten Juni 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung
der Tabacks-
pflanzungen.
10395.

Ein Jeder, welcher eine Fläche von 6 und mehreren Preußiſchen Quadratruthen mit Taback bepflanzt, iſt nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 29ſten März 1828 verpflichtet, noch vor Ablauf des Monats Juli die Größe und Lage der bepflanzten Fläche einzeln, genau und wahrhaft bei dem Steueramte des Bezirks ſchriftlich oder mündlich, gegen eine Beſcheinigung anzumelden.

Um wegen unterlaſſener oder unrichtiger Anmeldungen nicht in Strafanſpruch, nach der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 zu verfallen, bringe ich dieſe geſetzliche Beſtimmungen hiermit beſonders in Erinnerung.

Magdeburg, den 23. Juni 1836. Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Perſonalchronik.

Der Regierungsrath Hahn I. iſt unterm 27ſten April d. J. von des Königs Majeſtät zum Geheimen Regierungsrath ernannt worden.

Der Regierungs-Referendarius Weſtphal iſt zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt.

Der Paſtor Bock zu Ferchland, Diözes Alten-Plathow, iſt in den Ruheſtand verſetzt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 28. —

Magdeburg, den 9. Juli 1836.

Miniſterielle Bekanntmachungen.

Das bibliographiſche Inſtitut zu Hildburghauſen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung de dato Hildburghauſen, Amſterdam und New-York den 1ſten Mai 1836, ſämmtlichen Subſkribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke, einen Prämien-Verlooſungsſchein verſprochen, um an einer angekündigten Verlooſung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieſes Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verlooſungsſcheine als Lotterieloose zu betrachten ſind; ſo wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verlooſungsſcheinen ſolcher Art, und inſonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieſer Scheine verwarnt, weil, im Kontraventionsfalle unausbleiblich die in den §§. 1. und 2. der Verordnung vom 17ten Dezember 1816, gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Looſe derſelben, feſtgeſetzten Strafen in Anwendung kommen müſſen. Berlin, den 19ten Juni 1836. Verbot an der Prämienverlooſung des bibliographiſchen Inſtituts in Hildburghauſen Theil zu nehmen.

Miniſterium des Innern und der Polizey. Finanz-Miniſterium.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Sachſen durch eine dazu ernannte Militärkommiſſion ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Betrifft den Remontenankauf pro 1836.

Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Regierungs-Bereichen, nachſtehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 3. Auguſt in Wernigerode,
„ 4. „ „ Oſterwieck,
„ 6. „ „ Egeln,
„ 8. „ „ Burg,
„ 9. „ „ Wolmirſtedt,
„ 11. „ „ Oebisfelde,
„ 13. „ „ Salzwedel,
„ 15. „ „ Calbe a. d. M.,
„ 16. „ „ Stendal,
„ 17. „ „ Seehauſen,
„ 19. „ „ Lenzen,
„ 20. „ „ Perleberg,
„ 22. „ „ Pritzwalk,
„ 23. „ „ Wilsnack,
„ 24. „ „ Havelberg.

Die erkauften Pferde werden wie bisher zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Alle ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kaufe, ſo wie die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, ſind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu erſehen, und wird deren Kenntniß vorausgeſetzt. Außer den dreijährigen werden auch vier-, fünf-, auch ſechsjährige Pferde, beſonders aber ſolche, die ſich zum Artillerie-Zugdienſt eignen, bei entſprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippenſetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind.

Berlin, den 10ten Februar 1836.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es iſt darauf angetragen worden, anſtatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornſteinröhren, die Aufſtellung ſolcher Röhren aus Gußeiſen nachzugeben; und da ſich nach techniſcher Prüfung des Gegenſtandes ergeben hat, daß Letztere unter Umſtänden und mit Beobachtung der deshalb beſonders zu ertheilenden Vorſchriften nicht allein zuläſſig ſind, ſondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, ſo ſollen dergleichen gußeiſerne Schornſteinröhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelaſſen werden: Nro. 51. Betrifft die Anwendung von Schornſteinröhren aus Gußeiſen. I. 858. Juni.

1) Die eiſernen Röhren ſind entweder in Mauern in der in der Inſtruktion vom 14ten Januar 1822 (Geſetzſammlung 1822 Nr. 8.) vorgeſchriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder, wenn ſie frei ſtehen, von ſolchen wenigſtens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt, aufzuſtellen, mithin auch da, wo ſie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchſchneiden, nicht nur zu ummänteln, ſondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeiſen oder von anderem Metall zu führen.

2) Eine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit iſolirender Luftſchicht iſt nöthig auf die ganze Höhe der Röhre, mit Ausſchluß des Geſchloſſes, in welchem die erſte Ofenrauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geſchoſſen und im Dachraume brennbare Gegenſtände bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt der Röhre nahe ſtehen könnten.

3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verſchienung gehörig geſorgt werden.

4) Im Uebrigen behält es rückſichtlich der Richtung, und wo dieſe ſich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, ſo wie wegen der Reinigungsöffnungen bei der vorgedachten Inſtruktion überall das Bewenden.

Wir bringen dieſe Beſtimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 22ſten Juni 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auguſt Payroth iſt zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Falkenberg und Ferchlip, Diözes Seehauſen in der Altmark, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der bisherige zweite Küſter Brandt iſt zum erſten Küſter an der Domkirche zu Magdeburg befördert worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Winkelmann iſt zum Küſter und Schullehrer in Ringelsdorf, Diözes Möckern, berufen und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Johann Gottfried Matthias zu Heudeber, Diözes Derenburg, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Küſter und Mädchenſchullehrer Helling in Arendſee iſt zum Kantor, Küſter und Schullehrer in Diesdorf, Diözes Salzwedel, ernannt worden.

Die Schulamtskandidaten Friedrich Vollmann und Friedrich Schomburg ſind, erſterer zum dritten, und letzterer zum vierten Lehrer an der Armen- und Waiſenſchule zu Quedlinbug proviſoriſch beſtellt worden.

Der Lehrer Mewes in Tangermünde iſt zum zweiten Lehrer in Gr. Roſenburg, Diözes Kalbe a. d. S., beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Andreas Stephan Karſten iſt zum Lehrer in Roklum, Diözes Veltheim, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Prediger Albrecht in Immekath und Neu-Ferchau, Diözes Salzwedel, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 29. —

Magdeburg, den 16. Juli 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 30ſten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1713. das Regulativ, betreffend die Koſten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und anderer Geſchäfte, die zum Reſſort der Generalkommiſſionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen in Preußen gehören, vom 25ſten April d. J.;

» 1714. die Inſtruktionen der Generalkommiſſionen, in Beziehung auf das Koſtenregulativ vom 25ſten April d. J., d. d. den 16ten v. Mts; und die Allerhöchſten Kabinetsorders:

» 1715. vom 6ten Mai d. J., über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26ſten Dezember 1808, und durch die Inſtruktionen vom 28ſten Oktober 1817 und 31ſten Dezember 1825 ihnen verliehenen Exekutionsrechts angeordneten exekutiven Maaßregeln;

» 1716. vom 22ſten Mai d. J., die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Meſſen betreffend; und

» 1717. vom 4ten d. Mts., wegen Aufhebung des fiskaliſchen Vorzugsrechts vor den entfernteren Seitenverwandten bei der Inteſtaterbfolge im Herzogthum Schleſien und in der Grafſchaft Glatz.

Magdeburg, den 12ten Juli 1836.

Bekanntmachung.

Betrifft die Bekanntmachung der Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutſcher Ständeverſammlungen. 1647.

Die Hohe Deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer dritten diesjährigen Sitzung beſchloſſen:

daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutſcher Ständeverſammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit beſtimmten Akten des betreffenden Bundesſtaats, in die Zeitungen und periodiſchen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden ſollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher ſie ſolche Berichte und Nachrichten geſchöpft haben,

welcher Beſchluß in Folge höherer Verordnung zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 7ten Juli 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 54. Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Wohlverhaltungsatteſte. I. 296. Juli.

Es kommen häufig Fälle zu unſerer Kenntniß, wo von den Ortsbehörden, ſowohl in den Städten als in den Dörfern, inſofern gegen die über die Anwendung der Stempel beſtehenden Vorſchriften gefehlt wird, daß ſie zu den auszuſtellenden Wohlverhaltungs-Atteſten weder den geſetzlich erforderlichen Stempel von 15 Sgr. verwenden, noch den Grund der unterlaſſenen Adhibirung darauf vermerken.

Wir machen die Ortsbehörden bei Vermeidung der gegen ſie wegen eines ſolchen Verſtoßes zu verhängenden Stempelſtrafe darauf aufmerkſam, derartige Atteſte jedesmal auf dem geſetzlichen Stempelbogen auszuſtellen, oder im Fall der Armuth des Extrahenten pflichtmäßig zu beſcheinigen, daß Armuths halber der erforderliche Stempel nicht habe verwendet werden können.

Magdeburg, den 5ten Juli 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 55. Aufruf zur Wohlthätigkeit. I. 34. Juli.

Am 24ſten v. Mts., Abends zwiſchen 7 und 8 Uhr, ſind die Kreiſe Salzwedel und Oſterburg im hieſigen Departement, von einem großen Unglücksfalle betroffen worden, indem ein heftiges Gewitter, begleitet von einem furchtbaren Sturme, Hagel und einem Wolkenbruch ähnlichen Regen, die

Saaten, Wieſen und Gärten von 83 Gemeinden — im Kreiſe Salzwedel in einer Ausdehnung von 6 Meilen in der Länge und 1 Meile in der Breite — vernichtet und den Bewohnern die Ausſicht zu einer Erndte benommen hat. Es iſt daher nicht abzuſehen, woher die beſchädigten Gemeinden bis zur Erndte künftigen Jahres Brodt und Saatfrüchte, ſo wie Futter für ihr Vieh nehmen ſollen.

Zur Milderung dieſer großen Noth iſt von des Herrn Geheimen Staatsminiſters von Klewiz Exzellenz eine allgemeine Sammlung milder Beiträge in der Provinz Sachſen verfügt worden.

Indem wir die Ortsbehörden in unſerm Departement, die Magiſtrate in den Städten und die Schulzen in den Dörfern hierdurch veranlaſſen, ſich der Sammlung milder Beiträge in ihren Gemeinden zu unterziehen und den Betrag an den Herrn Kreislandrath abzuliefern, hegen wir zu den Bewohnern des Departements das Vertrauen, daß ſie ihren bei ähnlichen Veranlaſſungen bewieſenen Wohlthätigkeitsſinn in dieſem außerordentlichen Falle beſonders bethätigen werden.

Die Herren Landräthe werden die Beiträge von den Ortsbehörden des Kreiſes ſammeln und demnächſt den ganzen Betrag des Kreiſes dem Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt frei überſenden.

Magdeburg, den 9ten Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hierdurch unſere im Amtsblatte von 1829 Seite 280 erlaſſene Bekanntmachung vom 4ten September 1829, wegen Anwendung des darin näher beſchriebenen Sicherheitshahns bei den Perkuſſionsgewehren, dem Publikum mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß Jeder, welcher Jagdgewehre gebraucht, es ſich ſelbſt beizumeſſen haben wird, wenn die Unterlaſſung dieſer Sicherheits- und Vorſichtsmaaßregel bei der Anwendung von Perkuſſionsgewehren im Fall eines dadurch entſtandenen Schadens, als eine Verſäumniß der Jedermann obliegenden Vorſicht und mithin als eine grobe Fahrläſſigkeit angeſehen und geſetzlich geahndet werden wird. Magdeburg, den 20ſten Juni 1836.

Nro. 56. Betrifft die Anwendung des Sicherheitshahns bei den Perkuſſionsgewehren I. 751. Juni.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Rechnungs-Extrakt

über den Haushalt der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe zu Burg auf das Jahr 1835.

Jahr	Gegenſtand der Einnahme.	Es iſt nach Lage der Rechnung eingegangen. Banko-Obligat. Gld. Rthl.	Banko-Obligat. Kour. Rthl.	In baarem Gelde. Kour. Rthl.	Sgr.	Pf.	
1835	a) An aufgekommenen Steuern überhaupt	—	—	16402	8	1	
	b) An eingekauften, eingelöſeten und ſonſt eingegangenen Kapitalien .	—	—	4700	—	—	
	c) Zinſen von ausſtehenden Kapitalien	—	—	12	8	—	
	d) Belegte Kapitalien	—	3700	—	—	—	
	e) Beſtände aus dem Jahre 1834 .	—	1000	1197	12	6	
	f) An erborgten Kapitalien . . .	—	—	—	—	—	
	g) Durch Verwechſelung	—	—	—	12	—	Gold.
	h) Insgemein	—	—	3	18	9	
	Summa	—	4700	22315	24	8	
				incl. 12 Sgr. Gold.			

Jahr	Gegenſtand der Ausgabe.	Es iſt nach Lage der Rechnung ausgegeben. Banko-Obligat. Gld. Rthl.	Banko-Obligat. Kour. Rthl.	In baarem Gelde. Kour. Rthl.	Sgr.	Pf.	
1835	a) Bezahlte Kapitalien, Kreisſchuldſcheine Lit. C.	—	—	—	—	—	
	b) Bezahlte laufende und rückſtändige Zinſen	—	—	7083	21	8	incl. 12 Sgr. Gold.
	c) Getilgte neue Verbriefungen . . .	—	—	7614	1	—	
	d) Zinſen von Bank-Kapitalien .	—	—	—	—	—	
	e) Eingekaufte Papiere und bei der Bank belegt	4700	—	3700	—	—	
	f) Rückſtände aus dem Jahre 1834	—	—	1675	14	—	
	g) Verwaltungskoſten	—	—	1185	—	—	
	h) Durch Verwechſelung	—	—	—	13	7	
	i) Insgemein	—	—	3	24	8	
	Summa	4700	—	21262	14	11	
				incl. 12 Sgr. Gold.			

B a l a n c e.

Die Kriegesſchulden der drei Kreiſe des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe betrugen am 1ſten Januar 1835

	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
a) verzinsliche 5procentige Lit. B. . .	137800						
b) unverzinsliche Lit. B.	—	8323	5	8			
c) unverzinsliche Lit. C.	—	—	—	—	143305	8	7
Summa	137800	8323	5	8	143305	8	7
Im Laufe des Rechnungsjahres 1835 ſind darauf bezahlt oder vielmehr durch Verlooſung zur Bezahlung gekommen . .	4500	246	3	8	—	—	—
Es bleiben daher am Schluſſe des Jahres zu tilgen	133300	8077	2	—	143305	8	7

Der vorſtehende Rechnungs-Extrakt der Kaſſe der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion zu Burg pro 1835 wird in Gemäßheit des §. 20. Kap. I. der Kriegesſchulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 4ten Juli 1836.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewiz.

Der diesjährige vierte Krammarkt der Stadt Gardelegen wird nicht, wie in den Kalendern bemerkt worden, am 4ten Oktober c. abgehalten werden, ſondern auf den 11ten Oktober c. verlegt. Der damit verbundene Viehmarkt wird am 10ten Oktober c. Statt finden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 7ten Juli 1836. *Betrifft die Abhaltung des vierten Jahrmarkts zu Gardelegen. I. 85. Juli.*

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zum Einbrennen der in dieſem Jahre von den Landbeſchälern des Königlichen Brandenburger Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchſtaben B., ſind nachſtehende Termine angeſetzt: *Landbeſchälung betreffend.*

1) Sonnabend den 13. Auguſt c. früh 8 Uhr zu Gr. Auloſen, Oſterburger Kr.
2) Montag „ 15. „ „ 8 „ „ Seehauſen, Stadt.
3) Mittwoch „ 17. „ „ 8 „ „ Sandau, Stadt.
4) Donnerſtag „ 18. „ „ 8 „ „ Oſterburg, Stadt.
5) Freitag „ 19. „ „ 8 „ „ Altmersleben } Salzwedeler
6) Sonnabend „ 20. „ „ 8 „ „ Beetzendorf } Kreis.
7) Montag „ 22. „ „ 8 „ „ Mieſterhorſt, Gardeleger Kr.
8) Dienſtag „ 23. „ „ 8 „ „ Wolmirſtedt, Wolmirſtedt. Kr.
Da dieſe Beſchälſtation eingegangen iſt, ſo müſſen die aus dortiger Gegend zum Bedecken im Jahre 1837 auf der Station zu Hundisburg aufzunehmenden Stuten in Wolmirſtedt geſtellt werden.
9) Mittwoch „ 24. „ „ 8 „ „ Burg, Stadt.
10) Donnerſtag „ 25. „ „ 8 „ „ Zieſar, Stadt.
11) Freitag „ 26. „ „ 8 „ „ Jerichow, II. Jerichower Kr.
12) Sonnabend „ 27. „ „ 8 „ „ Tangermünde, Stadt.

welches den Beſitzern diesjähriger Landgeſtüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

Wegen des beſchwerlichen Transports der tragenden Mutterſtuten bei böſen Wegen im Frühjahre, ſollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1837 durch Königl. Brandenburger Landbeſchäler zu bedeckenden Stuten, auf den vorſtehend bezeichneten Beſchälſtationen wie gewöhnlich im Frühjahre ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Anzahl und Beſchaffenheit der auf den Beſchälſtationen in Zukunft aufzuſtellenden Hengſte, möglichſt nach den im vorhergehenden Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten beſtimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, ſo können auch in der Regel um ſo weniger Beſchäler erfolgen, da ſolche noch an ſo vielen andern Orten vergeblich nachgeſucht werden.

2) ſtehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müſſen häufig abgewieſen werden.

Friedrich Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 6ten Juli 1836.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

In Bezug vorſtehender Bekanntmachung werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch beſonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichſt zu ſorgen, damit die Pferdezüchter ſich nicht, wie häufig geſchehen iſt, mit der Unkenntniß derſelben entſchuldigen können.

Magdeburg, den 14ten Juli 1836. Königl. Regierung.

Auflöſung des Hüttenamts Sorge.
2486.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24ſten Februar d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Hüttenamt zu Sorge bei Benneckenſtein, welche Behörde der Verwaltung des nunmehro veräußerten Eiſenhüttenwerks zu Sorge für landesherrliche Rechnung bisher vorgeſtanden hat, gegenwärtig ganz aufgelöſt worden iſt, und daß nachdem dies geſchehen, in allen Angelegenheiten des genannten Werkes, welche nicht den jetzigen Beſitzer deſſelben, Herrn Held, unmittelbar betreffen, mit dem unterzeichneten Ober-Bergamte zu verhandeln iſt. Halle, den 6ten Juli 1836.

Königl. Niederſächſiſch-Thüringiſches Ober-Bergamt.

Berichtigung.
I. 44.
Juni.

Bei der Bekanntmachung rückſichtlich der Patentsverleihung für den Schloſſermeiſter Witt zu Königsberg in Preußen im 18ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 114. ſind in Folge eines Verſehens bei Anfertigung der Reinſchrift nur die Vornamen Mattheus Franciscus genannt, der Familienname „Witt" aber weggelaſſen.

Indem dieſes nachträglich hierdurch bekannt gemacht wird, bemerken wir, unter Bezugnahme auf die in der allgemeinen Preußiſchen Staatszeitung vom 26ſten Mai c. Nr. 143. enthaltene Anzeige, daß das dem Schloſſermeiſter Mattheus F. an-

ciscus Witt zu Königsberg in Preußen ertheilte Patent nicht vom 19ten, ſondern vom 9ten April d. J. ab auf acht hinter einander folgende Jahre für den ganzen Umfang der Preußiſchen Monarchie verliehen worden iſt.

Magdebnrg, den 10ten Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Carl Louis Graf von Beuſt und Ferdinand von Münchhauſen ſind zu Regierungs-Referendarien ernannt.

Der Pächter des Domainenamts Burgſtall, Herr Ballerſtedt, iſt zum Königl. Oberamtmann ernannt worden.

Der landräthliche Büreaugehülfe Heinrich Gottlob Arnold iſt zum Bürgermeiſter der Stadt Ziesar erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Durch ein Reſkript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 18ten Juni d. J. iſt der Konrektor Brohm in Gardelegen zum Vorſtande des Nebenſeminars daſelbſt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Mertens iſt zum Elementarlehrer in Gardelegen proviſoriſch beſtellt worden.

Der Töchterlehrer Wegener in Kroppenſtedt und der emeritirte Kantor Geneſt an der reformirten Kirche in Stendal ſind geſtorben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Chriſtian Rudolph Palm zu Aſchersleben an die Stelle des Fabrikanten Chriſtian Eltze zum Schiedsmann für den 4ten Bezirk zu Aſchersleben erwählt, in dieſer Eigenſchaft verpflichtet und von uns beſtätigt worden iſt.

Halberſtadt, den 5ten Juli 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Juni 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	44 9/12	32 8/12	26 8/12	22 8/12	52 6/12	90	82 6/12	13 11/12	3	—	2	—	3	—	3	6	12	4	—	32 9/12	3	—
Halberſtadt.	41 8/12	34 1/12	29 1/12	22 2/12	65	60	72 6/12	26	3	4	1	10	2	9	3	8	12	4	—	22	2	25
Quedlinburg.	43 10/12	33 8/12	27 6/12	22 9/12	51 6/12	78 6/12	76	15	3	4	1	8	2	10	3	8	12	4	8	30	3	6
Aſchersleben.	43	33 4/12	20 6/12	18 6/12	60	72	96	17 6/12	3	—	1	6	3	—	3	—	10	4	4	30	3	—
Wernigerode.	41 7/12	35 2/12	28 11/12	23 2/12	45	75	90	9	2	11	1	8	2	6	2	11	8	3	6	25	4	15
Stendal.	43 9/12	33	25 8/12	19 9/12	40	—	70	16 8/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	30	5	—
Salzwedel.	40 10/12	33 8/12	25	21 5/12	47 1/12	—	—	18 9/12	2	6	2	1	2	6	3	—	12	4	8	—	3	18 4/12
Burg.	44 9/12	34 11/12	28 9/12	22 9/12	45	75	90	12	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4	—	20	3	—
Aken	45 1/12	32 6/12	25	20	40	—	—	12 6/12	2	6	1	8	2	6	3	6	9	4	—	20	3	10
Gardelegen.	43 6/12	34 5/12	27 11/12	22 11/12	40	60	80	12 6/12	2	6	1	8	2	6	2	6	12	4	6	25	4	—
Schönebeck.	43 9/12	32 6/12	25 8/12	22 11/12	48	80	80	12 6/12	2	6	1	8	2	6	3	—	8	4	—	22 6/12	2	20
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	43 9/12	33 7/12	26 4/12	21 8/12	47 8/12	73 10/12	81 11/12	14 11/12	2	10	1	10	2	8	3	4	11	4	3	25 8/12	3	13 11/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— **No. 30.** —

Magdeburg, den 23. Juli 1836.

Verordnung.

Um dem unbefugten Harzſcharren, welches in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen und Schleuſingen und in der Grafſchaft Wernigerode überhand genommen hat, zu ſteuern, wird für die genannten Bezirke Folgendes hiermit angeordnet: Verordnung wegen des unbefugten Harzſcharrens.

§. 1. Wer aus Gehölzen oder Forſten das Harz der Nadelhölzer durch Abſcharren, Abkratzen oder ſonſt entwendet, oder um eine ſolche Entwendung vorzubereiten, das Ausfließen des Harzes durch Verletzung der Bäume zu befördern ſucht, ſoll, außer dem Erſatze des entwendeten Harzes oder des an den Bäumen verurſachten Schadens, mit einer Geldbuße von 5 Thlrn. beſtraft werden.

Iſt das Vergehen an mehreren Bäumen verübt, ſo ſoll nach Verhältniß der Menge des entwendeten Harzes oder der verletzten Bäume die Strafe bis zu funfzig Thalern erhöhet werden.

§. 2. Iſt das Vergehen zur Nachtzeit verübt, ſo wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§. 3. Gegen denjenigen, welcher das Vergehen nach erfolgter Verurtheilung wiederholt, ſind die Strafen der §. §. 1. und 2. zu verdoppeln.

§. 4. Die Vorſchriften der §. §. 4. bis 31., und 33. und 34. des Geſetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls mit den ſpätern erläuternden und ergänzenden Beſtimmungen ſind auch auf das unbefugte Harzſcharren anzuwenden.

§. 5. Die erkannten Geldſtrafen werden dem Beſchädigten zugeſprochen. Wurde das Vergehen von mehreren gemeinſchaftlich verübt, ſo hat jeder

Theilnehmer die volle Strafe zu erlegen; für den Erſatz des entwendeten Harzes und des an den Bäumen verurſachten Schadens hingegen, ſind ſämmtliche Theilnehmer gemeinſchaftlich, und zwar einer für alle, und alle für einen verhaftet.

§. 6. Die in Gemäßheit des §. 20. des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 vereideten Forſtbeamten haben rückſichtlich der von ihnen angezeigten Harzdiebſtähle und Baumbeſchädigungen eben dieſelbe Glaubwürdigkeit, welche ihnen in Bezug auf die Holzdiebſtähle beigelegt worden iſt.

§. 7. Den betreffenden Regierungen ſteht die Befugniß zu, für diejenigen Diſtrikte oder Gemeinden, in welchen es zur Steuerung des Harzſcharrens erforderlich iſt, anzuordnen, daß die Beſitzer von Harz verbunden ſeyen, über deſſen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Konfiskation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis funfzig Thaler, ſich auszuweiſen.

Eine ſolche Verordnung muß jedoch vier Wochen vor dem Zeitpunkte, von welchem an ſie in Kraft treten ſoll, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden.

§. 8. Die Forſtbeamten ſind befugt, Hausſuchungen bei den des Harzſcharrens, oder des unrechtmäßigen Beſitzes von Harz-Verdächtigen, mit Zuziehung der Ortspolizeybehörde vorzunehmen.

Die von den Forſtbeamten über ſolche Viſitationen aufgenommenen und von der Polizeybehörde mit unterſchriebenen Protokolle haben vollen Glauben bis zum vollſtändigen Beweis des Gegentheils. Dieſer Gegenbeweis muß aber am anſtehenden Gerichtstage in Gemäßheit des §. 19. des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 geführt werden.

§. 9. Alle bisher in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen und Schleuſingen, und in der Grafſchaft Wernigerode gültige, der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehende geſetzliche Vorſchriften, namentlich der beſondern Forſtordnungen und anderer Provinzialgeſetze, ſind hierdurch aufgehoben. Berlin, den 31ſten Mai 1836.

Königliches Preußiſches Staatsminiſterium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) Freiherr v. Altenſtein. Graf v. Lottum. Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminiſter: v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Schöler. Graf v. Alvensleben.

Ich genehmige die mit dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 31ſten

v. M. mir vorgelegte, hiebei zurückgehende Verordnung, wegen des unbefugten Harzſcharrens in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen, Schleuſingen und der Grafſchaft Wernigerode, und beauftrage das Staatsminiſterium, dieſelbe durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Erfurt bekannt zu machen.

Berlin, den 9ten Juni 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsminiſterium.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Anweiſung an die Juſtiz- und Polizeybehörden zur Beförderung eines kriminaliſtiſchen Werks.

Der Kriminal-Protokollführer Thiele beabſichtigt, die vermöge ſeiner amtlichen Stellung, insbeſondere bei einer von der Kriminal-Deputation des hieſigen Königl. Stadtgerichts geführten großen Unterſuchung, zu ſeiner Kenntniß gelangten perſönlichen Verhältniſſe von mehreren Hundert Gauner- und Diebesfamilien, und die ſich hieran reihenden merkwürdigen Beobachtungen zu einem ausführlichen Werke zu benutzen, welches er nicht für das Publikum, ſondern nur für den amtlichen Gebrauch der Juſtiz- und Polizeybehörden beſtimmt und in Form eines alphabetiſchen Verzeichniſſes, mit Angabe der Charakteriſtik, Perſonbeſchreibung, Verhältniſſe, Verbrechen und Strafen ꝛc. der betreffenden Individuen herausgeben will.

Um daſſelbe möglichſt vollſtändig und gründlich liefern zu können, wünſcht der Unternehmer dabei die jedenfalls für den Zweck erſprießliche Unterſtützung Seitens der Juſtiz- und Polizeybehörden, an welche er ſich wegen Mittheilung von Materialien wenden wird.

Bei der ſchon an früheren Verſuchen dieſer Art erkannten Gemeinnützlichkeit eines ſolchen Werkes, und in Erwägung der nach den vorliegenden Zeugniſſen wohl anzunehmenden Befähigung des ꝛc. Thiele zu dem Unternehmen, finden die Miniſterien der Juſtiz und des Innern und der Polizey ſich veranlaßt, ſämmtlichen Königl. Juſtiz- und Polizeybehörden die thätige Beförderung des Werkes durch bereitwillige Mittheilung der von dem ꝛc. Thiele gewünſchten Nachrichten aus den Unterſuchungsakten, hierdurch beſonders zu empfehlen.

Berlin und Rekahne, den 30ſten Juni 1836.

Der Juſtizminiſter.	Der Miniſter des Innern und der Polizey.
Mühler.	**v. Rochow.**

Bekanntmachung.

94ſtes Ausſchreiben der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät.

Die Intereſſenten der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 94ſte Ausſchreiben erlaſſen, und zur Deckung der Ausgaben ſeit dem 1ſten Jan. d. J. der Betrag von jedem 100 Thaler der Verſicherungsſumme auf Sechs Silbergroſchen Acht Pfennige feſtgeſetzt worden iſt.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1ſten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen neuen Intereſſenten von jedem 100 Thlr. Einſatzkapital 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eiſernen Beſtande.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich Vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragsſumme nebſt Rezepturgebühren, wird von der betreffenden Kreis-Direktion bekannt gemacht werden, und iſt binnen 4 Wochen nach erfolgter Inſinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkaſſe der Sozietät in jeder Spezial-Direktion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten demnächſt durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkaſſe, welcher ihnen wie gewöhnlich nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewieſen werden. Altenhauſen, den 30ſten Juni 1836.

Der General-Direktor der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät
Graf von der Schulenburg.

Perſonalchronik.

Der zeitherige Rentmeiſter der Kloſter Bergeſchen Stiftung Riedling, welcher zeither ſchon gleichzeitig die Prokuratur- und Schulkaſſe des Kloſters Unſerer Lieben Frauen hierſelbſt verwaltet hat, iſt, mit Beibehaltung ſeiner Stelle bei der Kloſter Bergeſchen Stiftung, durch Miniſterialreſkript vom 30ſten Juni d. J. zum Prokurator des Kloſters Unſerer Lieben Frauen ernannt worden.

Magdeburg, den 13ten Juli 1836.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Der Literat Friedrich Auguſt Treher iſt zum Lehrer an der Mädchenſchule in Stendal berufen und beſtätigt worden.

Der Prediger Klee in Dönſtedt, Diözes Alvensleben, und der Küſter und Schullehrer Mertens in Jerchel, Diözes Gardelegen, ſind geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 31.

Magdeburg, den 30. Juli 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 12ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1718. das Privilegium, die Emiſſion der Partialobligationen über die von dem Fürſten zu Wied bei dem von Rothſchildſchen Hauſe kontrahirte Anleihe betreffend, vom 24ſten Mai d. J.;

und die Allerhöchſten Kabinetsorders:

= 1719. vom 19ten d. M., wegen Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-abgaben, imgleichen der Forderungen der Medizinalperſonen;

= 1720. vom 19ten d. M., wodurch der Artikel XIII. der Verordnung vom 17ten Auguſt 1825, wegen der nach dem Edikte vom 1ſten Juli 1823 vorbehaltenen Beſtimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen dahin abgeändert wird, daß in Neu-Vorpommern die Landtagskoſten künftig eben ſo, wie in Alt-Pommern, von jedem Stande in ſich aufzubringen ſind; und

= 1721. vom 25ſten d. M., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Grätz im Großherzogthum Poſen betreffend.

Magdeburg, den 22ſten Juli 1836.

Bekanntmachungen.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für die außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienenen 6 Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 1763.

1) Die Buchdruckereien der Schweiz. Mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen. Eine Gelegenheitsſchrift zur Feier des vierten Jubelfeſtes der Erfindung der Buchdruckerkunſt, herausgegeben von P. W., Buchdrucker. St. Gallen. 1836. In Kommiſſion bei Wartmann und Scheitlein, Buchdrucker und Buchhändler. Ein Band 8.

2) Zwölf ganz leichte Kinderlieder. Drittes Heftchen von Joh. Jak. Schoch. Erſte, zweite und Baßſtimme. Ibid. eod. an. Gedruckt bei Wartmann und Scheitlein. 3 Hefte, Queroktav.

3) Großer Nutzen aus dem Miſtdampf, oder Anleitung, jede Jochart Acker, Matten ꝛc. ꝛc. Von J. J. Waibel. Ibid. eod. an. Gedruckt bei Wartmann und Scheitlein. 1 Heft. 8.

Der Dorfmagnat. Ein ſchweizeriſches Gemälde aus der neueren Zeit, von Dr. von Werd. Ibid. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlein. 1836. 1 Heft. 8.

5) Die Männer und die Badereiſen, oder Sendſchreiben der Frau Amtmännin Hitzig an den Dr. Langenſchwarz, als Erwiederung auf ſein Gedicht: „Die Weiber und die Badereiſen“ ſo wie auch ꝛc. Von Dr. Langenſchwarz. Ibid. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlein eod. an. Ein Heft. 8.

6) Nr. 1. bis 16. des ſechſten Jahrganges der Zeitung für Landwirthſchaft, Naturkunde und Gewerbe. St. Gallen. Verlag von Wartmann und Scheitlein. Gedr. in eigener Offizin. 1836. 4.

auf Grund des Art. XI. des Cenſurgeſetzes die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 17ten Juli 1836.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewiz.

Debitserlaubniß für Druckſchriften. 1829.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat den nachſtehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen 13 Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande auf Grund des Art. XI. der Cenſurverordnung ertheilt, als:

1) Rekursſchrift für die Herren Dekan Groth, Pfarrer Keuſſ, Beutler,

Häfelin, Bauer, Waldesbühl, Fiſcher ꝛc. an das hohe Obergericht des Kantons Aargau, von Dr. Rudolph Feer, Aarau, 1835. Gedr. bei Gottlieb Friedr. Bock. Ein Heft. gr. 8.

2) Erinnerungen aus der Geſchichte der Stadt Schaffhauſen, zunächſt für derſelben reifere Jugend. Zweites Bändchen. Erſte Lieferung. Schaffhauſen in der Hurterſchen Buchhandlung 1836. Ein Band. kl. 8.

3) Der Glaube, das Gebet, das Geſetz der Chriſten, oder ꝛc. Allen Neukonfirmirten gewidmet. Schaffhauſen, in der Hurterſchen Buchhandl. 1836. Ein Heft. kl. 8.

4) Menorah tehorah oder das reine Judenthum, als Gegenſtück des von Dr. M. Creizenach unter dem Titel Thariag herausgegebenen 1ſten Theils ſeines Schulchan Aruch. In zwei Abtheilungen von J. Löwenſtein, Bezirksrabbiner in Gailingen, Großherzogthums Baden. Schaffhauſen, in der Hurterſchen Buchhandlung und bei dem Verfaſſer 1835. Ein Band. kl. 8.

5) Beitrag zur Statiſtik der Preßjuſtiz und des Konfliktweſens im Kanton Zürich. Zürich bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Heft. 8.

6) Gedanken über die Einführung einer kirchlichen Bibelüberſetzung. Ein Vortrag im Namen der diesfalls geſetzten Kommiſſion gehalten vor der Synode in St. Gallen den 12ten Mai 1835 von J. J. Bernet V. D. M. Zürich bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Heft. 8.

7) Beleuchtung der Verhältniſſe des Staates zu den Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten der Privaten. Zur Begründung ꝛc. ꝛc. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Heft. gr. 8.

8) Rappoltſtein. Eine Wunderſage aus dem Mittelalter, dichteriſch bearbeitet von G. Dürrbach. Zürich, Druck und Verlag von Friedr. Schultheß 1836. Ein Band. gr. 8.

9) Die Tieferlegung des Lungern Sees im Kanton Unterwalden. Nebſt mehreren Plänen. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Heft. 8.

10) Mittheilungen aus dem Gebiete der theoretiſchen Erdkunde. Herausge-

geben von Julius Fröbel und Oswald Heer, Doctoren der Philoſophie und akademiſche Lehrer in Zürich. Erſter Band. Zürich bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Band. gr. 8.

11) Die Formenlehre in Verbindung mit den reinen Elementen des freien Handzeichnens und ꝛc. ꝛc. Ein Handbuch für Lehrer in Elementarſchulen, bearbeitet von Guſtav Adolph Tobler. Mit 12 Steindrucktafeln. 1836. Burgdorf bei Langloi. Ein Band. 8.

12) Fragen an die Rechtsgelehrten, die inländiſchen und die ausländiſchen, über den obſchwebenden Geſetzesvorſchlag. Das Stift zum großen Münſter in Zürich iſt aufgehoben, und über das bisherige Verfahren gegen daſſelbe, von Joh. Schultheß, Doctor, Profeſſor der Theologie und des Stifts. Mit 2 Beilagen. Zürich bei Friedr. Schultheß 1832. 8.

13) Das Land und Volk der Speckler in Siebenbürgen, in phyſ.-politiſcher, ſtatiſtiſcher und geſchichtlicher Hinſicht. Von Daniel G. Scheint, Dr. der Medizin ꝛc. Erſter und zweiter Theil. Die Landes- und Volkskunde. Nebſt einer Spezialkarte des Specklerlandes. Peſth. 1833. K. A. Hartlebens Verlag. 8.

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23ſten Juli 1836.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 57. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienſt, und den wirklichen Antritt deſſelben. I. 246. Okt.

Die beſtehende ausdrückliche Vorſchrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältniſſen auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militärdienſtes Anſpruch machen zu können glauben, ſich dazu ſpäteſtens bis zum 1ſten Auguſt des Jahres, in welchem ſie ihr 20ſtes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion melden, und daß diejenigen, welche ſich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjähri-

gen Dienſte berechtigt anerkannt ſind, ihren Dienſt vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre wirklich antreten, ſonſt aber im Wege der gewöhnlichen Erſatzaushebung zum dreijährigen Dienſte eingeſtellt werden ſollen.

wird zur genaueſten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß für die Folge auf ſpäter angebrachte Geſuche um Zulaſſung zum einjährigen freiwilligen Militärdienſte keine Rückſicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es ſich daher lediglich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn er bei verſäumtem Meldungstermine ohne alle Nachſicht zum dreijährigen Dienſte eingeſtellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion ſchriftlich geſchehen und daß denſelben wenigſtens das Taufzeugniß des ſich Meldenden, die Einwilligung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienſt und ein Atteſt über deſſen Aufführung beigefügt ſeyn müſſen. Meldungen, welche nicht ſchriftlich und ohne jene Zeugniſſe gemacht werden, können nicht beachtet werden.

Magdeburg, den 5ten Juli 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 58. Allgemeine Haus- und Kirchenkollekte für Schneidemühl. I. 773. Juli.

Bei dem im Jahre 1834 in der Stadt Schneidemühl, Regierungsbezirk Bromberg, Statt gehabten großen Brande, bei welchem ein großer Theil der Stadt in Aſche gelegt worden, ſind auch die Schulhäuſer der evangeliſchen und der katholiſchen Gemeinden daſelbſt ein Raub der Flammen geworden.

Beide Gemeinden, welche bei dieſem Brande ſehr gelitten und mit dem Wiederaufbau ihrer eignen eingeäſcherten Gebäude genug zu thun haben, ſind ganz außer Stande, auch noch die Koſten des Retabliſſements ihrer Schulhäuſer zu erſchwingen.

Zur Unterſtützung der in großer Armuth ſich befindenden Bauverpflichteten haben daher die Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern eine allgemeine Kirchen- und Haus-

kollekte, Behufs der Wiederaufbauung der Schulhäuſer beider Konfeſſionen, bewilligt.

Die betreffenden Behörden im hieſigen Regierungsbezirk werden hierdurch aufgefordert, die Abhaltung und Einſendung dieſer Kollekten nach Vorſchrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 S. 260. des Amtsblatts de 1822 zu bewirken und die eingekommenen milden Gaben, unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik: An den Rendanten der Haupt-Kollektenkaſſe, Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt, einzuſenden. Magdeburg, den 21ſten Juli 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 69. Erneuerung des Verbots des gefährlichen Schießens und Anzündens von Feuerwerken. I. 1378. Juli.

Es iſt bemerkt worden, daß bei feierlichen Gelegenheiten und öffentlichen Feſten Manche ihre Freude durch Schießen und Abbrennen von Feuerwerken zu erkennen geben, aber dabei eine für andere daraus entſtehende Gefahr gar nicht beachten. So werden in großen Verſammlungen von Menſchen, an lebhaft befahrenen Straßen Racketen angezündet, Piſtolen und Schlüſſelbüchſen ſogar von Kindern abgeſchoſſen, wodurch Perſonen beſchädigt und Pferde ſcheu gemacht werden können.

Das herannahende Geburtsfeſt Seiner Majeſtät, unſeres hochverehrten Königs, welches jeder Preuße herzlich feiert, giebt uns Veranlaſſung recht dringend zu ermahnen, von dem oben geſchilderten Unfug abzuſtehen.

Wir fordern Eltern und Lehrherren auf, ihren Kindern und Lehrlingen nicht zu geſtatten, Feuerwerke abzubrennen und mit Piſtolen oder Schüſſelbüchſen an von Menſchen beſuchten Orten und in der Nähe von Gebäuden zu ſchießen, um dieſe auch ſelbſt vor Beſchädigungen zu bewahren.

Sämmtliche Polizeybehörden weiſen wir aber an, mit größter Aufmerkſamkeit diejenigen, welche dennoch einen ſolchen Unfug begehen, zu ermitteln und ſie ohne alle Nachſicht zur geſetzlichen Strafe zu ziehen.

Denjenigen, welche mit Pulver und Feuerwerken handeln, wird hiermit angedeutet, daß wenn ſie Pulver und Feuerwerke Kindern oder nicht unverdächtigen Perſonen, denen man nicht zutrauen kann, daß ſie damit umzugehen wiſ-

ſen, überlaſſen, ſie 10 bis 50 Rthlr. Strafe und ſelbſt den Verluſt ihrer Handelsbefugniß rückſichtlich dieſer Gegenſtände zu gewärtigen haben.

Magdeburg, den 26ſten Juli 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Patentertheilung.

Dem Doctor C. Wagenmann in Berlin iſt unterm 6ten Juli 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbeſſerung des Pellstanſchen Verfahrens, einen luftverdünnten Raum Behufs der Verdampfung von Flüſſigkeiten zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

1ſte Verlooſung von Steuerkreditkaſſenſcheinen.

Bei der heute erfolgten 1ſten Verlooſung der in dieſem Jahre gegen vormals Sächſiſche unverwandelte Steuerſcheine ausgefertigten neuen verloosbaren Steuer-Kreditkaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 42. 93. 190. und 210.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 9. und 50.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 27. 60. 100. 164. und 168.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 29. 48. und 51.

von Litt. E. à 50 Thlr.

Nr. 14. und 31.

Die Inhaber dieſer Scheine werden hiermit aufgefordert, ihre Kapitalien gegen Abgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, Michaelis d. J. bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 20ſten Juli 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident von Meding.

Herabſetzung des Wegegeldes in Wernigerode.

In Folge höherer Anordnung wird vom 1ſten Auguſt d. J. ab der hieſige Magiſtrat von den bisher üblich geweſenen Wegegeldſätzen, wie ſolche der unterm 19ten März 1829 auf Silbergeld reduzirte Wegegeldtarif de 1719 feſtgeſtellt, nur noch folgende erheben:

1) für einen ledigen Wagen 4 Pf.,
2) für einen ledigen Karren 8 Pf.,
3) für einen beladenen Wagen 1 Sgr. 3 Pf.,
4) für einen beladenen Karren 8 Pf.,

wogegen die übrigen bisher erhobenen Sätze, da ſie die Natur eines Binnenzolles haben, wegfallen. Wernigerode, den 22ſten Juli 1836.

Gräflich Stolberg-Wernigerödiſche Regierung.

Perſonalchronik.

Der bisherige Baukondukteur Schulze iſt an die Stelle des penſionirten Obergraben-Bauinſpektors der Drömlings-Melioration in der Altmark, Riedel, durch die Wahl der Intereſſenten zu deſſen Nachfolger ernannt und als Obergraben-Bauinſpektor eingeführt.

Der bisherige Bauzögling Johann Friedrich Franz Engel aus Neuſtadt in Oberſchleſien iſt, nach beſtandener Nachprüfung als Bauinſpektor unter die Zahl der bei hieſiger Königlicher Regierung vereidigten Baukondukteure aufgenommen.

Der proviſoriſche fünfte Lehrer an der zweiten mittleren Töchterſchule, Julius Ernſt Kämpfe, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Joachim Friedrich Blume in Etingen, Diözes Weferlingen, und der proviſoriſche Schullehreradjunkt Friedrich Mertens in Weddendorf, Diözes Weferlingen, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Auguſt Friedrich Weide iſt zum Küſter und Schullehrer in Gr. und Kl. Brieſen, Diözes Ziefar, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schullehrer Heinrich Hüttemüller in Kommende-Bergen iſt zum Küſter und Schullehrer in Klinze, Diözes Weferlingen, ernannt worden.

Der Prediger Schulz in der Friedrichsſtadt-Magdeburg iſt geſtorben.

Schiedsrichter betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gutspächter Dettmer zu Gunsleben an die Stelle des als Schiedsrichter abgegangenen Amtmanns Hänichen, zum Schiedsmann für den 4ten Bezirk des landräthlichen Oſchersleber Kreiſes gewählt, in dieſer Eigenſchaft verpflichtet und von uns beſtätigt worden iſt. Halberſtadt, den 16ten Juli 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Berichtigung.

Im 29ſten Stücke des Amtsblattes iſt Seite 203. der Perſonalchronik, Zeile 8. von unten, zu leſen: Der Töchterlehrer Wegener in Rochſtedt, Diözes Kroppenſtedt, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 32.

Magdeburg, den 6. Auguſt 1836.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizey hat den Verkauf und die Verbreitung der von Carl Gutzkow im Jahre 1835 unter dem Titel: „Soireen“ bei J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. in zwei Theilen herausgegebenen Schrift in den dieſſeitigen Staaten zugelaſſen, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 27ſten Juli 1836.

Debitserlaubniß für eine Druckſchrift. 1844.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Da zu meiner Kenntniß gekommen, daß die durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Dezember 1824 — Geſetzſammlung vom Jahre 1825 Seite 2 — befohlne Abgabe zweier Exemplare von jedem Verlagsartikel, und zwar das eine an die Königliche Bibliothek in Berlin, und das andere an die Univerſitätsbibliothek der Provinz, in welcher der Verleger wohnt, nicht überall pünktlich erfolgt, ſo werden hierdurch nicht allein die dieſerhalb durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 9ten Januar 1825, 25ſten März 1826, 24ſten Dezember 1826 und 10ten Juli 1828 erlaſſenen Verordnungen in Erinnerung gebracht, ſondern es werden zugleich die Verleger von Schriften angewieſen, unter dem Verzeichniſſe, mit dem ſie nach Nr. 5. der Verordnung vom

Erneuerte Anweiſung an die Verleger von Schriften. 1861.

25ſten März 1826 ihre Verlagsartikel an die gedachten beiden Bibliotheken einzuſenden haben, ausdrücklich zu beſcheinigen:

daß außer den in dieſem Verzeichniſſe aufgeführten Schriften andere Verlagsartikel bei ihnen nicht erſchienen ſind.

Die Herren Landräthe haben bei den einzureichenden quittirten Duplikaten jener Verzeichniſſe darauf zu halten, daß dieſelben mit der vorgeſchriebenen Beſcheinigung verſehen ſind. Magdeburg, den 27ſten Juli 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 60. Betrifft die Prämienverlooſung des bibliographiſchen Inſtituts in Hildburghauſen. I. 8. Juli.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21ſten v. Mts. bringen wir nachſtehende Verordnung der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizey und der Finanzen zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 6. Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das bibliograpiſche Inſtitut zu Hildburghauſen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghauſen, Amſterdam und New-York den 1ſten Mai 1836 ſämmtlichen Subſkribenten auf mehrern in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verlooſungsſchein verſprochen, um an einer angekündigten Verlooſung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieſes Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verlooſungsſcheine als Lotterieklooſe zu betrachten ſind: ſo wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verlooſungsſcheinen ſolcher Art, und inſonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieſer Scheine verwarnt, weil, im Kontraventionsfalle unausbleiblich die in den §§. 1. und 2. der Verordnung vom 17. Dezember 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Looſe derſelben, feſtgeſetzten Strafen in Anwendung kommen müſſen. Berlin, den 19ten Juni 1836.

Miniſterium des Innern und der Polizey. Finanzminiſterium.

Nro. 61. Zahlung der Valuta der ge-

In Verfolg des im diesjährigen Amtsblatt Nr. 20. 21. und 22. befindlichen Publikandums der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 20ſten

April d. J., die Zurückzahlung ſämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Oſtpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe betreffend, wird dem dabei betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß gedachte Behörde auf den Wunſch mehrerer außerhalb Berlin wohnender Inhaber von dergleichen Pfandbriefen genehmigt hat, daß dieſe Inhaber die Valuta der beſagten Pfandbriefe bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang nehmen dürfen.

kündigten Domainenpfandbriefe. III. 2834. Juli.

Zugleich wird noch bemerklich gemacht, daß keinem Präſentanten eines Pfandbriefes eher Zahlung geleiſtet werden wird, als nachdem alle auf demſelben etwa befindliche In- und Außerkoursſetzungsvermerke ꝛc., welche bei der demnächſtigen Löſchung des Pfandbriefs in den Grund- und Hypothekenbüchern der belaſteten Domainen, ſo wie in den Landſchaftlichen Pfandbriefsregiſtern, zu nachträglich ſchwer zu beſeitigenden Anſtänden Veranlaſſung geben könnten, aufs vollſtändigſte erledigt ſind, wonach ſich daher ſämmtliche Präſentanten zu achten, im entgegengeſetzten Falle aber die nothwendige Zurückweiſung zu gewärtigen haben. Magdeburg, den 30ſten Juli 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Ritterguts Hohenziatz.

Der Rittergutsbeſitzer Rickert hat die Verwaltung der ihm wegen ſeines Ritterguts zu Hohenziatz zuſtehenden Gerichtsbarkeit dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Loburg übertragen und iſt die Uebernahme bereits erfolgt. Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Ausfertigungen von Urkunden und Erkenntniſſen die Formel gebraucht werden wird:

Königliches Land- und Stadtgericht als herrlich Rickertſches Patrimonialgericht über Hohenziatz.

Magdeburg, den 28ſten Juni 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Verwaltung der Forſtrezeptur Burgſtall. III. 1792. Juli.

Die bisher von dem Kreiseinnehmer von Seckendorf verwaltete Forſt-Geldrezeptur zu Burgſtall iſt mit höherer Genehmigung dem Domainen-Rentmeiſter Bergemann, welcher ſeinen Wohnſitz in Burgſtall hat, interimiſtiſch übertragen worden. Magdeburg, den 28ſten Juli 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Umwandlung des Juſtizamts zu Genthin in ein Land- und Stadtgericht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz das Königl. Juſtizamt zu Genthin von jetzt an den Namen:

Königliches Land- und Stadtgericht zu Genthin

führen wird. Magdeburg, den 19ten Juli 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Patentertheilung.

Dem Uhrmacher Friedrich Tiede in Berlin iſt unterm 17ten Juli 1836 ein Patent

auf ein bei aſtronomiſchen Pendeluhren anwendbares Echappement mit gleichbleibender Kraft, in der für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Forſteinnehmer Buchmann zu Magdeburg iſt zum Domainenrentmeiſter und Forſteinnehmer in Aken beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Julius Friedrich Theodor Vetter iſt zum Organiſten- und Schullehreradjunkten in Unſeburg, Diözes Gr. Ottersleben, cum spe succedendi proviſoriſch beſtellt worden.

Der Küſter- und Schullehrer Wanders in Wollenrade, Diözes Oſterburg, und der Prediger Gandert in Gladau, Diözes Möckern, ſind geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 33.

Magdeburg, den 13. Auguſt 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ein in der diesjährigen Staatszeitung Nr. 184. erſchienener, aus zuverläſſiger Quelle herrührender Korreſpondenz-Artikel d. d. Conſtantinopel, den 2ten Juni c., ſchildert der Wahrheit gemäß die traurigen Folgen, welche die in der neueſten Zeit häufiger gewordenen Auswanderungen aus Deutſchland nach der Türkei und Griechenland in der Regel nach ſich ziehen.

Nro. 62. Warnung vor den Auswanderungen nach der Türkei und Griechenland. I. 1271. Juli.

Zur Warnung des unbeſonnenen Auswanderns nach jenen Gegenden theilen wir daher den fraglichen Artikel den Eingeſeſſenen unſeres Departements nachſtehend mit. Magdeburg, den 27ſten Juli 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Türkei. Konſtantinopel, den 2ten Juni.

Je häufiger in der neueſten Zeit die Auswanderungen aus Deutſchland nach der Türkei geworden ſind, und je greller deren traurige Folgen ſich zeigen, um ſo zweckmäßiger dürfte es ſeyn, eine gedrängte Schilderung der hier obwaltenden Verhältniſſe zu geben, um vor Unternehmungen dieſer Art zu warnen. Dieſe Verhältniſſe können für Ausländer nicht ungünſtiger ſeyn, wenn gleich das Gegentheil von Vielen geglaubt werden mag, welche die in den letzten Jahren von der Osmaniſchen Regierung zur Annäherung an Europäiſche Civiliſation getroffenen Maaßregeln oder das Glück, welches Einzelne z. B. in Aegypten gemacht haben, in Anſchlag zu bringen geneigt ſind. Aber man giebt ſich in dieſem Falle einer unheilvollen Täuſchung

hin. Die aus Deutſchland nach der Türkei Wandernden ſind entweder ſolche, die im Türkiſchen Dienſte Beſchäftigung zu finden hoffen, oder mit Handels- und Gewerbsprojekten herkommen. Die Erſteren finden ſämmtlich ihre Ausſichten vernichtet. Die öffentlichen Aemter werden nur durch Osmanlis beſetzt, und ſelbſt die nicht muſelmänniſchen Unterthanen des Sultans (Rajahs) ſind von denſelben ausgeſchloſſen, wenn man wenige Fälle ausnimmt, in denen Griechen und Armenier als Dolmetſcher, Münzmeiſter u. ſ. w. gebraucht werden. Die Eiferſucht der Fanariotiſchen Familien bewacht überdies die wenigen Stellen mit der größten Vorſicht. In der Armee iſt eben ſo wenig ein dauerndes Unterkommen zu finden, und man weiß nur zu gut, wie ſchwer ſelbſt in der Aegyptiſchen, wo manche Umſtände dem Fremden weniger ungünſtig ſind, der Stand ausländiſcher Offiziere iſt, ſobald ſie ſich im wirklichen Dienſt befinden. — Für diejenigen, welche die Türkei in der Hoffnung betreten, durch Handel oder Manufakturen, oder andere Erwerbzweige, ſich ihren Unterhalt zu ſichern, dürften die Chancen kaum beſſer ſeyn. Vorerſt muß bemerkt werden, daß man ſich im Irrthum befindet, wenn man den Aufenthalt in dieſem Lande, und namentlich in der Hauptſtadt, (denn mit Ausnahme von Adrianopel, Salonichi, Trapezunt und Smyrna dürften Fremde wohl kaum darauf verfallen, andere Orte zu wählen) für wohlfeil hält. Sodann ſtellen örtliche Verhältniſſe ſich Etabliſſements dieſer Art in den Weg, wenn der Unternehmer nicht über ſehr bedeutende Geldmittel disponiren kann — und ſelbſt in dieſem Falle iſt das Gelingen höchſt problematiſch. Die Regierung fördert ſolche Anſtalten nicht im Geringſten; anſteckende Krankheiten, welche die größte Vorſicht, zum Theil faſt völlige Iſolirung nöthig machen und nicht ſelten in entſcheidenden Momenten die Geſchäfte hemmen, Schwierigkeit des Verkehrs mit dem Volke u. ſ. w. machen ſie ſehr bedenklich. Der fremde Handwerker, welcher in der Hoffnung, Beſchäftigung zu erhalten, hier herkommt, ſieht ſich gänzlich getäuſcht: er findet kein Unterkommen, da die Europäiſchen Fabrikate alle aus dem Auslande bezogen werden. Wenige unter den Auswanderern bringen überdies die Hinderniſſe in Anſchlag, welche die Sprache ihnen in den Weg legt. Von einem wirklichen Verkehr mit Osmanen und Rajahs iſt nicht die Rede; die eingeborenen Franken, die Bewohner von Pera, Galata ꝛc., ſprechen größtentheils Franzöſiſch oder Italieniſch. Ohne Kenntniß dieſer Sprachen, ſo wie die der Türkiſchen und Griechiſchen, iſt das Fortkommen in dieſem Lande kaum möglich. Die Verhältniſſe der Fränkiſchen Bevölkerung ſelbſt, unter welcher Abenteurer und unbeſchäftigtes Volk aller Art ſich umhertreiben, und der gegenüber man in jeder Beziehung mit der allergrößten Vorſicht zu Werke gehen muß, ſind zudem auch eben nicht geeignet, dem Fremden, der in der Regel als ein Eingedrungener betrachtet wird, den Weg zu bahnen. — Wie ſehr die hier ausgeſprochenen Bedenken gegründet ſind, dafür ſpricht der beklagenswerthe Zuſtand, in den ſo Manche gerathen, welche im Wahn leichten und ſchnellen Erwerbs nach der Türkei gekommen ſind und, nachdem ſie das Wenige, was ſie beſaßen, eingebüßt und mit Entbehrungen und Elend gekämpft, ſich glücklich ſchätzen, durch Vermittelung von Seiten der fremden Geſandſchaften und Unterſtützung von Landsleuten den langen und beſchwerlichen Weg nach der Heimath wieder antreten zu können. — Während es

ſo in der Türkei ausſieht, ſind die Ausſichten in Griechenland, das in neueren Zeiten von deutſchen Auswanderern überfluthet worden iſt, kaum günſtiger zu nennen. Dort treten nächſt der Ueberfüllung nicht nur der Widerwille des Griechiſchen Volkes gegen die Fremden, ſondern auch die Verödung des Landes hindernd ein. Eine Menge von Handwerkern, Gewerbtreibenden, Wirthen u. ſ. w. ſind hingezogen; die Mehrzahl hat es bereut, und viele, namentlich Familienväter, ſind nur deshalb geblieben, weil ihnen alle Mittel fehlten, die Heimkehr zu verſuchen. Es kommt noch dazu, daß Alles ſich nach Athen drängt, dort ſein Glück verſuchen oder Beſchäftigung finden will, wie vordem in Nauplia. Das Leben iſt ſehr theuer und ſchlecht, und die klimatiſchen Einflüſſe ſind beſonders den Neuangekommenen verderblich. Die meiſten übrigen ſogenannten Städte des Landes verdienen kaum dieſen Namen, und bieten für den Augenblick faſt ſämmtlich weder Hülfsmittel noch Ausſichten. Mancher, der es in Griechenland nicht aushalten zu können glaubt, ſucht in Conſtantinopel ein beſſeres Glück, ſieht aber hier nur allzubald auch das Wenige ſchwinden, das er noch von ſeiner Habe gerettet hatte.

Nro. 63. Anwendung des geſetzlichen Stempels zu Geſuchen um Verleihung von Pfarr- und Schulſtellen und zu den mit dieſen Geſuchen beizubringenden amtlichen Atteſten. II. 91. Aug.

Wir finden uns veranlaßt, unſere Bekanntmachung vom 15ten Auguſt 1833 Seite 220 des Amtsblattes de 1833, wonach Geſuche um Verleihung einer von uns zu beſetzenden Prediger- oder Schulſtelle auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. geſchrieben, und die den Geſuchen beigefügten amtlichen Zeugniſſe auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. ausgeſtellt ſeyn müſſen, hierdurch in Erinnerung zu bringen, mit der Verwarnung, daß im Kontraventionsfalle ohnfehlbar die geſetzliche Stempelſtrafe, von welcher die Regierung Erlaß zu bewilligen in keinem Falle ermächtigt iſt, unnachſichtlich feſtgeſetzt und eingezogen werden wird.

Die Herren Landräthe, die Diözeſanbehörden, die Magiſträte, ſo wie diejenigen, welche bei der Regierung ſtempelpflichtige Geſuche und Atteſte in obigen oder andern Privatangelegenheiten einzureichen haben, werden wiederholt hierauf aufmerkſam gemacht. Magdeburg, den 3ten Auguſt 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 64. Betrifft die Beſtrafung derer, welche im Verkehr die Preiſe der

Es iſt wiederholentlich zu unſerer Kenntniß gekommen, daß an vielen Orten unſeres Verwaltungsbezirks beim Kleinhandel und beſonders beim Marktverkehr, noch immer der längſt verbotene und verpönte Mißbrauch, „den Preis der Waaren nicht in Silbergroſchen und Pfennigen, ſondern

Waaren nicht nach der neueren Münzeintheilung beſtimmen.
I. 19.
Aug.

in ſogenannten guten Groſchen und Pfennigen zu beſtimmen", den geſetzlichen Vorſchriften zuwider, fortbeſteht; wodurch häufig Uebervortheilungen des Publikums herbeigeführt werden.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, mit Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten November 1829 (Geſetzſammlung de 1830) die Berechnung des Preiſes der Waaren nach der jetzt gültigen Münze betreffend, unſere Verordnungen vom 25ſten März und 12ten April 1830,

„wonach diejenigen, welche bei dem Verkehr Behufs des Umſatzes von Waaren irgend einer Art, oder bei Ausfertigung von Rechnungen die Währung nicht nach der neuern Münzeintheilung beſtimmen, in eine Strafe von 5 Sgr. bis 2 Thlr. verfallen, und denjenigen, welche vorkommende Kontraventionen der Art den Polizeybehörden anzeigen, die Hälfte der Strafe, welche gegen die Kontravenienten feſtgeſetzt wird, als Prämie gezahlt werden ſoll."

hiermit in Erinnerung zu bringen. Die Polizeybehörden unſeres Verwaltungsbezirks werden angewieſen, für die Aufrechterhaltung und Befolgung dieſer Vorſchriften durch Kontrole und nachdrückliche Beſtrafung der Kontravenienten zu ſorgen. Magdeburg, den 6ten Auguſt 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Verlegung des Herbſtjahrmarkts zu Wanzleben.
I. 121.
Aug.

Der diesjährige Herbſtmarkt der Stadt Wanzleben wird nicht, wie in den Kalendern pro 1836 angegeben iſt, am 16ten und 17ten November c., ſondern ſchon am Donnerſtage den 29ſten und am Freitage den 30ſten September c. abgehalten werden. Am erſten Tage iſt zugleich Viehmarkt.

Dieſe Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht. Magdeburg, den 4ten Auguſt 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der bisherige interimiſtiſche Kreisſekretair Prätorius iſt zum wirklichen Kreisſekretair im Kreiſe Aſchersleben ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 34. —

Magdeburg, den 20. Auguſt 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 8ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Geſetzſammlung enthält die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

Nro. 1722 vom 28ſten Mai d. J., das künftige Rang- und bedingte Aszenſionsverhältniß der wirklichen Domkapitulare betreffend;

" 1723. vom 19ten Juni d. J., eine Deklaration der Beſtimmung zu 7. der Befreiungen des Chauſſeegeld-Tarifs vom 28ſten April 1828 enthaltend;

" 1724. vom 21ſten Juni d. J. die Modifikation der Allerhöchſten Order vom 4ten Juni 1828, wegen der Empfangsbeſcheinigung bei Inſinuationen dieſſeitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend;

" 1725. vom 28ſten Juni d. J., betreffend die Anwendung der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 19. Auguſt 1835, wegen Berichtigung des Schuldenverhältniſſes mehrerer mit Korrealverpflichtungen behafteten Schleſiſchen Landgemeinden, auf die Gemeinde Klebſch im Kreiſe Ratibor;

" 1726. vom 29ſten Juni d. J., die Immediatgeſuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairiſchen Dienſtangelegenheiten betreffend; ferner unter

" 1727. die Deklaration und Abänderung des Geſetzes vom 8ten April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthume Poſen und in den mit der Provinz Poſen wieder vereinigten Diſtrikten, dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und dem Landgebiete der Stadt Thorn, vom 10ten v. M.;

" 1728. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten v. M., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Gneſen im Großherzogthum Poſen betreffend; und

Nro. 1729. die Deklaration vom 14ten v. M., wegen Nichtverpflichtung der Gutsherrn von den bäuerlichen Entſchädigungsländereien zu den Bau- und Unterhaltungskoſten der geiſtlichen und Schulgebäude beizutragen.

Magdeburg, den 16ten Auguſt 1836.

Vermiſchte Nachrichten.

Neues Etabliſſement. I. 1169. Juli.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

daß der Rittergutsbeſitzer, Forſtmeiſter und Kammerherr von Görſchen auf Paplitz im 2ten Jerichowſchen Kreiſe, auf der Feldmark Gelsdorf, eine Viertelſtunde nördlich von dem Dorfe Paplitz, eine Ziegelei anzulegen beabſichtigt, und dieſes Etabliſſement „Gehlsdorfer Ziegelei"

benennen wird. Magdeburg, den 3ten Auguſt 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Dem Mechanikus G. E. Müller sen. in Berlin iſt unterm 31ſten Juli 1836 ein auf fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent auf eine, durch Modell und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich anerkannte, bei ſogenannten franzöſiſchen Schlöſſern anzubringende Sicherung des Verſchluſſes, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 6ten Juli 1836 iſt der Paſtor Glöckner zu Seehauſen im Magdeburgſchen zum Superintendenten der Diözes Gr. Wanzleben ernannt worden.

Der Paſtor Nordmann in Dorf-Alvensleben iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 10ten Juli d. J. zum Superintendenten der Diözes Neuhaldensleben ernannt worden.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 14ten Juli 1836 iſt der Paſtor Dr. Sickel in Atzendorf zum Superintendenten der Diözes Atzendorf ernannt worden.

Der Dr. medicinae Carl Auguſt Hitzeroth iſt als praktiſcher Arzt und Wundarzt approbirt und hat ſich zu Magdeburg niedergelaſſen.

Der Wundarzt erſter Klaſſe Chriſtian Heinrich Weinert iſt als ſolcher vereidigt und hat ſeinen Wohnſitz in Wolmirſtedt genommen.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Chriſtian Ferdinand Schwarzloſe aus Magdeburg iſt, nach abgelegter Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung vereidigten Feldmeſſer aufgenommen.

Der Kandidat des Predigtamts, Lehrer Auguſt Adolph Opitz in Weferlingen, iſt zum evangeliſchen Prediger in Heudeber, Diözes Derenburg, erwählt und ernannt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Langenſtein, Diözes Derenburg, iſt der Kandidat des Predigtamts, Rektor Ernſt Guſtav Hennecke in Hornburg, berufen, erwählt und landesherrlich beſtätigt worden.

Dem Prediger Kortum in Hakeborn iſt die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Schwaneberg, Diözes Seehauſen im Magdeburgſchen, verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Konrektor Conrad Auguſt Brohm, iſt zum Adjunktus-Miniſterii und Nachmittagsprediger und zum Rektor der Stadtſchule zu Gardelegen berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Kandidat der Theologie Carl Chriſtoph Friedrich Bockelmann und der Literat Ernſt Wilhelm Julius Hennecke ſind zu ordentlichen Lehrern an der höheren Bürgerſchule zu Halberſtadt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Andreas Seeländer iſt zum Schullehrer in Böddenſell, Diözes Weferlingen, proviſoriſch beſtellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Joachim Heinrich Roſt iſt die Verwaltung der neu fundirten Schulſtelle in Bühne, Diözes Klötze, proviſoriſch übertragen.

Der proviſoriſche Schullehrer Chriſtoph Wilhelm Bethge in Fienerode, Diözes Altenplathow, der proviſoriſche Lehrer an der Volksſchule zu Wanzleben, Friedrich Wilhelm Brauer, der proviſoriſche Lehrer auf dem Domainenvorwerke Buch bei Wanzleben, Andreas Heinrich Wilhelm Sänger, und der proviſoriſche Schullehrer Chriſtian Jacob Krüger in Deetz, Diözes Gardelegen, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt im Monat Juli 1836.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Düring iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Auguſt Wilhelm Blanckenburg iſt von Poſen an das Königl. Oberlandesgericht hier verſetzt.

Die Auskultatoren Hermann Wilhelm Gronau und David Oppenheim ſind zu Referendarien ernannt.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Brunnemann iſt von Magdeburg an das hieſige Königl. Oberlandesgericht verſetzt.

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Juli 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	42 10/12	30 8/12	25	22 6/12	45	—	—	27 6/12	3	—	2	—	3	—	3	6	12	4	—	32 6/12	3	—
Halberſtadt.	40 11/12	33 5/12	28 2/12	22 2/12	55	70	75	22 6/12	3	2	1	10	2	6	3	10	12	4	—	20	2	25
Quedlinburg.	42 4/12	33 5/12	26 7/12	22 7/12	52 8/12	80 4/12	71	21 8/12	3	4	1	9	2	11	3	3	12	4	6	23	3	13 4/12
Aſchersleben.	41 8/12	30	24	21 8/12	60	72	96	24	3	—	1	6	3	—	3	—	10	4	4	20	3	—
Wernigerode.	40 8/12	35	28 1/12	23 9/12	45	75	90	9	2	11	2	—	2	6	2	11	8	3	4	20	4	—
Stendal.	42 9/12	32 9/12	25 6/12	20	45	—	—	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	30	5	—
Salzwedel.	43 5/12	38 7/12	23 5/12	21 4/12	—	—	—	21 10/12	2	6	2	1	2	6	3	—	12	4	8	25	3	22 6/12
Burg.	45 7/12	33 9/12	28 9/12	22 6/12	45	90	80	20	2	6	1	9	2	6	3	—	12	4	6	25	3	—
Aken	45 1/12	32 6/12	25	20	40	—	—	15	2	1	1	8	2	1	2	11	9	4	—	22 6/12	3	10
Gardelegen.	44 8/12	38 9/12	27 9/12	21 6/12	40	60	80	20	2	6	1	3	2	6	2	6	12	4	6	25	6	—
Schönebeck.	45	32 6/12	25	22 11/12	48	—	—	24	2	6	1	3	2	6	3	—	8	4	—	27 6/12	2	25
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	43 1/12	33 9/12	26 7/12	21 11/12	47 7/12	74 7/12	82	20 7/12	2	10	1	10	2	7	3	1	11	4	3	24 7/12	3	16 11/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 35. —

Magdeburg, den 27. Auguſt 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 65. Verbot des Behutens der neben den Landſtraßen angelegten Abzugsgräben. I. 819. Aug.

Durch das Behuten der Gräben, welche neben den Landſtraßen zur Ableitung des Waſſers angelegt ſind, und geſetzlich fortwährend in gutem Stande erhalten werden ſollen, entſteht der Uebelſtand, daß die Grabenborde und die Banquets der Straßen zerſtört werden.

Um dieſem Uebelſtande vorzubeugen, wird das Behuten jener Gräben unter Androhung einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn. verboten.

Den Polizeybehörden machen wir die erforderliche Kontrole zur Pflicht.

Magdeburg, den 15ten Auguſt 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 66. Betrifft die Immediatgeſuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairiſchen Dienſtangelegenheiten. I. 751. Aug.

Des Königs Majeſtät haben durch eine Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten Juni d. J. zu beſtimmen geruht, daß die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7ten Juni 1815, wornach jede, mit Uebergehung der Vorgeſetzten von Militairperſonen an Se. Majeſtät eingehende Vorſtellung unbeantwortet an den kommandirenden General, oder die betreffende Behörde zurückgeſchickt, und der Bittſteller für ſeinen Ungehorſam gegen die Allerhöchſten Befehle ſofort mit Arreſt beſtraft werden ſoll, auch auf beurlaubte Landwehrmänner zu beziehen iſt, welche ſich in militairiſchen Dienſtangelegenheiten an des Königs Majeſtät wenden.

Dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen werden zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 20ſten Auguſt 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Nachricht über die höhere Realſchule, welche Oſtern 1835 im Waiſenhauſe zu Halle eröffnet worden.

Das unterzeichnete Direktorium hat mit Genehmigung der vorgeſetzten hohen Königl. Behörden im Waiſenhauſe eine höhere Realſchule errichtet und dieſelbe Oſtern 1835 eröffnet. Mehrfache Nachfragen veranlaſſen uns, über Zweck und Einrichtung derſelben Folgendes öffentlich bekannt zu machen.

Dieſe Schule nimmt ſolche Schüler auf, welche ihre Bildung auf einer gewöhnlichen Bürgerſchule vollendet haben und ſich zum Kaufmannsſtande, zu den höhern Gewerben, zur Oekonomie, zum Militair, zum Baufach oder Forſtweſen, und überhaupt zu den Berufsarten, für welche nicht gerade eine gelehrte, wohl aber eine wiſſenſchaftliche Vorbildung nöthig oder doch wünſchenswerth iſt, beſonders vorbereiten wollen. Die Schüler werden in derſelben ſo weit geführt, daß ihnen in Folge eines Abgangszeugniſſes der Reife bei ihrem Eintritt ins Militair das Recht einjähriger Dienſtzeit zuſteht, und ihnen von den hohen Königl. Miniſterien des Kriegs, der Finanzen, des Innern und der Polizei und dem Generalpoſtamte alle diejenigen Begünſtigungen zugeſtanden werden, deren Bewilligung bisher von dem Nachweiſe des Beſuchs der obern Klaſſen der Gymnaſien abhängig gemacht war, ſo wie ſolches in der vorläufigen Inſtruktion für die an den höheren Bürger- und Realſchulen anzuordnenden Entlaſſungsprüfungen, Berlin, den 8ten März 1832, beſtimmt iſt.

Dieſe Realſchule beſteht aus 3 eigentlichen Realklaſſen u. 2 Vorbereitungsklaſſen.

Zur Aufnahme in die dritte oder unterſte Realklaſſe wird verlangt, daß der Schüler eine gute Ueberſicht der chriſtlichen Religionswahrheiten beſitzt, daß er ſich mündlich und ſchriftlich in deutſcher Sprache gut ausdrücken kann, im Franzöſiſchen, daß er geläufig lieſt, zu dekliniren, konjugiren und kompariren verſteht, und leichte Sätze aus der Mutterſprache ins Franzöſiſche und leichte hiſtoriſche Abſchnitte aus einem franzöſiſchen Leſebuche ins Deutſche übertragen kann, daß er im Rechnen bis zur Zeit-, Intereſſen- und Geſellſchaftsrechnung, in der Geometrie bis zum pythagoräiſchen Lehrſatze gekommen iſt; ferner eine Ueberſicht über die phyſiſche und politiſche Eintheilung der Erde, und Kenntniß der Hauptepochen und Hauptbegebenheiten der Weltgeſchichte, ſo wie der Klaſſifikation der Naturbeſchreibung habe. — Der Kurſus in jeder der 3 Realklaſſen iſt jährig ſo daß der fleißige Schüler, welcher die angegebenen Kenntniſſe mitbringt, in 3 Jahren die ganze Schule abſolviren wird. Auch der Kurſus in den Vorbereitungsklaſſen iſt jährig.

Lehrgegenſtände der Realſchule.

a) Sprachen: deutſche Sprache, in jeder Klaſſe wöchentlich 3 Stunden. Franzöſiſche Sprache, in jeder Klaſſe wöchentlich 4 — 6 Stunden. Die engliſche und lateiniſche Sprache bleibt von den öffentlichen Lehrgegenſtänden ausgeſchloſſen, doch iſt dafür geſorgt, daß diejenigen Schüler, welche in

einer von beiden Sprachen Unterricht verlangen, denſelben privatim gegen billige Remuneration erhalten.

b) Wiſſenſchaften: Religion in jeder Klaſſe 2 Stunden wöchentlich. Geſchichte in jeder Klaſſe 2 Stunden wöchentlich. Geographie in jeder Klaſſe 2 Stunden wöchentlich. Naturbeſchreibung in jeder Klaſſe 2 Stunden wöchentlich. Mathematik in jeder der einzelnen Klaſſen 5.—7. Stunden. Praktiſches Rechnen in jeder Klaſſe 2 Stunden. Phyſik in den 3 obern Klaſſen 2 Stunden. Chemie in den 2 obern Klaſſen 2 Stunden.

c) Kunſtfertigkeiten: Schreiben durch alle Klaſſen 2 Stunden. Zeichnen durch alle Klaſſen 4 Stunden; doch wird die Einrichtung getroffen werden, daß jeder Schüler auf die eine oder die andere dieſer Fertigkeiten, je nachdem es ſein künftiger Beruf verlangt, mehr Stunden verwenden kann.

Das jährliche Schulgeld beträgt 12 Thlr., die Beiträge zur Heizung, Tinte, zu Modellen, Zeichnungen, chemiſchen und phyſikaliſchen Präparaten 1 Thlr. 5 Sgr.; bei der Rezeption wird für die Prüfung 1 Thlr., beim Abgang für das Zeugniß 1 Thlr. bezahlt.

Diejenigen Schüler, welche ihre Aeltern nicht in hieſiger Stadt haben, finden Verpflegung, Wohnung und Aufſicht in der Penſionsanſtalt auf den Franckeſchen Stiftungen unter gleichen Bedingungen mit den übrigen Zöglingen dieſer Anſtalt. Die Bedingungen ſind zu erſehen aus dem: Kurzen Bericht von den Einrichtungen, dem Unterrichte und den Koſten in der mit der Lateiniſchen Schule und Realſchule verbundenen Erziehungsanſtalt im Waiſenhauſe zu Halle. Halle, in der Buchhandlung des Waiſenhauſes 1833.

Diejenigen Schüler, welche auf der Penſionsanſtalt wohnen, durch Fleiß und Betragen ſich auszeichnen und bedürftig ſind, ſollen auch, ſo weit es die Verhältniſſe der Anſtalt geſtatten, den halben oder ganzen freien Tiſch oder freie Wohnung, gleich den übrigen Penſionairs erhalten; das Schulgeld aber müſſen alle Schüler zahlen. Halle, den 11ten Auguſt 1836.

Direktorium der Franckeſchen Stiftungen. A. Niemeyer. Schmidt.

Perſonalchronik.

Dem Gutsbeſitzer Heinrich Schliephake in Minsleben iſt der Titel eines Königl. Amtmanns verliehen.

Zu der erledigten evangeliſchen erſten Pfarrſtelle an der St. Johannis-Pfarrkirche zu Magdeburg, iſt der Königl. Superintendent, Oberprediger, Dr. der Theologie Johann Carl Erler in Treuenbrietzen erwählt, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Lehrer am Domgymnaſium zu Magdeburg Wilhelm Ferdinand Weiſe iſt zugleich zum zweiten Küſter an der Domkirche daſelbſt beſtellt worden.

Der proviſoriſche Lehrer an der großen Volksſchule für Mädchen zu Magdeburg, Friedrich Eduard Wachsmann, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Lehrer Heinrich Oppermann in Stendal iſt zum Mädchenlehrer im Kochſtedt, Diözes Kroppenſtedt, ernannt und beſtätigt.

Der Küſter- und Schullehrer Wucherpfennig an der katholiſchen St. Marien-Kirche und Schule zu Magdeburg iſt emeritirt worden.

Perſonal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nachdem an die Stelle des verſtorbenen Rendanten Koch der Kaufmann Ferdinand Schulze hieſelbſt zum Schiedsmann des 14ten oder Packhofsbezirks hieſiger Stadt gewählt und als ſolcher verpflichtet worden, ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23ſten Juli 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Der bisherige Referendarius Schneider iſt nach dem Miniſterial-Reſkript vom 26ſten März 1836 zum Juſtizkommiſſarius für die Gerichte des zweiten Jerichowſchen Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Sandau, beſtellt worden.

Der Gefangenwärter Kühle zu Seehauſen iſt nach der Verfügung vom 12ten April 1836 in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Wolmirſtedt verſetzt worden.

Der bisherige Auskultator Chriſtian Friedrich Groß iſt nach dem Miniſterial-Reſkript vom 28ſten April 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Herrmann Niemann iſt nach dem Miniſterial-Reſkript vom 28ſten April 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Clauswitz zu Naumburg iſt nach dem Miniſterial-Reſkript vom 2ten Mai 1836 zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirſtedt ernannt worden.

Der Invalide Gottfried Steingräber iſt nach der Verfügung vom 15ten Mai 1836 als Gefangenwärter bei dem Juſtizamt Zieſar angeſtellt worden.

Der bisherige Auskultator Albert Friedrich Coſtenoble iſt nach dem Miniſterial-Reſkript vom 25ſten Mai 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Rudolph Ludwig Klohs iſt nach dem Miniſterial-Reſkript vom 25ſten Mai 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Theodor Lange iſt nach dem Miniſterial-Reſkript vom 30ſten Mai 1836 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Juſtizkommiſſarius Julius Schmidt zu Tangermünde iſt nach dem Miniſterial-Reſkript vom 11ten Juni 1836 zum Juſtizkommiſſarius in Stendal bei dem Land- und Stadtgerichte daſelbſt ernannt worden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Friedrich Müller zu Wegeleben an die Stelle des Oberamtmann Weyhe zum Schiedsmann für die Stadt Wegeleben erwählt, in dieſer Eigenſchaft verpflichtet und von uns beſtätigt worden iſt. Halberſtadt, den 18ten Auguſt 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 36. —

Magdeburg, den 3. September 1836.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nro. 67. Betrifft die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1835 eingelöſeten Staatsſchuld-Verſchreibungen.

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 15ten Juli d. J., die Niederlegung der von derſelben im Jahre 1835 eingelöſeten Staatsſchuld-Verſchreibungen betreffend, ſind, beſage des Deponatprotokolls vom 2ten Juli d. J., folgende darin näher bezeichnete Staatsſchulddokumente bei dem Königl. Kammergericht in Berlin deponirt worden, als:

A) an vierprozentigen engliſchen Obligationen, welche im Jahre 1835 zu dem Tilgungsfonds der Behufs der Einziehung und Umwandlung der fünfprozentigen Obligationen unterm 25ſten Februar 1830 bei dem Handlungshauſe N. M. v. Rothſchild in London negozirten Anleihe eingezogen worden, 395 Stück über 39,500 Pfund Sterling;

B) an Partialobligationen, welche im Jahre 1835 zum Tilgungsfonds der unterm 5ten Februar 1817 bei dem Handlungshauſe M. A. v. Rothſchild & Söhne in Frankfurth a. M. negozirten Anleihe eingezogen worden, 669 Stück über 465,500 Florin;

C) an vierprozentigen Kurmärkſchen alten Landſchaft. Obligationen, welche im Jahre 1835 zu dem in Folge des §. Va. des Staatsſchulden-Geſetzes vom 17ten Januar 1820 geſtifteten Tilgungsfonds eingezogen worden ſind, 26 Stück über 29,420 Thlr. incl. 24,520 Thlr. Gold;

D) an vierprozentigen Domainen=Pfandbriefen, welche im Jahre 1835 zu dem in Folge des §. V. Litt. c. des Staatsſchulden=Geſetzes vom 17ten Januar 1820 geſtifteten Tilgungsfonds derſelben eingezogen ſind, 20 Stück über 20,000 Thlr.;

E) an Staatsſchuldſcheinen, welche im Jahre 1835 zu dem im Artikel V. Litt. c. des Staatsſchulden=Geſetzes vom 17ten Januar 1820 geſtifteten Tilgungsfonds derſelben eingezogen ſind, durch Ankauf 43 Stück über 33,325 Thlr. u. durch Verlooſung 3,875 Stck. über 1,175,900 Thlr., alſo im Ganzen 3,918 Stück über 1,209,225 Thlr.;

F) an Kurmärkſchen Obligationen, welche im Jahre 1835 zu dem in Folge von §. §. V. c. und XXI. des Staatsſchulden=Geſetzes vom 17ten Januar 1820 geſtifteten Tilgungsfonds der Kurmärkſchen Provinzial=Kriegsſchuld eingezogen worden ſind, 240 Stück über 103,610 Thlr.;

G) an Neumärkſchen Interimsſcheinen, welche im Jahre 1835 zu dem in Folge §. §. V. c. und XXI. des Staatsſchulden=Geſetzes vom 17ten Januar 1820 geſtifteten Tilgungsfonds der Neumärkſchen Provinzial=Kriegsſchuld eingezogen ſind, 49 Stück über 25,100 Thlr.;

H) an angekauften Provinzial=Staatsſchuld=Verſchreibungen 227 Stück über 216,359 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. incl. 4,730 Thlr. Gold und 102,395 Thlr. Konventionsgeld.

Alle dieſe Staatsſchulddokumente betragen hiernach im Nominalwerthe in Preußiſchen Kourant

2,135,196 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. incl. 29,250 Thlr. Gold und 102,395 Thlr. Konventionsgeld.

Auf Veranlaſſung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß die ſpeziellen Verzeichniſſe der fraglichen Dokumente auf dem Rathhauſe hier und zu Halberſtadt eingeſehen werden können.

Magdeburg, den 27ſten Auguſt 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift über Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben. I 149. Aug.

Der Profeſſor Dr. Schubarth, welcher auf Veranlaſſung der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen zwei Mal in Frankreich geweſen iſt, um über die dortige Darſtellung des Zuckers aus Runkelrüben Nachrichten einzuziehen, hat über dieſen Gegenſtand gegenwärtig eine Brochüre unter dem Titel:

„Beiträge zur näheren Kenntniß der Runkelrüben-Zuckerfabrikation in Frankreich, 4., Berlin in Kommiſſion bei A. Rücker"

herausgegeben.

In Folge höherer Anordnung wird das Publikum auf dieſe Schrift aufmerkſam gemacht. Magdeburg, den 12ten Auguſt 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 1069. Aug.

In den Monaten April, Mai, Juni und Juli c. ſind mit der Weiſung die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht, und zwar nach dem Amtsblatte der Königl. Regierung

I. zu Erfurt:

1) die Dienſtmagd Chriſtiane Gottſchild aus Jena; 2) die Dienſtmagd Maria Amme aus Oldisleben; 3) Johann Gottlob Eſchner aus Vieſelbach; 4) Johann Gottfried Saalborn aus Obertrebra; 5) Anton Maſt, Handarbeiter aus Zorge im Braunſchweigſchen; 6) Johann Gottlieb Mackerodt, Handarbeiter aus Oberſpeier im Schwarzburgſchen; 7) Caroline Lindig aus Keila im Weimarſchen; 8) Johann Ernſt Wagener aus Rödchen im Weimarſchen; 9) Johann Heinrich Kurth aus Oſterode im Hannöverſchen; 10) Caspar Wiegand aus Wenigentoſt im Weimarſchen; 11) Joſeph Meiſter aus Molsheim im Königl. Franzöſiſchen Departement Niederrhein.

II. zu Merſeburg:

12) Gottlieb Müller, Fuhrmannsknecht aus Goſſelsdorf; 13) Friedrich Wilhelm Jöbecke, Barbiergeſelle aus Sondershauſen; 14) Johann Heinrich Bock, Olitätenkrämer aus Oberſchöblingen; 15) Johann Gottlieb Aurich, Maurergeſelle aus Paunsdorf bei Leipzig; 16) Gottfried Glück, ehemaliger Lohnſchreiber aus Ronnenburg; 17) Johann Chriſtian Geriſch, Rußbuttenhändler aus Grün bei Auerbach; 18) Johann Maria Schmidt aus Weimar; 19) Johann Heinrich Schröder, Bäckergeſelle aus Dresden; 20) Auguſte Broſe, Dienſtmagd aus Ballenſtedt; 21) Friedrich Auguſt Deubel, Handarbeiter aus Volkmarsdorf bei Leipzig.

III. zu Potsdam:

22) Henriette Wilhelmine Wolff aus Thonberg bei Leipzig; 23) Johann Chriſtian Schmeißner, Töpfergeſelle aus Marklauthen; 24) Gottlieb Friedrich Ihle, Hufſchmidt aus Deutſch-Catharinendorf in Sachſen; 25) Friedrich Wenzel, Schloſſer aus Carlsruhe; 26) Carl Friedrich Meyer, Schuhmachergeſelle aus Dahlen im Königreich Sachſen; 27) Carl Auguſt Härtel, Schmiedegeſelle aus Leipzig; 28) Heinrich Robert Martin, Schmiedegeſelle aus Tharand in Sachſen; 29) Auguſt Joſias Bilepp aus Ohrdorf in Sach-

ſen, Schneidergeſelle; 30) Friedrich Ludwig Niemeyer, Schuhmachergeſelle aus Hannover.

IV. Aus dem hieſigen Regierungsbezirk:

31) die unverehelichte Wilhelmine Dieterich aus Leipzig; 32) Heinrich Läger aus Wiedfeld im Königreich Hannover;

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 18. Aug. 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung. Dem Mechaniker Friedrich Oppermann zu Trier iſt unterm 11ten Auguſt 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Einrichtung der Boden und Heerde bei den Flammenöfen zum Friſchen des Roheiſens,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts
1690 Im Laufe des 2ten Quartals d. J. ſind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamtes:

1) Heinrich Franz Balzer aus Hohenbucko,
2) Malachias Thuiskon Dittmann aus Lützen,
3) Friedrich Auguſt Konicke aus Reibitz,
4) Julius Schreyer aus Naumburg,
5) Johann Heinrich Herrmann Weingärtner aus Erfurt,
6) Carl Auguſt Günther Weiſſenborn aus Nordhauſen,
7) Rektor Rudolph Dulon aus Stendal,
8) Ferdinand Gottfried Fenſch aus Freiſt,
9) Herrmann Maximilian Ludwig Fink aus Kempen,
10) Ferdinand Adolph Fiſcher aus Magdeburg,
11) Herrmann Theodor Fleiſcher aus Braunsdorf,
12) Wilhelm Chriſtoph Freydank aus Wahrenberg,
13) Friedrich Wilhelm Guſtav Gericke aus Bismark,
14) Franz Auguſt Gliemann aus Gröbeln,
15) Franz Eduard Behrends aus Nordgermersleben,
16) Hieronymus Georg Theodor Danneil aus Winterfeld,
17) Friedrich Wilhelm Samuel Fubel aus Havelberg,
18) Johann Carl Göppel aus Piskaborn,
19) Chriſtian Friedrich Reinhardt aus Sömmerda,
20) Robert Alexander Schneider aus Zſchopau,
21) Dr. Ferdinand Ludwig Friedrich Georg Valentin aus Groß-Chüden,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 23ſten Auguſt 1836.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— *No.* 37. —

Magdeburg, den 10. September 1836.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für nachverzeichnete, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene 22 Schriften, als: *Debitserlaubniß für Druckſchriften.* 2085.

1) Hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſches Gemälde der Schweiz. Erſtes Heft. Der Kanton Zürich. Von Gerold Meyer von Knonau, Mitglied der Schweiz. geſchichtforſchenden Geſellſchaft in Bern u. a. m. St. Gallen und Bern 1834 bei Huber und Komp.; auch unter dem Titel: der Kanton Zürich, hiſtoriſch, geographiſch, ſtatiſtiſch geſchildert. Beſchreibung aller in demſelben befindlichen Berge, Seen, Flüſſe ꝛc. ꝛc., nebſt Anweiſung, denſelben auf die genußvollſte und nützlichſte Weiſe zu bereiſen. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reiſende von Gerold Meyer von Knonau, Mitglied ꝛc. St. Gallen ꝛc. ꝛc. 8.

2) Heft 5. deſſelben Werkes. St. Gallen und Bern 1835 bei Huber u. Komp.; auch unter dem Titel: der Kanton Schwyz, hiſtoriſch, geographiſch, ſtatiſtiſch geſchildert. Beſchreibung ꝛc. ꝛc. nebſt Anweiſung ꝛc. ꝛc. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reiſende von Gerold Meyer von Knonau. St. Gallen und Bern 1835 bey Huber u. Komp. 8vo.

3) Frithief. Eine Sage in nordiſcher Vorzeit, von Eſaias Tegnér. Aus dem ſchwediſchen, nach der zweiten Auflage überſetzt von Ludolph Schley. Upſala, 1836. Gedruckt bei Palmblad und Komp. 8vo.

4) Sammlung von Abbildungen ſchweizeriſcher Inſekten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram, mit Text von Dr. J. M. Hof. Baſel, bei C. F. Spittler. sine Anno. Heft 1 bis 19. 8vo.

5) Römiſche Briefe aus den letzten Zeiten der Republik von Otto von Mirbach. Th. I. und II. Mitau 1835. Verlag von G. A. Reyher. 2 Bände. 8vo.

6) Standrede am Sarge des weiland Profeſſors der Geſchichte am Gymnaſio Illuſtre und Predigers der reformirten Gemeinde in Mitau, ꝛc. ꝛc., Carl Wilhelm Cruſe, gehalten am 29ſten März 1834 in der reformirten Kirche in Mitau von Fr. Beiſe, reformirtem Prediger in Riga. Mitau, im Verlag von G. A. Reyher. 1834. 8vo.

7) Heft 1. 2. 3 und 4. pro 1836 der Zeitſchrift: Monatliche Mittheilungen aus dem Gebiete der Technologie, Haus- und Landwirthſchaft, oder: Unentbehrlicher Rathgeber für den Handwerker, Bürger und Landmann. Herausgegeben im Vereine mit mehreren Naturforſchern, Technologen und Landwirthen. Aarau, Druck und Verlag von J. J. Chriſten. 1836. 4to.

8) Briefwechſel über Geſetzgebung, vorzüglich in Rückſicht auf Civilrecht, vom Konſulenten Wolf. Mitau 1835. Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn, in Kommiſſion bei G. A. Reyher. 8vo.

9) Syſtem der Privatökonomie. Das Ganze des Familienhaushaltes für das gebildete Publikum, dargeſtellt von Joh. Jac. Wagner. Aarau 1836, im Verlag von H. R. Sauerländer. 8vo.

10) Th. 3. des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinr. Zſchokke. 3te vollſtändige Originalausgabe. Aarau 1836, im Verlag bei Heinr. Remigius Sauerländer. gr. 8vo.

11) Theil 4. deſſelben Werks der nämlichen Ausgabe. ibid. eod. Anno. gr. 8vo.

12) Gedichte von Fr. Breſemann. Copenhagen, gedruckt bei Bianco Luno und Schneider. 1836. 8vo.

13) Malebranche Spinoza und die Skeptiker und Myſtiker des ſiebzehnten Jahrhunderts. Darſtellung und Kritik ihrer Syſteme, von Dr. Joh. Ed. Erdmann, Docenten an der Univerſität zu Berlin. Leipzig, Riga und Dorpat, Eduard Frantzens Buchhandlung. 1836; auch unter dem Titel: Verſuch einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung der Geſchichte der neueren Philoſophie, von Dr. Joh. Ed. Erdmann, Docenten ꝛc. Erſten Bandes zweite Abtheilung. 8vo.

14) Encyclopädie der geſammten theoretiſchen und praktiſchen Pferde- und Rindviehheilkunde, in alphabetiſcher Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, ausübendem Thierarzte ꝛc. ꝛc., und Ed. Im-Thurm, ausübendem Thierarzte ꝛc. Band I. 3te Lief. Bibernellwurzel — Blutung. Bern 1836. Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 8vo.

15) Worin iſt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre begründet und wodurch kann dieſelbe verhütet werden? Eine von der Kaiſ. Ruſſiſchen freien ökonomiſchen Geſellſchaft zu St. Petersburg gekrönte Preisſchrift von Wilh. Rau, der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe Doctor ꝛc., mit Königl. Würtembergiſchen Privilegio. Bern, Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 1836. 8vo.

16) Die höhere Bürgerſchule, mit beſonderer Berückſichtigung der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, dargeſtellt von Chr. Tadey, Rektor der allgemeinen Stadtſchule zu Friedrichsſtadt, ꝛc. Schleswig 1836. Verlag von R. Koch, Königl. privilegirten Buchhändler. Gedruckt im Königl. Taubſtummeninſtitut. 8vo.

17) Verfaſſungsurkunde der Nordamerikaniſchen Akademie der homöopathiſchen Heilkunſt. Gegründet am 10ten April, eröffnet zu Allentown den 27ſten Mai 1835. Philadelphia, gedruckt bei J. G. Weſſelhöft. Nr. 9. Bremd Str. 1835. kl. 8vo.

18) Einige Worte über Nothwendigkeit und Nutzen der Homöopathie, geſprochen bei Eröffnung der Nordamerikaniſchen Akademie der homöopa-

thiſchen Heilkunſt zu Allentown an der Lecha, den 27ſten Mai 1835, von Conſtantin Hering, M. D. Allentaun, zu haben in der akademiſchen Buchhandlung. Gedruckt von A. und W. Blumer. 1835. gr. 8.

19) Geſetzesvorſchlag und Kommiſſionalbericht an den Tit. Großen Rath über die Beeidigung der katholiſchen Geiſtlichen des Kantons Aargau. Aarau 1835. Gedruckt bei Gottl. Fried. Beck. 8vo.

20) Erſter Unterricht in der Geographie, die Beſchreibung der Erdoberfläche oder die topiſche Geographie. Umfaſſender Auszug aus dem Handbuche der vergleichenden Erdbeſchreibung von Fr. von Rougemont. Deutſch bearbeitet mit vielen Zuſätzen und Berichtigungen von Ch. H. Hugendubel, Lehrer der Geſchichte ꝛc. an der Realſchule in Bern. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. F. Dalp. 1836. 8vo.

21) Anfangsgründe der Mathematik von T. Zehender. Theil 4., welcher die körperliche Elementargeometrie oder die Stereometrie enthält. Bern und Chur. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. 8vo.

22) Lateiniſches Elementarwörterbuch zum Gebrauche der untern Klaſſen der Gymnaſien, von Samuel Biſchoff, Lehrer an der Literarſchule zu Bern. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. F. Dalp. 1836. 8vo.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Merſeburg, den 4ten September 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **v. Klewiz.**

Debitserlaubniß für Druckſchriften. 2098.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für nachverzeichnete vier außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften, als:

1) das Stabile und Einförmige einer bindenden Agende, feſtgehalten aber gemildert durch das Eintreten der Sonntagsliturgie in die Hauptzeiten des Kirchenjahres. Ein Kommiſſionalantrag der E. Synode referirt von Alexander Schweizer, Profeſſor der Theologie. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Mit dem inneren Titel:

wiefern die liturgiſchen Gebete bindend ſeyn ſollen; ein am 27ſten April 1836 der Zürcheriſchen Synode vorgetragener Kommiſſionalantrag. Referirt von Alexander Schweizer, a. Profeſſor der Theologie. Zürich ꝛc. kl. 8.

2) Laienworte über die Hegel-Straußiſche Chriſtologie. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. 8.

3) Nachricht über die Entſtehung, Fortdauer und den gegenwärtigen Zuſtand der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde zu Bukareſt, im Fürſtenthum der Wallachei, von St. Sarai St. Petersburg, gedruckt bei C. Hintze, 1834. 8.

4) Franzöſiſche Chreſtomathie. Erſter proſaiſcher Theil, enthaltend eine Auswahl von Fabeln und Parabeln, Erzählungen ꝛc., nebſt einem Anhang von Gedichten. Mit grammatikaliſchen Anmerkungen ꝛc. ꝛc. Herausgegeben von Conrad von Orelli, Profeſſor am Gymnaſium zu Zürich. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1836. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Merſeburg, den 4ten September 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 68. Betrifft die Zeugniſſe, welche Studirende zur Univerſität mitbringen müſſen und die Folgen des Mangels derſelben. I. 1593. Aug.

Die Deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39ſten Sitzung zum Zwecke der Feſtſtellung und Aufrechthaltung gemeinſamer Maaßregeln in Betreff der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanſtalten Deutſchlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beſchloſſen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beiwohnen wird.

Alle Studirende ſind verbunden, ſich bei dieſer Kommiſſion innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftsmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmi-

gung der von der Regierung hierzu beſtimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldung durch Nachweiſung gültiger Verhinderungsgründe zu entſchuldigen vermag.

Auch die auf einer Univerſität bereits immatrikulirten Studirenden, müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatrikulation angeſetzten Stunden bei der Kommiſſion melden und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachſucht, muß der Kommiſſion vorlegen:

1) Wenn er das akademiſche Studium beginnt, ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes dem er angehört, vorgeſchrieben iſt.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesverſammluug in Kenntniß ſetzen.

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten, ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſey.

   Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der

Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſey.

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Kommiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden, bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1) wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet, und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſey, verweigert, (Art. 2.) ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Kollegien unter der im Art. 3. enthaltenen Beſchränkung, noch eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer anderen Univerſität mittelſt des Consilii abeundi weggewieſen iſt.

Ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſt dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt,

daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommiſſaire werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen, ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einſaſſen unſeres Departements auf vorſtehende geſetzliche Beſtimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerkſam, daß die Vorleſungen des Sommerſemeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter

am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Univerſität in Königsberg aber

am erſten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorleſungen des Winterſemeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter

am erſten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 30ſten Auguſt 1836.

Königlich Preußiſche Regierung.

Nro. 69. Größe der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. I. 1297. Aug.

Es ſind, unſerer Bekanntmachung vom 3ten April 1834, Amtsblatt pro 1834 Nr. 20. pag. 353 ungeachtet, in den hieſigen Schifffahrtskanal Schiffsgefäße eingelaufen, welche größere als die vorgeſchriebenen Dimenſionen von 124 Fuß Länge und 13 — 6 Zoll Breite hatten und nicht den Nachweis führen konnten, daß ſie ſchon vor dem 1ſten Januar d. J. zur Schifffahrt auf dem hieſigen Kanal gebraucht ſind.

Wir bringen deshalb die gedachte Bekanntmachung in Erinnerung, und bemerken ausdrücklich, daß der Termin, bis zu welchem das Durchſchleuſen von dergleichen größeren Schiffsgefäßen geſtattet werden konnte, mit dem 1ſten

Januar

Januar d. J. abgelaufen iſt, und daß wir uns genöthigt ſehen, alle Führer derſelben zurückzuweiſen. Bromberg, den 13ten Auguſt 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem wir die vorſtehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg publiziren, weiſen wir die Polizeybehörden unſeres Verwaltungsbezirks, in deren Bezirken Schiffer wohnen, welche den Bromberger Kanal befahren, oder Ladungen dorthin einnehmen, hiemit an, dieſe Schiffer auf die vorſtehende Bekanntmachung ausdrücklich aufmerkſam zu machen. Magdeburg, den 1ſten September 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Um den vielfältigen Beſchwerden zu begegnen, welche durch die zahlreichen mit einem kleinen Waarenpack unter allerlei Vorwänden arbeitsſcheu umherſtreifenden Handelsjuden entſtehen, hat ſich die Königl. Regierung zu Potsdam veranlaßt gefunden, verſchiedene Bekanntmachungen zu erlaſſen, wodurch hauptſächlich dem, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Umherſtreifen der jüdiſchen Handelsleute überhaupt Schranken geſetzt werden ſoll, und zu dieſem Zweck insbeſondere angeordnet, daß allen mit mehrmonatlichen Päſſen, in denen Handelsangelegenheiten oder Marktreiſen als alleiniger Reiſezweck angegeben ſind, verſehenen Juden, ohne Unterſchied, aus welchem Regierungsbezirk ſie kommen, in den Päſſen die Reiſeroute und die in jedem Nachtquartier nachzuſuchende Viſirung vorgeſchrieben werden muß, widrigenfalls dergleichen Päſſe den Inhabern als unvollſtändig abgenommen und die Paßinhaber ſelbſt ohne Weiteres in ihre Heimath zurückgewieſen werden ſollen. Nro. 70. Betrifft die Ertheilung von Päſſen an herumziehende Handelsjuden. I. 1436. Aug.

Wir machen die dieſſeitigen Polizeybehörden darauf aufmerkſam, jene Beſtimmungen bei Ertheilung von Päſſen an Handelsjuden, welche das Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam bereiſen wollen, zu beachten, damit dergleichen Individuen nicht dem Nachtheil der Zurückweiſung ausgeſetzt werden. Magdeburg, den 3ten September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die diesjährige Erſatzaushebung für das ſtehende Heer wird in unſerem Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbeſtimmung, überall von Morgens 8 Uhr an, auf dem Rathhauſe der darin genannten Städte Statt finden. Bei der zu dieſem Geſchäfte verordneten Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion führen Nro. 71. Betrifft die Erſatzaushebung pro 1836. I. 1082. Aug.

Seitens des Militairs:

der Herr General-Major von Monſterberg,

Seitens des Civils:

der Herr Regierungsrath Bertram

gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Ein jeder zur Einſtellung beſtimmter und durch ſeine landräthliche Behörde vor dieſe Kommiſſion geladener Militairpflichtige, welcher geſetzliche Anſprüche auf einſtweilige Zurückſtellung zu haben glaubt, hat ſeine desfallſige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Beſcheinigungen ſeiner Verhältniſſe, der Königl. Departements-Erſatzkommiſſion in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweiſen, daß derſelbe vorgeſchriebenermaaßen ſein Geſuch bei der Königl. Kreis-Erſatzkommiſſion in dieſem Jahre zwar angebracht hat, ſolches von derſelben aber nicht berückſichtigt worden iſt.

Nach beendigtem Aushebungsgeſchäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen, noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht ſind, nicht mehr berückſichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Geſtellung vor der Königl. Departements-Erſatzkommiſſion beordert worden ſind und dieſer Order nicht genügen, auch ſich nicht nachgeſtellen, haben zu gewärtigen, wenn ſie dieſe Unterlaſſung nicht genügend rechtfertigen können, daß ſie vorzugsweiſe eingeſtellt werden.

Zeit- und Ortsbeſtimmung

der Erſatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1836.

Sonnabend,	den	1.	Oktober,	Aushebung	in	Calbe a. d. Saale.
Montag,	=	3.	=	=	=	Egeln.
Mittwoch,	=	5.	=	=	=	Neuhaldensleben.
Donnerſtag,	=	6.	=	=	=	Wolmirſtedt.
Freitag,	=	7. }	=	=	=	Magdeburg.
Sonnabend,	=	8. }				
Montag,	=	10.	=	=	=	Quedlinburg.
Mittwoch,	=	12.	=	=	=	Wernigerode.
Donnerſtag,	=	13.	=	=	=	Halberſtadt.
Freitag,	=	14.	=	=	=	Gröningen.
Montag,	=	17.	=	=	=	Gardelegen.
Mittwoch,	=	19.	=	=	=	Salzwedel.

Freitag, den 21. Oktober, Aushebung in Oſterburg.
Montag, = 24. = = = Stendal.
Mittwoch, = 26. = = = Genthin.
Freitag, = 28. = = = Burg.

Magdeburg, den 6ten September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Im Jahre 1835 wurden in unſerem Geſchäftsbezirke, mit Einſchluß der Grafſchaft Stolberg=Wernigerode, 16432 Kinder mit Erfolg geimpft, außerdem iſt die Impfung bei 101 Perſonen zum dritten Male ohne Erfolg ausgeführt. Die Summe der als geſchützt gegen die Menſchenblattern zu betrachtenden Individuen, beträgt demnach 16533. Unter dieſer Zahl ſind die ſehr zahlreich verrichteten Revaccinationen an Perſonen, welche bereits früher die ächten Kuhpocken überſtanden haben, nicht mit begriffen. Deſſen ungeachtet mußten 15524 Perſonen als noch niemals vaccinirt und der Impfung bedürftig in die Liſten des Jahres 1836 übertragen werden. Im Jahre 1834 waren 15584 Perſonen geimpft, alſo 949 weniger als im Jahre 1835, dagegen nur 14272 ungeimpft geblieben. Die Zahl der Impfbedürftigen hat ſich alſo um 1252 vermehrt. — Das Reſultat der Impfungen in den einzelnen Kreiſen war folgendes:

Nachricht über die Kuhpockenimpfung im Jahr 1835. I. 655. Aug.

Im Kreiſe	Mit Erfolg geimpft.	Zum dritten Male ohne Erfolg geimpft.	Zuſammen.	Als impffähig in die Liſte von 1836 übertragen.
Aſchersleben	1180	6	1186	790
Calbe	1396	3	1399	1439
Gardelegen	1127	1	1128	1535
Halberſtadt	1293	8	1301	1261
I. Jerichowſcher	1282	—	1282	2069
II. Jerichowſcher	1215	1	1216	426
Magdeburg	1312	—	1312	1531
Neuhaldensleben	1035	75	1110	1568
Oſchersleben	999	—	999	636
Oſterburg	835	1	836	729
Salzwedel	1184	2	1186	215
Stendal	872	1	873	1116
Wanzleben	1286	1	1287	870
Wolmirſtedt	938	2	940	1136
Grafſchaft Wernigerode	478	—	478	203
Summa	16432	101	16533	15524

Dem Herrn Dr. Siegert zu Halberſtadt iſt als Anerkennung ſeiner auf das Impfgeſchäft verwandten rühmlichen Thätigkeit, die große ſilberne Impf-Medaille von dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verliehen worden. Außerdem haben ſich noch folgende Medizinalperſonen durch zahlreich verrichtete Impfungen um die Verbreitung der Kuhpocken vorzugsweiſe verdient gemacht:

Herr	Kreiswundarzt Lucä zu Magdeburg impfte . .	906	Individuen
⸗	Kreiswundarzt Lange zu Quedlinburg impfte . .	375	⸗
⸗	Wundarzt Klewitz zu Genthin impfte	845	⸗
⸗	Wundarzt Zechtfeld zu Arendſee impfte . . .	301	⸗
⸗	Doctor Seebode zu Salzwedel impfte	290	⸗
⸗	Kreiswundarzt Braconier zu Calbe a. S. impfte	274	⸗
⸗	Doctor Philippſon zu Clötze impfte	268	⸗
⸗	Wundarzt Finke zu Hötensleben impfte . . .	268	⸗
⸗	Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben impfte . . .	255	⸗
⸗	Wundarzt Krull zu Beetzendorf impfte	244	⸗
⸗	Wundarzt Peterſen zu Sandau impfte	243	⸗
⸗	Wundarzt Röttinger zu Oſterburg impfte . .	235	⸗
⸗	Wundarzt Grützmacher zu Gommern impfte . .	228	⸗
⸗	Wundarzt 1. Kl. Haſelhorſt zu Neuſtadt impfte .	227	⸗
⸗	Doctor Schneider zu Aſchersleben impfte . .	221	⸗
⸗	Wundarzt Gebhard zu Jerichow impfte	216	⸗
⸗	Wundarzt Linkwitz zu Gr. Roſenburg impfte .	214	⸗
⸗	Wundarzt Damiano zu Seehauſen i. M. impfte .	214	⸗
⸗	Wundarzt Mendel zu Disdorf impfte	212	⸗
⸗	Wundarzt Schaaf zu Zieſar impfte	211	⸗
⸗	Wundarzt Buſſe zu Ottersleben impfte . . .	207	⸗

Dieſe Zahlen gelten nur von Erſtimpfungen, die verrichteten Revaccinationen ſind uns nicht bekannt geworden. Magdeburg, den 1ſten September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der 11ten Auflage des Rochowſchen Kinderfreundes. II. 181. Aug.

Rochows Kinderfreund, ſehr zweckmäßig bearbeitet und mit wohlgewähltem Stoffe erweitert von Winter, iſt in der eilften Auflage in 2 Theilen erſchienen, und wird von dem Verleger Buchhändler Weſener in Paderborn, den Schulen, unmittelbar bezogen, noch für 6 Sgr. abgelaſſen; der Einband in halb Leder wird von ihm für 2½ Sgr. geliefert. Wir empfehlen dieſes Buch da, wo noch kein Leſebuch in der Volksſchule eingeführt iſt. Magdeburg, den 30ſten Auguſt 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Der Superintendent und Oberprediger Viering in Gardelegen iſt geſtorben.

Die zum dieſſeitigen Patronate gehörende, im Herzogthum Braunſchweig belegene Pfarrſtelle zu Volkmarsdorf iſt durch den Tod des Predigers Kramer erledigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 38. —

Magdeburg, den 17. September 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 2ten d. Mts. ausgegebene 14te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1730. das Geſetz vom 13ten Juli d. J. über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen;

" 1731. den Tarif vom 23ſten Juli d. J. zur Erhebung des Brückengeldes bei Haltern an der Lippe;

" 1732. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Juli d. J., betreffend die Koſten bei Polizey-Kontraventionen;

" 1733. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1ſten v. Mts., die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundſätze in den richterlichen Entſcheidungen betreffend; und

" 1734. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8ten v. Mts., die Reſſortverhältniſſe der Gerichte in der Grafſchaft Wernigerode betreffend.

Magdeburg, den 12ten September 1836.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Redaktion der in Berlin erſcheinenden Preußiſchen Volkszeitung, hat den Ertrag von dieſer Zeitſchrift im hieſigen Regierungsbezirke über Vierzig Thaler zum Beſten des Volksſchulweſens zu unſerer Verfügung geſtellt, und ſoll derſelbe zu einem Penſionsfonds für Schullehrer von uns mit verwendet werden. Betrifft die Preußiſche Schulzeitung. II. 298. Aug.

Wir fordern daher die Herren Superintendenten auf, uns die Zahl der Exemplare (der Jahrgang à 2⅔ Thlr.), welche in ihrer Diözes beſtellt worden oder bereits im Umlaufe ſind, binnen 2 Monaten anzuzeigen. Magdeburg, den 30 Aug. 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Einladung zur Subſkription auf das Provinzialrecht für das Herzogthum Neu-Vorpommern und Fürſtenthum Rügen. I. 799. Aug.

Im Auftrage des Königl. Juſtizminiſteriums für die Geſetzreviſion iſt von einer dazu ernannten Kommiſſion die Sammlung und Bearbeitung des Provinzialrechtes für das Herzogthum Neu-Vorpommern und Fürſtenthum Rügen erfolgt. Die Herausgabe dieſes Werks ſoll nunmehr erfolgen, und hat der Buchhändler Koch zu Greifswalde den Verlag für den Fall übernommen, daß die Druckkoſten durch eine hinreichende Anzahl von Subſkribenten gedeckt werden ſollten.

Der Umfang des Werks wird ungefähr 150 bis 170 Druckbogen betragen und das Ganze in drei Bänden erſcheinen. Der Subſkriptionspreis iſt für den Druckbogen zu 1 Sgr 3 Pf. feſtgeſetzt.

Indem wir höherer Anordnung zufolge das Publikum auf dieſes Werk mit dem Beifügen aufmerkſam machen, daß es nicht allein für die Juſtizbeamten der betreffenden Provinz ein nützliches Hülfsmittel, ſondern auch für Alle, welche ſich mit den beſtehenden Provinzialrechten näher bekannt machen wollen, von allgemeinem Intereſſe iſt, laden wir zur Subſkription auf daſſelbe, welche bei jeder Buchhandlung geſchehen kann, hierdurch ein. Magdeburg, den 2ten September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. II 27. Aug.

Ein geachteter Einwohner zu Quedlinburg hat aus eigenem Antriebe mit einem Koſtenaufwande von etwa 600 Thlr., der Hospitalkirche zum heiligen Geiſt daſelbſt eine neue, der Größe der Kirche völlig angemeſſene Orgel erbauen, und außerdem den Altar und die Kanzel gedachter Kirche neu und geſchmackvoll bekleiden laſſen, welche fromme und wohlthätige Handlung wir hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 7ten September 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Patentertheilungen.

Dem Vorſteher eines Privat-Lehrinſtituts, J. B. H. Ney zu Trier, iſt unter dem 20ſten Auguſt d. J. ein auf ſechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Maſchine zum Anfertigen durchſtochener Patrone, Behufs der Uebertragung von Zeichnungen auf gewebte Stoffe u. ſ. w., ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Dem Mechanikus C. Bentzke zu Berlin iſt unter dem 22ſten Auguſt d. J. ein auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellten rotirenden Abdampfapparat, in ſofern er in ſeiner Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

ertheilt worden.

Den Papierfabrikanten Gebrüdern Piette zu Dillingen, im Kreiſe Saarlouis, iſt unter dem 24ſten Auguſt 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, und in dieſer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannte mechaniſche Vorrichtung zum Formen von Pappendeckeln,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang des ganzen Preußiſchen Staats gültig, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 28ſten April d. J. iſt der bisherige Diakonus, jetzige Oberprediger Becker in Tangermünde, zum Superintendenten der Diözes Tangermünde ernannt worden.

Magdeburg, den 10. Sept. 1836. Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Dr. Medicinae et Chirurgiae Franz Alexander Büttner iſt als Arzt und Wundarzt approbirt, und hat ſich zu Quedlinburg niedergelaſſen.

Der Kandidat der Chirurgie Carl Guſtav Robert Hoſe iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt und hat ſich in Dardesheim niedergelaſſen.

Die durch Penſionirung des Oberförſters Wieſe erledigte Oberförſterſtelle zu Schweinitz, iſt dem Oberförſter von Alemann in Weferlingen verliehen worden.

Der Seminarprieſter Anton Hackethal in Rheinholterode iſt zum Kaplan an der katholiſchen Pfarrkirche in Althaldensleben beſtellt worden.

Bei der neu eingerichteten Schule in der Sudenburg-Magdeburg iſt der Kantor Homann daſelbſt als erſter Lehrer beſtätigt, und der Schulamtskandidat Friedrich Wilh. Bätz zum zweiten Lehrer proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Jacob Friedrich Roloff iſt zum Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Halberſtadt proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Auguſt Luja iſt zum Kantor und Schullehrer in Wolfsburg proviſoriſch beſtellt worden.

An der Bürgerſchule zu Barby, Diözes Calbe, iſt die neu errichtete Elementar-Knabenlehrerſtelle dem Schulamtskandidaten Bernhard Friedrichs, und die neu errichtete Elementar-Mädchenlehrerſtelle dem Schulamtskandidaten Ernſt Fiſcher proviſoriſch übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Dechentin iſt zum Schullehrer in Wollenrade, Diözes Oſterburg, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Bennecke iſt zum Lehrer an der Bürgerſchule in Stendal proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Friedrich Wilhelm Lange in Moritz und Töppel, Diözes Gommern, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Jäger Auguſt Petſch in Wuſt iſt zum Königl. Förſter in Elbenau, Revier Grünewald, ernannt worden.

Nachweiſung

der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Auguſt 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	Sgr	Rtl	Sgr
Magdeburg.	$45\frac{8}{12}$	35	$26\frac{7}{12}$	$21\frac{7}{12}$	45	—	85	$22\frac{6}{12}$	3	—	2	6	2	—	3	6	12	4	—	30	3	—
Halberſtadt.	45	36	$29\frac{1}{12}$	$23\frac{9}{12}$	$57\frac{6}{12}$	80	75	20	3	—	2	—	2	6	3	6	12	4	—	20	2	15
Quedlinburg.	46	$36\frac{8}{12}$	$28\frac{3}{12}$	$23\frac{3}{12}$	$51\frac{8}{12}$	$84\frac{1}{12}$	76	20	3	4	1	10	2	11	3	3	10	4	6	30	3	$5\frac{10}{12}$
Aſchersleben.	50	35	25	24	60	72	96	25	3	3	1	8	3	—	3	3	10	4	4	20	2	20
Wernigerode.	$47\frac{5}{12}$	$36\frac{2}{12}$	31	$25\frac{9}{12}$	45	75	90	10	2	11	2	—	2	6	2	11	8	4	—	20	4	—
Stendal.	57	$31\frac{9}{12}$	$25\frac{8}{12}$	$19\frac{9}{12}$	$41\frac{3}{12}$	—	70	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	30	5	—
Salzwedel.	$43\frac{3}{12}$	$33\frac{6}{12}$	$25\frac{10}{12}$	20	—	—	89	$13\frac{4}{12}$	2	6	2	1	2	6	3	—	12	4	8	20	3	16
Burg. . .	$47\frac{6}{12}$	$33\frac{1}{12}$	$29\frac{2}{12}$	$22\frac{10}{12}$	45	105	80	15	2	6	2	—	2	6	3	6	12	4	—	25	3	—
Aken . .	$42\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	25	20	—	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	8	1	8	2	6	3	2	9	4	—	$22\frac{6}{12}$	3	10
Gardelegen.	$43\frac{9}{12}$	$32\frac{3}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$22\frac{3}{12}$	—	—	—	16	2	6	1	6	2	6	3	—	12	4	6	25	4	—
Schönebeck.	$47\frac{6}{12}$	35	$25\frac{8}{12}$	$21\frac{8}{12}$	60	—	96	15	2	6	1	3	2	6	3	—	8	4	—	30	2	25
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$46\frac{10}{12}$	$34\frac{3}{12}$	$27\frac{1}{12}$	$22\frac{8}{12}$	$49\frac{7}{12}$	$83\frac{8}{12}$	$84\frac{1}{12}$	$16\frac{11}{12}$	2	9	1	11	2	8	3	2	10	4	8	$24\frac{9}{12}$	3	11

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— *Nro.* 39. —

Magdeburg, den 24. September 1836.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für nachbenannte, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 2211.

1) Religion, Natur und Kunſt vorzüglich in ihrer Verbindung. Eine Reihe öffentlicher Vorleſungen, gehalten von P. Scheitlin, Profeſſor. St. Gallen 1836. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin. kl. 8vo.
2) Das Blumenblatt, eine epiſche Dichtung der Chineſen, aus dem Original überſetzt von Dr. Heinrich Kurz, Profeſſor an der Kantonsſchule zu St. Gallen ꝛc. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin. 1836. 8vo.
3) Theil II. des Werks: Deutſches Leſebuch von Wilhelm Wackernagel; auch unter dem Titel: Proben der deutſchen Poeſie ſeit dem Jahre MD. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung. 1836. kl. 4to.
4) Neueſte Blumenſprache. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 12.
5) Ueber die Endigungsweiſe der Nerven in den Muskeln; nach eigenen Unterſuchungen, von Dr. Friedrich Carl Emmert, Privatdocenten an der Hochſchule in Bern, mit 2 lithographirten Abbildungen. Bern 1836. Verlag von C. A. Jenni Sohn. gr. 4to.
6) Die evangeliſche Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich

und ihre weitern Schickſale. Ein Beitrag zur Geſchichte der Schweiz im 16ten Jahrhundert. Nach bisher meiſt unbenutzten handſchriftlichen Quellen, von Ferdinand Meyer. Erſter Band. Zürich, S. Höhr. 1836. 8vo.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 17ten September 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nro. 72. Neues Beitragsausſchreiben der Magdeburger Städte-Feuerſozietät. I. 990. Aug.

Die in den Monaten Juni, Juli und Auguſt d. J. hier Statt gehabten bedeutenden Feuersbrünſte, die einen Schaden von circa 100000 Thalern herbeigeführt haben, erfordern die fernerweitige Aufbringung von 15 Sgr. von jedem Hundert Thaler des Einſatzkapitals in der Magdeburger Städtefeuer-Sozietät.

Die Kirchen haben jedoch zufolge Miniſterialreſkripts vom 8ten Auguſt 1828 nur ein Fünftel dieſes Beitrages nach der hierbeigefügten Nachweiſung zu entrichten.

Die Magiſträte der bei dieſer Sozietät aſſociirten Städte werden daher hiermit veranlaßt, die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge zu entwerfen, und unter der vorſchriftsmäßigen portofreien Rubrik:

„An die Hauptkaſſe der Magdeburger Städtefeuer-Sozietät, unter Adreſſe an den Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt“

unfehlbar und bei Vermeidung einer mit Koſten verknüpften Erinnerung, zur
einen Hälfte bis zum 15ten Dezember c.
und zur anderen Hälfte bis zum 1ſten April k. J.
einzuſenden.

Wir bemerken hierbei, daß diejenigen, welche ihren Austritt aus der Sozietät mit Ablauf dieſes Jahres auch angemeldet haben, dieſes Ausſchreiben dennoch zu erfüllen gehalten ſind.

Die betreffenden Herren Landräthe werden darauf ſehen, daß die Magiſträte in ihren Kreiſen dieſer Verfügung nachkommen.

Magdeburg, den 13ten September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

der Brandverſicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städtefeuerſozietät aſſoziirten Städten und deren Kirchen und wie viel der zu leiſtende Beitrag von resp. 15 Sgr. und 3 Sgr. für Einhundert Thaler des Einſatzkapitals zum Ausſchreiben vom 13ten Septemb.r 1836 beträgt.

No.	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekurations-Betrag der Städte	der Kirchen	Zu leiſtender Beitrag à 15 Sgr. von 100 Rthl. Einſatzkapital			à 3 Sgr. von 100 Rthl. Einſatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	1. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.											
1	Magdeburg mit Friedrichsſtadt .	8721340	103750	43606	21	—	103	22	6	43710	13	6
2	Die Neuſtadt . . .	840090	22925	4200	13	6	22	27	9	4223	11	3
3	Die Sudenburg . .	197050	12000	985	7	6	12	—	—	997	7	6
4	Aken	154410	7900	772	1	6	7	27	—	779	28	6
6	Arneburg . . .	129045	—	645	6	9	—	—	—	645	6	9
6	Arendſee.	200180	—	1000	27	—	—	—	—	1000	27	—
7	Burg	1980925	42725	9904	18	9	42	21	9	9947	10	6
8	Bismark	131015	1000	655	2	3	1	—	—	656	2	3
9	Calbe an der Milde .	151685	3400	758	12	9	3	12	—	761	24	9
10	Calbe an der Saale .	431875	14350	2159	11	3	14	10	6	2173	21	9
11	Egeln mit Altemark .	140265	9450	701	9	9	9	13	6	710	23	3
12	Frohſe	86520	5900	432	18	—	5	27	—	438	15	—
13	Gardelegen . . .	654210	7000	3271	1	6	7	—	—	3278	1	6
14	Görzke	119225	5000	596	3	9	5	—	—	601	3	9
15	Genthin	378550	14700	1892	22	6	14	21	—	1907	13	6
16	Berg vor Genthin . .	26690	—	133	13	6	—	—	—	133	13	6
17	Hadtmersleben . .	127970	1500	639	25	6	1	15	—	641	10	6
18	Jerichow . . .	130875	1675	654	11	3	1	20	3	656	1	6
19	Loburg	198325	2975	991	18	9	2	29	3	994	18	—
20	Möckern	162700	—	813	15		—	—	—	813	15	—
21	Neuhaldensleben .	456825	31975	2284	3	9	31	29	3	2316	3	—
22	Oſterburg . . .	263925	5075	1319	18	9	5	2	3	1324	21	—
23	Oebisfelde . . .	136900	2000	684	15		2	—	..	686	15	—
24	Salzwedel . . .	983125	32150	4915	18	9	32	4	6	4947	23	3
25	Sandau	222976	2275	1114	26	4	2	8	3	1117	4	7
26	Großen-Salze . .	161555	2000	807	23	3	2	—	—	809	23	3
	Latus .	17188251	331725	85941	7	7	331	2	9	86272	29	4

№	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekurations-Betrag der Städte	der Kirchen	Zu leiſtender Beitrag à 15 Sgr von 100 Rtl. Einſatzkapital			à 3 Sgr von 100 Rtl. Einſatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rtl.	Rtl.	Rtl.	Sgr	Pf	Rtl.	Sgr	Pf	Rtl.	Sgr	Pf
	Transport .	17188251	331725	85941	7	7	331	21	9	86272	29	4
27	Seehauſen am Aland .	325875	25000	1629	11	3	25	—	—	1654	11	3
28	Seehauſen bei Wanzleben	242344	8850	1211	21	8	8	25	6	1220	17	2
29	Schönebeck	245375	2900	1226	26	3	2	27	—	1229	23	3
30	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohſe	60450	—	302	7	6	—	—	—	302	7	6
31	Staßfurth	139825	3000	699	3	9	3	—	—	702	3	9
32	Stendal	616775	14500	3083	26	3	14	15	—	3098	11	3
33	Tangermünde . .	440875	22625	2204	11	3	22	18	9	2227	10	—
34	Wanzleben . . .	220530	15500	1102	19	6	15	15	—	1118	4	6
35	Wolmirſtedt . . .	366155	2400	1830	23	3	2	12	—	1833	5	3
36	Werden	177550	9800	886	22	6	9	24	—	896	16	6
37	Zieſar	234775	900	1173	26	3	—	27	—	1174	13	3
	Summa .	20258580	437200	101292	27	—	437	6	—	101730	3	—
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merſeburg.											
1	Die Stadt Cönnern .	5745	1700	28	21	9	1	21	—	30	12	9
2	= = Eisleben .	107650	11700	538	7	6	11	21	—	549	28	6
3	= = Gerbſtedt .	34095	—	170	14	3	—	—	—	170	14	3
4	= = Hettſtedt .	55325	7600	276	18	9	7	18	—	284	6	9
5	= = Leimbach .	17925	1500	89	18	9	1	15	—	91	3	9
6	= = Löbejün .	21600	200	108	—	—	—	6	—	108	6	—
7	= = Mannsfeld .	39625	2900	198	3	9	2	27	—	201	—	9
8	= = Schraplau .	44895	—	224	14	3	—	—	—	224	14	3
9	= = Wettin mit dazu gehörigen Marken .	47590	5600	237	28	6	5	18	—	243	16	6
10	= = Halle inkl. Neumarkt und Glaucha	336000	3000	1680	—	—	3	—	—	1683	—	—
	Summa .	710450	34200	3552	7	6	34	6	—	3586	13	6
	Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg .	20258580	437200	101292	27	—	437	6	—	101730	3	—
	Summa überhaupt .	20969030	471400	104845	4	6	471	12	—	105316	16	6

Magdeburg, den 13. September 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Kantor und Schullehrer Dornſtedt in Bergzow und der emeritirte Prediger Pilarick in Zabakuck, Diözes Alten-Plathow, ſind geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— № 40. —

Magdeburg, den 1. Oktober 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 19ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1735. den Vertrag mit Belgien, wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher, nebſt einer Spezial-Deklaration, vom 29ſten Juli und ratifizirt den 27ſten d. Mts.;

" 1736. der Tarif, nach welchem das Pflaſtergeld in der Stadt Uckermünde zu erheben iſt, vom 31ſten Juli d. J.; und

" 1737. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten d. Mts., die Fortſetzung einer gegen einen Militairpflichtigen ſchwebenden Unterſuchung nach erfolgter Einſtellung deſſelben im Militair betreffend.

Magdeburg, den 28ſten September 1836.

Bekanntmachung.

Der dießjährige Kommunal-Landtag der Altmark wird am 28ſten November c. ſeinen Anfang nehmen, und ſind die Anträge wegen der auf demſelben zur Berathung zu bringenden Gegenſtände von den Königlichen Behörden bei mir, von den Kreis- und Kommunalbehörden aber bei dem Herrn Landrath von Kröcher bis zum 12ten k. M. einzureichen. Haltung des Altmärkſchen Kommunal-Landtags. 2245.

Magdeburg, den 22ſten September 1836.

Der Geheime Staatsminiſter v. Klewitz.

Nro. 73. Betrifft die Auswanderungen durch Frankreich nach Amerika. I. 358. Sept.

Da das franzöſiſche Gouvernement durch eine neuerdings erlaſſene Verordnung die Beſtimmungen hinſichtlich derjenigen Perſonen, welche durch Frankreich nach Amerika auszuwandern beabſichtigen, verſtärkt hat, ſo bringen wir mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10ten Juni c. nachſtehend die Erforderniſſe, welchen die Auswanderer nunmehr bei ihrem Eintritt in Frankreich in Rückſicht auf Päſſe, Baarſchaft und Einſchiffungserlaubniß genügen müſſen, zur Kenntniß der betreffenden Polizeybehörden.

Nach der von dem franzöſiſchen Gouvernement erlaſſenen Verordnung ſoll nämlich von jedem Auswanderer, welcher, um ſich nach Amerika zu begeben, durch Frankreich reiſet:

1) ein von dem vaterländiſchen Gouvernement ertheilter und von einer franzöſiſchen Geſandſchaft viſirter Paß,

2) der Nachweis einer baaren Summe von 400 Flor. für ſich, von eben ſo viel für jedes 18 Jahr und mehr altes Glied ſeiner Familie, und von 200 Flor. für jedes unter 18 Jahren, und

3) die Vorlage eines mit einem Schiffskapitain eingegangenen Vertrags, durch welchen dieſer ſich für den Transport verpflichtet, oder der Nachweis der Deponirung der für die Ueberfahrt erforderlichen Summe im Hafen, von wo aus die Abfahrt ſtatt finden wird, gefordert, und ſoll fremden Perſonen, welche bloß mit gewöhnlichen, zur Reiſe nach Frankreich beſtimmten Päſſen ſich einfinden, wenn ſie die Abſicht haben, nach Amerika ſich einzuſchiffen, die Erlaubniß zur Einſchiffung nicht ertheilt werden, in ſo fern nicht die Päſſe zugleich das Vorhaben ihrer Inhaber angeben, ſich über das Meer begeben zu wollen.

Magdeburg, den 10ten September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 74. Betrifft die Kündigung von 760000

Im Verfolge unſerer vorläufigen Bekanntmachung vom 22ſten v. M. werden die in der heute ſtatt gefundenen 7ten Verlooſung gezogenen, und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Littera und Geld-

betrågen angegebenen Staatsſchuldſcheine im Betrage von 760000 Thlr., den Beſitzern dieſer Staatsſchuldſcheine mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nennwerth derſelben am 2ten Januar 1837 bei der Kontrolle der Staatspapiere hier, Taubenſtraße Nr. 30., in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr baar zu empfangen.

Thlr. Staatsſchuldſcheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1837.
III. 1680.
Sept.

Mit dem 1ſten Januar 1837 hört eine weitere Verzinſung dieſer Staatsſchuldſcheine auf, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetzſammlung Nr. 577.) die Zinſen von da ab dem Tilgungsfonds zuwachſen.

Es müſſen daher mit den Staatsſchuldſcheinen die zu ihnen gehörigen Zinskoupons Serie VII. Nr. 5. bis incl. 8., welche die Zinſen vom 2ten Januar 1837 bis 1ſten Januar 1839 umfaſſen, an die Kontrolle der Staatspapiere unentgeldlich mit abgeliefert werden, und wird, wenn ſie nicht vollſtändig beiliegen, für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsſchuldſcheins zurückbehalten, damit den etwanigen ſpäteren Präſentanten ſolcher Koupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung iſt jeder Staatsſchuldſchein mit Nummer, Littera und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu ſpezifiziren.

Da weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſich mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern von dergleichen ausgelooſeten, und am 2ten Januar 1837 zur Auszahlung kommenden Staatsſchuldſcheine, wegen Ueberweiſung der Gelder in Korreſpondenz einlaſſen kann, ſo bleibt es den Inhabern von derartigen Effekten überlaſſen, dieſe an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe Behufs der Realiſation zu überſenden.

Bei dieſer Gelegenheit werden auch die Beſitzer von den in der 4ten, 5ten und 6ten Verlooſung gezogenen und resp. am 1ſten Juli 1835, 2ten Januar und 1ſten Juli 1836 zahlbar geweſenen, jedoch theilweiſe noch nicht zur Realiſation präſentirten Staatsſchuldſcheinen wiederholt aufgefordert, ſolche baldigſt einzureichen, indem von den angegebenen Terminen ab, keine weitere Zinſen

von den aus dieſen Verlooſungen noch rückſtändigen Staatsſchuldſcheinen gezahlt, die darüber lautenden Koupons vielmehr von der Kapital-Valuta der Staatsſchuldſcheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 1ſten September 1836.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Vorſtehendes Publikandum wird in Gemäßheit der an uns erlaſſenen Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 1ſten d. M., unter Beifügung eines Verzeichniſſes der ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine *) zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß die Inhaber ſolcher Staatsſchuldſcheine, welche die Kapitalbeträge durch unſere Hauptkaſſe hier einziehen laſſen wollen, ſich nach den in unſerer Bekanntmachung vom 18ten April 1835 (Amtsblatt Nr. 17. vom Jahre 1835) enthaltenen diesfälligen Beſtimmungen zu achten haben.

Magdeburg, den 24ſten September 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweiſung an die Untergerichte zur Anſchaffung der Provinzialrechte der Kur- und der Altmark.

Auf Grund eines Reſkripts des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 18ten v. M. werden ſämmtliche Königl. Untergerichte des hieſigen Departements hierdurch autoriſirt, ſich

1) das Provinzialrecht der Kurmark vom Geheimen Ober-Tribunalsrath Scholtz,

2) das Provinzialrecht der Altmark vom Geheimen Juſtizrath Götze,

auf Koſten der Salarienkaſſe, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur dann, wenn der diesfällige Fond dazu hinreicht, anzuſchaffen.

*) wird als Beilage mit dieſer Nummer des Amtsblattes ausgegeben.

Uebrigens

Uebrigens wird hierbei bemerkt, daß dieſe Arbeiten nur einen doktrinellen Werth beſitzen, und daß ihnen keine Geſetzeskraft beiwohnt, ſo daß ſie Gegenſtand der eigenen Prüfung der Gerichtsbehörden bleiben.

Magdeburg, den 6ten September 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Der dem Kammerjäger Speckhahn aus Liebenburg im Hannöverſchen unterm 15ten Januar d. J. sub Nr. 2417. ertheilte Gewerbeſchein wird hierdurch für ungültig erklärt, und ſolches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungsgelder ꝛc.
III. 1404. Sept.

Die von der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. für den Ankauf von Domainen- und Forſtgrundſtücken, auch Ablöſung von Domanialpräſtationen eingegangenen Kapitalien ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der Regierungs-Hauptkaſſe zugefertigt und können bei derſelben und resp. bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt iſt, von den Intereſſenten gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 20ſten September 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Verlegung des landräthlichen Büreaus des Halberſtädter Kreiſes.
I. 704. Sept.

Das landräthliche Büreau Halberſtädter Kreiſes befindet ſich vom 1ſten Oktober c. an in Oſterwieck. Dadurch wird aber in der Benennung des Kreiſes und den Verhältniſſen der Stadt Halberſtadt zum landräthlichen Amte nichts geändert.

Magdeburg, den 24ſten September 1836. Königliche Regierung.

Verlooſung von Jerichowſchen Kreisſchuldſcheinen.

Den Inhabern der Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine sub Litt. B., ſo wie überhaupt dem dabei intereſſirten Publiko, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der am 22ſten d. M. ſtattgehabten Verlooſung der gedachten Kreisſchuldſcheine folgende Nummern: 945. 962. 1081 1130. 1236. 1251. 1263. 1383. 1413. 1446 1474. 1485. 1525. 1527. 1561. 1627. 1699. 1706 1857. 1897. 1933. 2002. 2058. 2146. 2192. 2210. 2215. 2237. 2241. 2273. 2358. 2414. 2426. 2430. 2476. 2521. 2536. 2552. 2557. 2560. mit dem Betrage von

4950 Thlr. 28 Gr. 4 Pf.,

ſage Viertauſend Neunhundert Funfzig Thaler Acht und Zwanzig Groſchen Vier Pfennige in Kourant, gezogen worden. Die Inhaber der hierdurch zur Hebung gekommenen Kreisſchuldſcheine werden demnach aufgefordert, dieſe nebſt den dabei befindlichen Koupons in den Monaten Januar und Februar 1837 bei der Kriegs-

ſchulden Tilgungskaſſe zu Burg zu präſentiren, und haben dagegen nach Ausſtellung der Quittung über das Kapital vollſtändige Zahlung zu gewärtigen.

Althaus-Leitzkau, den 24ſten September 1836.

Der Direktor der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion, v. Münchhauſen.

Patentertheilung. Dem Profeſſor Dr. Runge zu Oranienburg und dem Fabrikanten G. M. Ebers in Berlin iſt unterm 27ſten Auguſt 1836 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Oel aus den Rückſtänden der Rüböhlraffination zu ſcheiden, ohne Jemand in der anderweitigen Benutzung und Zugutemachung derſelben zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Bürgermeiſter Ballerſtedt in Seehauſen a. A. iſt zum Wege- und Feuerpolizeikommiſſarius des erſten Bezirks Oſterburger Kreiſes beſtellt worden.

Nach erfolgter Verſetzung des Oberförſters Keuffel zu Abbenrode iſt die interimiſtiſche Verwaltung des Forſtreviers Abbenrode dem Oberförſter Eyber II. in Dingelſtedt übertragen worden.

Der Kandidat der Chirurgie Heinrich Moritz Oberg iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt und hat ſich zu Magdeburg niedergelaſſen.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Carl Gottlieb Lange iſt zum Lehrer an der Schule zu Weferlingen ernannt worden.

Der bisherige Pfarrverweſer Franz Anton Topp iſt zum katholiſchen Pfarrer in Stendal nominirt worden.

Der Konrektor Carl Georg Chriſtoph Francke in Hornburg iſt zum Rektor der daſigen Stadtſchule ernannt und beſtätigt worden.

Der Superintendent Quenſtedt in Bornſtedt hat ſein Ephoralamt definitiv niedergelegt.

Der Kantor und Schullehrer Brumby in Meitzendorf, Diözes Barleben, wird auf ſein Anſuchen emeritirt werden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Auguſt 1836.

Der Rechtskandidat Georg Wilhelm Seiler iſt zum Auskultator angenommen.

Der bisherige Hülfsbote Friedrich Sommerburg iſt zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg, und

Der bisherige Hülfsbote Leonhard Weinrich zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stadt-Worbis ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 41.

Magdeburg, den 8. Oktober 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 75. Betrifft den Hauſirhandel der Juden im Herzogthum Sachſen. I. 917. Sept.

Ungeachtet durch das Reſkript der Königlichen hohen Miniſterien des Innern, für Gewerbeangelegenheiten, des Innern und der Polizey, der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauweſen und des Königl. Finanzminiſterii vom 13ten Juli v. J. beſtimmt worden iſt, daß im Herzogthume Sachſen die Juden vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen und nur zum Aufkauf roher Landesprodukte im Umherziehen verſtattet werden ſollen; gehen häufig Geſuche von Juden, welche von uns ausgefertigte Gewerbeſcheine inne haben, bei der Königlichen Regierung zu Merſeburg um Ausdehnung auf den dortigen, größtentheils zum Herzogthum Sachſen gehörigen Bezirk ein.

Wir verweiſen deßhalb die jüdiſchen Gewerbetreibenden unſeres Departements auf den Inhalt der gedachten hohen Miniſterialbeſtimmung, damit dieſelben nicht in Vorausſetzung der Zuläſſigkeit der unbeſchränkten Ausdehnung innehabender Gewerbeſcheine und in der Abſicht, dieſe Ausdehnung nachzuſuchen, vielleicht vergeblich mit Koſten verknüpfte Reiſen in das Herzogthum Sachſen unternehmen und während dieſer Zeit ihr Gewerbe nutzlos unterbrechen.

Magdeburg, den 26ſten September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 76. Ertheilung von Päſſen zu Halberſtadt. I. 761. Sept.

Wir bringen es hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der Bürgermeiſter von Brünken zu Halberſtadt zur Ertheilung von Ein- und Ausgangspäſſen ermächtigt worden.

Magdeburg, den 27ſten September 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 77. Verbot der Treibjagden an Sonn- und Feſttagen. I. 1467. Sept.

Wir bringen in Erfahrung, daß hin und wieder Treibjagen an Sonntagen und Kirchenfeſten veranſtaltet werden. Dies darf durchaus nicht geduldet werden, und wir weiſen die Herren Landräthe und ſämmtliche Polizeybehörden an, mit allem Ernſte ſolcher Geſetzwidrigkeit zu ſteuern und ohne Nachſicht diejenigen, welche ſich derſelben ſchuldig machen, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Magdeburg, den 30ſten September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Modifizirung des §. 15a. des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820 für Burg. 16349.

Die Beſtimmung des §. 15a. im Geſetze vom 30ſten Mai 1820, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtſteuer, wonach Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren erſt wenn ſie in Quantitäten von einem Sechszehntheile Centner und darüber in eine ſteuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu verſteuern ſind, iſt bisher in Burg zum Nachtheile der dortigen Gewerbtreibenden dadurch gemißbraucht, daß häufig, und blos um die Steuer zu umgehen, Mengen unter $\frac{1}{16}$tel Centner eingeführt worden.

Zur Abſtellung dieſes Mißbrauchs wird daher in Folge Allerhöchſter Kabinetsorder vom 27ſten Juli 1828 jene Beſtimmung dahin modifizirt:

> daß Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren, wovon die Mahl- und Schlachtſteuer zu entrichten iſt, ſchon wenn davon auf einmal eine Menge von zwei Pfund und darüber in den ſteuerpflichtigen Stadtbezirk von Burg eingebracht wird, gehörig anzumelden ſind und die Mahl- und Schlachtſteuer davon erhoben werden ſoll.

Die Erhebung der Steuer von den in einer Menge von 2 Pfund bis $\frac{1}{10}$tel Centner eingehenden mahl= und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden erfolgt nach dem anliegenden Tarif.

Ausgenommen hiervon ſind allein diejenigen Mehl=, Back= und Fleiſchwaaren, welche erweislich von ſteuerpflichtigen Gewerbtreibenden innerhalb einer halben Meile des Stadtgebiets von **Burg** entnommen worden; es muß jedoch in dieſem Falle bei der Einbringung durch eine Beſcheinigung des Verkäufers der Einkauf von vorgenannten Gewerbtreibenden nachgewieſen werden.

Berlin, den 16ten September 1836.

Finanz=Miniſterium.

In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs: **Kuhlmeyer.**

Tarif

zur Erhebung der Eingangsſteuer von Mehl=, Back= und Fleiſchwaaren, welche in Mengen von zwei Pfund bis einſchließlich $\frac{1}{10}$tel Centner, in den mahl= und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadtbezirk von **Burg** eingeführt werden.

Gegenſtände der Verſteuerung.	Es wird entrichtet: (einſchließlich 25 pro Cent Kommunalzuſchlag)					
	von 2 ℔.		über 2 ℔. bis 4 ℔.		über 4 ℔. bis $6\frac{3}{4}$ ℔.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1) von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupen, Grütze und Gries:						
a) aus Weizen	—	10	1	9	2	9
b) aus andern Getreidearten	—	2	—	5	—	8
2) von Mehl:						
a) aus Weizen	—	7	1	2	1	10
b) aus andern Getreidearten	—	1	—	3	—	5
3) von Schroot und Backwaaren:						
a) aus Weizen	—	5	—	10	1	5
b) aus andern Getreidearten	—	1	—	2	—	8
4) an Fleiſch und Fleiſchwaaren . . .	—	10	1	9	2	9

Allgemeine Beſtimmung.

Werden verſchieden beſteuerte Gegenſtände zuſammengenommen in der Menge von zwei Pfund und darüber eingeführt und beträgt das Gewicht des

einzelnen Gegenſtandes weniger als zwei Pfund, ſo wird dieſes Gewicht dem Gewicht deſſen, wovon die größte Menge eingeführt worden, beigerechnet und darnach die Steuer erhoben.

Berlin, den 16ten September 1836.

Finanz-Miniſterium.

In Abweſenheit und im Auftrage des Herrn Chefs: Kuhlmeyer.

Mit Bezug auf vorſtehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 16ten d. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin, von wo ab die darin enthaltenen Vorſchriften zur Ausführung kommen ſollen, auf den 1ſten November d. J. feſtgeſetzt iſt. Magdeburg, den 30ſten September 1836.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Stempelfreiheit der halbjährlichen Univerſitätsatteſte 15636.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 25ſten Auguſt c. zu beſtimmen geruhet, daß zu den Atteſten, welche von den auf Univerſitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semeſters bei der angeordneten Immatrikulations-Kommiſſion zur Nachweiſung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandi vom 5ten Dezember v. J. beizubringen ſind, der tarifmäßige Stempel nicht zu adhibiren ſey.

Magdeburg, den 28ſten September 1836.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen bei der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Magdeburg für das Winterſemeſter 1836—37.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 4 — 6 Uhr die allgemeine und den erſten Theil der ſpeziellen Therapie vortragen; und an denſelben Tagen von 3 — 4 Uhr die Augenheilkunde theoretiſch und praktiſch lehren.

Herr Medizinalrath Dr. Brüggemann wird täglich mit Ausſchluß des Sonnabends, von 3 — 4 Uhr die geſammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5 Uhr Oſteologie, Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 4 — 6 Uhr die Phyſiologie vortragen.

Herr

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 5 — 6 Uhr die allgemeine und den erſten Theil der ſpeziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr chirurgiſch-kliniſchen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhauſe ertheilen.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 9 — 10 Uhr die Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften lehren.

Herr Kreisphyſikus Dr. Niemeyer wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhauſe kliniſchen Unterricht in der Behandlung innerer Kranken ertheilen.

Herr Regimentsarzt, Profeſſor Dr. Scheibler, wird Mittwoch und Sonnabend, von 4 — 6 Uhr, über die Operationslehre Vorleſungen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzſch wird Montag, Dienſtag und Donnerſtag von 5 — 6 Uhr lateiniſche und deutſche Sprachübungen halten.

Herr Dr. Faber wird Dienſtags und Freitags von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde, Montags und Mittwochs von 2 — 3 Uhr die Phyſiologie, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Dr. Schulze wird Dienſtag und Donnerſtag von 2 — 3 Uhr die Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften repetiren.

Herr Varges, Wundarzt erſter Klaſſe, wird Sonnabend Morgens von 7 — 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Dienſtag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 — 2 Uhr die geſammte Anatomie, Dienſtag, Mittwoch und Freitag von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerſtag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die Uebungen in der praktiſchen Anatomie werden täglich, mit Ausſchluß des Sonntags, von 9 — 12 Uhr unter Leitung des Herrn Medizinalraths Dr. Brüggemann und des Herrn Dr. Schulz Statt finden.

Die ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 26ſten Oktober und den nächſt folgenden Tagen Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anſtalt wünſchen, haben ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen, bis zum 25ſten Oktober bei dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorleſungen nehmen mit dem 31ſten Oktober ihren Anfang.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 30ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kreditkaſſenſcheine, ſind folgende Nummern gezogen worden, als: 30ſte Verlooſung von Kammer-Kreditkaſſenſcheinen.

von Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 30. und 274.

von Lit. D. à 50 Thlr.:

Nr. 450. und 570.

von Lit. Aa. à 1000 Thlr.:
Nr. 292. 356. 474. 522. 610. 1289. 1305. 1443. 1787. 1883. 2085. 2338. 2361. 2633. 2712. und 2807.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Kreditkaſſenſcheinen Lit. E. à 29 Thlr. die Scheine Nr. 1214 bis 5163. zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, Oſtern 1837 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu erheben. Merſeburg, den 22ſten September 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident v. Meding.

Sperre des Bromberger Kanals.

Dem Handel treibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß im Laufe des bevorſtehenden Winters eine Hauptreparatur der 10ten Schleuſe auf dem hieſigen Schiffsfahrtskanal in Ausführung gebracht, und deshalb der Kanal von der 9ten bis zur 10ten Schleuſe vom 15ten Dezember d. J. ab auf etwa 4 Monate geſchloſſen werden muß.

Für einen Umladeplatz an der 9ten Schleuſe und bei Nakel neben der Netzbrücke wird möglichſt geſorgt, der Beendigungstermin ſpäter auch noch näher bekannt gemacht werden. Bromberg, den 20ſten September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Kandidaten pro schola. II. 744. Sept.

Bei der am 23ſten und 24ſten d. M. hieſelbſt ſtatt gehabten Prüfung der Literaten pro schola ſind die Kandidaten der Theologie
Carl Julius Fulda aus Schochwitz,
Ferdinand Schönner aus Egeln,
Ludwig Wahrenberg aus Schönebeck,
Robert Schneider aus Zſchepau,
Carl Lebrecht Walther aus Gr.-Otterſleben,
Theodor Iffland aus Gardelegen, und
Ernſt Guſtav Reuter aus Leipzig
für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers an einer Bürgerſchule erklärt worden. Magdeburg, den 27ſten September 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 42.

Magdeburg, den 15. Oktober 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 8ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1738. den Tarif für die Erhebung des Marktſtandgeldes zu Borken, vom 23ſten Juli d. J.;

" 1739. den Tarif für die Fähranſtalt auf dem Szeszuppe-Fluſſe bei dem adeligen Gute Lanken, im Kreiſe Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen, von demſelben Tage;

" 1740. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten deſſelben Monats, wodurch die Einführung der 1ſten Klaſſe des Tarifs für die im Beſitze des Staats befindlichen Fähranſtalten auf dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen vom 27ſten Mai 1829, auch bei den Fähranſtalten zu Himmelgeiſt und Itter-Jucht, eingeführt worden iſt;

" 1741. den Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei den Privatfähranſtalten zu Himmelgeiſt u. Itter-Jucht, vom 30ſten Auguſt d. J.; und die Allerhöchſten Kabinetsorders

" 1742. vom 28ſten ejusd. m., wonach zu allen von den Regierungen zu veranſchlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thlr. und Reparaturen über 1000 Thlr., ohne Unterſchied des Reſſorts, höhere Genehmigung nachgeſucht werden, und die Anſchläge dazu der Reviſion durch die Ober-Baudeputation unterliegen ſollen;

" 1743. vom 20ſten September d. J., betreffend die Beſtätigung des Reglements für die Tilgungskaſſe, zur Erleichterung der Ablöſung der Reallaſten in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, nebſt dem Reglement ſelbſt, vom 8ten Auguſt; und

Nro. 1744. vom 20ſten September d. J., wegen Beſeitigung der in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Anſiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entſprungenen Mißverhältniſſe.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1836.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Stempel- und gebührenfreie Ausfertigung der in Folge geſandſchaftlicher Verwendungen zu ertheilenden kirchlichen Atteſte.

Da des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 5ten Auguſt d. J. zu beſtimmen geruhet haben, daß die im Wege geſandſchaftlicher Verwendungen nachgeſuchten Tauf- Trau- und Todtenſcheine, ſo wie andere dergleichen Zeugniſſe, fortan Stempel- und Gebühren-frei ausgefertigt werden ſollen, ſo wird ſolches den betreffenden Behörden, den Geiſtlichen und Kirchenbedienten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22ſten September 1836.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) **von Altenſtein.**

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) **Ancillon.**

Miniſterium des Innern und der Polizey.
(gez.) **von Rochow.**

Finanz-Miniſterium.
(gez.) **v. Alvensleben.**

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckſchriften.
2391.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für die nachbenannten 14 außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande, auf Grund des Art. XI. der Cenſurverordnung ertheilt, als:

1) Anweiſung zur Zeitgleichung oder zur Stellung der mechaniſchen Uhren auf die mittlere Zeit. Für Jedermann, zunächſt aber für die Aufſeher der Thurmuhren. Nach Ausfeld bearbeitet. Mit einer Zeitgleichungstabelle. St. Gallen und Bern, 1836. Bei Huber und Komp. 8.

2) Beobachtungen, Erfahrungen und Anſichten über Belohnungen und Beſtrafungen in Volksſchulen. Dem geſammten Lehrſtand, allen Eltern

ꝛc. ꝛc. gewidmet von J. J. Wirth, Schreib- und Zeichnungslehrer am Gymnaſium zu Biel. Biel, 1836. 8.

3) Bruchſtücke aus einigen Reiſen nach dem ſüdlichen Rußland in den Jahren 1822 bis 1828. Mit beſonderer Rückſicht auf die Nogayen-Tartaren am Aſowſchen Meere. Mit 14 lithographirten Abbildungen und einer Charte. Neue wohlfeilere Ausgabe. St. Gallen und Bern, 1836. Bei Huber und Komp. gr. 8.

4) Hiſtoriſch, geographiſch, ſtatiſtiſches Gemälde der Schweiz. Sechstes Heft. Der Kanton Unterwalden, von Aloys Buſinger. St. Gallen und Bern, 1836. Bei Huber und Komp. Auch unter dem Titel: Der Kanton Unterwalden, hiſtoriſch, geographiſch, ſtatiſtiſch geſchildert. Beſchreibung aller in demſelben befindlichen Berge, Seen, Flüſſe ꝛc. Nebſt Anweiſung, denſelben auf die genußvollſte und nützlichſte Weiſe zu bereiſen. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reiſende von Aloys Buſinger, Schulherr in Stans ꝛc. 8. Nebſt einer Charte.

5) Theoretiſches praktiſches Handbuch der Orgelbaukunſt. Bearbeitet von Carl Kützing. Mit 8 Kupfertafeln. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. 8.

6) Neue Rechnungsaufgaben zum Schulgebrauch. Herausgegeben von E. F. Zehender. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. gr. 8.

7) Auflöſungen der Rechnungsaufgaben von E. F. Zehender. Ibid. eod. anno. 8.

8) Des Venners der Stadt Bern. Niklaus Manuel Faſtnachtsſpiele nach Handſchriften und der Ausgabe von 1540 neu abgedruckt. Bern. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1836. 8.

9) Pädagogiſche Bilder für Eltern und Erzieher von Julius Lehmann. Mit Vorwort von Rector Zoller. Bern, 1836. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8.

10) Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsplanes für die Primarſchulen des Kantons Zürich, nebſt Vorbemerkungen und Erläuterungen. Bearbei-

tet unter Mitwirkung der Muſterlehrer und Seminarlehrer von J. Th. Scherr, Seminardirektor und Erziehungsrath. Zweite Auflage. Zürich bei Orell Füßli und Komp. 1836. 8.

11) Auserwählte Oden von Klopſtock. Zum Schulgebrauche erklärt und herausgegeben von Dr. Ludwig Effmüller, Profeſſor von der Kantonsſchule zu Zürich. Zürich, bei Orell Füßli und Komp. 1836. 8.

12) Theil 5. des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchokke. Dritte vollſtändige Originalausgabe. Aarau, 1836. 8.

13) Theil 6. des nämlichen Werks derſelben Ausgabe. Ibid. eod. anno.

14) Heft 20. der Sammlung von Abbildungen ſchweizeriſcher Inſekten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram, mit Text von Dr. Im-Hoff. Baſel, bei den Verfaſſern, und in Kommiſſion bei C. F. Spittler. 1836. 8.

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 78. Kirchenkollekte für Langen-Pielau. II. 80. Okt.

Des Königs Majeſtät haben den evangeliſchen Einwohnern des Dorfes Langen-Pielau, Kreiſes Reichenbach, Regierungsbezirkes Breslau, zur Erbauung einer neuen Kirche und Begründung eines beſondern Kirchenſyſtems eine allgemeine Kirchenkollekte aus Allerhöchſt eigener Bewegung zu bewilligen geruhet.

Demgemäß werden die betreffenden geiſtlichen Behörden im hieſigen Regierungsbezirke hiermit angewieſen, die Abhaltung dieſer Kollekte in gewöhnlicher Art zu veranlaſſen, und die eingekommenen milden Beiträge an den Rendanten der Hauptkollektenkaſſe, Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt, unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik einzuſenden.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den Zeitraum vom 1ſten November d. J. bis zum 30ſten April 1837 auf Zwei Silbergroſchen für das Stück hiermit feſtgeſetzt. Magdeburg, den 7ten Oktober 1836. — Nro. 79. Preis der Blutegel im Winterſemeſter 1836—37. I. 285. Okt.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſind bereits Fälle vorgekommen, daß Mitglieder aus den der Salzkontrolle unterworfenen Ortſchaften ihren jährlichen Salzbedarf nicht aus den gewählten Salzniederlagen oder von dem Gemeinde-Seller entnehmen, wodurch die Kontrolle erſchwert und Unordnung herbeigeführt wird. — Nro. 80. Betrifft die Salzentnahme der Kontrollpflichtigen Gemeinden. I. 144. Okt.

Dies kann nicht ferner geſtattet werden.

Wir weiſen daher die Gemeinden, welche der Salzkontrolle unterworfen ſind, hierdurch an, künftig nur einzig und allein ihren ganzen jährlichen Salzbedarf aus der gewählten Salzniederlage, oder von dem Gemeinde-Seller, welcher aus derſelben gleichfalls das zu verſellende Salz zu beziehen hat, zu entnehmen.

Sollten einzelne Mitglieder der Gemeinden dennoch hiergegen handeln, ſo wird ihnen dasjenige Salz, was ſie aus einer andern Niederlage oder Selkerei geholt, nicht nur auf ihr Obliegequantum nicht angerechnet, ſondern ſie werden außerdem noch mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. belegt und angehalten werden, jedes nicht aus der gewählten Niederlage oder Gemeinde-Sellerei entnommene Pfund Salz mit 10 Pf. abzulöſen.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winter 1836—37 in der Königl. Thierarzneiſchule gehalten werden.

1) Herr Prof. und Privatdocent an der hieſigen Univerſität Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denſelben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizey, ferner Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorleſungen halten.

2) Herr Prof. Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2 Uhr über pathologiſche Anatomie Dienſtags, Mittwochs und Sonn-

abends von 2 bis 3 Uhr Vorleſungen halten. Derſelbe wird die praktiſchen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter ſeiner Leitung geſchehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchem derjenige Lehrer gegenwärtig ſeyn wird, in deſſen Krankenſtalle das Thier gefallen iſt.

3) Herr Prof. Dr. med. Hertwig wird die praktiſchen Uebungen im Krankenſtalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11 bis 12 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über ſpezielle Chirurgie und Operationslehre halten; auch wird er die in den Krankenſtällen vorkommenden chirurgiſchen Operationen verrichten und unter ſeiner Leitung verrichten laſſen.

4) Herr Apotheker und Lehrer Dr. phil. Erdmann wird Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktiſchen Unterricht in der Schulapotheke täglich ertheilen.

5) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. phil. Spinola wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, ſowohl in hieſiger Reſidenz als im ganzen Teltowſchen, Niederbarnimſchen und Oſthavelländiſchen Kreiſe, in den Ställen ihrer Beſitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derſelbe täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens über ſpezielle Pathologie und Therapie und Mittwochs über Hufbeſchlag Vorleſungen halten.

6) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Schellhaſe wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktiſchen Unterricht im Hundekrankenſtalle ertheilen und Montags und Freitags von 5 bis 6 Repetitionen über die ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, halten. Ferner wird derſelbe dem Herrn Profeſſor Gurlt bei Leitung der zootomiſchen Uebung aſſiſtiren.

7) Herr Prof. Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorleſungen halten.

8) Herr Prof. Bürde hält zweimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenſtände.

9) Der Thierarzt und Vorſteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Inſtruktionsſchmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Die Vorleſungen fangen den 27ſten Oktober c. an, und werden Ende März k. Js. geſchloſſen. Dies wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Unterſuchung von Thieren, die nur zu dieſem Zweck in die Schule gebracht werden, die Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, ſo lange das Tageslicht ſolches geſtattet, beſtimmt ſind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, ſo weit der Raum es erlaubt, in der Anſtalt Aufnahme finden.

Berlin, den 24ſten September 1836.

Königl. Polizey-Präſidium.

Die Gemeinde Büſte, Diözes Stendal, hat im Laufe dieſes Jahres auf ihre alleinige Koſten ſehr bereitwillig ein neues Schulhaus erbauen laſſen, auch die Lehrerſtelle durch Beilegung eines größeren Gartens verbeſſert, welchen erfreulichen Beweis von Fürſorge der genannten Gemeinde für ihr Schulweſen wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 8ten Oktober 1836. Belobung. II. 892. Sept.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Dem Handlungskommis Rouply zu Cöln iſt unter dem 9ten September 1836 ein Patent Patentertheilungen.

a) auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Beſchneiden und Nuthen, und
b) auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Dauchen und Schärfen von Faßdauben, in der durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Dem Müller Samuel Liedtke zu Neu-Dranſenau iſt unterm 20ſten September 1836 ein Patent

auf ein Waſſerſchöpfrad, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. ſind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts: Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts. 2015.

1) Chriſtian Gotthelf Arnold aus Prötlitz,
2) Auguſt Heinrich Bullert aus Schönebeck,
3) Carl Adolph von Hagen aus Dörna,
4) Herrmann Friedrich Luther Herzbruch aus Detershagen,
5) Ferdinand Ludwig Preuß aus Schmiedefeld,
6) Friedrich Auguſt Ratz aus Clettſtedt,
7) Ernſt Bernhard Weihe aus Stendal,
8) Johann Gottfried Simon Wittig aus Göllnitz,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1836.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Kandidat der Thierheilkunde Friedrich Heinrich Müller iſt als praktiſcher Thierarzt approbirt und hat ſich zu Dardesheim niedergelaſſen.

Der Prediger Hühne in Prödel, Diözes Gommern, iſt geſtorben.

Nachweiſung
der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat September 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. Sgr.	Roggen. Sgr.	Gerſte. Sgr.	Hafer. Sgr.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen. Sgr.	Bohnen. Sgr.	Linſen. Sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. Sgr.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch. Sgr.	Pf.	Kalbfleiſch. Sgr.	Pf.	Hammelfleiſch. Sgr.	Pf.	Schweinefleiſch. Sgr.	Pf.	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. Pf.	Brantwein. Sgr.	Pf.	Rauhfutter. Heu, der Centn. Sgr.	Stroh, das Schock. Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	$44\frac{5}{12}$	$36\frac{11}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$19\frac{8}{12}$	45	—	85	16	3	—	2	3	2	9	3	6	12	4	—	30	4	—
Halberſtadt.	$43\frac{9}{12}$	$36\frac{8}{12}$	$27\frac{2}{12}$	20	60	85	80	20	3	6	2	—	2	6	3	9	12	4	—	$27\frac{3}{12}$	2	25
Quedlinburg.	$45\frac{4}{12}$	$35\frac{9}{12}$	$26\frac{8}{12}$	$20\frac{2}{12}$	51	$81\frac{4}{12}$	66	$9\frac{4}{12}$	3	5	1	10	2	11	3	4	12	4	7	$25\frac{4}{12}$	3	—
Aſchersleben.	45	35	25	$21\frac{3}{12}$	60	64	96	17	3	3	1	8	3	—	3	3	10	4	4	20	2	20
Wernigerode.	$45\frac{7}{12}$	$37\frac{7}{12}$	$27\frac{7}{12}$	$21\frac{9}{12}$	45	75	76	8	2	11	2	-	2	6	3	2	8	4	—	20	4	—
Stendal.	$42\frac{9}{12}$	$29\frac{9}{12}$	$24\frac{6}{12}$	$18\frac{3}{12}$	40	—	77	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	30	5	—
Salzwedel.	$42\frac{8}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$26\frac{2}{12}$	$19\frac{2}{12}$	$39\frac{8}{12}$	—	$75\frac{10}{12}$	10	2	7	2	2	2	4	3	—	12	4	8	20	3	28
Burg.	$44\frac{10}{12}$	$38\frac{5}{12}$	$29\frac{1}{12}$	$20\frac{6}{12}$	45	105	105	$12\frac{5}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	6	12	3	6	30	3	—
Aken	$42\frac{6}{12}$	$32\frac{5}{12}$	25	20	40	—	—	10	2	4	1	6	2	6	3	4	9	4	—	$22\frac{6}{12}$	3	—
Gardelegen.	$43\frac{8}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$19\frac{3}{12}$	—	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	-	12	3	9	30	4	—
Schönebeck.	45	$36\frac{3}{12}$	$26\frac{8}{12}$	$20\frac{3}{12}$	60	120	120	16	2	6	1	3	2	6	3	—	8	4	—	30	2	25
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$44\frac{1}{12}$	$34\frac{4}{12}$	$26\frac{7}{12}$	20	$48\frac{7}{12}$	$88\frac{5}{12}$	$86\frac{9}{12}$	$13\frac{11}{12}$	2	10	1	11	2	7	3	3	11	4	2	$25\frac{11}{12}$	3	$14\frac{4}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 43.

Magdeburg, den 22. Oktober 1836.

Allerhöchſte Verordnung.

Auf Ihren Bericht vom 30ſten v. Mts. genehmige Ich die, zur Vereinfachung des Geſchäftsganges unter Ihnen getroffene Verabredung, nach welcher die Wanderpaßbücher der Handwerksgeſellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. verſehen werden, wogegen die Stempelverwaltung die Koſten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizeybehörden, beſtreitet, dieſe aber einen Silbergroſchen weniger an Paßgebühren erheben. Betrifft die Wanderpaßbücher der Handwerksgeſellen.

Ich überlaſſe Ihnen, in Gemäßheit deſſen, in Ihren Reſſorts weiter zu verfügen. Berlin, den 10ten Juli 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminiſter von Rochow und den
wirklichen Geheimenrath Grafen v. Alvensleben.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Die Vorſchrift, nach welcher jeder in dem hieſigen Regierungsbezirk ſich aufhaltende Bau-Kondukteur ſo wie jeder Feldmeſſer verpflichtet iſt, bis zum 15ten Dezember jeden Jahres eine Nachweiſung der in dieſem Jahre Nro. 81. Anweiſung an die Baukon-

[illegible]teure und Feldmeſſer. I. 689. Okt.

ausgeführten Geſchäfte in der vorgeſchriebenen tabellariſchen Form unter Angabe des Orts und des Tages der Geburt, des Datums der Prüfungs-Zeugniſſe, ſo wie ob der Bau-Kondukteur oder Feldmeſſer verheirathet und resp. Anzahl der Kinder, wird hiermit unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der die Einreichung dieſer Nachweiſungen unterläßt, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, wenn er als nicht mehr fungirend betrachtet wird. Magdeburg, den 14ten October 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der dem Ritterguts Pöthen zuſtehenden Gerichtsbarkeit. 807.

Die Ehegattin des Amtmanns Brandes, Caroline geborne Arnhold zu Pöthen hat die Verwaltung der ihr wegen des Ritterguts Pöthen zuſtehenden Gerichtsbarkeit dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Gommern übertragen und es iſt der desfallſige Vertrag dato approbirt worden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Ausfertigungen der Erkenntniſſe, Kontrakte ꝛc. die Formel gebraucht werden wird:

Königl. Land- und Stadtgericht zu Gommern, als herrlich Brandesſches Patrimonialgericht über Pöthen.

Magdeburg, den 27ſten September 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Sperre der Schleuſe bei Calbe a. S. I. 779. Okt.

Wegen nothwendiger Reparatur der Schleuſe bei Calbe a. S., muß dieſelbe vom 31ſten d. Mts. bis 15ten k. Mts. geſperrt werden, welches dem Schifffahrt treibenden Publiko bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

30ſte Verlooſung von Steuerkreditkaſſen-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage unter Konkurrenz der zur dieſſeitigen Steuer-Kreditkaſſe verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten Statt gehabten 30ſten Verlooſung der im Jahre 1764 ausgefertigten Steuer-Kreditkaſſen-Obligationen und bei der 2ten Verlooſung der im Jahre 1836 neu ausgefertigten Steuer-Kreditkaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von den Steuer-Kreditkaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 134. 1652. 1739. 2716. 2918. 3656. 3712. 5498. 5511. 6398. 6528. 7256. 7260. 7636. 7687. 9069. 9084. 9728. 10566. 10620. 11363. 12266. 12744. und 14498.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 1061. 1306. 2067. 4139. 4177. 4534. 4736. 4918. 5063. 5783. 6128. 6379. und 7969.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 81. 129. 527. 1182. 1407. 2502. 3192. 4058. 5691. und 6112.

2) von den Steuer-Kreditkaſſenſcheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 154. und 184.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 45.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 19. 51. und 98.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 113.

von Litt. E. à 50 Thlr.

Nr. 40.

Die Einlöſung dieſer Obligationen und Scheine wird Oſtern 1837 bei der hieſigen Hauptinſtituten- und Kommunalkaſſe gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merſeburg, den 4. Oktober 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Königl. Preuß. Regierungspräſident v. Meding.

Perſonalchronik.

Die durch den Zurücktritt des Predigers Reinmann erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Diesdorf und der dazu gehörigen Filiale Abbendorf, Dankenſen, Fahrendorf und Waddekath, Diözes Salzwedel, iſt dem Prediger Itzeroth in Abbenrode verliehen worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Gehrendorf, Diözes Weferlingen, iſt dem Kandidaten des Predigtamts Heinrich Matthias Chriſtoph Poppendieck verliehen worden.

Dem Kandidaten des Predigtamts und Lehrer an der höhern Töchterſchule zu Magdeburg, Johann Friedrich Wilhelm Conrad, iſt die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle der Parochie Wahrenberg, Diözes Seehauſen in der Altmark, verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Rektor Ernſt Carl Könnecke, iſt zu der erledigten evangeliſchen zweiten Predigerſtelle in Kroppenſtedt; der Kandidat des Predigtamts Carl Hirſchberg zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Krüſſau, Theſſen und Brandenſtein, Diözes Möckern; der Kandidat des Predigt-

amts Friedrich Herrmann Albrecht Buſſe zu der erledigten Pfarrſtelle in Menz, Wahlitz und Königsborn, Diözes Möckern; und der Kandidat des Predigtamts Franz Eduard Behrends zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Dönſtedt, Diözes Alvensleben, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Franz Wilhelm Heinrich Wegener iſt zum Konrektor an der Stadtſchule zu Kroppenſtedt; der Kandidat der Theologie und des Schulamts Carl Herrmann Walter Topp zum Konrektor an der Stadtſchule in Hornburg; und der Kandidat der Theologie und des Schulamts Carl Theodor Iffland zum Konrektor an der Stadtſchule zu Gardelegen ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Ludwig Bitterſohl iſt zum Küſter und Schullehrer in Deutſch, Diözes Seehauſen in der Altmark, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Küſter- und Schullehreradjunkt Johann Friedrich Auguſt Gaſt in Seethen, Diözes Gardelegen, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Fredrich Andreas Trute in Nienhagen iſt zum Kantor- und Schullehreradjunkten in Meitzendorf, Diözes Barleben, mit der Hoffnung zur Nachfolge proviſoriſch beſtellt worden.

Der Prediger Zimmermann in Güterglück, Diözes Gommern, iſt geſtorben.

Der Kandidat der Chirurgie Carl Auguſt Wilhelm Fiſcher iſt als Wundarzt erſter Klaſſe und Geburtshelfer approbirt, und hat ſich in Gommern niedergelaſſen.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro September 1836.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Guſtav Adolph Graßhoff iſt mittelſt Miniſterialbeſtallung zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor; und der Oberlandesgerichts-Referendarius Hermann Gottfried Ottokar Schlemm zum Aſſeſſor bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Auguſt Ferdinand Dieckmann,
Carl Theodor Fromme,
Carl Friedrich Salzmann,
ſind mittelſt Miniſterialreſkripts zu Referendarien befördert.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Johann Chriſtoph Hempel iſt in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht verſetzt.

Der Regiſtratur-Aſſiſtent Friedrich Roſenthal iſt zum Regiſtrator und der Regiſtratur-Aſſiſtent Ernſt Auguſt Cartheuſer zum Regiſtratur-Aſſiſtenten des hieſigen Land- und Stadtgerichts befördert.

Der Hülfsexekuter Friedrich Donndorf iſt zum Boten und Exekutor des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Worbis ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 44.

Magdeburg, den 29. Oktober 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 15ten d. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1745. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Juli d. J., bezüglich auf das unter

„ 1746. aufgenommene Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneiſchule durch das Kuratorium für die Krankenhausangelegenheiten, vom 24ſten Juni d. J.

Magdeburg, den 24ſten Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Auszahlung der zum 2ten Januar 1837 gekündigten 760000 Thlr. Staatsſchuldſcheine.

Die Einlöſung der durch unſere Bekanntmachung vom 1ſten September d. J. zum 2ten Januar 1837 gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von 760000 Thlr., nebſt deren am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zinſen, wird gegen die in jener Bekanntmachung vorgeſchriebenen Quittungen ſchon vom 1ſten Dezember d. J. ab, hier in Berlin bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, Taubenſtraße Nr. 30., erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine bleibt es überlaſſen, ſie mit den dazu gehörigen und unentgeltlich mit abzuliefernden Koupons über die Zinſen vom 1ſten Januar 1837 ab, an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staatsſchuldſcheine nach Nummer, Litera und

Geldbetrag geordnet ſind, ſchon vor dem 1ſten Dezember d. J. portofrei zur weiteren Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu überſenden, damit ihnen die Valuta derſelben unfehlbar zum 2ten Januar k. J. ausgezahlt werden kann. Berlin, den 10ten Oktober 1836.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 82. Feſtſtellung der dem Tilgungsfonds anheim gefallenen Staatsſchuldſcheinzinſen. III. 1246. Okt.

Es ſind öfter und erſt kürzlich wieder Fälle vorgekommen, in welchen Spezialkaſſen der Regierungs-Hauptkaſſe kurz vor dem Verjährungstermine von ihnen eingelöſete Koupons von Staatsſchuldſcheinen erſt nach dem Ablaufe deſſelben, an die Regierungs-Hauptkaſſe abſenden und die Kuratoren der Spezialkaſſen die Ausſtellung des erforderlichen Atteſtes, daß die Realiſirung noch vor dem Ablaufe der Präkluſionsfriſt ſtatt gefunden habe, aus dem Grunde ablehnen, weil ſie die Reviſion der betr. Spezialkaſſen nicht immer gerade am letzten Tage des laufenden Monats, ſondern erſt in den nächſten Tagen des folgenden Monats abhalten könnten, und ſie daher auch nicht die Ueberzeugung zu erlangen im Stande wären, daß die erwähnten Koupons wirklich ſchon vor dem Eintritte ihres Verjährungstermins von den Spezialkaſſen eingelöſet worden.

Dieſem Uebelſtande zu begegnen, bleibt nichts weiter übrig, als daß die Kuratoren der Spezialkaſſen, welche den Lokalverhältniſſen nach die monatlichen Kaſſenreviſionen nicht immer am letzten Tage des Monats abhalten können, jedesmal gleich bei den Reviſionen für die Monate Juni und Dezember — mögen dieſelben übrigens auch erſt nach dem letzten Monatstage ſtatt finden — die unter den Kaſſenbeſtänden vorgefundenen Staatsſchuldſcheinkoupons, welche am 1ſten Juli oder resp. am 1ſten Januar verfallen, auf ihrer Rückſeite mit der Beſcheinigung verſehen:

> daß ſie am Tage der Reviſion in der betreffenden Spezialkaſſe wirklich vorhanden geweſen.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe iſt angewieſen, die mit einer ſolchen Beſcheinigung verſehenen bei ihr erſt nach der Verfallzeit eingehenden Zinskoupons von Staatsſchuldſcheinen nachträglich anzunehmen.

Es verſteht ſich dabei aber von ſelbſt, daß die Spezialkaſſen die Einſendung ſolcher beſcheinigten Koupons an die Regierungs-Hauptkaſſe deſſen ungeachtet auf alle Weiſe zu beſchleunigen haben, damit dieſelben möglichſt im Laufe des Juli und resp. des Januars bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe eingehen und noch in den Abſchluß des betreffenden Zinstermins aufgenommen werden können.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 5ten d. Mts. werden obige Beſtimmungen den uns untergeordneten Kaſſen und deren Kuratoren zur genaueſten Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 85. Betrifft die Erörterung des Bedürfniſſes bei Veränderungen ſchon beſtehender Mühlen. I. 225. Okt.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 15ten Dezember v. J. in Betreff der Mühlenanlagen in den vormals Weſtphäliſchen Landestheilen wird dahin deklarirt, daß die Vorſchrift im §. 242. des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 15. nicht blos auf Anlage ganz neuer Mühlen, ſondern auch auf Veränderung bereits beſtehender Mühlen zu beziehen iſt.

Wir machen dabei bemerklich, daß es nicht Abſicht iſt, die Erörterung des Bedürfniſſes bei jeder Erweiterung einer Mühle, oder bei Verbeſſerungen der inneren Einrichtung des Mühlenwerks, wenn dadurch auch eine Vermehrung der Produktionsfähigkeit beſchafft wird, eintreten zu laſſen. Dagegen muß die Erörterung der Bedürfnißfrage bei der Verwandlung einer andern Gattung von Mühlen in Mahlmühlen oder bei Vermehrung von Mahlgängen in einer bereits beſtehenden Mahlmühle veranlaßt werden.

Auf gleiche Weiſe unterliegt die Anlage neuer Dampfmahlmühlen, ingleichen die Veränderung bereits vorhandener, zu andern Zwecken beſtimmter Mühlen in Dampfmahlmühlen der Erörterung des Bedürfniſſes.

Die betreffenden Polizeybehörden werden hierdurch angewieſen, ſich hiernach künftig bei Anbringung von Konzeſſionsgeſuchen zu Veränderungen der gedachten Art in ſchon beſtehenden Mühlenanlagen ebenfalls zu achten.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes. 17113.

Auf Grund des §. 5. des Geſetzes vom 25ſten September 1820, wegen Veränderung der Weinſteuer, werden diejenigen, welche den Weinbau Behufs der Kelterei treiben, aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn ſpäteſtens bis zum 26ſten November c. bei der Steuerſtelle ihres Bezirks, nach der Eimerzahl ſchriftlich, und gleichzeitig auch den Aufbewahrungsort des Weins anzumelden. Magdeburg, den 22ſten Oktober 1836.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweiſung an die Untergerichte zur Mittheilung der Verhandlungen über den zweifelhaften Gemüthszuſtand eines Menſchen an die Königl. Regierung. 1870.

Die Inquiſitoriate und ſämmtliche Untergerichte unſeres Departements, werden mit Bezugnahme auf das in das Amtsblatt inſerirte Publikandum vom 23ſten Juni 1827, an deſſen Befolgung dieſelben durch die Verfügung vom 14ten Dezember 1832 erinnert worden, hiermit angewieſen, die Abſchriften der Protokolle und ärztlichen Gutachten über den zweifelhaften Gemüthszuſtand eines Menſchen, ſo wie die Obduktionsprotokolle in Kriminalſachen ſtets ungeſäumt nach Eingang dieſer Gutachten und nach Aufnahme der Protokolle, der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern hieſelbſt, mitzutheilen, da nur dann die etwanige Wahrnehmung von Unvollkommenheiten oder Irrthümern in ſolchen Verhandlungen, wenn das Gericht von der techniſchen Behörde darauf aufmerkſam gemacht wird, noch von Einfluß auf die richterliche Beurtheilung des Falles ſeyn kann. Magdeburg, den 10ten Oktober 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Patentertheilung.

Dem Doctor Luedersdorf zu Berlin iſt unter dem 27ſten September 1836 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Abdampf-Apparat, in ſoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile des Apparats zu beſchränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Kantor, Organiſt und Schullehrer Waßmus in Zilly, Diözes Veltheim, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 45.

Magdeburg, den 5. November 1836.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für die drei außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 2497.

1) Anfangsgründe der mathematiſchen Geographie, ein Lehrbuch für höhere Gymnaſien und Realſchulen von B. Studer, Doctor und Profeſſor. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. gr. 8.
2) Neues Schweizeriſches Kochbuch, oder Anleitung, die im gewöhnlichen Leben ſowohl, als bei Feſtanlaſſen ꝛc. Herausgegeben von C. Ryß, geb. Dick. Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage. Bern, 1836. bei C. Rätzer, Buchdrucker. In Kommiſſion bei J. F. J. Dalp. 8.
3) Ueber die Stellung des Römiſchen Rechts zu dem nationalen Recht der germaniſchen Völker. Akademiſche Antrittsrede von Dr. Georg Beſeler, Profeſſor des Rechts in Baſel. Baſel, in Kommiſſion der Schweighauſerſchen Buchhandlung. 1836. 8.

auf Grund des Art. XI. der Cenſurverordnung die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26ſten Oktober 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft den Steuererlaß von zu Eſſig deklarirtem Traubenſaft und untrinkbar gewordenem Wein. 17111.

In Bezug auf den Steuererlaß, welchen die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 7ten Februar 1829 von dem ſofort bei der Kelterung zu Eſſig deklarirtem Traubenſaft, ſo wie von dem vor dem erſten Abſtich, oder bis zum 1ſten März des auf die Leſe folgenden Jahres, unverkauft im Gewahrſam des Produzenten untrinkbar gewordenen, oder in Eſſig übergegangenen Wein, unter einer entſprechenden, dem Unterſchleif begegnenden Kontrole nachgegeben hat, wird mit höherer Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

1) Der Weinproduzent kann ſofort nach dem Ende der Kelterung und gleichzeitig mit der abzugebenden Gewinnanmeldung, in derſelben, oder auch beſonders, unter Angabe der Menge und der Gebinde erklären, daß der Weingewinn ganz oder theilweiſe untrinkbar ſey und zu Eſſig bereitet, oder weggegoſſen werden ſolle.

2) Hierauf wird die Reviſion von Steuerbeamten vorgenommen, und nachdem die Angabe, nach Menge, Alter und Gattung des Weines, richtig befunden worden, derſelbe in Gegenwart der Beamten und der Produzenten, wenn er zu Eſſig bereitet werden ſoll, mit Einem Pfunde konzentrirter Eſſigſäure auf jede Ohm, auf Koſten der Produzenten vermiſcht, oder aber, wenn er dieſe Beſtimmung nicht erhalten ſoll, weggegoſſen, hierüber eine ſchriftliche Verhandlung aufgenommen und auf deren Grund die Weinſteuer niedergeſchlagen werden.

3) Sollte die unter Ziffer 2. angeordnete Vermiſchung oder Vernichtung des Traubenſaftes etwa in Ausnahmefällen nicht ſogleich nach der Kelterung vorgenommen werden können, ſo muß ſich der Produzent die einſtweilige ſteuerliche Verſiegelung der mit dem untrinkbaren Wein angefüllten Gebinde gefallen laſſen, durch deren etwaige einſeitige Verletzung der Beweis der Identität verloren gehen würde, die jedoch, wenn die Behandlung des jungen Weins es erfordert, auf vorgängige Anzeige unter ſteuerlicher Aufſicht gelöſet und demnächſt wieder angelegt werden kann.

4) Dem Produzenten ſteht ferner frei, auch ſpäter, nach der Kelterung und bis zum erſten Abſtich, oder bis zum 1ſten März des folgenden

Jahres, den jungen Wein der Steuerbehörde ſchriftlich für umgeſchlagen und untrinkbar, und entweder zur Eſſigbereitung, oder zum Weggießen beſtimmt, zu erklären. Der Produzent muß aber alsdann, wenn er Steuererlaß beanſpruchen will, die Identität dieſes Weines nachweiſen. Um ſich dieſen Beweis zu erleichtern, wird der Produzent am beſten thun, gleich nach der Kelterung in der Ziffer 1. vorgeſchriebenen Art zu erklären, welchen Theil ſeines Weingewinnes er muthmaßlich für unhaltbar hält, und dem Ermeſſen der Steuerbehörde zu überlaſſen, ob ſie die Gebinde amtlich verſiegeln, oder welche anderweite Maaßnahmen dieſelbe für erforderlich achten will, um von der unveränderten Identität des Weins überzeugt zu bleiben. Geſchieht die Verſiegelung, ſo findet in Anſehung ihrer das unter 3. Geſagte auch hier Anwendung. Unterwirft ſich der Produzent der, von der Steuerbehörde anzuordnenden Kontrole, ſo kann er zu einer beliebigen Zeit, längſtens jedoch bis zum nächſten 1ſten März, oder bis zum erſten Abſtich, die Erklärung der Untrinkbarkeit des Weins ſchriftlich wiederholen, und es tritt alsdann das oben sub 2. vorgeſchriebene Verfahren ein. Unterläßt derſelbe aber bis dahin die Erklärung, ſo wird angenommen, daß er ſtillſchweigend auf Steuernachlaß verzichtet habe.

5) Durch Obiges iſt die Beſtimmung im §. 8. des Geſetzes, wegen Veränderung der Weinſteuer, vom 25ſten September 1820, nicht aufgehoben, wonach eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringſten Satz in dem Falle Statt findet, wo gehörig erwieſen wird, daß noch unverſteuert in der erſten Hand befindlicher Wein umgeſchlagen oder untrinkbar geworden iſt, ſelbſt wenn ſich dieſe Veränderung erſt in der Zeit vom erſten Abſtich bis zum Verſteuerungstermin zugetragen haben ſollte. Magdeburg, den 25ſten Oktober 1836.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung.

Angelegenheit der Magdeburgiſchen

In Gemäßheit unſeres Cirkularſchreibens vom 16ten Januar d. J. bringen wir den Herren Superintendenten, welche zu dem Verbande unſerer Bibelge-

Bibelgeſellſchaft. ſellſchaft gehören, hierdurch in Erinnerung, die Anzeige von dem Bibelbedarfe ihrer resp. Diözeſen, ſo wie die geſammelten Beiträge und durch den Bibelverkauf gewonnenen Gelder, gegen Ende des Monat November d. J. unter der Aufſchrift: „An die Magdeburgiſche Bibelgeſellſchaft", mit dem Bemerken: „Angelegenheit der B. G." — an uns einſenden zu wollen.

Magdeburg, den 28ſten Oktober 1836.

Direktorium der Magdeburgiſchen Bibelgeſellſchaft.

Vermiſchte Nachrichten

Lithographirte Kreiskarten betr. I 536. Okt. Von den von dem Herrn Hauptmann v. Witzleben herausgegebenen lithographirten Karten der Kreiſe Salzwedel, Oſchersleben, Wernigerode und Jerichow 1., ſind anderweit mehrere Exemplare bei unſerer Gebührenkaſſe zum Debit für den Preis von 7½ Sgr. für jedes Exemplar, niedergelegt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 19. Okt. 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Ludwig Philipp Auguſt Oberbeck aus Magdeburg iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hieſigen Königl. Regierung vereidigten Feldmeſſer aufgenommen.

Der Prediger Franz Ludwig Schulze in Wendemark iſt zum evangeliſchen Oberprediger zu Werben berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Superintendent und Prediger Schiele in Anderbeck iſt zum evangeliſchen Oberprediger in Gröningen, und der Prediger Thiemann in Reeſen zum evangeliſchen Prediger in Beyendorf und Sohlen, Diözes Gr. Ottersleben, ernannt worden.

Der Hülfsprediger und Rektor Carl Lungershauſen in Gommern iſt zugleich zum Prediger der Kapelle in Pöthen, Diözes Gommern, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

An der höheren Gewerbs- und Handlungsſchule zu Magdeburg ſind der Lehrer Harihauſen zum zweiten und der Lehrer Dr Jasper zum ſechſten Lehrer befördert worden.

Der proviſoriſche Lehrer an der Vorbereitungsſchule zu Stendal, Johann Friedrich Conrau, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Bei der Bürgerſchule zu Magdeburg ſind der bisherige Prorektor Bocke zum Rektor, und der bisherige 4te Lehrer Hoppe zum zweiten Lehrer ernannt und beſtätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— *Nro.* 46. —

Magdeburg, den 12. November 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 3ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1747. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Oktober d. J., die vom 1ſten Januar k. J. ab zur Anwendung kommende Zollerhebungsrolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend.

Das am 31ſten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1748. die Verordnung über das Verfahren bei Unterſuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults, vom 30ſten September d. J.; und die Allerhöchſten Kabinetsorders

" 1749. vom 30ſten September d. J., betreffend den Rang und die Uniform, ſo wie die Anſtellung der Direktoren bei denjenigen Untergerichten, welche mit wenigſtens 5 Richtern beſetzt ſind;

" 1750. vom 3ten d. Mts., betreffend die Ausdehnung der Order vom 12ten Auguſt 1834 wegen Nichteinrückung der Subhaſtationspatente in die Intelligenzblätter auf die Gerichte des Erfurtſchen Regierungsbezirkes; und

" 1751. vom 23ſten v. Mts., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzeſſinnenſteuer bei der ſtattgefundenen Vermählung der Prinzeſſin Eliſabeth Königl. Hoheit.

Magdeburg, den 8ten November 1836.

Publikandum.

Anderweite Publikation der Strafgeſetze zur Verhütung des Kindermordes.

Die preuſſiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes, welche hiermit anderweit publizirt werden:

1) Jede auſſer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3) Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig ſeyn.

4) Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich. Verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaſſt worden.

6) Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten; ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nro. 84. Haltung von Kirchenkollekten. II. 912. Dtr.

Des Königs Majeſtät haben auf Immediatanſuchen der betreffenden Geiſtlichen und Gemeindevorſteher mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 14ten v. Mts.

1) zum Bau eines evangeliſchen Bethauſes zu Uſtron, Teſchner Kreiſes, in Oeſterreichiſch-Schleſien, und

2) zur Reparatur des evangeliſchen Bethauſes und zur nothwendigen Erweiterung der Schule und Wohnung des Geiſtlichen zu Humpoletz, Czaslauer Kreiſes des Königreich Böhmens,

eine allgemeine evangeliſche Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Demgemäß werden die betreffenden geiſtlichen Behörden im hieſigen Regierungsbezirke hiermit angewieſen, die Abhaltung dieſer Kollekte in den evangeliſchen Kirchen nach Vorſchrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260 des Amtsblattes de 1822, zu bewirken, und die eingekommenen milden Gaben an den Rendanten der Haupt-Kollektenkaſſe, Kreiseinnehmer Ribbeck hieſelbſt, unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik abzuliefern.

Magdeburg, den 31ſten Oktober 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die herrenloſen Depoſitalbeſtände der Patrimonial-Gerichte.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 24ſten v. M. genehmige Ich nach Ihren Anträgen, daß nach Anleitung der Vorſchriften, welche in der Cirkular-Verordnung vom 14ten April 1800 und im §. 391. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung für die in den Depoſitenkaſſen der obern Gerichts- und Vormundſchaftsbehörden befindlichen, unbekannten Intereſſenten zuſtehenden Gelder ertheilt und durch Meine Ordre vom 13ten März 1830 auf die landesherrlichen Untergerichte ausgedehnt worden ſind, auch wegen ſolcher in den gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſitenkaſſen der Patrimonialgerichte befindlichen Gelder verfahren werde.

Ich authoriſire daher Sie, den Juſtizminiſter, dieſe Beſtimmung bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweiſen. Aus den eingehenden Geldern iſt ein beſonderer Fond zu bilden, wovon die jährlichen Zinſen nach Ihrem, des Juſtizminiſters Ermeſſen, für bedürftige Wittwen und Waiſen verdienter Juſtizbeamten, welche

Patrimonialgerichte verwaltet haben, zu verwenden ſind. Den Patrimonialgerichtsherren bleiben die Anſprüche vorbehalten, welche ſie etwa, in Folge beſonderer Verleihung, auf herrenloſe Güter nachzuweiſen vermögen. Ich beſtimme übrigens, daß die vor der Abſendung zur Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachungen Seitens der Untergerichte, ſie mögen landesherrliche oder Patrimonialgerichte ſeyn, nicht durch die Zeitungen der Provinz und Intelligenzblätter, ſondern durch die Amtsblätter der Regierung, in deren Bezirk das Depoſitorium ſich befindet, erlaſſen werden. Berlin, den 7ten September 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Mühler
und den wirklichen Geheimenrath
Grafen v. Alvensleben.

Auf dem Grunde obiger Allerhöchſter Beſtimmung veranlaſſen wir die Patrimonialgerichts-Reſpizienten unſeres Departements, diejenigen Depoſitalbeſtände, deren Intereſſenten unbekannt ſind, nach vorgängigem Aufgebote für den zu bildenden beſonderen Unterſtützungsfond an unſer Depoſitorium abzuführen, und uns zu dem Ende die Beträge mittelſt Berichts und Deſignation zur weitern Beförderung einzuſenden. — Ausgenommen von der Ablieferung ſind diejenigen Maſſen, welche zu erbloſen Verlaſſenſchaften gehören, oder von Seiten des Fiskus bereits in Anſpruch genommen ſind. Dabei werden zugleich ſämmtliche Königliche und Patrimonialgerichte unſeres Departements angewieſen, die in dem erwähnten Anhange §. 391. vorgeſchriebene Bekanntmachung nur durch das Amtsblatt zu erlaſſen. Magdeburg, den 11ten Oktober 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die Zahlungen an die Depoſito-

Zu der Verwaltung der Depoſitorien ſind bei jedem Gericht drei Beamte angeſtellt, von denen der eine die Geſchäfte des erſten Kurators, der zweite die

des zweiten Kurators und der dritte die des Rendanten zu beſorgen hat. Nach den beſtehenden Geſetzen können zum Depoſitorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperſon mit Sicherheit gezahlt werden, ſondern jede Zahlung dieſer Art muß in Gegenwart der oberwähnten drei Depoſitalbeamten und an dieſe gemeinſchaftlich erfolgen, von denſelben auch darüber gemeinſchaftlich quittirt werden. rien der Gerichte.

Wir machen die Gerichtseingeſeſſenen unſeres Departements, ſo wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depoſitorien zu leiſten hat, auf obige Vorſchriften aufmerkſam, mit der Aufforderung, ſich darnach zu achten, indem ſie ſich alle aus der Nichtbeachtung derſelben etwa entſtehende Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben und auf Entſchädigung dafür von Seiten des Staats, oder der Behörden keinen Anſpruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewieſen, die drei Perſonen, welche bei ihnen zu Verwaltung ihres Depoſitoriums beſtellt ſind, durch einen beſtändig am ſchwarzen Brette befindlichen Aushang, namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet ſind, an wen ſie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leiſten können. Von dieſem Aushange am ſchwarzen Brette hat jedes Gericht binnen acht Tagen eine Abſchrift an uns einzureichen, und machen wir nur noch darauf aufmerkſam, daß es einzelnen Gerichtsperſonen unterſagt iſt, Depoſitalgelder in Empfang zu nehmen. Halberſtadt, den 4ten November 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Ackermann Hilgenfeldt zu Böbne im II. Jerichowſchen Kreiſe, ein Gehöfte in einer Entfernung von circa 650 Ruthen nordöſtlich vom Dorfe, in derſelben Feldmark anzulegen beabſichtigt, und ſolches Hilgenfeldts Hof benennen wird. Entſtehung eines neuen Etabliſſements. I. 474. Okt.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Dem Schmiedemeiſter Johann Wilhelm Böttcher zu Brandenburg a. d. H. iſt unter dem 11ten Oktober 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur ſchnellen Abſpannung durchgehender Pferde, in ſoweit ſolche für neu und abweichend von bekannten ähnlichen Vorrichtungen erkannt worden iſt,

auf acht Jahre, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültig, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben dem zweiten Prediger Probſthan zu Derenburg bei Gelegenheit ſeiner 60jährigen Amtsjubelfeier den rothen Adlerorden vierter Klaſſe Allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Der Schullehrer Dietrich Wilhelm Dähre in Häſewig iſt zum Mädchenlehrer zu Calbe a. M., Diözes Klötze, und der Schulamtskandidat Carl Wilhelm Herrmann iſt zum Kantor- und Schullehreradjunkt in Kalenberge, Diözes Möckern, mit der Hoffnung zur Nachfolge, beide proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Reinecke iſt zum Küſter- und Schullehreradjunkten in Kleinau und Lohne, Diözes Betzendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge, proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Friedrich Auguſt Schulze in Zibberick, Diözes Samswegen, und der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Johann Heinrich Prange in Abbendorf, Diözes Salzwedel, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Küſter und Schullehrer Carl Magny in Miltern iſt zum Küſter und Mädchenſchullehrer in Arendſee, Diözes Salzwedel, ernannt worden.

Der Prediger Brinkmann zu Reinſtedt-Stecklenberg, Diözes Quedlinburg; der Küſter Menz an der St. Benedikti-Kirche zu Quedlinburg und der emeritirte Kantor und Schullehrer Kühle in Schneidlingen, Diözes Aſchersleben, ſind geſtorben.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Oktober 1836.

Die bisherigen Auskultatoren:
1) Friedrich Wilhelm Fügemann,
2) Carl Ludwig Vetter,
3) Friedrich Carl Bertram,
4) Herrmann Guſtav Reinecke,
5) Theodor Albert von Breitenbauch,
ſind mittelſt Miniſterialreſkripts zu Referendarien ernannt, und die Rechtskandidaten:
1) Auguſt Carl Studemund,
2) Carl Wilhelm Saalfeld,
3) Johann Heinrich Guſtav Fiſcher,
ſind zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren angenommen.

Nachweiſung

der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Oktober 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	Sgr	Rthl	Sgr
Magdeburg.	$48\frac{5}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$32\frac{10}{12}$	$20\frac{4}{12}$	45	100	80	15	3	—	2	3	2	6	3	6	12	4	—	$32\frac{6}{12}$	4	—
Halberſtadt.	$44\frac{8}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$29\frac{5}{12}$	$19\frac{9}{12}$	50	80	70	20	3	4	2	—	2	6	3	9	12	4	—	25	2	25
Quedlinburg.	$45\frac{10}{12}$	$36\frac{8}{12}$	$28\frac{8}{12}$	$20\frac{8}{12}$	51	$82\frac{10}{12}$	$87\frac{8}{12}$	$17\frac{4}{12}$	3	5	1	10	2	11	3	6	11	4	8	$23\frac{8}{12}$	3	$13\frac{8}{12}$
Aſchersleben.	44	$35\frac{6}{12}$	$28\frac{9}{12}$	20	60	96	64	14	3	3	1	8	3	—	3	8	10	4	4	20	2	20
Wernigerode.	$46\frac{1}{12}$	39	$27\frac{7}{12}$	$18\frac{7}{12}$	80	75	80	7	2	11	2	—	2	6	3	2	6	3	6	25	3	—
Stendal.	$48\frac{9}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$28\frac{6}{12}$	20	$41\frac{9}{12}$	—	87	$11\frac{9}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	30	5	—
Salzwedel.	$48\frac{7}{12}$	$33\frac{2}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$20\frac{9}{12}$	55	120	$83\frac{5}{12}$	$8\frac{10}{12}$	2	7	2	1	2	3	3	1	12	4	8	—	3	$23\frac{1}{12}$
Burg.	$46\frac{9}{12}$	$33\frac{11}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$21\frac{3}{12}$	45	120	90	$12\frac{6}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	6	12	4	—	30	3	—
Aken.	45	35	30	20	40	—	—	10	2	3	1	6	2	3	3	4	9	4	—	$22\frac{6}{12}$	3	—
Gardelegen.	$49\frac{10}{12}$	33	$28\frac{9}{12}$	$20\frac{3}{12}$	—	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	–	12	3	7	30	4	—
Schönebeck.	$47\frac{6}{12}$	$36\frac{3}{12}$	$31\frac{3}{12}$	20	60	120	$97\frac{6}{12}$	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	—	8	4	—	30	3	—
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$46\frac{11}{12}$	$35\frac{6}{12}$	$29\frac{10}{12}$	$20\frac{1}{12}$	$52\frac{2}{12}$	$99\frac{3}{12}$	$79\frac{11}{12}$	$12\frac{7}{12}$	2	10	1	11	2	7	3	4	11	4	2	$26\frac{10}{12}$	3	$12\frac{11}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— *Nro.* 47. —

Magdeburg, den 19. November 1836.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 14ten November v. J., wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kaſſenanweiſungen, (Geſetzſammlung von 1836 S. 469.), wird vom 1ſten Dezember d. J. an die Ausgabe neuer Kaſſenanweiſungen zu Fünf Thalern erfolgen. Der Beſtimmung sub II. dieſer Allerhöchſten Order gemäß, bringen wir deshalb die anliegende Beſchreibung der neuen Kaſſenanweiſungen zu Fünf Thalern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und machen zugleich wiederholt darauf aufmerkſam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Kaſſenanweiſungen beſchränkten Ausgabe neuer Kaſſenanweiſungen gegenwärtig noch nicht ein Austauſch der alten Kaſſenanweiſungen verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III. der vorerwähnten Allerhöchſten Kabinetsorder vom 14ten November v. J. die Einlöſung der letzteren allmählig erfolgen ſoll, und der Austauſch derſelben künftig auf die unter Nr. IV. eben dort vorgeſchriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird. Beſchreibung der auszugebenden neuen Kaſſenanweiſungen zu 5 Thlrn.

Berlin, den 22ſten Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beſchreibung
der neuen Fünf Thaler Kaſſenanweiſungen.

Die neuen Fünf Thaler Kaſſenanweiſungen enthalten in einem röthlichen Papier in der Mitte das Waſſerzeichen (verſchlungenes *FWR.*) mit der Umſchrift: *FÜNF THALER* 1835.

I. Die Schauſeite:

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten deſſelben befindet ſich die Serien- und Folienzahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werthbezeichnung 5 *Thlr.* und unten in fünf Zeilen die Worte:

Fünf Thaler Courant,

nach dem Münzfusse von 1764. vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2ten Januar 1835.

Haupt Verwaltung der Staats Schulden.

Die Unterſchriften der Mitglieder dieſer Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königl. Wappen und den darunter befindlichen Text umſchließen, ſind:

1) in den Ecken vier Adler mit zum Aufſchwunge ausgebreiteten Flügeln;
2) eine Leiſte von Eichenzweigen über dem Königlichen Wappen mit den Worten auf einem dunklen Liniengrunde:

KÖNIGL: PREUSS: KASSEN-ANWEISUNG.

3) zu beiden Seiten in einem Gewinde von Eichenzweigen, ſtehen zwei Genien, in deren Händen und zu deren Füßen ſich Endbleme der vier Jahreszeiten befinden;
4) unter dem Text der Kaſſenanweiſung, eine Leiſte mit Verzierungen und innerhalb derſelben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgeſetzen die Verfälſcher und Nachmacher der Kaſſenanweiſungen und die Verbreiter falſcher Exemplare treffen.

II. Die Kehrſeite:

In der Mitte der obern Verzierung befindet ſich ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln von einem Lorbeerkranze umgeben. Darunter ſtehen die Worte:

FÜNF
THALER COURANT.

Mit dem Adler durch eine Arabeske von Epheu verbunden, ſieht man links in einem Kranze von Eichenlaub einen jugendlichen Krieger auf einem Löwen ruhend, als Sinnbild der Kraft und des Muths, rechts eine Minerva, die Göttin der Weisheit, umgeben von einem Kranze von Oelzweigen.

Unter dieſen Seitenverzierungen enthält eine Tafel links die Worte:

BILLET DU TRÉSOR PRUSSIEN; und rechts
PRUSSIAN TREASURY BILL.

In der, die Unterlage bildenden Leiſte befinden ſich die Litera, die geſchriebene Nummer der Kaſſenanweiſung mit dem beigeſetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreau und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von graden und kreisförmigen Linien.

Der äußere Rand beſteht aus graden Linien, zwiſchen welchen auf drei Seiten die Wiederholung der geſetzlichen Strafandrohung, zur Warnung gegen die Verfälſchung und Nachbildung der Kaſſenanweiſungen, auf der vierten eine Verzierung von feinen Strichen und in jeder Ecke eine Roſette angebracht iſt. Berlin, den 22ſten Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Zahlungen an die Depoſitorien der Unter- und Patrimonialgerichte. 676.

Mit Bezugnahme auf das im Amtsblatt des Jahres 1824 Seite 285 erlaſſene Publikandum vom 10ten September 1824 werden die Gerichtseingeſeſſenen unſres Departements wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſelben Zahlungen zu den Depoſitorien der Königl. und Patrimonial-Ge-

richte gültiger Weiſe nur gegen gemeinſchaftliche Quittung der drei mit der Depoſital=Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Perſonen und an dieſelben, nicht aber an eine einzelne Perſon, er ſey der Richter, oder der Rendant, oder ein Kurator des Depositorii, leiſten können, — und die Gerichte werden hierdurch wiederholt angewieſen, die 3 mit der Depoſital=Verwaltung beauftragten Perſonen in einem an der äußern Thür des Depoſitalgelaſſes oder an dem für die Proklama beſtimmten ſchwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich zu bezeichnen und dafür zu ſorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieſer Depoſitalbeamten jedes Mal an demſelben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen.

Kein Richter und kein einzelner Depoſitalbeamte iſt für ſeine Perſon allein befugt, irgend eine zum Depoſitorio gehörende Zahlung anzunehmen und Kontraventionen gegen dieſe Beſtimmung werden unnachſichtlich geahndet werden. Magdeburg, den 4ten November 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Betrifft die von den Depoſital-Rendanten der Patrimonialgerichte zu beſtellenden Kautionen. 676.

Obgleich nicht darauf gedrungen werden kann, daß die Patrimonialgerichtsherren die bei ihren Gerichten fungirenden Depoſital=Rendanten zur Beſtellung einer Amtskaution anhalten, ſo ſind wir doch in Folge höherer Anweiſung veranlaßt, dieſelben, namentlich diejenigen Patrimonialgerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Depoſitalverwaltung haben, in ihrem eignen Intereſſe auf die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Maaßregel aufmerkſam zu machen, da ſie bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, für die Adminiſtration der Depoſitalſachen im 1ſten Titel der Depoſitalordnung vorgeſchriebenen Grundſätze, für die hierdurch entſtandenen Defekte den Depoſital=Intereſſenten verhaftet bleiben. Magdeburg, den 4ten November 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Perſonalchronik.

Dem Kantor und Schullehrer Ohlendorf in Hamersleben, Diözes Oſchersleben, iſt bei Gelegenheit ſeiner 60jährigen Amtsjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— *No.* 48. —

Magdeburg, den 26. November 1836.

Bekanntmachungen.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Cenſur-verordnung für nachſtehende, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 2654.

1) den zu Aarau bei Johann Jacob Chriſten erſchienenen Jahrgängen 1831, 1832 und 1833 des Taſchenbuchs Alpenroſen. Ein Schweizer Taſchenbuch. 12.

2) Beiträge zur Topographie und Statiſtik der vereinigten Staaten von Nord-Amerika von Fr. Bromme. Erſtes Bändchen. Mit einer Poſtkarte der vereinigten Staaten und 18 Nebenkärtchen; auch unter dem Titel: Taſchenbuch für Reiſende in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika von Fr. Bromme, Baltimore, Mel, Verlag von C. Scheld u. Komp. 1836. 12.

3) Lebensbilder aus beiden Hemiſphären. Vom Verfaſſer der transatlantiſchen Reiſekizzen des Virey ꝛc.; auch unter dem Titel: Pflanzerleben oder der transatlantiſchen Reiſekizzen vierter und fünfter Theil. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1836. 8.

4) die Rauheiten der Eiſenmunition ꝛc. von L. F. Bucher. Gedruckt

von Carl Ramming zu Dresden, Verlag von C. Scheld u. Komp. in Baltimore. 1836. 8.

5) K. Walchner, Johann v. Botzheim, Domherr zu Conſtanz und ſeine Freunde. Schaffhauſen bei Hurter. 1836. 8.

6) Dr. T. Zajaczkowski, die epidemiſche Brechruhr (Cholara). Zürich bei Orell, Füßli u. Komp. 1837. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 9ten November 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Betrifft die Heirathskonſenſe für die noch in ihrer Heimath befindlichen Rekruten. 2746.

Den Herren Geiſtlichen der evangeliſchen ſowohl als der katholiſchen Konfeſſion in der Provinz Sachſen, mache ich hierdurch zur genaueſten Beachtung bekannt:

daß die erſt im Frühjahr eintretende Vereinigung der im Herbſt ausgehobenen Infanterie- Fuß-Artillerie- und Pionier-Rekruten den Inhalt meiner Bekanntmachung vom 27ſten Februar 1825, die Heirathskonſenſe für die in ihrer Heimath noch befindlichen Rekruten betreffend, nicht alterirt. Magdeburg, den 21ſten November 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 85. Preis-Aufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches. I. 767 Nov.

Das dem Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen in den Königlich Preußiſchen Staaten ſeit dem Jahre 1815 zum Grunde gelegte Lehrbuch, iſt nur noch in einer geringen Zahl von Exemplaren vorhanden. Daſſelbe in ſeiner gegenwärtigen Form wieder neu auflegen zu laſſen, erſcheint nicht angemeſſen, da dieſes Lehrbuch, nach den bei ſeiner bisherigen Benützung gemachten Erfahrungen und den in der Geburtshülfe inzwiſchen eingetretenen Fortſchritten, den Anforderungen, beſonders in einzelnen Abſchnitten, nicht mehr ganz entſpricht. Das unterzeichnete Miniſterium hat daher eine neue Bearbeitung des Hebammenlehrbuches zu veranlaſſen und ſolche, zu deſto ſicherer Erreichung des Zweckes, zum Gegenſtande einer Preisbewerbung zu machen beſchloſſen.

Indem daſſelbe hiernach für den Entwurf eines dem Zwecke am meiſten entſprechenden neuen Hebammen-Lehrbuchs einen Preis von

Einhundert Dukaten

ausſetzt, ladet es diejenigen Aerzte des In- und Auslandes, welche ſich zur Löſung dieſer Preisaufgabe befähigt und geneigt erachten, zu einer diesfälligen Concurrenz unter folgenden Beſtimmungen ein:

1) Der bei der Abfaſſung des bisher benutzten Hebammenlehrbuchs befolgte Plan iſt auch dem neu auszuarbeitenden Lehrbuch zum Grunde zu legen, ſo daß ſolches ſonach eine zweckmäßige Anleitung der Schülerinnen zur Ausübung der Hebammenkunſt, eine genaue Bezeichnung des den Hebammen in den Königl. Preußiſchen Staaten vorgeſchriebenen Wirkungskreiſes und eine nähere Angabe der denſelben obliegenden Berufspflichten enthalten muß. Die Ausführung und die Art der Bearbeitung der einzelnen Kapitel, welche dadurch bedingt wird, nicht minder die Entſcheidung darüber: ob unter dieſen einige des bisherigen Lehrbuchs etwa unverändert beizubehalten und nur gewiſſe andere Abſchnitte vollſtändig umzuarbeiten ſind, oder ob das neue Lehrbuch ganz neu zu faſſen iſt, bleibt dem Ermeſſen der Preisbewerber lediglich überlaſſen.

2) Die Entwürfe, in deutſcher Sprache verfaßt, und mit einem Motto verſehen, ſind mit einem beigeſchloſſenen verſiegelten Zettel, welcher den Namen des Verfaſſers enthält und das Motto des Entwurfs ſelbſt zur Aufſchrift hat, bis zum 30ſten Juni 1837 (portofrei) unmittelbar an das unterzeichnete Miniſterium einzuſenden.

3) Die Beurtheilung der eingehenden Entwürfe iſt einer Kommiſſion von fünf, mit der Theorie und Praxis der Geburtshülfe und des Hebammenunterrichts vertrauten Mitgliedern, deren Namen zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden ſollen, übertragen. Auf den Bericht dieſer Kommiſſion, deren Mitglieder ſelbſt von der Preisbewerbung ausgeſchloſſen bleiben, erfolgt Seitens des Miniſteriums, und zwar ſpäteſtens am 31ſten Dezember 1837 die Zuerkennung des Preiſes.

4) Derjenige Entwurf, welchem der Preis zuerkannt wird, bleibt Eigen-

thum des Miniſteriums und der Verfaſſer wird öffentlich genannt. Die übrigen Entwürfe, deren Verfaſſer ſie, unter Bezeichnung des Motto's zurückfordern, erhalten ſolche mit dem verſiegelten Motto, unter der anzugebenden Adreſſe, zur beliebigen Dispoſition zurück.

Berlin, den 31ſten Oktober 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenſtein.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 7ten November 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 86. Betrifft die unentgeldliche Ausſtellung von Legitimationsſcheinen Behufs des Transports ſteuerpflichtiger Gegenſtände im Grenzbezirk. I. 1240. Okt.

In Folge einer Beſtimmung der Königl. Hohen Miniſterien des Innern und der Polizey und der Finanzen, dürfen von den Ortsbehörden, welche in Gemäßheit des §. 16. der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818 mit der Ausſtellung von Legitimationsſcheinen, Behufs des Transports von Produkten und Fabrikaten des Orts und der Umgegend im Grenzkontrol-Bezirke, beauftragt ſind, keine Gebühren für die Ausfertigung dieſer Scheine erhoben werden.

Indem wir ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird den betreffenden Ortſchulzen ꝛc. die Erhebung der gedachten Gebühren bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, unterſagt.

Magdeburg, den 7ten November 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 87. Betrifft die Erlaubnißſcheine für diejenigen Schiffer, welche die Elbe über das Preuß. Gebiet hinaus befahren wollen. I. 477. Nov.

Mit Bezug auf unſer Publikandum vom 6ten April 1822, wird dem Schifffahrt treibenden Publikum hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Schiffer unſeres Departements, welche die Elbe über das Preuß. Gebiet hinaus befahren wollen, die durch den Artikel 4. der Elbſchifffahrtsakte vorgeſchriebenen Erlaubnißſcheine ſchon vor Antritt der Reiſe ins Ausland von dem Landrathe des Kreiſes, in welchem ſie wohnhaft ſind, ſich ausfertigen laſſen müſſen, indem die Ausfertigung von dergleichen Patenten durch das Hauptzollamt zu Wittenberge — wie bisher üblich — höherer Beſtimmung gemäß, nicht mehr erfolgen darf, der Mangel einer ſolchen Legitimation aber für ſie

den

den Nachtheil haben würde, im Auslande die Vorſchriften der Elbſchiffahrts-akte nicht in Anſpruch nehmen zu können.

Magdeburg, den 18ten November 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Denkmäler mittelalterlicher Kunſt in den Brandenburgſchen Marken, herausgegeben von Alex. von Minutoli, im Verlag der lithographiſchen Kunſt- und Induſtrieanſtalt von L. Steffen & Komp. zu Berlin, deren Zueignung Se. Königl. Hoheit der Kronprinz anzunehmen geruhet haben, verdienen beſonders in dem diesſeitigen Regierungsbezirk eine vorzügliche Beachtung, da in ſolchen die bedeutenden des Ziegelbauſtyls in unſeren Altmärkiſchen Städten beurtheilt und resp. in Abbildungen mitgetheilt werden. Das intereſſante Werk wird deshalb mit dem Bemerken beſtens empfohlen, daß darauf in allen Buchhandlungen unterzeichnet werden kann. Magdeburg, den 18ten November 1836.

Empfehlung eines Werks über die Denkmäler der mittelalterlichen Baukunſt in den Marken. I. 1427. Aug.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Tapezier Friedrich Voigt in Berlin iſt unterm 3ten November 1836 ein Patent

Patentertheilung.

auf eine für neu und zweckmäßig erkannte Verbeſſerung der Springfedern zu Polſterarbeiten

für die Dauer von ſechs Jahren, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Dr. medicinae et chirurgiae Carl Guſtav Maizier iſt als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt und hat ſich zu Burg niedergelaſſen.

Der Kantor Haack in Gladau iſt zum Kantor und Schullehrer in Bergzow, Diözes Altenplathow, beſtellt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Johann Chriſtoph Gerecke in Cheine Diözes Salzwedel, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Prediger Hartung in Vogelsdorf, Diözes Anderbeck, wird auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt werden.

Die Dirigentenſtelle beim Hauptſteueramte zu Stendal iſt dem Steuerrath Eichenberg aus Stallupönen vom 1ſten Dezember c. konferirt, und die Haupt-Zollamts-Rendantenſtelle zu Halberſtadt vom 1ſten Januar k. J. ab dem Haupt-Steueramts-Rendanten Preißler aus Wittenberg verliehen worden.

In die Stelle des verſtorbenen Gaſtwirths Anders iſt zum Schiedsmann für die Stadt Genthin der Bürgermeiſter Heſſe daſelbſt auf drei Jahre vorſchriftsmäßig gewählt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 11ten November 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Der Oberbergrath und Oberbergmeiſter Eckardt iſt an die Stelle des mit Tode abgegangenen Bergrath Zimmermann, zum Direktor des Königlichen Mansfeldſchen Bergamts zu Eisleben ernannt, und der bisherige Obereinfahrer von Kummer zu Waldenburg in Schleſien zur unterzeichneten Behörde als Oberbergamts-Aſſeſſor verſetzt worden.

Bei dem unterzeichneten Oberbergamte iſt an die Stelle des nach Saalhorn als Schiffahrts-Faktor verſetzten Kanzlei-Inſpektors Aſchermann, der bisherige 2te Regiſtrator Böttger als Kanzlei-Inſpektor, der Kanzliſt Wolter als 2ter Regiſtrator, und der Kopiſt Jligen als Kanzliſt angeſtellt worden.

Bei dem Bergamte Wettin iſt an die Stelle des nach Waldenburg in Schleſien verſetzten Direktors, Bergraths Erdmann, der bisherige Bergamts-Aſſeſſor Graf von Bredow, zum Bergamts-Direktor und Bergrath; der Regiſtrator Herzog zum 2ten Aſſeſſor; der Referendarius von Kölichen zum Obereinfahrer und 3ten Aſſeſſor; und der Geſchworne Hoffmann zu Löbejün zum Obergeſchwornen mit Sitz und Stimme beim Bergamte ernannt worden.

Der im Bezirke des Mansfeldſchen Bergamts in Eisleben angeſtellte Geſchworne Hornickel zu Hettſtedt, iſt zum Ober-Geſchwornen ernannt worden. Halle, den 15ten November 1836.

Königl. Niederſächſiſch-Thüringſches Oberbergamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 49.

Magdeburg, den 3. December 1836.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat in Gemäßheit des Art. XI. der Cenſurverordnung für nachverzeichnete, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene 8 Schriften, als: — Debitserlaubnis für Druckſchriften. 2751.

1) Materialien zu einer Geſchichte der Landgüter Livland's, geſammelt von Heinrich v. Hagemeiſter, Ruſſiſch Kaiſerlichem Hofrathe. Erſter Theil. Riga, Eduard Frantzens Buchhandlung. 1836. gr. 8.
2) Lehrbuch der Ruſſiſchen Literatur, von Dr. Friedrich Otto. Leipzig und Riga, Eduard Frantzens Buchhandlung. 1837. gr. 8.
3) Die Weltanſicht oder populairpraktiſche Ueberſicht der Philoſophie in zwölf Vorleſungen. Leipzig und Riga. Eduard Frantzens Buchhandlung. (In Kommiſſion.) 1836. gr. 8.
4) Das Muſikfeſt in Riga am 19ten, 20ſten und 21ſten Juni 1836, beſchrieben von Leopold Eduard Salzmann. Riga, in Kommiſſion in der Eduard Frantzenſchen Buchhandlung. 4.
5) Die jungen Pflanzenforſcher oder botaniſche Unterhaltungen eines Pfarrers mit ſeinen Kindern. Aus dem Franzöſiſchen. Mit einem Vorwort von Profeſſor Zyro. Bern bei C. Fiſcher u. Komp. 1836. 8.
6) Encyklopädie der geſammten theoretiſchen und praktiſchen Pferde- und Rindviehheilkunde in alphabetiſcher Ordnung, bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im Thurm. 1ſter Band. Vierte u. Fünfte Lieferung. Bern, 1836. bei C. Fiſcher u. Komp. 8.

7) Hiſtoriſche Denkmäler und Anſichten der vorzüglichſten Städte und Naturſchönheiten der Hauptſtraßen durch Europa, als Handbuch für Reiſende. **Belgien und Naſſau.** London. Black und Armſtrong, Hofbuchhändler. 8. **Heft 1. und 2.**

8) Nur kindliche Einfalt gewinnt die göttliche Wahrheit. Eine Predigt, zu Bern gehalten den 29ſten März 1835. Bern, 1835. Verleger C. A. Jenni Sohn. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird. Magdeburg, den 23ſten November 1836.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nro. 88. Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe. III. 1639. Nov.

Mit Bezugnahme auf unſere im Amtsblatte pro 1828 befindliche Bekanntmachung vom 3ten September deſſelben Jahres, wonach die Domainen-Einſaſſen unſeres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den durchſchnittlichen Marktpreiſen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, ſind für Martini 1836 die nachſtehend verzeichneten Preiſe ermittelt und feſtgeſetzt worden:

№	Benennung der Städte.	Preis pro Scheffel.											
		Weitzen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Burg	1	19	4	1	6	5	1	3	2	—	21	2
2	Gardelegen	1	19	10	1	3	3	1	—	4	—	20	10
3	Halberſtadt	1	15	5	1	8	—	—	29	1	—	20	5
4	Magdeburg	1	22	2	1	7	10	1	4	2	—	21	—
5	Neuhaldensleben	1	16	6	1	7	1	1	—	10	—	19	2
6	Quedlinburg	1	16	7	1	7	6	1	—	7	—	21	3
7	Stendal	1	20	7	1	4	1	—	29	5	—	19	10
8	Salzwedel	1	19	5	1	2	7	—	27	—	—	18	8

Magdeburg, den 24ſten November 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

Der Küſter und Organiſt Nary an der Dom- und an der St. Petrikirche zu Stendal iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 50. —

Magdeburg, den 10. December 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 1ſten d. M. zu Berlin ausgegebene 20ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1752 die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten Oktober d. J., betreffend den Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des ſchiffbar gemachten Erft. Kanals zwiſchen der Stadt Neuß und dem Rheine, zu erlegen ſind;

„ 1753. den Tarif ſelbſt von demſelben Tage; ferner

die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

„ 1754 vom 22ſten Oktober d. J. über die Unzuläſſigkeit der zweiten Inſtanz und reſp. die Regulirung des Koſtenpunkts in den gegen Militairperſonen wegen Beleidigung von Civilperſonen eingeleiteten Unterſuchungen; und

„ 1755. vom 28ſten Oktober d. J., betreffend die Abänderung des §. 22. des Stempelgeſetzes vom 7ten März 1822; Ferner

„ 1756. das Publikationspatent, den in der 16ten dießjährigen Bundestagsſitzung wegen der Beſtrafung von Vergehen gegen den deutſchen Bund und wegen Auslieferung politiſcher Verbrecher auf dem deutſchen Bundesgebiete gefaßten Beſchluß betreffend, vom 28. Oktober d. J.;

„ 1757. den Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückengeldes zu Seehauſen in der Altmark vom 30ſten Oktober d. J. betreffend.

Endlich die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

„ 1758. vom 9ten d. Mts., betreffend die kataſtermäßige Bezeichnung der Grundſtücke in den nach dem Reglement für die Paderborniſche Tilgungskaſſe vom 8. Auguſt d. J. auszufertigenden Ablöſungsurkunden;

Nro. 1759. vom 12ten v. M., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Schönlanke im Großherzogthum Poſen; und

= 1760. vom 24ſten v. M., betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Beſuchs der Univerſitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 89. Betrifft den unerlaubten Hauſirhandel mit Schnittwaaren. III. 1331. Nov.

Es iſt uns angezeigt worden, daß ſeit einiger Zeit Handelsleute mit Waaren, welche zum Hauſirhandel nicht erlaubt ſind, insbeſondere mit Schnittwaaren, in den Städten und auf dem platten Lande umherziehen, und auf Befragen ſich damit zu rechtfertigen ſuchen, daß ſie behaupten, von dem einen oder dem andern der Ortseinwohner zur Ueberbringung von Waaren beſtellt zu ſeyn.

Mehrere Aufſichtsbehörden haben ſich bei dieſen Angaben, zumal, wenn die Richtigkeit derſelben von dem Käufer im Allgemeinen beſtätigt worden, beruhigt. Wenn nun auch allerdings ein Gewerbebetrieb im Umherziehn nur dann angenommen werden kann, wenn Waaren ohne Beſtellung an einen Ort außerhalb des Wohnorts gebracht werden, ſo werden dadurch doch die Fälle, als zum Hauſirhandel nicht gehörig, ausgeſchloſſen, wo nicht etwa blos der Verkäufer beſtellt worden, um bei ſeinem Eintreffen beliebige Waaren von ihm auszunehmen, ſondern wo auch die Beſchaffenheit, die Menge der Waaren und der dafür zu erlegende Preis, ſchon vor der Uebrſendung feſt verabredet worden, mithin der Ueberbringer nur den Transport der ſchon verhandelten Waaren bewirkt. Der allgemeine Auftrag ſogenannter Kunden, bei dem nächſten Eintreffen in ihrem Wohnorte bei ihnen anzufragen, ob und welche Waaren ſie bedürfen, kann mithin für eine Beſtellung, durch welche der Feilbietende die Anſchuldigung des Hauſirhandels von ſich ablehnen kann, nicht angeſehen werden.

Sämmtliche Aufſichtsbehörden werden hierauf wiederholentlich aufmerkſam gemacht und angewieſen, in den bezeichneten Fällen mit Ernſt und Umſicht zu unterſuchen, ob nicht Kontraventionen gegen das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehn vom 28ſten April 1824 Statt gefunden haben,

und für die geſetzmäßige Beſtrafung der wirklich ermittelten Kontraventionen zu ſorgen. Magdeburg, den 27ſten November 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Da unſere Bekanntmachung vom 1ſten September v. J. Seite 229 des Amtsblattes de 1835, die Inſertionsgebührenpflichtigkeit der Steckbriefe betreffend, bisher nicht gehörig beobachtet worden iſt, und die Einziehung der deßfallſigen Inſertionsgebühren, resp. die Beibringung der zur Gratisinſertion erforderlichen Beſcheinigungen zu vielfacher Schreiberei Veranlaſſung gegeben hat, ſo werden die Gerichts- und Polizeybehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit erſucht, resp. angewieſen, in allen Fällen, wo weder Gefangenwärter, noch Transporteurs die Entweichung der ſteckbrieflich verfolgten Individuen verſchulden, der Redaktion des Amtsblattes, bei der Requiſition um Aufnahme des Steckbriefes im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte, gleichzeitig die zur Begründung der Gratisinſertion erforderliche Beſcheinigung mit zu überſenden, oder derſelben wenigſtens die Gründe mitzutheilen, weshalb die ſofortige Ausſtellung eines ſolchen Atteſtes nicht erfolgen kann, widrigenfalls die entſtehenden Inſertionsgebühren ſofort werden eingezogen werden. Nro. 90. Betrifft die Inſertionsgebührenpflichtigkeit der Steckbriefe. I. 1400 a. Nov.

Magdeburg, den 30ſten November 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch das erſte Stück unſeres Amtsblattes de 1831 S. 1 — 35 publizirte General-Inſtruktion für die Verwaltung der Paßpolizey in den Königl. Preuß. Staaten vom 12ten Juli 1817 verordnet im §. 25, daß, wenn der Inhaber ſeinen Paß verloren hat, dieſer auf ſeine Koſten durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung für ungültig erklärt werden ſoll. Da dieſe Vorſchrift bisher nicht gehörig beachtet worden, ſo bringen wir ſolche hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß, und weiſen ſämmtliche Polizeybehörden unſeres Verwaltungsbezirkes hiermit gemeſſenſt an, für die Folge in allen den Fällen, wo verlorne Päſſe oder ſonſtige Legitimationsdokumente, Hauſir- und Gewerbeſcheine ꝛc., durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte für ungültig erklärt werden ſollen und der Paßinhaber gänzlich unvermögend iſt, die durch die des- Nro. 91. Betrifft die Inſertionsgebührenpflichtigkeit der Bekanntmachungen wegen verlorner Päſſe und Legitimationspapiere. I. 1400. b. Nov.

fallſige Bekanntmachung entſtehenden Inſertionsgebühren zu bezahlen, dem Requiſitionsſchreiben an die Redaktion des Amtsblattes ein unter Siegel und Unterſchrift der betreffenden Behörde beſonders ausgefertigtes Atteſt, daß der Inhaber des verlornen Paſſes ꝛc. zur Bezahlung von Inſertionsgebühren Armuths wegen völlig außer Stande ſey, beizufügen, indem nur auf den Grund eines ſolchen Atteſtes die gebührenfreie Inſertion derartiger Bekanntmachungen künftig erfolgen wird, und beim Mangel deſſelben die Inſertionsgebühren von der betreffenden Behörde ohne weiteres werden eingezogen werden.

Magdeburg, den 30ſten November 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Betrifft die Gebühren der Feldmeſſer. 1385

Das Feldmeſſer-Reglement vom 29ſten April 1813 hat die Gebührenſätze unter der Vorausſetzung feſtgeſtellt, daß beim Auftragen der Charten ein Maßſtab von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge angewendet worden; es enthält aber keine Beſtimmungen darüber, wenn ein größerer, als der vorgedachte Maßſtab angeordnet wird. Dies hat Sr. Exzellenz den Herrn Miniſter des Innern für Gewerbeangelegenheiten veranlaßt, auf den Grund eines beſonders eingeforderten Gutachtens der Königl. Ober-Baudeputation bis zur Publikation eines neuen Feldmeſſer-Reglements mittelſt Reſkripts vom 11ten November d. J. Folgendes zu beſtimmen:

1) Wenn die Charten der für den Zweck einer Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablöſung vermeſſenen Flächen nach einem größern, als dem im Feldmeſſer-Reglement vorausgeſetzten gewöhnlichen Maßſtabe gezeichnet werden ſollen, ſo erhält der Geometer eine Zulage, welche nach Verhältniß des größern oder kleinern Maßſtabes ſteigt oder fällt.

2) Die Zulage regulirt ſich nach folgenden Sätzen:

bei 50 Ruthen auf einen Dezimalzoll	. .	—
= 45 = = = =	pro Morgen	1 Pf.
= 40 = = = =	= =	2 =

bei

bei 35 Ruthen auf einen Dezimalzoll pro Morgen 3 Pf.
" 30 " " " " " " 4 "
" 25 " " " " " " 5 "

3) Mit dieſer nach Maßgabe der vermeſſenen und aufgetragenen Flächen beſtimmten Zulage iſt die Vergütigung für den Maßſtab, die Schrift u. ſ. w. mitgewährt, und paſſirt für dergleichen weiter nichts.

4) die obigen Sätze beziehen ſich ſtets auf den Fall, daß eine Brouilloncharte und zwei Reincharten abgeliefert werden; fehlt eine dieſer letzteren, ſo wird nicht der dritte Theil der Zulage, ſondern nur der Satz für das Kopiren nach dem Feldmeſſer-Reglement in Abſatz gebracht.

5) Nach dieſer Anweiſung wird bei allen erſt jetzt zur Feſtſetzung und Anweiſung kommenden Liquidationen verfahren werden; Reklamationen wegen derjenigen, welche vorher ſchon feſtgeſetzt und angewieſen ſind, finden nicht Statt.

Stendal, den 26ſten November 1836.

Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Die von der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. für den Ankauf von Domainen- und Forſtgrundſtücken, auch Ablöſung von Domanialpräſtationen eingegangenen Kapitalien, ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der Regierungs-Hauptkaſſe zugefertigt, und können bei derſelben und resp. bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt iſt, von den Intereſſenten gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 26ſten November 1836.

Empfangnahme der Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungsgelder.
III. 1817. Nov.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 10ten November d. J. iſt der Paſtor **Strebe** in Barleben zum Superintendenten der Diözes Weitzendorf ernannt worden.

Der bisherige Feldmeſſer Carl Max Voigtel aus Magdeburg iſt, nach beſtandener Prüfung als Baumeiſter, unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung vereidigten Baukondukteure aufgenommen.

Dem Civil-Eleven der Königl. Thierarzneiſchule in Berlin, Johann Andreas Fehlhauer, iſt auf den Grund des erhaltenen Schulzeugniſſes die Ausübung der Thierarzneikunſt geſtattet worden.

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich Wilhelm Oehlmann iſt zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Dobbrun, Diözes Seehauſen in der Altmark, der Kandidat des Predigtamts Hieronymus Georg Friedrich Danneil zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Crevese, Dequede, Polkern und Schliecksdorf, Diözes Oſterburg, und der Kandidat des Predigtamts Friedrich Wilhelm Guſtav Gericke zum evangeliſchen Pfarradjunkten in Büſte und Döllnitz, Diözes Stendal, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Diakonus Chriſtian Jacob Friedrich Schmidt in Seehauſen iſt zugleich zum evangeliſchen Prediger der Filia vagans Behrend, Diözes Seehauſen in der Altmark, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Lehrer Chriſtoph Friedrich Steinig in Stendal iſt zugleich zum Oberküſter an der daſigen St. Petrikirche beſtellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Heinrich Friedrich Ludwig Müller iſt die Verwaltung der neu fundirten Schulſtelle in Lohne, Diözes Betzendorf, proviſoriſch übertragen worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Friedrich Schulze in Born, Diözes Gardelegen, und der proviſoriſche Schullehreradjunkt Johann Joachim Friedrich Andreas Stövesand in Wannefeld, Diözes Gardelegen, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der emeritirte Paſtor Cäſar in Sülldorf, Diözes Gr. Ottersleben, der Organiſt, Küſter und Schullehrer Appuhn in Gröningen, Diözes Gröningen, und der Schullehrer Bölſche in Everingen, Diözes Weferlingen, ſind geſtorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 51.

Magdeburg, den 17. December 1836.

Bekanntmachung.

Betrifft die Partialobligationen aus der fünfprozentigen Preußiſchen Anleihe bei dem Handlungshauſe N. M. Rothſchild in London vom Jahre 1818.

Da nunmehr die im Jahre 1818 bei dem Handlungshauſe N. M. Rothſchild zu London geſchloſſene fünfprozentige Preußiſche Anleihe, theils durch Ankauf der darüber in London unterm 15. Mai 1818 ausgefertigten Partial-Obligationen, theils durch Zahlung nach zuvoriger Kündigung bis auf einen unbedeutenden Reſt an Kapital und Zinſen, getilgt und die Abrechnung darüber mit dem genannten Hauſe abgeſchloſſen iſt; ſo werden die Inhaber dieſer rückſtändigen, nachſtehend ſpeziell verzeichneten Partial-Obligationen und Zinskoupons hierdurch nochmals aufgefordert: dieſelben zur Erhebung der damit verbrieften Valuta ungeſäumt und ſpäteſtens bis zum 1ſten Juli 1837 entweder bei dem genannten Handlungshauſe N. M. Rothſchild in London, oder bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe hier in Berlin, einzureichen, und den Geldbetrag dafür in Empfang zu nehmen.

Wir wiederholen es hierbei, daß die Verzinſung der in Rede ſtehenden Obligationen mit den, ſchon in unſeren frühern öffentlichen Kündigungs-Erlaſſen bekannt gemachten und in dem nachſtehenden Verzeichniſſe, bei einer jeden derſelben, ausdrücklich angegebenen Kapital-Auszahlungstagen kontraktmäßig zum Beſten des Tilgungsfonds aufgehört hat.

Es ſind daher gleichzeitig mit dieſen Obligationen auch ſämmtliche dazu

gehörende Zinskoupons über die erſt nach dem Zahlungstage des Kapitals zahlbaren Zinſen unentgeldlich abzuliefern und muß, wenn es nicht geſchieht, für jeden fehlenden Zinskoupon dieſer Art der Geldbetrag deſſelben zur Auszahlung an den Inhaber, von dem Betrage des zu zahlenden Kapitals in Abzug gebracht werden. Uebrigens hat, wer die ihm gehörigen Obligationen und Zinskoupons bis zu dem vorſtehend auf den 1ſten Juli 1837 anberaumten Schlußtermin, zur Zahlung nicht präſentirt, ſich alle aus der Nichtbeachtung dieſer Aufforderung geſetzlich entſtehenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 1ſten Dezember 1836.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verzeichniß

derjenigen Partial-Obligationen und Zinskoupons aus der bei dem Handlungshauſe N. M. Rothſchild zu London im Jahre 1818 geſchloſſenen 5prozent. Anleihe, welche ihrer Kündigung ungeachtet noch nicht zur Realiſirung präſentirt worden ſind.

die Obligation		iſt zahlbar geweſen am	Alſo einzuliefern mit		
				Koupons über die Zinſen	
Nr.	über L. St.		Stück	vom	bis
I. Litera A. à 1000 Liv. St.					
284	1000	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834	1. April 1846.
416	1000	1. Oktober 1834.	die Koupons ſind bereits eingeliefert.		
II. Litera B. à 500 Liv. St.					
151	500	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
573	500	1. April 1830.	32	1. April 1830.	1. April 1846.
712	500	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
836	500	1. April 1834.	24	1. April 1834.	1. April 1846.
III. Litera C. à 250 Liv. St.					
627	250	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
978	250	1. Oktober 1830.	31	1. Oktober 1830.	1. April 1846.
2025	250	1. Oktober 1833.	25	1. Oktober 1833.	1. April 1846.
2026	250	1. Oktober 1833.	25	1. Oktober 1833.	1. April 1846.
22[illegible]0	250	1. Oktober 1830.	31	1. Oktober 1830.	1. April 1846.
2255	250	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
2539	250	1. Oktober 1830.	31	1. Oktober 1830.	1. April 1846.
2734	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
2738	250	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
2741	250	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.

die Obligation		iſt zahlbar geweſen am	Alſo einzuliefern mit		
				Koupons über die Zinſen	
Nr.	über L. St.		Stück	vom	bis
IV. Litera D. à 100 Lto. St.					
855	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
856	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
884	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
1298	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
1299	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
5788	100	1. April 1830.	die Koupons ſind bereits eingeliefert.		
9939	100	1. Oktober 1833.	25	1. Oktober 1833.	1. April 1846.
10165	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
11628	100	1. Oktober 1832.	die Koupons ſind ſchon eingeliefert.		
21416	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.

Berlin, den 1ſten Dezember 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 92. Betrifft die Verheirathung dieſſeitiger Unterthanen mit Einwohnern aus dem Kanton Graubünden. II. 976. Nov.

Dem uns höheren Orts ertheilten Auftrage zufolge, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Kanton Graubünden eine geſetzliche Verordnung beſtehet, nach welcher, wie in den Königl. Baierſchen und den Königl. Würtembergſchen Staaten, die Gültigkeit der von Einwohnern des gedachten Kantons im Auslande geſchloſſenen Ehen von der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden heimathlichen Behörde abhängig iſt.

Da dieſe Beſtimmung, bei ohne gehörige Vorſicht eingegangenen Ehen zwiſchen Einwohnern des Kantons Graubünden und dieſſeitigen Unterthanen für letztere ſehr nachtheilige Folgen haben kann, ſo werden die Pfarrgeiſtlichen unſeres Verwaltungsbezirkes hiermit angewieſen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen dieſſeitiger Unterthanen mit Einwohnern des Kantons Graubünden, erſtere auf die obgedachte Verordnung aufmerkſam zu machen und ihnen die nachtheiligen Folgen einer ſolchen Ehe, wozu die Behörden des Kantons Graubünden ihre Genehmigung nicht ausdrücklich ertheilt haben, vorzuſtellen. Magdeburg, den 1ſten Dezember 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 93. Betrifft die Ausſtellung von Aus- und Eingangspäſſen. I. 1255. Nov.

Die dem Bürgermeiſter von Bräncken unterm 27ſten September c. ertheilte Befugniß, Aus- und Eingangspäſſe zu ertheilen, wird hiermit zurückgenommen und iſt dieſelbe wiederum dem Landrathe Grafen Kleiſt v. Nollendorf allein für den Diſtrikt Halberſtadt beigelegt.

Magdeburg, den 10ten Dezember 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 94. Betrifft die mittleren Martini-Durchſchnittspreiſe, welche nach dem Geſetz vom 13. Juli 1829 bei Ablöſungen angenommen werden ſollen. I. 585. Dez.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 10ten Dezember v. J. im Amtsblatt für das Jahr 1835 Nr. 51. Seite 315, wird nachſtehende Nachweiſung der, nach Maaßgabe der Ablöſungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablöſung von feſten Getreideabgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini künftigen Jahres zum Grunde zu legenden Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe, welche durch die Fraktion der geſetzlich beſtimmten Preiſe aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1823 bis 1836 ſich darſtellen, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

№	Benennung der Städte.	Preis pro Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	1	20	1	1	10	8	1	2	1	—	21	5
2	Halberſtadt	1	17	—	1	11	7	—	29	11	—	20	11
3	Quedlinburg	1	18	5	1	11	1	—	29	6	—	21	9
4	Wernigerode	1	19	8	1	14	1	1	1	9	—	21	3

Magdeburg, den 12ten Dezember 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Subſtantiirung der anzubringenden Nichtigkeitsbeſchwerden. 128.

Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat bei ſeinen Entſcheidungen über Nichtigkeitsbeſchwerden das Princip angenommen:

daß eine Privatparthei die Nichtigkeitsbeſchwerde ſchriftlich nur mittelſt eines von einem Juſtiz-Commiſſarius unterzeichneten Schriftſatzes anbringen darf, daß daher eine Nachbringung der Mitunterſchrift eines Juſtiz-

kommiſſarius nach Ablauf des fatalis unzuläſſig und die blos ſchriftlich angebrachte Beſchwerde für unſubſtantiirt und zur Unterbrechung des fatalis ungeeignet zu achten.

und der Herr Juſtizminiſter Mühler hat in Beziehung hierauf mittelſt Reſkripts vom 19ten November d. J. folgendes verordnet:

Privatperſonen haben demzufolge Nichtigkeitsbeſchwerden nur mittelſt eines, von einem Juſtizkommiſſarius unterzeichneten Schriftſatzes einzureichen. Partheien, welche unförmliche Schriften dieſer Art perſönlich einreichen, ſind nach Vorſchrift des §. 11. der Verordnung vom 14ten Dezember 1833, ſogleich zu Protokoll zu vernehmen, und zu dem Ende an diejenige Gerichtsperſon zu verweiſen, welche nach §. 8. Tit. 4. Th. I. und §. 16. Tit. 1. Theil III. der Allgemeinen Gerichtsordnung mit Aufnahme der mündlich angebrachten Geſuche und Beſchwerden bei dem Gericht beauftragt iſt. Laſſen Partheien unförmliche Schriften abgeben, oder einſenden, ſo ſteht den Gerichten frei,

dergleichen unförmliche Geſuche, wie der §. 442. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung geſtattet, zurückzugeben,

oder, wenn nach ihrem Ermeſſen eine Belehrung noch von Erfolg ſeyn kann, nach dem Reſkripte vom 14ten Auguſt v. J. (Jahrbücher Band 46. Seite 122) einen, dieſelbe enthaltenden Beſcheid zu ertheilen,

oder endlich einen Termin zur Aufnahme der Beſchwerde innerhalb der §. 21. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 beſtimmten Friſt anzuberaumen, und dem Provokanten zu überlaſſen, in demſelben ſeine Beſchwerde zu Protokoll zu geben.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden hierdurch angewieſen, nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu verfahren, ſobald Privatpartheien Nichtigkeitsbeſchwerden überreichen, welche nicht mit der Unterſchrift eines Juſtizkommiſſarius verſehen ſind.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die gerichtlichen Exekutionen. 190.

Des Herrn Juſtizminiſters Mühler Excellenz hat mittelſt Reſkripts vom 18ten Oktober c. zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Exekutionsſachen, außer der empfohlenen Vorſicht bei Anſtellung von Unterbeamten, welche mit Einziehung von Geldern zu thun haben, namentlich aller Exekutoren, und außer der Erneuerung der bereits beſtehenden Vorſchriften wegen der von denſelben bei ihrer Anſtellung zu erfordernden Kautionsbeſtellung, folgende wörtlich dahin lautende Vorſchriften erlaſſen:

1) Es iſt hinſichts jedes Exekutors, Gerichtsdieners und Boten, welcher mit Erhebung öffentlicher oder Privatgelder beauftragt wird, ein für allemal zu beſtimmen, bis zu welchem Betrage derſelbe bei Ausrichtung ſeines Amtes Gelder in Empfang zu nehmen befugt ſeyn ſoll.

§. 66. Titel 24. Theil I. der Prozeßordnung.

Bei Beſtimmung dieſer Summe iſt nicht allein

a) auf die Höhe der von dem Beamten beſtellten Kaution, ſondern auch

b) auf den Betrag der im Durchſchnitt von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, ſo wie

c) auf ſeine geſammte Dienſtführung und

d) auf ſeinen außeramtlichen Lebenswandel

Rückſicht zu nehmen.

Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten iſt die Beſtimmung, nach Einholung gutachtlicher Berichte von Seiten derſelben, durch die Obergerichte zu treffen.

2) Bis zu dieſem Betrage iſt der Gerichtsbote oder Exekutor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausſtellen, und ſich einen Schein über den Tag der geleiſteten Zahlung, das Quantum und die Münzſorte, worin ſie beſtanden hat, ertheilen laſſen; die Gelder ſelbſt aber mit nächſter Poſt dem Extrahenten zuſchicken, oder wenn ihm von dieſem ein gewiſſer Empfänger ausdrücklich ge-

nannt und angewieſen worden, dieſem ſothane Gelder unverzüglich einhändigen, auch wie dieſes Alles geſchehen iſt, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen. §. 65. Titel 24. der Prozeßordnung.

3) Ueberſteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den nach §. 1. ein für allemal abzumeſſenden Betrag, ſo hat der Extrahent bei der Anbringung ſeines Exekutionsgeſuchs beſtimmt anzuzeigen:

ob der Exekutor befugt ſeyn ſoll, die beizutreibenden Gelder ſelbſt in Empfang zu nehmen oder nicht,

und im letzteren Falle:

an wen die Zahlung geleiſtet oder auf was für Art dem Gläubger das Geld überſchickt werden ſoll.

Hat der Extrahent dieſe Anzeige unterlaſſen, ſo iſt er dazu vom Gericht aufzufordern und bis dahin der Erlaß des Exekutionsbefehls auszuſetzen.

4) Zeigt der Exekutionsſucher an, daß der Exekutor befugt ſeyn ſoll, die beizutreibenden Gelder ſelbſt in Empfang zu nehmen, ſo hat der letztere eben ſo wie zu Nr. 2. zu verfahren.

5) Ueberträgt der Exekutionsſucher dem Exekutor die Empfangnahme nicht, ſo darf ſich der Exekutor bei Strafe der Kaſſation mit der Annahme baarer Gelder nicht befaſſen. Das Gericht hat vielmehr in dem Exekutionsbefehle und in der an den Schuldner zu erlaſſenden Bekanntmachung beſtimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leiſten und wie er ſich darüber beim Exekutor auszuweiſen habe.

Die Pflicht des Exekutors beſchränkt ſich darauf, dieſen Ausweis zu fordern. §. 66. daſelbſt.

Kann der Schuldner dieſen Ausweis nicht beibringen, ſo iſt zur Vollſtreckung der Exekution in die vom Exekutionsſucher bezeichneten Exekutionsgegenſtände zu ſchreiten und davon ſo viel abzupfänden, als zur Deckung der Koſten der Exekution und der beizutreibenden Summe nöthig iſt.

Wie der Exekutor ſich hierbei zu verhalten habe, ſchreiben die §§. 67 bis 76. Titel 24. der Prozeßordnung vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlaſſen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subalternbeamten oder einem Notar die Exekution zu übertragen und ihm den Exekutor beizuordnen.

6) Der Exekutor iſt verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kommt, allemal entweder eine Gerichtsperſon, oder den Schulzen, Dorfrichter, Ortsvorſteher und 2 Gerichtsgeſchworne oder ſtatt derſelben 2 andere unbeſcholtene Männer als Zeugen zuzuziehn und mit denſelben wegen der ſichern Unterbringung und Aufbewahrung der gepfändeten Gegenſtände und der Abſendung der etwa in Beſchlag genommenen baaren Gelder das Erforderliche zu verabreden.

7) Jeder Exekutor hat binnen drei Tagen nach Vollſtreckung einer Exekution über deren Erfolg, unter Einreichung ſeines Mandats und, bei erfolgter Einziehung von Geldern, unter Beilegung des nach Nr. 2 und 4. empfangenen Scheins, zu den Akten zu berichten.

Jede Verabſäumung dieſer Verpflichtung iſt durch eine angemeſſene Ordnungsſtrafe und bei ſtattfindender Wiederholung durch Suspenſion vom Amte und Einleitung einer Unterſuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder betrüglichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder aber genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu beſtrafen.

Dieſe Beſtimmungen werden, der ertheilten Anweiſung gemäß, den ſämmtlichen Untergerichten unſeres Departements und dem dabei intereſſirten Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht und werden die Dirigenten der Gerichte für die Einführung und Aufrechthaltung einer genauen Kontrolle gegen alle mit Einziehung von Geldern beauftragte Unterbeamte, unter Verweiſung auf die in den Jahrbüchern Band 42. Seite 415. und Band 43. Seite 502. abgedruckten Verfügungen und Inſtruktionen vom 10ten Februar 1833 und 22ſten April 1834, beſonders verantwortlich gemacht.

Wegen der Beſtimmung sub Nr. 1. werden die gutachtlichen Berichte der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte erwartet.

Halberſtadt, den 25ſten November 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

In

Betrifft die herrenloſen Depoſitalbeſtände der Patrimonialgerichte.

In Gemäßheit nachſtehender von dem Königl. Juſtizminiſterium zur öffentlichen Bekanntmachung beſtimmten Allerhöchſten Kabinetsorder:

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 24ſten v. M. genehmige Ich nach Ihren Anträgen, daß nach Anleitung der Vorſchriften, welche in der Circularverordnung vom 14ten April 1800 und im §. 391. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung für die in den Depoſitenkaſſen der obern Gerichts- und Vormundſchaftsbehörden befindlichen, unbekannten Intereſſenten zuſtehenden Gelder ertheilt und durch Meine Order vom 13ten März 1830 auf die landesherrlichen Untergerichte ausgedehnt worden ſind, auch wegen ſolcher in den gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſitenkaſſen der Patrimonialgerichte befindlichen Gelder verfahren werde. Ich autoriſire daher Sie, den Juſtizminiſter, dieſe Beſtimmung bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweiſen. Aus den eingehenden Geldern iſt ein beſonderer Fond zu bilden, wovon die jährlichen Zinſen nach Ihrem, des Juſtizminiſters Ermeſſen für bedürftige Wittwen und Waiſen verdienter Juſtizbeamten, welche Patrimonialgerichte verwaltet haben, zu verwenden ſind. Den Patrimonialgerichtsherrn bleiben die Anſprüche vorbehalten, welche ſie etwa, in Folge beſonderer Verleihung, auf herrenloſe Güter nachzuweiſen vermögen. Ich beſtimme übrigens, daß die vor der Abſendung zur Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachungen Seitens der Untergerichte, ſie mögen landesherrliche oder Patrimonialgerichte ſeyn, nicht durch die Zeitungen der Provinz und Intelligenzblätter, ſondern durch die Amtsblätter der Regierung, in deren Bezirk das Depoſitorium ſich befindet, erlaſſen werden.

Berlin, den 7ten September 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Juſtizminiſter Mühler und
den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben.

werden ſämmtliche Patrimonialgerichte des Departements angewieſen, diejenigen Depoſitalbeſtände, wozu die Intereſſenten unbekannt ſind, nach erfolgtem öffentlichen Aufgebote, mittelſt Berichts und Deſignation für Rechnung der Ju-

ſtizoffizianten-Wittwenkaſſe zur Weiterbeförderung an uns einzuſenden, wovon jedoch alle diejenigen Maſſen ausgenommen bleiben, welche zu erbloſen Verlaſſenſchaften gehören, oder bereits von dem Fiskus oder einer andern mit fiskaliſchen Rechten verſehenen Behörde in Anſpruch genommen werden.

Hierbei werden zugleich ſämmtliche Königliche und Patrimonialgerichte unſeres Departements noch beſonders angewieſen, die dieſerhalb zu erlaſſenden, im §. 391. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung nicht durch die Zeitungen der Provinz und Intelligenzblätter, ſondern durch das betreffende Regierungsamtsblatt zu erlaſſen.

Halberſtadt, den 25ſten November 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Ankündigung. Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten iſt erſchienen die 24ſte Lieferung, gr. 4., in farbigem Umſchlage geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbſtverlage des Vereins. Preis $1\frac{1}{3}$ Thlr., zu haben durch die Nicolaiſche Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin. Imgleichen das vollſtändige Sach- und Namen-Regiſter zu den erſten 21 Heften, à 20 Sgr.

Perſonalchronik.

Dem bisherigen Superintendenten Schiele zu Anderbeck iſt nach ſeiner Verſetzung in die Oberpredigerſtelle zu Gröningen die Superintendentur der Diözes Gröningen übertragen worden. Magdeburg, den 8ten Dezember 1836.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Hauptmann von Jagow auf Gehrhof iſt an die Stelle des bisherigen Kreisdeputirten, Hauptmann von Barſewiſch, welcher auf ſeinen Antrag entlaſſen iſt, zum Kreisdeputirten des Kreiſes Oſterburg erwählt und beſtätigt.

Bei der Bürgerſchule zu Loburg iſt der bisherige 5te Lehrer Wilhelm Mathies zum vierten Lehrer, und der Schulamtskandidat Eduard Erdmann zum fünften Lehrer, erſterer definitiv, letzterer proviſoriſch ernannt und beſtätigt worden.

Der Elementarlehrer Joachim Chriſtoph Friedrich Rindtorf in Zilly, Diözes Veltheim, iſt zum Kantor und erſten Lehrer daſelbſt befördert worden.

Der Kantor- und Schullehrer Haupt in Alt-Staßfurth, Diözes Atzendorf, wird auf ſeinen Antrag in den Ruheſtand verſetzt werden.

Der penſionirte Superintendent und Prediger Münnich in Stadt-Hadmersleben, Diözes Seehauſen im Magdeburgſchen, iſt geſtorben.

Perſonal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Siecke zu Stettin iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 17ten Juni 1836 als Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Seehauſen verſetzt worden.

Dem Protokollführer und Kanzliſten Meierheine bei dem Inquiſitoriate zu Magdeburg iſt mittelſt Miniſterialreſkripts vom 25ſten Juni 1836 der Charakter als Oberlandesgerichts-Regiſtrator beigelegt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Regiſtratur-Aſſiſtenten Richter iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 25ſten Juni 1836 der Charakter als Oberlandesgerichts-Regiſtrator beigelegt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgericht-Sekretair Alfred Eduard Willmann zu Wanzleben iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 5ten Juli 1836 zum Aktuarius bei dem Inquiſitoriat zu Magdeburg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ernſt Ludwig Albert Schwarz iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 5ten Juli 1836 zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der bisherige Sekretair und Depoſitalrendant bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe, Julius Ferdinand Dedekind, iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 9ten Juli 1836 als Sekretair an das Land- und Stadtgericht zu Stendal verſetzt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Guſtav Stegemann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 16ten Juli 1836 zum Juſtizkommiſſarius bei der Gerichtskommiſſion zu Tangermünde, mit Verſtattung der Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal und den Patrimonialgerichten des Kreiſes Stendal, ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius und Aktuarius bei dem Stadtgericht zu Müncheberg, Carl Eduard Planck, iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 28ſten Juli 1836 zum Sekretair und Depoſitalrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Reinhard iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 30. September 1836 der Charakter als Inquiſitoriats-Aſſeſſor verliehen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Daniel Auguſt Biermann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 30ſten September 1836 zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Jungwirth zu Brilon iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 20ſten Oktober 1836 zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht in Wanzleben ernannt worden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro November 1836.

Die bisherigen Auskultatoren:

1) Johann Friedrich Wirth,
2) Auguſt Herrmann Friedrich Ehlers,
3) Gotthold Ludolph Koven,
4) Guido Freiherr v. Harthauſen,

ſind mittelſt Miniſterialreſkripts zu Referendarien ernannt.

Perſonalchronik des Königl. Niederſächſ. Thüring. Oberbergamts.

Bei der Königlichen Berg- und Hüttenverwaltung zu Weſensleben iſt der bisherige Eleve Grunow als Hüttenfaktor angeſtellt worden.

Halle, den 3ten Dezember 1836.

Königl. Niederſächſ. Thüring. Ober-Bergamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 52. —

Magdeburg, den 24. Dezember 1836.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 6ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 21ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1761. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten November 1836 nebſt Tarif, die Ergänzung des Abſchnitts I. der dritten Abtheilung der Zollerhebungsrolle vom 21ſten Oktober d. J. betreffend.

Das am 15ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 22ſte Stück der Geſetzſammlung enthält

die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

Nro. 1762. vom 12ten d. Mts., betreffend den Verluſt der auf den Militair-Penſionsfonds angewieſenen Penſionen der Offiziere und Militairbeamten; und

„ 1763. vom 5ten d. Mts., wegen Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kaſſenſcheine, ſo wie der Pommerſchen Bankſcheine zu 5 Thlr., und deren Erſatz durch Kaſſenanweiſungen zu 5 Thlr., 100 Thlr. u. 500 Thlr.

Magdeburg, den 23ſten Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für nachbenannte, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene zehn Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 2929.

1) Alpenroſen ꝛc. Taſchenbuch für das Jahr 1837. Herausgegeben von

A. E. Fröhlich, H. W. Wackernagel und K. R. Hagenbach. Aarau bei Johann Jacob Chriſten. 12.

2) Neues franzöſiſches Leſebuch. Eine Auswahl franzöſiſcher und deutſcher Aufgaben von Caſper Hirzel, vervollſtändigt von Conrad von Orell. Vierte verbeſſerte und vermehrte Auflage. Aarau, 1836. bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8.

3) Methodiſches Leſebuch des Denkrechnens, ſowohl im Kopfe, als mit Ziffern, für Volksſchulen, von Jacob Heer. Erſter Theil. Die reine Zahlenlehre enthaltend. Zürich bei Fried. Schultheß, 1836. 8.

4) Guide of Englisch aud Germen Conversation. Anleitung zur engliſchen und deutſchen Converſation. Von J. G. Fries, Profeſſor in Paris. Aarau, 1836. bei H. R. Sauerländer. 8.

5) Auserwählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchokke. Siebenter Theil. Dritte vollſtändige Original-Ausgabe. Aarau, 1836. bei Heinr. Remigius Sauerländer. gr. 8.

6) Abhandlung über das Heilverfahren bei der epidemiſchen Cholera von Joh. Parkin. Aus dem Spaniſchen von Dr. Th. Zſchokke. Aarau, 1836. bei Heinr. Remigius Sauerländer. 8.

7) Andachtsbuch für die erwachſene Jugend, Söhnen und Töchtern gewidmet vom Verfaſſer der Stunden der Andacht. Neue unveränderte Ausgabe. Aarau, 1836. Louis Heinr. Remigius Sauerländer. kl. 8.

8) Kleine Wochenpredigten über des Chriſten Stimmung und den Weltton, von Carl Steiger. (Zum Beſten einer armen ſchmerzensreichen Wittwe). St. Gallen. In Kommiſſion bei Wartmann und Scheitlein. 1836. 8.

9) Sieben und vierzig Stellen der heiligen Schrift, aus den Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes erläutert und in ſchönen Holzſchnitten bildlich dargeſtellt. Bern, bei der Redaktion des „Chriſt" und in Baſel bei Spittler. 1836. kl. 8.

10) Abſchiedspredigt über Hebr. 13., v. 8. 9. und Antrittspredigt über 1. Cor. 2. v. 1 — 5. Gehalten von L. F. C. Calliſen, bisherigen Diaconus an St. Nicolai in Flensburg, jetzigen Probſten für

Hütten und Paſtor in Friedrichsberg in Schleswig. Zweite Auflage. Schleswig, 1836. Gedr. im Königl. Taubſtummen-Inſtitut. 8. in Gemäßheit des Art. XI. der Cenſurverordnung vom 18ten Oktober 1819 die Debitserlaubniß ertheilt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 10ten Dezember 1836.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 95. Warnung zu Verhütung von Unglücksfällen beim Aufſuchen geladener Granaten auf den Artillerie-Schieß-übungsplätzen. I. 156 Dez.

In den Bezirken der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz ſind dadurch, daß von den Feldarbeitern einige bei den Artillerie-Schießübungen verloren gegangene geladene Granaten auf den Feldern und Wieſen wieder aufgefunden und unvorſichtiger Weiſe angezündet und geſprengt worden, einige Menſchen getödtet und mehrere andere lebensgefährlich verwundet worden.

Um dergleichen Unglücksfälle möglichſt zu verhüten, fordern wir die Finder von noch geladenen Hohlgeſchoſſen zur größten Vorſicht bei Aufnahme derſelben und ihrer nach Maßgabe der durch die Geſetzſammlung publizirten Allerhöchſten Kabinetsorder vom 23ſten Juli 1833 zu bewirkenden Ablieferung auf.

Die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23ſten Juli 1833, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verſchoſſenen Eiſenmunition betreffend, lautet wie folgt:

1) Niemand iſt befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verſchoſſene Eiſenmunition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, ſich anzueignen.

   Liefert er dieſelbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militairbehörde ab, ſo erhält er für die noch brauchbare Eiſenmunition eine Vergütigung von 2 Pf. für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eiſenmunition ſich widerrechtlich zueignet, iſt der Unterſchlagung fremden Eigenthums ſchuldig und ſoll, wenn der Werth der Unterſchlagung ſich nicht über 5 Thlr. beläuft, mit Geldbuße bis zu 20 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis

zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu 6 Monaten beſtraft werden.

3) die Abſicht des Zueignens iſt, in Ermangelung des Gegenbeweiſes, ſchon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eiſenmunition länger als 8 Tage an ſich behalten hat, ohne der Militairbehörde dieſelbe abzuliefern, oder wenigſtens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wiſſentlich dergleichen gefundene Eiſenmunition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2. zu gewärtigen.

5) der unvorſichtige Ankauf ſolcher Eiſenmunition hat Geldbuße bis zu 15 Thlr., oder im Falle der Thäter unvermögend iſt, Gefängniß bis zu 3 Wochen zu Folge.

6) Mit eben dieſer Strafe (§. 5.) ſoll auch derjenige belegt werden, welcher ſich erweislich länger als 8 Tage im Beſitze von Eiſenmunition, wie ſie zu Geſchützen der Preuß. Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb ſich ausweiſen zu können. Außerdem ſoll der bei ihm gefundene Vorrath dieſer Munition konfiszirt werden.

7) Bei den im §. 5. und 6. bezeichneten Vergehen wird die Unterſuchung nach Analogie des §. 1122. Th. 2. Tit. 20. des Allg. Landrechts nur polizeymäßig geführt.

Indem wir den Behörden der in der Umgebung der Artillerie-Schießübungsplätze liegenden Ortſchaften aufgeben, vorſtehender Bekanntmachung die möglichſte Publizität zu verſchaffen, weiſen wir zu dieſem Behufe insbeſondere die Ortsvorſteher an, nicht allein dieſe Bekanntmachung den verſammelten Gemeinden vorzuleſen, ſondern auch die Hausväter aufzufordern, ihre Kinder, Angehörige und Dienſtboten darnach zu inſtruiren, und die Verwarnung jedes Mal, wenn eine Schießübung Statt findet, vor dem Anfang derſelben zu erneuern. Magdeburg, den 8ten Dezember 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die einzureichenden Nachweiſe

Bei dem herannahenden Schluſſe des Jahres werden die landräthlichen und ſtädtiſchen Polizeybehörden der Altmark und des Herzogthums Magdeburg hier-

durch erinnert, die ihnen von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweiſe der bei denſelben im Laufe dieſes Jahres angemeldeten, verglichenen und nicht zum Vergleiche gekommenen Streitſachen, im Monate Januar des künftigen Jahres mittelſt Berichts über den wahrgenommenen Nutzen oder Nachtheil dieſes Inſtituts uns zu überſenden. Magdeburg, den 8ten Dezember 1836.

über die Wirkſamkeit der Schiedsmänner. 816.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

In Folge einer, den raſcheren Geſchäftsgang bezweckenden Anordnung des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz, werden die Hypotheken-, Vormundſchafts- und Nachlaßſachen des unterzeichneten Oberlandesgerichts vom 1ſten Januar 1837 ab, von zwei beſonderen Abtheilungen ſeines 2ten Senats bearbeitet werden, und zwar die Vormundſchaftsſachen und Nachlaßſachen unter dem Vorſitze des Chef-Präſidenten, und die Hypothekenſachen unter dem Vorſitze des Vice-Präſidenten. Die erſte Abtheilung behält die Bezeichnung „Königl. Pupillen-Kollegium" für die Vormundſchafts- und Kuratelſachen bei, und unterzeichnet ſich rückſichtlich der Bearbeitung der Nachlaßſachen wie bisher „der 2te Senat des Königl. Oberlandesgerichts", die zweite Abtheilung unterzeichnet ſich „Königl. Oberlandesgericht, Abtheilung für die Hypothekenſachen." Dieſe Abänderung in dem bisherigen Geſchäftsgange wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 15ten Dezember 1836.

Veränderter Geſchäftsgang bei dem Königl. Oberlandesgerichte. 1488.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Königl Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Nachſtehendes Miniſterial-Reſkript vom 19ten vorigen Monats:

Betrifft die Form der anzubringenden Nichtigkeitsbeſchwerden.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält in der Anlage einen Auszug aus dem Spruchrepertorium des Königl. Geheimen Obertribunals, betreffend die Verordnung vom 14ten Dezember 1833 §. 11. 12. 16. und 21.,

„Nothwendigkeit der Unterſchrift der von einer Privatparthei angebrachten Nichtigkeitsbeſchwerde Seitens eines Juſtizkommiſſarius"

zur Nachricht und Achtung.

Privatperſonen haben demzufolge Nichtigkeitsbeſchwerden nur mittelſt ei-

nes, von einem Juſtizkommiſſarius unterzeichneten Schriftſatzes einzureichen. Partheien, welche unförmliche Schriften dieſer Art perſönlich einreichen, ſind nach Vorſchrift des §. 11. der Verordnung vom 14ten Dezember 1833, ſogleich zu Protokoll zu vernehmen, und zu dem Ende an diejenige Gerichtsperſon zu verweiſen, welche nach §. 3. Tit. 4. Th. I. und §. 16. Tit. 1. Theil III. der Allgemeinen Gerichtsordnung mit Aufnahme der mündlich angebrachten Geſuche und Beſchwerden bei jedem Gericht beauftragt iſt. Laſſen Partheien unförmliche Schriften abgeben, oder einſenden, ſo ſteht den Gerichten frei,

dergleichen unförmliche Geſuche, wie der §. 442. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung geſtattet, zurückzugeben,

oder, wenn nach ihrem Ermeſſen eine Belehrung noch von Erfolg ſeyn kann, nach dem Reſkripte vom 14ten Auguſt v. J. (Jahrbücher Band 46. Seite 122) einen, dieſelbe enthaltenden Beſcheid zu ertheilen,

oder endlich einen Termin zur Aufnahme der Beſchwerde innerhalb der §. 21. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 beſtimmten Friſt anzuberaumen, und dem Provokanten zu überlaſſen, in demſelben ſeine Beſchwerde zu Protokoll zu geben.

Das Kollegium hat zugleich hiernach die Untergerichte ſeines Bezirks durch die Amtsblätter ſchleunigſt mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 19ten November 1836.

Der Juſtizminiſter **Mühler.**

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Halberſtadt.
I. 4225.

wird den Untergerichten unſeres Departements, ſo wie den Gerichts-Eingeſeſſenen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 9. Dezember 1836. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Beitrittsfähigkeit der

Da das Königliche Miniſterium des Innern für Gewerbeangelegenheiten uns neuerlich zur Pflicht gemacht hat, bei eigener Verantwortlichkeit die Rezeptions-

fähigkeit der zur Aufnahme in unſere Anſtalt ſich meldenden Beamten auf's ſorgfältigſte zu prüfen und nur denjenigen, welche nach der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 27ſten Februar 1831 noch receptionsfähig ſind, den Beitritt zu geſtatten: ſo finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die unterm 18ten Mai 1835 von uns bekannt gemachten neueſten Beſtimmungen feſtzuſetzen, daß künftig

Beamten und Lehrer zur allgem. Wittwenverpflegungsanſtalt.

ad 1. a. nur diejenigen Staatsbeamten, welche bei den Regierungen und Oberlandesgerichten, oder andern höhern Landeskollegien, als wirkliche Räthe angeſtellt ſind, ohne Beibringung von Gehaltsatteſten rezipirt werden können, alle andern aber dergleichen Atteſte über die Höhe ihres Gehalts und ihre definitive Anſtellung beizubringen haben;

ad 1. c. die Schullehrer ſich durch Atteſte der ihnen vorgeſetzten Königlichen Regierungen auszuweiſen haben, daß ſie an einer höhern oder allgemeinen Stadtſchule im Sinne der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 17ten April 1820, und zwar nicht bei einer Elementarklaſſe derſelben angeſtellt ſind.

Es hat daher ein Jeder, welcher unſrer Anſtalt beitreten will, ſeinem diesfälligen Antrage, außer den reglementsmäßigen Beſcheinigungen auch das nach vorſtehenden Beſtimmungen erforderliche Atteſt beizufügen.

Uebrigens aber müſſen die Anträge nebſt den vollſtändigen Documenten in jedem Termine bis ſpäteſtens den 1ſten April und 1ſten October bei uns eingehen, weil wir die Aufnahmetermine mit dem 20ſten Tage der gedachten Monate unbedingt ſchließen, daher ſpäter oder mangelhaft eingehende Anmeldungen nicht mehr berückſichtigen, ſondern zum nächſtfolgenden Termine verwieſen werden. Berlin, den 24ſten November 1836.

Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

Grf. v. d. Schulenburg. Frhrr. v. Monteton.

Perſonalchronik.

Dem Regierungs-Gebührenkaſſen-Rendant Menke zu Magdeburg iſt die Verwaltung der Forſtrezeptur Biederitz proviſoriſch übertragen.

Der Schullehrer Lenz in Heßlingen, Diözes Wolfsburg, iſt geſtorben.

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat November 1836.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rt.	Sgr.
Magdeburg.	$53\frac{2}{12}$	$38\frac{2}{12}$	$34\frac{8}{12}$	$21\frac{11}{12}$	$47\frac{6}{12}$	100	$77\frac{6}{12}$	15	3	—	2	3	2	6	3	6	12	4	—	$32\frac{1}{12}$	4	—
Halberſtadt.	$49\frac{8}{12}$	$38\frac{2}{12}$	30	$20\frac{8}{12}$	50	90	65	20	3	5	2	—	2	6	3	9	12	4	—	30	3	—
Quedlinburg.	$47\frac{6}{12}$	$37\frac{7}{12}$	$30\frac{10}{12}$	$21\frac{1}{12}$	$46\frac{10}{12}$	$92\frac{6}{12}$	$72\frac{8}{12}$	15	3	4	1	10	2	11	3	5	12	4	4	$24\frac{4}{12}$	3	8
Aſchersleben.	49	$36\frac{3}{12}$	30	$21\frac{8}{12}$	60	96	80	$12\frac{6}{12}$	3	4	1	8	3	—	3	4	10	4	4	20	2	20
Wernigerode.	$47\frac{5}{12}$	$39\frac{9}{12}$	$31\frac{9}{12}$	$19\frac{9}{12}$	45	75	75	8	2	11	1	5	2	—	3	2	6	4	—	20	3	15
Stendal.	$51\frac{6}{12}$	$34\frac{3}{12}$	$29\frac{9}{12}$	$19\frac{9}{12}$	43	110	76	$10\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5		30	5	—
Salzwedel.	$51\frac{1}{12}$	34	28	$19\frac{4}{12}$	$51\frac{8}{12}$	$119\frac{2}{12}$	80	$8\frac{6}{12}$	2	7	2	—	2	3	3	—	12	4	8	25	4	$\frac{10}{12}$
Burg. . .	$49\frac{3}{12}$	$36\frac{5}{12}$	$33\frac{1}{12}$	$21\frac{2}{12}$	$42\frac{6}{12}$	110	75	$12\frac{6}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	6	12	4	4	30	3	—
Aken . .	$52\frac{6}{12}$	35	30	20	45	—	—	10	2	4	1	6	2	6	3	2	9	4	—	$22\frac{6}{12}$	3	15
Gardelegen.	$50\frac{2}{12}$	$33\frac{7}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$20\frac{10}{12}$	40	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	—	12	3	9	30	4	—
Schönebeck.	$51\frac{3}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$21\frac{3}{12}$	60	96	88	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	—	8	4	—	30	3	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$50\frac{3}{12}$	$36\frac{5}{12}$	$31\frac{1}{12}$	$20\frac{7}{12}$	$48\frac{3}{12}$	$98\frac{9}{12}$	$76\frac{7}{12}$	$12\frac{2}{12}$	2	10	1	10	2	6	3	3	11	4	8	$26\frac{9}{12}$	3	$17\frac{6}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— *No.* 53. —

Magdeburg, den 31. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 14ten November v. J., wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kaſſenanweiſungen (Geſetzſammlung de 1836 S. 469.), ſoll vom 2ten Januar k. J. ab die Ausgabe der neuen Kaſſenanweiſungen zu Funfzig Thaler bewirkt werden. Die nachfolgende Beſchreibung dieſer neuen Kaſſenanweiſungen wird deshalb, in Gemäßheit des Artikel II. der vorgedachten Allerhöchſten Beſtimmung, hierdurch bekannt gemacht. Ein Austauſch der alten Kaſſenanweiſungen iſt hiermit, wie wir wiederholt in Erinnerung bringen, nicht verbunden, die Einlöſung derſelben wird vielmehr nach dem Artikel III der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 14ten November v. J. allmählig erfolgen und der Austauſch künftig auf die unter Nr. IV. eben dort vorgeſchriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Ausgabe und Beſchreibung der neuen Kaſſenanweiſungen von 50 Thlr.

Berlin, den 10ten Dezember 1836.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Beſchreibung

der neuen Kaſſenanweiſungen zu Funfzig Thaler.

Die neuen Kaſſenanweiſungen zu Funfzig Thaler enthalten in einem gelblichen Papier in der Mitte als Waſſerzeichen den Preußiſchen Wappenadler in einem

viereckigen Felde, über demſelben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl 50.

I. Die Schauſeite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen, zu beiden Seiten deſſelben befindet ſich oberhalb die Serien- und Folienzahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werthbezeichnung 50 *Thlr.* und unten in fünf Zeilen die Worte:

Funfzig Thaler Courant,

nach dem Münzfusse von 1764, vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2ten Januar 1835.

Haupt Verwaltung der Staats Schulden.

Die Unterſchriften der Mitglieder dieſer Behörde:

Rother, von Schütze, Beelitz, Deetz, von Lamprecht,

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umſchließen, ſind:

1) in den Ecken oben zwei in einem Lorbeerkranze ſitzende Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unten zwei Genien, Tafeln mit der Bezeichnung 50 *Thlr.* haltend;

2) über dem Königlichen Wappen eine Leiſte mit Laubgewinden, zwiſchen denen auf liniirtem Grunde die Worte:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

ſtehen;

3) zu beiden Seiten ſtehen auf verzierten Geſtellen rechts die Göttin des Glücks und des Wohlſtandes, links das Bild des Merkur, als Symbol der Handels und der Betriebſamkeit;

4) Unter dem Text der Kaſſenanweiſung iſt oben und unten eine Leiſte mit dem Stern und Kette des ſchwarzen Adlerordens und zwiſchen zwei Adlern die Androhung der Strafen befindlich, welche nach den Landesge-

ſeʒen die Verfälſcher und Nachmacher der Kaſſenanweiſungen und die Verbreiter falſcher Exemplare treffen.

II. Die Kehrſeite:

In der Mitte der obern Verzierung befindet ſich die Königliche Krone, getragen von zwei Genien, welche rechts und links durch Guirlanden von Lorbeerblättern mit ſitzenden Adlern verbunden ſind. Ueber der Guirlande ſtehen in drei Abtheilungen die Worte:

FUNFZIG THALER COURANT.

Unter der Königlichen Krone erblickt man zwiſchen den Worten:

FUNFZIG

THALER COURANT

einen auf einem Donnerkeil ſitzenden gekrönten Adler auf lichtem Grunde, neben demſelben rechts die Minerva, Göttin der Weisheit, und links die Gerechtigkeit mit ihren Attributen. Ueber dieſen Figuren ſtehen im Mittelpunkt der Verzierungen die Zahlen 50. mit den Umſchriften rechts: *PRUSSIAN TREASURY BILL*, und links: *BILLET DU TRÈSOR PRUSSIEN:*

In der die Unterlage bildenden Leiſte befinden ſich: die Litera, die geſchriebene Nummer der Kaſſenanweiſung mit dem beigeſetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungsbüreau, und die Jahreszahl 1835. Ober- und unterhalb dieſer Leiſte ſteht die Wiederholung der geſetzlichen Strafandrohung, zur Warnung gegen die Verfälſchung und Nachbildung der Kaſſenanweiſungen.

Den Grund der ganzen Kehrſeite bedeckt ein ſtrahlenförmiges Netz von geraden und kreisförmigen Linien.

Berlin, den 10ten Dezember 1836.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Nro 96. Die Vertheilung der Marktſtände auf den Jahrmärkten betreffend. I. 319. Dez.

Da es höhern Orts mit der Freiheit des Gewerbeverkehrs nicht verträglich gefunden, daß irgend einer Klaſſe von Gewerbetreibenden, ſey dieſe nur durch den Wohnort, durch die Art des Gewerbes, oder durch den Umſtand, daß ſie noch einer Innung angehört, bezeichnet, in der Art ein Vorzugsrecht eingeräumt werden darf, daß ſie eine Befugniß vorzugsweiſer Auswahl der Marktſtände ausübt, vielmehr bei Beſtimmung der Reihefolge nur Rückſichten polizeylicher Ordnung obwalten dürfen, ſo heben wir unſer Publikandum vom 1ſten November 1825 hiemit auf, und weiſen die Magiſtràte und Ortsobrigkeiten der Marktflecken unſers Verwaltungsbezirks an, künftighin die aus dieſem Publikando hergeleiteten und damit bisher gerechtfertigten Beſchränkungen nicht ferner zu geſtatten.

Magdeburg, den 10ten Dezember 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 97. Aufforderung an die Inhaber verlooſeter Staatsſchuldſcheine zur Empfangnahme der Valuta. III. 1430. Dez.

Durch die beträchtliche Anzahl noch nicht zur Realiſirung präſentirter, durch die bisherigen Ziehungen für den Tilgungsfonds verlooſeter Staatsſchuldſcheine veranlaßt, haben wir in der Allgemeinen Preuß. Staatszeitung Nr. 348. und in den beiden hieſigen Zeitungen Nr. 293. eine abermalige, von einem ſpeziellen Nummernverzeichniſſe dieſer rückſtändigen Staatsſchuldſcheine begleitete Aufforderung an die Inhaber derſelben zu erlaſſen für nöthig erachtet; und wir würden dieſes Verzeichniß, der bedeutenden Koſten ungeachtet, auch dem Amtsblatte der Königl. Regierung beifügen zu laſſen, keinen Anſtand genommen haben, wenn der Zweck ſolches unumgänglich erfordert hätte, und nicht auch ohne daſſelbe erreicht werden könnte, indem nämlich die früheren Stücke des Amtsblattes, welche die vollſtändigen Verzeichniſſe aller verlooſeten Staatsſchuldſcheine enthalten, bei allen zur Haltung des Amtsblattes verpflichteten Kommunen und Individuen vorhanden ſeyn müſſen, und es folglich nur einer Hinweiſung auf dieſelben bedürfen wird.

Wir veranlaſſen demnach die Königl. Regierung hierdurch, mit Bezugnahme auf unſere gegenwärtig erneuerte Aufforderung, die Eingeſeſſenen

ihres Departements, nicht nur im Allgemeinen, ſondern auch alle Verwalter öffentlicher Fonds, Kaſſen, Stiftungen, Inſtitute ꝛc. auf diejenigen Stücke ihres Amtsblattes, in welchen unſere Kündigungen und speziellen Nummernverzeichniſſe der gekündigten Staatsſchuldſcheine enthalten ſind, aufs Neue aufmerkſam zu machen, und ſie vor dem unausbleiblichen Zinſenverluſte dringend zu warnen.

Berlin, den 25ſten November 1836.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.
3385.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Inhaber von Staatsſchuldſcheinen und Verwalter öffentlicher Fonds ꝛc. gebracht, mit dem Bemerken, daß die betreffenden Kündigungen und die vollſtändigen Verzeichniſſe aller verlooſeten Staatsſchuldſcheine ſich resp. in und bei unſern Amtsblättern Nr. 17. und Nr. 39. vom Jahre 1835. und Nr. 13. vom laufenden Jahre befinden.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 98. Betrifft die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1836. I. 778. Dez.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17. Oktober 1832 im 43ſten Stück unſers Amtsblatts vom Jahre 1832, werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheits-Theilungs- und Ablöſungsangelegenheiten für die altpreußiſchen Orte der beiden Jerichowſchen Kreiſe die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weizens, des Roggens, der Gerſte und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaaßen feſtgeſtellt.

	In den Jahren.	Magdeburg.												Brandenburg.												Ha		
		der Berliner Scheffel.												der Berliner Scheffel.												der		
		Weizen			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1823	1	13	8	—	27	1	—	19	—	—	12	11	1	20	6	—	25	8	—	18	9	—	15	8	1	10	—
2	1824	1	2	9	—	20	4	—	19	8	—	11	5	1	5	—	—	19	5	—	17	4	—	14	6	—	29	8
3	1825	1	—	5	—	22	6	—	22	6	—	12	1	1	7	7	—	24	10	—	20	4	—	14	6	1	1	3
4	1826	1	16	9	1	17	9	1	5	10	—	28	6	1	21	6	1	18	11	1	11	3	1	1	3	1	15	—
5	1827	1	12	1	1	14	—	—	27	11	—	19	—	1	16	10	1	16	6	—	26	—	—	22	6	1	12	9
6	1828	2	23	10	1	17	6	1	14	8	—	27	—	2	17	6	1	17	3	1	5	5	—	27	6	2	15	—
7	1829	1	28	3	1	8	4	—	27	11	—	18	9	1	20	10	1	2	6	—	26	8	—	20	5	1	22	1
8	1830	2	10	—	1	22	3	1	6	4	—	24	6	2	22	9	1	22	6	1	2	5	—	27	11	2	20	7
9	1831	2	—	9	1	24	2	1	3	11	—	20	11	2	10	—	1	25	4	1	6	8	—	26	3	2	6	3
10	1832	1	15	6	1	16	1	1	3	8	—	24	4	1	20	—	1	9	7	1	—	7	—	26	3	1	19	8
11	1833	1	8	8	1	3	4	—	26	4	—	19	2	1	13	9	1	2	11	—	25	5	—	23	4	1	13	—
12	1834	1	9	2	1	8	1	—	28	9	—	8	10	1	18	11	1	16	8	1	2	7	—	24	—	1	12	6
13	1835	1	5	—	—	29	9	—	26	6	—	19	7	1	7	—	1	—	8	—	24	7	—	20	8	1	5	5
14	1836	1	22	2	1	7	10	1	4	2	—	21	—	1	18	2	1	2	2	1	—	2	—	20	6	1	23	9
	Summa	22	18	7	17	29	—	15	27	2	9	8	—	24	9	3	17	23	11	13	7	2	10	14	10	22	26	11
	Hiervon werden abgeſetzt:																											
	a. d. beiden theuerſten Jahre	5	3	10	3	16	5	2	21	—	1	25	6	5	10	3	3	17	10	2	16	11	1	29	2	5	5	7
	b. die beiden wohlfeilſten	2	3	2	1	12	10	1	8	8		23	6	2	12	—	1	14	3	1	6	1	—	29	—		2	11
	Summa	7	7	—	4	29	3	3	29	8	2	19	—	7	22	3	6	2	1	3	23	—	2	28	2	7	6	6
	Folglich bleiben	15	11	7	12	29	9	9	27	6	6	19	—	16	17	—	12	21	10	9	14	2	7	16	8	15	20	5
	Durchſchnitts-Preiſe	1	16	2	1	9	—	—	29	9	—	19	11	1	19	8	1	8	2	—	28	5	—	22	8	1	17	—

velberg.									Tangermünde.												Rathenow.											
Berliner Scheffel.									der Berliner Scheffel.												der Berliner Scheffel.											
Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	21	3	—	17	6	—	12	8	1	10	8	—	23	2	—	18	9	—	13	2	1	11	6	—	23	3	—	18	3	—	13	11
—	17	10	—	14	6	—	11	8	1	—	—	—	18	6	—	16	5	—	11	3	1	—	—	—	19	—	—	16	4	—	11	11
—	22	4	—	17	4	—	12	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	12	6	1	3	9	—	23	3	—	18	6	—	15	3
1	13	10	1	7	2	—	28	5	1	15	—	1	14	5	1	9	9	—	28	6	1	18	9	1	15	6	1	11	3	—	25	9
1	9	1	—	24	—	—	19	8	1	11	3	1	11	3	—	28	2	—	18	9	1	14	3	1	14	5	—	27	7	—	19	10
1	15	4	1	6	1	—	26	7	2	27	6	1	15	—	1	10	10	—	25	—	1	21	3	1	16	3	1	4	5	—	25	6
1	3	2	—	24	6	—	19	1	1	24	6	1	5	—	—	25	3	—	19	6	1	21	1	1	1	3	—	26	5	—	19	11
1	20	11	1	3	9	—	22	6	2	14	5	1	24	1	1	7	10	—	23	9	2	20	11	1	19	6	1	3	9	—	25	7
1	19	8	1	5	2	—	20	4	2	5	—	1	26	7	1	6	11	—	21	7	2	10	3	1	26	—	1	8	—	—	23	9
1	5	5	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8		29	7	—	22	1
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	3	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	25	10	—	18	11
1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	10	7	1	11	1	1	1	7	—	20	8	1	14	5	1	15	2	1	3	2	—	18	9
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8	—	24	7	—	19	6
1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	20	9	1	4	2	1	—	6	—	18	10	1	21	—	1	1	7	—	28	6	—	17	5
15	4	6	12	13	2	9	2	5	22	20	9	17	6	9	13	19	4	9	4	9	22	19	8	16	29	6	13	6	2	9	4	1
3	10	7	2	13	8	1	25	—	5	11	11	3	20	8	2	20	7	1	23	6	6	1	2	3	14	6	2	19	3	1	21	4
1	9	1	1	1	10	—	23	8	2	—	—	1	10	11	1	3	11	—	23	9	2	3	9	1	12	3	1	4	7	—	25	2
4	19	8	3	15	1	2	18	8	7	11	11	6	1	7	3	24	6	2	17	3	7	4	11	4	26	9	8	23	10	2	16	6
11	14	10	8	28	1	6	13	9	15	8	10	12	5	2	9	24	10	6	17	6	15	14	9	12	2	9	9	12	4	6	17	7
1	4	6	—	26	10	—	19	5	1	15	11	1	6	6	—	29	6	—	19	9	1	16	6	1	6	5	—	28	8	—	19	9

Magdeburg, den 15ten Dezember 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 99. Verbot der außerkirchlichen Zuſammenkünfte zu Religionsübungen. I. 1212. Dez.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche aus den §. 7. und 10. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts über die Grenze erlaubter außerkirchlicher Zuſammenkünfte zu Religionsübungen, und die Ahndung ihrer Uebertretung, hergeleitet worden ſind, erkläre Ich, daß zu dem häuslichen Gottesdienſte nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, ſeiner Hauszucht unterworfenen Perſonen der Zutritt geſtattet, jede dieſe Grenze überſchreitende Zuſammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen aber, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Konſiſtorio der Provinz nachzuſuchende Genehmigung erfolgt, verboten iſt, und von den Regierungen in Gemäßheit der ihnen durch den §. 11. der Dienſtinſtruktion vom 23ſten Oktober 1817 beigelegten Befugniß, wo ſie es nach vorgängiger Berathung mit dem Konſiſtorio der Provinz für erforderlich halten, ſowohl die Strafe der Theilnahme an ſolchen unerlaubten Zuſammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Konſiſtorio der Provinz vorgeſchriebenen Bedingungen feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden ſoll. Dieſe Meine Beſtimmung iſt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten März 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminiſter von Altenſtein.

Vorſtehender Allerhöchſter Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die ſämmtlichen Polizeybehörden angewieſen, auf ſtrenge Befolgung deſſelben zu halten und die entdeckten Kontravenienten deshalb zur Unterſuchung zu ziehen. Magdeburg, den 23ſten Dezember 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit dieſem Stücke wird das Titelblatt zum Jahrgange 1836 des Amtsblattes ausgegeben.

0. Dr 11
Zeitliche
er Uni
lichen
und de
der Je
außer
dem K
rboten
§. 11.
gniß,
zwing
chen m
Erthei
en Be
Reini
bring

n.

nß
Be
zu

geben

Nro. 99.
Verbot der außerkirchlichen Zuſammenkünfte zu Religionsübungen.
I. 1212.
Dez.

de

A
bi
fe
te